

Termine:

Bd. XXXVI

Justizprüfungsamt?

Ja - nein

Falls ja: P - K - V - R

Unterschrift:

Sachstandsvermerke in der
Voruntersuchungssache
gegen Baatz
bis Seite 218

Mitteilungen nach Nrn.

MiStra.

Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin -
Kammergericht

Strafsache

bei de - Strafkammer des - gericht

Verteidiger:

zu 1) RA. Meurin Vollmach Bl. XV, 116
" Schindler " XVIII, 136
Pflichtverteid. " 2) " Weimann " XV, 240
" 3) " Dr. Weyher " XV, 239

gegen 1. Baatz, Bernhard
2. Dr. Deumling, Joachim
3. Thomsen, Harro

wegen Mordes

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschuß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4299

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss

500 - 43169

Weggelegt

Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

II vu 5168

II vu 7171

Ks Ls Ms

1 Js 4164 (RSHA)

AU 57

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl.

des Vollstreckungshefts —

— und Bl.

des Gnadenhefts —

... den-

Justiz – amtmann – ober – inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am

19

Justiz – amtmann – ober – inspektor

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

- 1 Js 4/64 (RSHA) -

S a c h s t a n d s v e r m e r k

in der

Voruntersuchungssache

gegen

Bernhard B a a t z

wegen Mordes

Inhaltsverzeichnis

Seiten

I - III	Gliederung
IV - XXXI	Übersicht über die Beweisunterlagen
1 - 2	Vorbemerkung
3 - 9	A. Der Angeschuldigte und sein Lebensweg
10 - 52	B. Die Geheime Staatspolizei
11 - 20	1. Entwicklung und Organisation bis 1939
20 - 36	2. Das Reichssicherheitshauptamt
20 - 21	a) Gründung
22 - 31	b) Aufbau
31 - 36	c) Arbeitsweise
37 - 52	3. Die staatspolizeilichen Zwangsmaßnahmen
37 - 41	a) Schutzhaft
41 - 52	b) "Sonderbehandlung"
53 - 323	C. Die allgemeinen Vorschriften über den Einsatz und die Behandlung der ausländischen Arbeiter
55 - 257	I. Die Arbeitskräfte aus dem Osten
55 - 110	1. Die Zivilarbeiter aus dem Generalgouvernement und den "eingegliederten Ostgebieten"
55 - 57	a) Der Beginn des Einsatzes
57 - 75	b) Das Erlasswerk vom 8. März 1940
75 - 93	c) Die nachfolgenden Bestimmungen
93 - 105	d) Die Erlasse vom 19. Januar und 20. Februar 1942
105 - 110	e) Die weitere Entwicklung der staatspolizeilichen Bestimmungen
111 - 218	2. Die Ostarbeiter
111 - 122	a) Der Beginn des Ostarbeitereinsatzes
122 - 144	b) Der "Ostarbeitererlaß" vom 20. Februar 1942
144 - 156	c) Der Erlaß vom 9. April 1942

156 - 160	d) Der Erlaß vom 27. Mai 1942
160 - 166	e) Die weiteren Verhandlungen
167 - 175	f) Der Erlaß vom 18. Juli 1942
176 - 183	g) Der Einsatz der "hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen"
183 - 197	h) Die weitere Entwicklung der Ostarbeiterbestimmungen bis zu den Erlassen vom 8. Mai 1943
198 - 211	i) Das Merkblatt über die Grundsätze für die Behandlung der ausländischen Arbeiter und der Erlaß vom 11. Mai 1943
211 - 218	j) Die erste Änderung der Vorschriften über die Kennzeichnung der Ostarbeiter
219 - 242	3. Die gemeinsamen Vorschriften für die Angehörigen der Ostvölker
219 - 233	a) Die Strafverfolgung gegen Polen und Russen
233 - 236	b) Schwangerschaftsunterbrechungen bei Arbeiterinnen aus dem Osten
236 - 242	c) Die Neufassung der Richtlinien für die Behandlung der Arbeitskräfte aus dem Osten
243 - 257	4. Die weitere Entwicklung der Vorschriften für die Zivilarbeiter aus Polen und der Sowjetunion
243 - 244	a) Die polnischen Zivilarbeiter
244 - 257	b) Die Ostarbeiter
258 - 323	II. Die übrigen ausländischen Arbeiter
258 - 264	1. Die Tschechen
264 - 273	2. Die Arbeitskräfte aus den besetzten west- und nordeuropäischen Gebieten
273 - 278	3. Die Arbeitskräfte aus den selbständigen Staaten
278 - 323	4. Die allgemein geltenden Bestimmungen
278 - 305	a) Das Vorgehen gegen den unerwünschten Geschlechtsverkehr

Übersicht über die Beweismittel-Ordner:

Ordner A

Staatspolizeiliche Erlasse über die "Sonderbehandlung" sowie über die allgemeine Behandlung und den Einsatz der ausländischen Arbeiter im Reich

- A 1 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei
- PP II Nr. 223/39 g - vom 3. September 1939
an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 2 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei
- ohne Aktenzeichen - vom 15. September 1939
an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 3 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei
- PP II 39 - vom 20. September 1939
an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 4 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S I V 7 Nr. 5109/39 - 505 - 1 - vom 23. Dezember 1939 an die höheren Verwaltungsbehörden, Staats- und Kriminalpolizei-leit-stellen
- A 5 Schreiben des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring - V.P. 4984 - vom 8. März 1940
an die Obersten Reichsbehörden
- A 6 Erläuterungen zum Schreiben des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring vom 8. März 1940
an die Obersten Reichsbehörden
- A 7 Polizeiverordnung des Reichsminister des Innern
- S Pol. IV D 2 - 382/40 - vom 8. März 1940
- A 8 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 382/40 - vom 8. März 1940
an die höheren Verwaltungsbehörden
- A 9 Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - IV D 2 - 382/40 - vom 8. März 1940
an den Stellvertreter des Führers

- A 10 Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - IV D 2 - 382/40 - vom 8. März 1940 an den Reichsarbeitsminister
- A 11 Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - IV D 2 - 382/40 - vom 8. März 1940 an den Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten
- A 12 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 382/40 - vom 8. März 1940 an alle Staatspolizei-leit-stellen im Altreich
- A 13 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 382/40 - vom 20. März 1940 an die höheren Verwaltungsbehörden
- A 14 Erlaß des Reichsministers des Innern
- Pol. S IV D 2 - 382/40 - vom 5. April 1940 an alle Staatspolizei-leit-stellen im Altreich
- A 15 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 382/40 - vom 16. April 1940 an alle Staatspolizei-leit-stellen im Altreich
- A 16 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 382/40 - vom 21. Mai 1940 an alle Staatspolizei-leit-stellen im Altreich
- A 17 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 3383/40 - vom 28. Mai 1940 an alle Staats- und Kriminalpolizei-leit-stellen
- A 18 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes
- IV D 2 a Nr. 3384/40 - vom 6. Juni 1940 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 19 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 a - 3382/40 vom 12. Juni 1940 an die höheren Verwaltungsbehörden

- A 20 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 3382/40 - vom 10. Juli 1940 an die höheren Verwaltungsbehörden.
- A 21 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 3382/40 - vom 10. Juli 1940 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 22 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 3382/40 - vom 3. September 1940 an die höheren Verwaltungsbehörden
- A 23 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 3382/40 - vom 3. September 1940 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 24 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes - V A 1 Nr. 4177/40 - vom 4. September 1940 an alle Kriminalpolizei-leit-stellen
- A 25 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 6 - 489/40 - vom 14. Januar 1941 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 26 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - IV D 4 (neu) B.Nr. 489/40 - vom 14. April 1941 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 26a Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV D 1 b B.Nr. 138/40 - vom 29. April 1941 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 27 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 c - 4883/40g -196- v. 5. Juli 1941 an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 28 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 4 - 489/40 - vom 4. August 1941 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 29 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 c - 1176/41 - vom 14. Oktober 1941 an die Staatspolizei-leit-stellen und die höheren Verwaltungsbehörden

- A 30 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 c - 4883/40g -196- v.4.November 1941 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 31 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV D 65/41 (ausl.Arб.) - vom 19. November 1941 an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 32 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV D 65/41 (ausl.Arб.) - vom 29.November 1941 an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 33 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 3382/40 - vom 10.Dezember 1941 an die höheren Verwaltungsbehörden
- A 35 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV D 2 c 1474/4lg.Rs. - vom 12. Dezember 1941 an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 36 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 c - 1003/42 - vom 19.Januar 1942 an die Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 37 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 208/42 (ausl.Arб.) - v.20.Februar 1942 "Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten"
- A 38 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 208/42 (ausl.Arб.) vom 20.Februar 1942 an die höheren Verwaltungsbehörden
- A 39 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 208/42 (ausl.Arб.) - v.20.Februar 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 40 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV A 1 c B.Nr. 4883/40g und S IV D 2 c B.Nr. 4883/40g -196 - vom 10. März 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen

- A 41 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 293/42 (ausl. Arb.) - vom 9. April 1942 an die höheren Verwaltungsbehörden und "Nachtrag zu Abschnitt A der Allgemeinen Bestimmung über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten"
- A 42 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - II A 1 Nr. 1042^{II}/41 -151- vom 16. April 1942 an die Staatspolizei-leit-stellen u. a.
- A 44 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes - IV D 2 - 1013/42 - vom 20. Mai 1942 an die Staatspolizei-leit-stellen
- A 45 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV D 299/42 (ausl. Arb.) - vom 22. April 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 46 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 293/42 (ausl. Arb.) - vom 27. Mai 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 47 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes - IV D 1 b 138/40 II - vom 13. Juni 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 48 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - II A 1 Nr. 1042^X/41 -151- vom 26. Juni 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 49 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 c 235/42g -40- vom 29. Juni 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 50 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes - IV D 2 - 240/42 g.Rs. -4- vom 18. Juli 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen und Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
- A 51 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 293/42 (ausl. Arb.) - v. 18. Juli 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen

- A 52 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 c 1056/42 - vom 26.Juli 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen und höheren Verwaltungsbehörden
- A 53 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV D 2 c 183/42g -33- vom 4. August 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 54 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D Nr. 37/41 (ausl.Arб.) - vom 5.September 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 55 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 310/42 (ausl.Arб.) - v.10.September 1942 an die höheren Verwaltungsbehörden und "Zweiter Nachtrag zu Abschnitt A der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten"
- A 56 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes - II A 2 Nr. 394^{IV}/42 -176- vom 23.Oktober 1942 an alle Staats- und Kriminalpolizei-leit-stellen
- A 57 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes - II A 2 567/42 -176- vom 5.November 1942 an die Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 58 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 310/42 (ausl.Arб.) - vom 6.November 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 59 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 479/42 (ausl.Arб.) - vom 16.November 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 60 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV D 2 - 552/42g -104- vom 17.November 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 61 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 505/42g -451- vom 7.Dezember 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

- A 62 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 479/42 (ausl. Arb.) - v. 15. Dezember 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 63 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes - IV D 5 - 4668/42 - vom 23. Dezember 1942 an das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt
- A 64 Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV D 2 c 450/42g -81- vom 14. Januar 1943 an alle Staatspolizei-leit-stellen u. a. sowie des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 450/42g -81- vom 6. Januar 1943 "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen"
- A 65 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes - IV D 5 B.Nr. 2846/42g vom 29. Januar 1943 an alle Staatspolizei-leit-stellen und andere
- A 66 Hinweisbeleg für den Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes - IV D 5328/43 - vom 20. Februar 1943 an das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt
- A 67 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 209/42 (ausl. Arb.) - v. 10. April 1943 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 68 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 560/43 (ausl. Arb.) - v. 8. Mai 1943 an die höheren Verwaltungsbehörden
- A 69 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 560/43 (ausl. Arb.) - v. 8. Mai 1943 an alle Staatspolizei-leit-stellen und andere
- A 70 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes - IV D 5 - 2077/43 - vom 8. Mai 1943 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 71 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV D 207/42 -I-(ausl. Arb.) - v. 11. Mai 1943 und "Merkblatt über die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte" vom 15. April 1943

- A 72 Erlaß des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums und des Reichssicherheitshauptamtes - IV D 186/43g -599 (ausl.Arб.)- vom 9. Juni 1943 an die Höheren SS- und Polizeiführer, Staats- und Kriminalpolizei-leit-stellen
- A 73 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 308/42 (ausl.Arб.) vom 29.Juni 1943 an die Staatspolizei-leit-stellen
- A 74 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes - III A 5 b Nr. 187^V/43 -176-3 - vom 30.Juni 1943 an die Staats- und Kriminalpolizei-leit-stellen
- A 75 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 479/42 (ausl.Arб.) - v.13.Juli 1943 an die Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 76 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV D 4 - 1677/43 - vom 26. Juli 1943 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 77 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 377/42 (ausl.Arб.) - v.27.Juli 1943 an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 78 Erlaß des Reichsführers SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums und des Reichssicherheitshauptamtes - IV D 186/43g - 399 (ausl.Arб.) - vom 1. August 1943 an die Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 79 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 360/42 (ausl.Arб.) -v. 5.August 1943 an die Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 80 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV D 5 d 8071/43 - vom 30.August 1943 an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 81 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 c 2071/43 - vom 10.September 1943 an alle höheren Verwaltungsbehörden und Staatspolizei-leit-stellen

- A 82 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 c 235/44g -11- vom 10. Februar 1944 an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 83 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes - IV D (ausl. Arb.) 198/41 - vom 17. März 1944 an alle Staatspolizei-leit-stellen u. a.
- A 84 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes - IV B (ausl. Arb.) 99/44 - vom 24. April 1944 an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 85 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes - IV B 2 c (IV D 1 a alt) Nr. 225/44 - v. 27. April 1944 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 86 Hinweisbeleg für den Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV B 2 a (IV D 5 alt) B.Nr. 2257/44 - vom 26. April 1944 an das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt
- A 87 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV B (ausl. Arb.) 308/42 - vom 17. Juli 1944 an die Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 88 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV B (ausl. Arb.) 339/44 - vom 25. Juli 1944 an die Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 88a Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV B 2 b 1576/44g - 340-III- vom 29. Juli 1944 an alle Staatspolizei-leit-stellen
- A 89 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV B (ausl. Arb.) 1679/44g - vom 5. September 1944 Empfängerkreis nicht bekannt
- A 90 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV B (ausl. Arb.) 500/42 - v. 18. September 1944 an die Staats- und Kriminalpolizei-leit-stellen sowie andere Dienststellen

- A 91 Erlaß des Reichsministers des Innern
- Pol. S IV B (ausl. Arb.) 310/44 - vom 25. September 1944
an die Reichsverteidigungskommissare
- A 92 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen
Polizei - S IV B 2 - 816/44 g. Rs. - vom 1. November 1944
an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, die
Staats- und Kriminalpolizei-leit-stellen und andere
- A 93 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen
Polizei - S IV B 2 - 1134/44 g. Rs. - 124- vom 4. November
1944 an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, die
Staats- und Kriminalpolizei-leit-stellen u.a.
- A 94 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
- IV B (ausl. Arb.) 339/44 - v. 13. November 1944
an die Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 95 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen
Polizei - S IV B 2 b 1677/44g - 385-III- vom 27. November
1944 an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 96 Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes
- IV B (ausl. Arb.) 376/44 - vom 29. November 1944
an die Staatspolizei-leit-stellen u.a.
- A 97 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
- IV B (ausl. Arb.) 274/44 - vom 9. Dezember 1944
an die höheren Verwaltungsbehörden
- A 98 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
- IV B (ausl. Arb.) 274/44 - vom 17. Januar 1945
an die höheren Verwaltungsbehörden
- A 99 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
- IV B (ausl. Arb.) 339/44 -
an die höheren Verwaltungsbehörden
- A 100 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
- ohne Aktenz. - an alle BdS, IdS, KdS und Staatspolizei-
leit-stellen
- A 101 Allgemeine Erlaßsammlung (AES) des RSHA, 2. Teil.

Ordner B

Unterlagen zu den Erlassen

- B 1 Unterlagen zu den Erlassen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 3., 15. und 20. September 1939
- B 5 Unterlagen zu dem Schreiben des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring und des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8. März 1940
- B 20 Unterlagen zu den Erlassen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. Juli 1940
- B 22 Unterlagen zu den Erlassen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 3. September 1940
- B 25 Unterlagen zu dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 14. Januar 1941
- B 27 Unterlagen zu dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 5. Juli 1941
- B 35 Unterlagen zu dem Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 12. Dezember 1941
- B 37 Unterlagen zu dem Erlaßwerk des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942
- B 41 Unterlagen zum Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 9. April 1942
- B 46 Unterlagen zu dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27. Mai 1942
- B 51 Unterlagen zu dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 18. Juli 1942
- B 54 Unterlagen zu dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 5. September 1942
- B 55 Unterlagen zu dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. September 1942

- B 59 Unterlagen zu dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 16. November 1942
- B 61 Unterlagen zu dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942
- B 66 Unterlagen zu den Erlassen des RSHA vom 20. Februar 1943 und des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 560/43 (ausl. Arb.) vom 8. Mai 1943
- B 71 Unterlagen zu dem Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 11. Mai 1943 und zu dem Merkblatt vom 15. April 1943
- B 74 Unterlagen zu dem Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. Juni 1943 - III A 5 b Nr. 187^V/43 -176- 3 -
- B 77 Unterlagen zu den Erlassen über die Behandlung der schwangeren Ausländerinnen (RFSS vom 27. Juli 1943, RSHA/RKFV vom 9. Juni und 1. August 1943)
- B 82 Unterlagen zu dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. Februar 1944
- B 87 Unterlagen zu dem Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. Juli 1944
- B 88 Unterlagen zu dem Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 25. Juli 1944
- B 90 Unterlagen zu dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 18. September 1944
- B 92 Unterlagen zu dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 1. November 1944

Ordner C

Unterlagen des RSHA

- C 1 Geschäftsverteilungsplan des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938
- C 2 Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939
- C 3 Geschäftsverteilung des RSHA - Einzelweisungen
- C 4 Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. Februar 1940
- C 5 Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. März 1941
- C 6 Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. Januar 1942
- C 7 Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. Oktober 1943
- C 8 Unterlagen über die Geschäftsverteilung im RSHA für die Zeit ab April 1944
- C 9 Gründung des RSHA und allgemeine Dienstanweisungen
- C 10 Telefonverzeichnis des RSHA, Stand Mai 1942
- C 11 Telefonverzeichnis des RSHA, Stand Juni 1943
- C 12 Unterlagen des Referats IV D 2 betr. die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter
- C 13 Unterlagen des Referats IV D 6/IV D 4 betr. die Behandlung der Arbeitskräfte aus den west- und nord-europäischen Gebieten
- C 14 Unterlagen des Referats IV D 5 betr. die Behandlung der Ostarbeiter - allgemein -
- C 15 Unterlagen des Referats IV D 5 betr. die Behandlung der Ostarbeiter - Fall Filippowitsch -
- C 16 Unterlagen des Referats IV D (ausl. Arb.) - Generalia -

- C 17 Unterlagen des Referats IV D (ausl. Arb.) - Sitzungen des "Arbeitskreises zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländereinsatzes" I -
- C 18 Unterlagen des Referats IV D (ausl. Arb.) - Behandlung der Ostarbeiter bis 31. Mai 1942 (allgemein) -
- C 19 Unterlagen des Referats IV D (ausl. Arb.) - Behandlung der Ostarbeiter vom 1. Juni 1942 bis 31. Juli 1943 (allgemein) -
- C 20 Unterlagen des Referats IV D (ausl. Arb.) - Behandlung der Ostarbeiter; hier: Hereinnahme von Landarbeiterfamilien aus dem Osten
- C 21 Unterlagen des Referats IV D (ausl. Arb.) - Behandlung der Ostarbeiter; hier: Briefverkehr
- C 22 Unterlagen des Referats IV D (ausl. Arb.) - Behandlung der Ostarbeiter; hier: Einsatz im Elsaß
- C 23 Unterlagen des Referats IV D (ausl. Arb.) - Behandlung der Ostarbeiter; hier: Benachrichtigung der Angehörigen bei Todesfällen
- C 24 Unterlagen des Referats IV D (ausl. Arb.) - Behandlung der ausländischen Arbeiter (allgemein); hier: Maßnahmen gegen den unerwünschten Geschlechtsverkehr
- C 25 Unterlagen des Referats IV D (ausl. Arb.) - Behandlung der ausländischen Arbeiter (allgemein); hier: Behandlung der schwangeren Ausländerinnen
- C 26 Unterlagen des Referats IV D (ausl. Arb.) - Behandlung der ausländischen Arbeiter (allgemein); hier: Vereinbarungen über die Gründung der "Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte"
- C 27 Unterlagen des Referats IV D (ausl. Arb.) - Behandlung der ausländischen Arbeiter (allgemein); hier: Besichtigung von Arbeitserziehungslagern

- C 28 Unterlagen des Referats IV D (ausl. Arb.) - Behandlung der italienischen Arbeitskräfte
- C 29 Unterlagen des Referats IV D (ausl. Arb.) - Sonstiges (Spanier, Tschechen usw.)
- C 30 Unterlagen des Referats IV D/B (ausl. Arb.) - Sitzungen des "Arbeitskreises zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländerreinsatzes" II (ab September 1943)
- C 31 Unterlagen des Referats IV D/B (ausl. Arb.) - Behandlung der Ostarbeiter (allgemein) ab 1. August 1943
- C 32 Unterlagen der Referate IV D/B (ausl. Arb.) und IV B 3 - Behandlung der Ostarbeiter; hier: Konfessionelle Betreuung
- C 33 Unterlagen des Referates IV D/B (ausl. Arb.) - Behandlung der Ostarbeiter; hier: Beisetzung
- C 34 Unterlagen des Referats IV D/B (ausl. Arb.) - Behandlung der Ostarbeiter; hier: paßtechnische und ausländerpolizeiliche Maßnahmen
- C 35 Unterlagen des Referats IV D/B (ausl. Arb.) - Behandlung der ausländischen Arbeiter (allgemein) ab 1. August 1944
- C 36 Unterlagen des Referats IV D/B (ausl. Arb.) - Behandlung der ausländischen Arbeiter (allgemein); hier: Besprechungen mit dem Propagandaministerium
- C 37 Unterlagen des Referats IV D/B (ausl. Arb.) - Behandlung der italienischen Arbeitskräfte ab 1. August 1943
- C 38 Unterlagen des Referats IV D/B (ausl. Arb.) - Behandlung der Kriegsgefangenen
- C 39 Unterlagen des Referats IV D/B (ausl. Arb.) - Korrespondenz betr. das Arbeitserziehungslager Watenstedt
- C 40 Unterlagen des Referats IV D/B (ausl. Arb.) - Eingabe Spiliotopoulos
- C 41 Unterlagen des Referats IV D/B (ausl. Arb.) - Eingabe Bühler

Ordner D

Verschiedenes

- D 1 Entstehung und Aufbau der Geheimen Staatspolizei
- D 2 Allgemeine Gesetze und Erlasse
- D 3 Dienstgradangleichung
- D 4 Schutzhalt
- D 5 Häftlingsaktion Dezember 1942
- D 6 Polenstrafrechtsverordnung
- D 7 Paßtechnische Behandlung der ausländischen Arbeiter (allgemein)
- D 8 Berichte der OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte an das Reichsjustizministerium
- D 9 Behandlung der Polen - allgemein -
- D 10 Behandlung der polnischen Zivilarbeiter bis März 1940 durch die örtlichen Stellen
- D 11 Ausländerpolizeiliche Behandlung der polnischen Zivilarbeiter
- D 12 Anwerbung der polnischen Zivilarbeiter I
- D 13 Anwerbung der polnischen Zivilarbeiter II (Lageberichte)
- D 14 Tätigkeit des SD hinsichtlich des Einsatzes und der Behandlung der polnischen Zivilarbeiter
- D 15 Behandlung der polnischen Kriegsgefangenen
- D 16 Urteil des BGH vom 14. Oktober 1952 - 1 StR 791/51 -
- D 16a Auszug aus dem Buch von Dallin "Deutsche Herrschaft in Rußland"; 20. Kapitel: Ostarbeiter
- D 17 Gutachten Dr. Buchheim über die Struktur des nationalsozialistischen Regimes

D 18 Gutachten Dr. Broszat über die nationalsozialistische Polenpolitik

D 19 Gutachten Dr. Buchheim über die Organisation von SS und Polizei unter der nationalsozialistischen Herrschaft

Ordner Int

Interrogations

Int 1 Dr. Werner Best

Int 2 Hermann Göring

Int 3 Dr. Ernst Kaltenbrunner

Int 4 Dr. Walter Letsch

Int 5 Erwin Lorenz

Int 6 Fritz Sauckel

Int 7 Dr. Walter Stothfang

Int 8 Adolf Zutte

Ordner P

Personalheft des Angeklagten

P a Dokumente zum Lebenslauf

P b Vom Angeklagten unterzeichnete Dokumente

P c Aussagen des Angeklagten

P d Sonstige Unterlagen über den Angeklagten

Ordner R

Zeugen (frühere Angehörige des RSHA)

R 1 Waleska Bambowski,
Berlin 47, Baumläuferweg 85

R 2 Gertrud Beck geb. Przilas,
Berlin 21, Bandelstr. 11

R 3 Dr. Emil Berndorff,
Göttingen, Guldenhagen 31

R 4 Herbert Berndt,
Ansbach, Jüdtstr. 10 c

R 5 Dr. Werner Best,
Mülheim/Ruhr, Mendener Straße 8 a

R 6 Ferdinand Betz,
Uffenheim, Würzburger Straße 22

R 7 Dr. Rudolf Bilinge r,
Stuttgart-W., Reinsburgstraße 51 b

R 8 Walter Brandenburg,
Berlin 31, Bundesallee 31 a;
2. Wohnsitz: Bielefeld, Am Wellenkotten 8

R 9 Ulrich Breitenfeldt,
Regensburg, Sternbergstraße 21

R 10 Ursula Bürger,
Berlin-Spandau, Wasserwerkstr. 13 bei Becker;
2. Wohnsitz: Freiburg i.B., Draisstr. 4

R 11 Carl Carstensen,
Borsbüll Kreis Husum

R 12 Dr. Joachim Deumling,
Brackwede, Dresdener Straße 16

R 13 Gerhard Döring,
Berlin 47, Malchiner Straße 120

R 14 Ingeborg Döring geb. Neumann,
Strebendorf Krs. Alsfeld, Vadenröder Straße 21

- R 15 Albert D u c h s t e i n ,
Kiel, Neumühlener Straße 99
- R 16 Adolf D u b i e l ,
verstorben
- R 17 Anne-Marie E c k s t e d t ,
Düsseldorf, Heinrichstraße 98
- R 18 Dr. Hans E h l i c h ,
Braunschweig, Weizenbleek 105
- R 19 Helmut E n g e l ,
Coburg, Hohe Straße 9
- R 20 Irene E r b e geb. Zimolong,
Berlin 30, Viktoria-Luise-Platz 11
- R 21 Grete F e c h n e r geb. Hoffenberger,
verstorben
- R 22 Dorothea F i b r a n z ,
Berlin 31, Bayerische Straße 25 a
- R 23 Ingeborg F l a i g ,
Berlin 21, Salzwedeler Straße 7
- R 24 Rudolf F u m y ,
Vaterstetten Gmde. Parsdorf Kreis Ebersberg,
Johann-Strauß-Straße 17
- R 24a Gerda G e r n e r geb. Splettstößer,
Berlin 41, Stubenrauchstraße 28-29
- R 25 Johanna G r e i f e n d o r f geb. Schülke,
Ulm, Schillerstraße 22
- R 26 Erna G r o t h geb. Naumann
Berlin 42, Eythstraße 16
- R 27 Heinz G r u n e r t ,
Stuttgart-N, Birkenwaldstraße 213 D
- R 28 Rudolf H ä s l e r ,
Dortmund, Bismarckstraße 42

- R 29 Hildegard Hardtke geb. Krüger,
Reutlingen, Kralstraße 36
- R 30 Felix H e d e l h o f e r ,
Berlin 44, Boddinstraße 59
- R 31 Barbara Hellmuth ,
München 60, Lichtinger Straße 3
- R 32 Erika H e s s e l b a r t h geb. Selge,
Frankfurt/M., Ackermannstraße 82
- R 33 Dr. Heinz Hoffmann ,
Koblenz, Gymnasialstraße 10-12
- R 34 Wilhelmine Holzhäuser ,
Berlin 30, Freisinger Straße 5
- R 35 Alfred Ikk er ,
Berlin 37, Berliner Straße 58
- R 36 Dr. Gustav Jonak ,
Nürtingen, Limburgweg 12
- R 39 Ursula Kempe ,
Berlin 61, Lilienthalstraße 16
- R 40 Hermann Kluckhohn ,
Hannover, Robert-Koch-Platz 2
- R 41 Dr. Günther Knobloch ,
verstorben
- R 42 Rudolf Krönig ,
Mainz, Feldbergplatz 11
- R 42a Dr. Johannes Legath ,
Füssen, Birkstraße 9
- R 43 Christa L e n z ,
Berlin 19, Marathonallee 9
- R 44 Christa L e s s e r geb. Rummel ,
Berlin 47, Gutschmidtstraße 2

- R 44a Dr. Bruno Lettow,
Kulmbach, Kalte Marter 7
- R 45 Ewald Lewe,
Berlin 65, Boyenstraße 3
- R 46 Kurt Lindow,
Regensburg, Aussiger Straße 45
- R 47 Kurt Lischka,
Köln 80, Bergisch-Gladbacher Straße 554
- R 48 Heinrich Malz,
Bad Godesberg, Robert-Koch-Straße Nr. 30
- R 49 Walter Meyer,
Münster/Westfalen, Peterstraße 5
- R 50 Hans Nelson,
Berlin 61, Urbanstr. 137
- R 51 Eva Noethling,
Marienheide bei Gummersbach, Hauptstr. 71;
2. Wohnsitz: Berlin 12, Wilmersdorfer Straße 68
- R 52 Gustav Adolf Nosske,
Düsseldorf, Rosenstraße 18
- R 53 Ilse Oswald geb. Kerl,
Bonn -Bad Godesberg, Danziger Straße 2
- R 54 Sonja Papendick,
Berlin 12, Weimarer Straße 31
- R 55 Hans Pieper,
Bonn, Baum Schulallee 2 a
- R 56 Ruth Pomian geb. Wiesebeck,
Berlin 44, Siegfriedstraße 14
- R 57 Helmut Pommerehning,
Wuppertal-Elberfeld, Mozartstraße 61 bei Simon
- R 58 Gerda Probst geb. Stocker,
Berlin 62, Innsbrucker Straße 19

- R 59 Dr. Friedrich Rang ,
Göttingen, Brauweg 19
- R 60 Erika Schimmelepfennig geb. Penquitt,
Kettwig, Emil-Kemper-Straße 16
- R 61 Eva Schmidt ,
Berlin 46, Eiswaldtstraße 11 a
- R 62 Walter Schmidt ,
Ratzeburg, Seminarweg 2
- R 63 Marie Karutz geb. Schmiedl,
Beiingen/Neckar, Beim Rathaus 1
- R 64 Anneliese Schneider geb. Brettin
München 25, Krüner Straße 58
- R 65 Erika Schönfeld geb. Krause
Berlin 44, Silbersteinstraße 53
- R 66 Brunhilde Schreck geb. Hauenstein,
Flensburg, Wasserlooser Weg 28
- R 67 Heinrich Schumacher ,
Brake/Unterweser, Heimstättenstraße 13
- R 68 Margarete Serrano
Berlin 41, Lepsiusstraße 32
- R 69 Georg Simon ,
Sulzbach-Rosenberg, Uhlandstraße 25
- R 70 Ilse Staender geb. Borchert gesch. Theil,
Berlin 13, Strünckweg 1
- R 71 Irma Stolze ,
Berlin 65, Barfußstraße 19
- R 72 Bruno Streckenbach ,
Hamburg 22, Vogelweide 17 b
- R 73 Susanne Surkau geb. Wyberneit,
Berlin 37, Windsteiner Weg 9

R 74 Harro Thomesen,
Barmstedt/Holstein, Königstraße 40

R 75 Gisela Weisser geb. Feld,
Berlin 49, Paplitzerstraße 70

R 76 Maria Winterstein,
München 21, Reutterstraße 14

R 77 Rudolf Wintzer,
Klecken, Hainbuchenweg 23;
2. Wohnsitz: Hamburg 63, Maienweg 297

R 78 Lieselotte Wöhler geb. Freitag,
Hannover, Gneisenaustraße 66

R 79 Johanna Woitschick geb. Possin,
Berlin 21, Stephanstraße 35

R 80 Hans-Helmut Wolff,
verstorben

R 81 Kurt Wolansky,
Sodersdorf Krs. Harburg Nr. 52

R 82 Friedrich Zimmermann,
Berlin 44, Wißmannstraße 20

Ordner S

Sonstige Zeugen

S 1 Albert Beil,
Bad Schwartau, Tempelburger Straße 25

S 2 Horst-Gerhard Bender,
Stuttgart-Degerloch, Weidastraße 3

S 3 Paul Berk,
Stade, Stettiner Straße 1

S 4 Dr. Karl Betz,
Stuttgart 1, Nonnenwaldstraße 21

- S 5 Dr. Otto Bräutigam,
Coesfeld, Holtwicker Straße 80 a
- S 6 Margarete Bulgrin geb. Vanderk,
Berlin 42, Marmaraweg 19
- S 7 Hermann Dörner,
Essen, Saarbrücker Straße 39
- S 8 Dr. Herbert Drescher,
Pforzheim, Friesenstraße 9
- S 9 Dr. Bernhard Eichholz,
Bonn, Kirschallee 38
- S 10 Ingo Eichmann,
Hamburg 52, Sohrhofkamp 5
- S 11 Martin Fälschlein,
München 60, Paganinistraße 18
- S 12 Dr. Kurt Geisler,
Welchneudorf, Schulstraße
- S 13 Dr. Walter Guckelch,
Berlin 33, Hundekehlestraße 18
- S 14 Fritz Hartmann,
Düsseldorf, Am Straßenkreuz Nr. 34
- S 15 Dr. Wolfgang Huchó,
Ahrensburg, Hagenau 14
- S 16 Dr. Günther Joeł,
Düsseldorf, Akazienallee 1a (?)
- S 17 Dr. Walter Kieser,
Wanne-Eickel, An der Burg 13

- S 18 Dr. Hans Kloeden,
Kitzingen, Neuer Weg 14
- S 19 Dr. Gerhard Klopfer,
Ulm, Zinglerstraße 71
- S 20 Dr. Otto Kraussoldt,
Bremen, Kurfürstenallee 27 b
- S 21 Dr. Heinz Kümmerlein,
Essen-Bredeney, Hügelweg 12
- S 22 Dr. Heinrich Laas,
Hamburg, Kellinghusenstraße 23
- S 23 Dr. Walter Laabs,
Rodenkirchen, Auenweg 10
- S 24 Robert Laabs,
Hannover, Lange Hop Straße 52
- S 25 Dr. Georg Leibbrandt,
Bonn-Ippendorf, Birkenweg 16
- S 26 Dr. Albert Leiterer,
Konstanz, Hardtstraße 31
- S 27 Dr. Otto Mall,
Ebingen, Zollernstraße 9
- S 28 Dr. Fritz Markull,
Unteruhldingen, Weinbergstraße 4
- S 29 Dr. Christian-Friedrich Menger,
Münster/W., Vredenweg 14
- S 30 Friedrich Middlehauve,
Monheim-Baumberg, Schlegelstraße 43
- S 31 Dr. Konrad Morgen,
Frankfurt/M., Unterlindau 87
- S 32 Dr. Gottfried Neeße,
Wolfratshausen, Beuerberger Straße 5

- S 33 Hans-Henning von Normann,
Kassel, Kölnische Straße 113
- S 34 Werner Picot,
Baden-Baden, Voglergasse 18
- S 35 Adolf Puchta,
Neukeferloh, Bussardstraße 1
- S 36 Johannes Pumptow,
Düsseldorf, Weißenburgstraße Nr. 17
- S 37 Dr. Rolf Pusch,
Hannover, Adickesstraße 1
- S 38 Wolfgang Pusch,
München 13, Tengstraße 39
- S 39 Franz Rademacher,
Bonn-Bad Godesberg, Elsässer Straße 31
- S 40 Herbert Raschick,
Göttingen-Grone, Mühlenweg 4
- S 41 Harry von Rosen von Hoevel,
München 82, Gersteckerstraße 124
- S 42 Rudolf Scheerer,
Rottweil, Schützenstraße 2
- S 43 Dietrich Schindler,
Lübeck, Schönböckener Straße 21
- S 44 Dr. Gustav Schlotterer,
Düsseldorf, Sybelstraße 11
- S 45 Rudolf Schröder,
St. Michaelisdonn, Bahnhofstraße 61
- S 46 Dr. Rudolf Schüncke,
Hamburg 53, Laubsängerweg 21 a
- S 47 Herbert Schwarz,
Witzenhausen, Vor der Schanze 10

- S 48 Josef Seiberlich,
Bonn-Süd, Eulenweg 10 (?)
- S 49 Willy Suchanek,
Hechendorf/Pilsensee, Neuhoffweg 10 a
- S 50 Walter Tiebler,
München 90, Entenbachstraße 40
- S 51 Dr. Max Tamm,
Kronshagen, Kopperpahler Allee 51
- S 52 Dr. Robert Wimmer,
Ottenhöfen Krs. Bühl, Schloßberg Nr. 4
- S 53 Kuno Wirsich,
Bielefeld, Josef-Koellner-Straße 19
- S 54 Karl Wolff,
derzeitiger Aufenthalt nicht bekannt

Ordner I - XII

Unterlagen der anderen Obersten Reichsbehörden,
SS- und Parteidienststellen betr. Einsatz und
Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte

- I Auswärtiges Amt
- II Reichsarbeitsministerium/ B.f.d.V. - Amt für Arbeits-
einsatz - / Generalbevollmächtigter für den Arbeits-
einsatz
- III Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft/
Reichsnährstand / Reichsbauernführer
- IV Reichsministerium des Innern
- V Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete
- VI Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

VII Reichsministerium für Bewaffnung und Munition
bzw. für Rüstung und Kriegsproduktion

VIII Deutsche Arbeitsfront

IX NSDAP (Partei-Kanzlei / Reichspropagandaleitung /
Rassenpolitisches Amt)

X Oberkommando der Wehrmacht (Wehrwirtschafts- und
Rüstungsamt / Amt Ausland-Abwehr / Abt. Kriegsgefangene /
Abt. W Pr. / OKH)

XI SS (Reichskommissar für die Festigung deutschen
Volkstums / Rasse- und Siedlungshauptamt /
Pers. Stab RFSS)

XII Sonstige (Beauftragter für den Vierjahresplan /
Reichsjustizministerium / Reichswirtschaftsministerium).

Vorbemerkung

Die Voruntersuchung richtet sich nach Teileinstellung und Abtrennung allein noch gegen den Angeklagten B a a t z .

Gegenstand der Untersuchung sind folgende Vorgänge:

Während des 2. Weltkrieges waren zahlreiche polnische Zivilarbeiter ("Arbeitskräfte polnischen Volkstums" sowie "fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten") zum Arbeitseinsatz ins Reich verbracht worden. Mehrere Hundert dieser Arbeitskräfte wurden nach Verstößen gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln oder wegen strafbarer Handlungen ohne gerichtliche Verurteilung durch die Geheime Staatspolizei unter der Tarnbezeichnung "Sonderbehandlung" exekutiert. Dies geschah auf Veranlassung der nationalsozialistischen Machthaber, die die Polen und Russen grundsätzlich als in ihrem Machtreich befindliche "rassisch minderwertige" Menschen ansahen, mit denen sie ohne jede Rücksicht nach ihrem Gutdünken verfahren und denen sie jeden Rechtsschutz verweigern konnten.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, in den Jahren 1940 bis 1943 als Leiter der Referate IV D 2 (Polenreferat) und IV D (ausl. Arb.) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an der "Sonderbehandlung" von 317 polnischen Zivilarbeitern

und Ostarbeitern, auf die das Verfahren beschränkt worden ist, mitgewirkt und die Einstellung der nationalsozialistischen Machthaber gegenüber den Angehörigen der osteuropäischen Völker geteilt zu haben.

Die Ermittlungen und Untersuchungen haben hierzu bisher folgendes ergeben:

A. Der Angeklagte und sein Lebensgang

P a Bl. 11 ff., 15 f.,
19 f.
Der Angeklagte Bernhard Georg Artur

B a a t z wurde am 19. November 1910
in Dörnitz Kreis Jerichow als Sohn des
späteren Oberstabsintendanten Robert
B a a t z und seiner Ehefrau Martha geb.
Z i e g e geboren. Er hat noch eine
Schwester. Von Ostern 1917 an besuchte
er in Graudenz, wohin sein Vater versetzt
worden war, die Vorschule zum Gymnasium.
Im Jahr 1920 zog die Familie nach Dessau.
Dort kam der Angeklagte auf das
Humanistische Friedrichs-Gymnasium, an
dem er Ostern 1929 die Reifeprüfung bestand.

P c Bl. 6 =
Bl. XVII/120 d.A.

Der Angeklagte bewarb sich sodann bei
der Reichswehr um Einstellung als Offiziers-
anwärter, wurde aber abschlägig beschieden.
Er studierte deshalb ab Sommersemester 1929
Rechts- und Staatswissenschaften an den
Universitäten Jena und Halle und legte
Anfang des Jahres 1933 in Jena die erste
juristische Staatsprüfung mit der Note
"ausreichend" ab.

P c Bl. 7 =
Bl. XVII/121 d.A.

Den Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar
nahm der Angeklagte im August 1933
beim Amtsgericht Aken/Elbe auf und setzte
ihn später in Magdeburg fort. Auf Empfehlung
des Leiters seiner Referendar-Arbeits-
gemeinschaft leistete er die Verwaltungs-
station von Dezember 1935 bis März 1936 bei

P c Bl. 8 =
Bl.XVII/122 d.A.

der damaligen Staatspolizeistelle Berlin ab. Danach wurde er in das Referendarlager Jügerbog einberufen. Er beendete den Vorbereitungsdienst beim OLG Naumburg/Saale und bestand am 19. Dezember 1936 vor dem Reichsjustizprüfungsamt Berlin die zweite juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat "befriedigend".

P c Bl. 10 =
Bl.XVII/124 d.A.

Der Angeklagte wollte Richter oder Verwaltungsbeamter werden. Er bewarb sich deshalb bei verschiedenen Dienststellen, u.a. beim Reichsinnenministerium. Auf diese Bewerbung erhielt er von der Sicherheitspolizei die Mitteilung, daß er als Verwaltungsbeamter des höheren Dienstes eingestellt werden könne. Da er auf seine anderen Bewerbungen keine günstigen Angebote erhielt, entschied er sich für den Dienst bei der Sicherheitspolizei.

C 2 Bl. 7,8
P c Bl. 10 =
Bl.XVII/124 d.A.

Der Angeklagte nahm die Tätigkeit bei der Sicherheitspolizei am 19. Februar 1937 auf und wurde im Herbst 1938 zum Regierungsassessor ernannt. Er fand in Abteilung II "Innerpolitische Angelegenheiten" des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin Verwendung. Nach einer Einarbeitungszeit wurde er Leiter des Sachgebietes II B 2 "Behandlung aller politisch polizeilichen Angelegenheiten der evangelischen Kirchenbewegung" und stellvertretender Leiter des Referats II B "Konfessionen, Juden, Freimaurer, Emigranten, Pazifisten". Gleichzeitig war er im Hauptamt Sicherheitspolizei

C 1 Bl. 17

Mitarbeiter in den Sachgebieten II B b "evangelische Kirche" und II B c "Sekten". Im Sachgebiet II B 1 "Behandlung aller Angelegenheiten des politischen Katholizismus" des Geheimen Staatspolizeiamtes, als dessen Leiter er im Geschäftsverteilungsplan vom 1. Juli 1939 verzeichnet ist, will er nicht tätig gewesen sein.

C 2 Bl. 7

P c Bl. 12 =
Bl.XVII/126 d.A.

P c Bl. 15 =
Bl.XVII/129 d.A.

P c Bl. 268 f.

P c Bl. 16 =
Bl.XVII/130 d.A.,
P c Bl.269

Kurz vor Kriegsbeginn wurde der Angeklagte der Einsatzgruppe IV (Beutel) der Sicherheitspolizei zugewiesen, die im August 1939 auf der Ordensburg Krössinsee aufgestellt wurde. Er wurde dem Gruppenstab zugewiesen und als Ordonnanzoffizier des SS-Obersturmbannführers Meisinger eingesetzt, der der Vertreter des EG-Führers war und gleichzeitig die Gestapo-Abteilung leitete. Nach Kriegsausbruch begab sich der Angeklagte mit dem Gruppenstab zuerst nach Konitz und dann weiter nach Bromberg. Dort blieb der Angeklagte mehrere Tage. Während dieser Zeit nahm er mindestens an einer Exekution polnischer Staatsangehöriger teil. Der Gruppenstab zog dann über Allenstein nach Bialystok weiter und kam schließlich am 1. Oktober 1939 nach Warschau. Im November 1939 wurden die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei in Polen aufgelöst. Die Angehörigen der Einsatzgruppe IV wurden der örtlichen Dienststelle des "Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD" in Warschau zugewiesen. Der Angeklagte war bei dieser Dienststelle bis Ende November 1939 tätig. Er will dort weiterhin die Aufgaben eines Ordonnanzoffiziers oder Verbindungsführers

S 42 Bl. 8

S 40 Bl. 3, 11 ff.

S 40 Bl. 13

P c Bl. 16 =
Bl. XVII/130 d.A.

P c Bl. 16 =
Bl. XVII/130 d.A.

P a Bl. 25

P a Bl. 26
P a Bl. 28
P c Bl. 272 ff.

wahrgenommen haben. Nach Zeugenaussagen soll er jedoch Leiter der Abteilung IV (Stapo) und des Referats für Kirchenangelegenheiten und Judenfragen innerhalb dieser Abteilung des KdS Warschau gewesen sein, und zwar zu einer Zeit, als im Rahmen der Maßnahmen gegen die polnische Intelligenz umfangreiche Verhaftungen polnischer Geistlicher in Warschau durchgeführt wurden. Er soll auch als Vorsitzender an Standgerichtsverfahren gegen Polen mitgewirkt haben.

Der Angeklagte war im Herbst 1939 in ein Untersuchungsverfahren verwickelt, das in Warschau gegen die früheren Angehörigen des Gruppenstabes der Einsatzgruppe IV geführt wurde, weil sie in dem Verdacht standen, an Plünderungen teilgenommen zu haben. Irgendwelche Straf- oder Disziplinarmaßnahmen wurden gegen den Angeklagten aber nicht getroffen; offenbar hat sich der Verdacht – soweit er gegen ihn gerichtet war – nicht bestätigt.

Anfang Dezember 1939 wurde der Angeklagte wieder nach Berlin zurückversetzt und am 28. Dezember 1939 zum Regierungsrat ernannt.

In der Folgezeit war er in dem zwischenzeitlich gegründeten Reichssicherheitshauptamt (RSHA) als Referatsleiter tätig, und zwar leitete er von Anfang Februar bis Sommer 1940 das Polenreferat (IV D 2), danach das Referat für die besetzten Westgebiete (damals IV D 6) und ab April 1941 das für den Einsatz ausländischer Arbeiter zuständige Referat IV D (ausl. Arb.). Im November 1942 war er daneben auch als kommissarischer Leiter der Staatspolizeileitstelle Berlin tätig.

P a Bl.31,41;
P 1 c Bl.20 =
Bl.XVII/134 d.A.

Mit Wirkung vom 1.August 1943 wurde er zur Einsatzgruppe A der Sicherheitspolizei und des SD abgeordnet und mit der Führung des Einsatzkommandos 1 (Gatschina/Nordrußland) betraut. Er trat den Dienst dort etwa im September 1943 an. Unter dem Datum des 1.Oktober 1943 erfolgte seine Ernennung zum Oberregierungsrat. Am 31.Oktober 1943 wurde er als Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Estland in Reval eingesetzt.

P a Bl.36,44
P a Bl.35

P c Bl.20 f. =
Bl.XVII/134 f. d.A.

P a Bl.39,46
P c Bl.21 =
Bl.XVII/135 d.A.

Nachdem der größte Teil des baltischen Raumes von den russischen Truppen erobert worden war, wurde der Angeklagte B a a t z Anfang Oktober 1944 nach Berlin zurückgerufen. Im Rahmen der Umgliederung der Polizei des Sudetenlandes wurde er am 14.Oktober 1944 als Kommandeur der Sicherheitspolizei (KdS) in Reichenberg eingesetzt. Seine Tätigkeit im Sudetenland nahm er Anfang November 1944 auf.

P c Bl.22 f. =
Bl.XVII/136 f. d.A.

P c Bl.23 =
Bl.XVII/137 d.A.

P c Bl.24 =
Bl.XVII/138 d.A.

Bei Kriegsende verließ der Angeklagte das Sudetenland, ohne in Gefangenschaft zu geraten. Er lebte in der Folgezeit unter falschem Namen, und zwar als Lagerarbeiter in Wasserburg und seit Spätsommer 1945 in Hannover. Im Juli 1946 begann er in Huisberden Krs. Kleve die landwirtschaftliche Lehre und setzte sie ab April 1947 in Repelen Krs. Moers fort. Dort legte er im Frühjahr 1948 die Prüfung als landwirtschaftlicher Gehilfe ab. Nach einer Beschäftigung als Volontär in Friedrichsfeld Krs. Dinslaken war er ab Oktober 1948 als Gutsverwalter in Huisberden tätig. Als der Hof im Frühjahr 1951 verpachtet wurde, siedelte der Angeklagte nach Düsseldorf über und arbeitete dort als Lagerarbeiter und Expedient

bei einem Filmverleih. Im Sommer 1952 nahm er wieder seinen richtigen Namen an. Inzwischen hatte er sich in privaten Studien mit der Wohnungsbaufinanzierung beschäftigt, um in diesem Wirtschaftszweig unterkommen zu können. Er trat am 19. Februar 1953 eine Stellung als Geschäftsführer bei der Mannesmann-Wohnungsbau-gesellschaft an. Diese Tätigkeit übte er bis zu seiner Festnahme in dieser Sache am 26. Juni 1967 aus.

Nachdem der Angeklagte am 20. Dezember 1968 von dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont worden war, schied er aus der Mannesmann-Wohnungsbau-gesellschaft aus. Er ist nunmehr als Angestellter in einer Baustofffirma tätig.

P c Bl. 11 =
Bl. XVII/125 d.A.

Der Angeklagte war seit dem 28. Juni 1937 in erster Ehe mit Anneliese Herr verheiratet. Die Ehe, die kinderlos geblieben war, wurde nach dem Krieg geschieden. Am 4. Juli 1953 schloß der Angeklagte die Ehe mit Sophie Paff aus Wessel. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, und zwar Bianka, geboren am 21. April 1954, und Frank-Rüdiger, geboren am 26. September 1955.

P a Bl. 3,4,7
P c Bl. 9 =
Bl. XVII/123 d.A.

Der Angeklagte trat am 1. Februar 1932 in die NSDAP und im Juli 1932 in die SS ein. Als SS-Mann tat er zuerst in Jena und - nach einer Unterbrechung von Dezember 1932 bis August 1933 wegen des anstehenden Referendar-examens - in Dessau sowie ab April 1934 in Magdeburg Dienst. Er wurde im April 1934 zum

P a Bl. 7

P c Bl.10 =
Bl.XVII/124 d.A.

SS-Rottenführer und im Juni 1934 zum SS-Unterscharführer befördert und später als Rechtsberater eines SS-Sturmbannes eingesetzt. Nachdem er auf der Sportschule Leisnig einen Prüfschein erworben hatte, übernahm er den Posten eines Ausbildungssreferenten für das SA-Sportabzeichen bei der SS-Standarte. In dieser Stellung wurde er bis zum SS-Oberscharführer befördert. Mit seiner Übersiedlung nach Berlin Anfang Dezember 1935 endete seine aktive Tätigkeit bei der allgemeinen SS.

P c Bl.11,16,20 =
Bl.XVII/125,130,134 d.A.

Nach seinem Eintritt in die Sicherheitspolizei wurde der Angeklagte in den Sicherheitsdienst des RFSS übernommen.

P c Bl.229 f.

Er wurde am 9.November 1937 zum SS-Hauptscharführer und im Rahmen der Dienstgradangleichung am 11.September 1938 zum SS-Hauptsturmführer, am 20.April 1940 zum SS-Sturmbannführer und am 9.November 1943 zum SS-Obersturmbannführer befördert.

P a Bl.14,39

P a Bl.36,42

Der Angeklagte erhielt am 1.September 1943 das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse.

B. Die Geheime Staatspolizei

Die vorbereitenden Arbeiten für die "Sonderbehandlung" und die Durchführung der Exekutionen polnischer Zivilarbeiter und Ostarbeiter oblagen der Geheimen Staatspolizei (Gestapo), in deren zentraler Reichsbehörde der Angeklagte B a a t z tätig war.

Entwicklung, Aufbau und die allgemeinen Aufgaben der Geheimen Staatspolizei und insbesondere des Reichssicherheitshauptamtes sind im folgenden beschrieben.

1. Entwicklung und Organisation der Gestapo bis 1939

Int. 2 Bl.1 ff.

Nach der "Machtübernahme" wollten sich die Nationalsozialisten ein politisches Machtinstrument schaffen, das schnell und wirkungsvoll zur Bekämpfung und Unterdrückung ihrer politischen Gegner eingesetzt werden konnte. Hierfür kam die Polizei in Betracht, die jedoch in ihrer damaligen Organisationsform und personellen Besetzung für diese Zwecke nur schlecht geeignet war. Die Polizeihoheit lag bei den Ländern. Die Polizei war der inneren Verwaltung zugeordnet; die für die nationalsozialistischen Machthaber besonders wichtige politische Polizei war ein Teil der allgemeinen Polizei. Bei vielen Beamten der Polizeiverwaltung handelte es sich um Personen, die den Nationalsozialismus bis dahin bekämpft hatten oder ihm ablehnend oder zumindest interessenlos gegenüberstanden.

Um die Polizei zu den von ihnen angestrebten Zwecken verwenden zu können, begannen die nationalsozialistischen Machthaber alsbald, die Polizei nach ihren Vorstellungen umzuformen. Hierbei lösten sie insbesondere die politische Polizei (in Preußen Abt. I A) aus dem Zuständigkeitsbereich der allgemeinen Polizei heraus und schufen für dieses Aufgabengebiet einen eigenen Polizeizweig.

Pr.Ges.S.122
D 1 Bl.2

In Preußen, dessen Polizei für das gesamte Reich von besonderer Bedeutung war, wurde diese Entwicklung eingeleitet durch das "Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes" vom 26. April 1933.

In § 1 des Gesetzes hieß es:

"Zur Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Polizei neben oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden ... wird das Geheime Staatspolizeiamt mit dem Sitze in Berlin errichtet. Es hat die Stellung einer Landespolizeibehörde und untersteht unmittelbar dem Minister des Innern".

Int. 2 Bl.3

Als Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapo) wurde der damalige Oberregierungsrat D i e l s eingesetzt.

Organisation und Aufgabengebiet des dem Geheimen Staatspolizeiamt zugeordneten Polizeiapparates regelten das "Gesetz über die Geheime Staatspolizei" vom 30. November 1933 und die dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften.

Das "Gesetz über die Geheime Staatspolizei" bestimmte in § 1:

Pr.Ges.S.413 =
D 1 Bl.4

"Die Geheime Staatspolizei bildet einen selbständigen Zweig der inneren Verwaltung. Ihr Chef ist der Ministerpräsident. Mit der laufenden Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt der Ministerpräsident den Inspekteur der Geheimen Staatspolizei.

...
Der Inspekteur der Geheimen Staatspolizei ist zugleich Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts."

Das Aufgabengebiet der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) sollte sich auf die von den Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung wahrzunehmenden Geschäfte der politischen Polizei erstrecken. Gleichzeitig wurden die bisher vom Ministerium des Inneren wahrgenommenen Aufgaben der politischen Polizei auf das Geheime Staatspolizeiamt übertragen, das damit sowohl Ministerialinstanz als auch höchste Exekutivbehörde der politischen Polizei in Preußen war.

Pr.Ges.S. 143 =
D 1 Bl.8

D 1 Bl.6,10

D 1 Bl.12 f.

D 1 Bl.4

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 8. März 1934 und ein Runderlaß des Preußischen Ministerpräsidenten als Chef der Geheimen Staatspolizei vom selben Tag regelten die Unterstellungsverhältnisse und die Aufgaben der dem Gestapo nachgeordneten Staatspolizeistellen, die am Sitz der jeweiligen Landespolizeibehörde errichtet wurden. Der Runderlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. März 1934 löste die Staatspolizeistellen auch organisatorisch aus dem Bereich der allgemeinen Polizei heraus.

Dem mit Gesetz vom 30. November 1933 eingeführten Posten eines Inspekteurs der Geheimen Staatspolizei, der zunächst D i e l s übertragen worden war, übernahm mit Wirkung vom 20. April 1934 der "Reichsführer-SS" (RFSS) Heinrich H i m m l e r .

Als Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes wurde am 22. April 1934 Reinhard H e y d r i c h eingesetzt.

D 1 Bl.78 ff.
Int. 2 Bl.3

Auch der sonstige personelle Aufbau der Gestapo wurde entscheidend darauf abgestellt, daß sie ein schlagkräftiges Machtinstrument sein bzw. werden sollte. Es wurde deshalb zwar aus der bisherigen politischen oder allgemeinen Polizei ein begrenzter Beamtenstamm übernommen, damit eine ordnungsgemäß Arbeit gewährleistet war. Darüber hinaus wurden aber unter Abweichung von den allgemeinen Anstellungsgrundsätzen der Polizei freie Beamten- und Angestelltenstellen mit "bewährten Kämpfern für die nationale Erhebung" aus den Reihen der SA und SS besetzt.

Int. 2 Bl.7

In den anderen Ländern des Reiches wurde die politische Polizei auf ähnliche Weise aus der übrigen Polizeiverwaltung herausgelöst. Leiter der politischen Polizei der einzelnen Länder wurde jeweils Heinrich H i m m l e r . In Preußen war er zwar noch G ö r i n g als dem Preußischen Ministerpräsidenten und Chef der Gestapo formell unterstellt, nachdem dieser aber mit Erlaß vom 20. November 1934 H i m m l e r als dem Inspekteur der Geheimen Staatspolizei die Befugnisse übertragen hatte, alle Geschäfte der Preußischen Geheimen Staatspolizei unter alleiniger Verantwortung zu führen, lag praktisch die Leitung der gesamten politischen Polizei im Reich in seinen Händen.

D 1 Bl.36

Die Weisungen zum Aufgabengebiet und zur Organisation der politischen Polizeien wurden in der Folgezeit verschiedentlich neu gefaßt. Für das Gebiet Preußens geschah dies u.a.

Pr. Ges. S. 21 ff.
D 1 Bl. 37 ff.

durch das "Gesetz über die Geheime Staatspolizei" vom 10. Februar 1936 und eine Ausführungsverordnung vom selben Tag. Das Aufgabengebiet der Gestapo legte das Gesetz nunmehr wie folgt fest:

D 1 Bl. 37

"Die Geheime Staatspolizei hat die Aufgabe, alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die übrigen Behörden über für sie wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen.
..."

Zur Organisation und zu den Unterstellungsverhältnissen besagte das Gesetz:

D 1 Bl. 37

"§ 3

(1) Oberste Landesbehörde der Geheimen Staatspolizei ist das Geheime Staatspolizeiamt. Es hat zugleich die Befugnisse einer Landespolizeibehörde.

...

§ 4

Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei werden in der Mittelinstantz von Staatspolizeistellen für die einzelnen Landespolizeibezirke wahrgenommen. Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei an der Grenze obliegen besonderen Grenzkommissariaten. Im übrigen werden die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei von den Kreis- und Ortspolizeibehörden als Hilfsorganen der Staatspolizeistellen durchgeführt.

§ 5

Die Staatspolizeistellen sind gleichzeitig den zuständigen Regierungspräsidenten unterstellt, haben den Weisungen derselben zu entsprechen und sie in allen politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu unterrichten. Die Leiter der Staatspolizeistellen sind zugleich die politischen Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten."

Pr.Ges.S.22 =
D 1 Bl.38

MinBl.i.V.S.233

C 9 Bl.14 f.
D 19 Bl.84 ff.

RGBl.I S.487 =
D 1 Bl.45

D 1 Bl.45

Die schwerwiegendste Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand brachte § 7 des Gesetzes vom 10. Februar 1936, der bestimmte, daß Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei nicht mehr der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterlagen. Damit konnte die Gestapo, nachdem bereits durch Ministerial-VO vom 3. März 1933 die Bindung an die §§ 14, 41 PVG aufgehoben worden war, nunmehr den ihr von den nationalsozialistischen Machthabern erteilten "Gesamtauftrag", im "Zuge des Aufbaus des nationalsozialistischen Staates die bestehende Ordnung zu schützen", den "Willen der Staatsführung zu vollziehen" und "die von ihr gewollte Ordnung zu schaffen", ohne Rücksicht auf Rechtsgrundlagen und formale Schranken erfüllen. Damit war das Ziel der nationalsozialistischen Machthaber erreicht, die politische Polizei zu einem Instrument der Willkür und Unterdrückung umzuformen.

Mit Erlass des "Führers und Reichskanzlers" vom 17. Juni 1936 wurden die politischen Polizeien der Länder unter einer einheitlichen Reichsverwaltung zusammengefaßt (sogenannte "Verreichlichung" der Polizei). In dem Erlass hieß es u.a.:

"I.

Zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich wird ein Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern eingesetzt, dem zugleich die Leitung und Bearbeitung aller Polizeiangelegenheiten im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern übertragen wird.

II.

- (1) Zum Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird der stellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei Preußens, Reichsführer SS Heinrich Himmler, ernannt.
- (2) Er ist dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern persönlich und unmittelbar unterstellt.
- ...
- (4) Er führt die Dienstbezeichnung: Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

D 1 Bl.47 ff.

RMBL.i.V.Sp.960 ff.

D 1 Bl.52 ff.

Mit Erlaß vom 25.Juni 1936 bestimmte der Reichs- und Preußische Minister des Innern, welche Aufgaben aus dem Bereich des Reichsministeriums des Innern in die Zuständigkeit des Chefs der Polizei übergehen sollten. Durch zwei Erlasse vom 26.Juni 1936 gliederte H i m m l e r die ihm unterstellte Behörde um und schuf eine völlig neue Organisationsform der Polizei. Er teilte sie in Ordnungspolizei (Schutzpolizei, Gendarmerie und Gemeindepolizei) und Sicherheitspolizei (Politische Polizei und Kriminalpolizei). Als Ministerialinstanzen unter dem Chef der Deutschen Polizei schuf er im Reichsministerium des Innern ein "Hauptamt Ordnungspolizei" und ein "Hauptamt Sicherheitspolizei". Als Leiter des Hauptamtes Sicherheitspolizei mit der Dienstbezeichnung "Chef der Sicherheitspolizei" setzte H i m m l e r den damaligen SS-Gruppenführer Reinhard H e y d r i c h ein. Das Hauptamt Sicherheitspolizei war unterteilt in die Ämter "Verwaltung und Recht" (V), "Politische Polizei" (P.P.) und "Kriminalpolizei" (S-Kr.). Als oberste Verwaltungsinstanzen waren ihm das "Geheime Staatspolizeiamt" für die Politische Polizei und das "Landes-" bzw.

spätere "Reichskriminalpolizeiamt" (RKPA) für die Kriminalpolizei nachgeordnet. Das Gestapa war damit sowohl preußische Landesbehörde als auch Reichsbehörde. Das Hauptamt Sicherheitspolizei war räumlich im Hause des Gestapa in Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8, untergebracht. Zwischen dem Amt Politische Polizei des Hauptamtes Sipo und dem Gestapa bestand weitgehend Personalunion.

D 1 Bl.68 ff.

Durch Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 28.August 1936 - S V 1 34/36 - erhielten die Dienststellen der Politischen Polizei im Reich einheitliche Bezeichnungen. Sie führten nunmehr alle den Namen "Geheime Staatspolizei". Die einzelnen Landesbehörden der Geheimen Staatspolizei erhielten die Bezeichnung "Staatspolizeileitstelle" oder "Staatspolizeistelle"; lediglich in Preußen verblieb es bei der Bezeichnung "Geheimes Staatspolizeiamt" für die Landeszentralbehörde, auch die dort auf Grund des Gesetzes vom 10.Februar 1936 eingerichteten Staatspolizeistellen blieben bestehen.

D 1 Bl.39,41

D 1 Bl.73 ff.

Mit Erlaß vom 20.September 1936 - Pol.S - V 1 - 7/36 g. - setzte der Reichsminister des Innern in den preußischen Provinzen sowie in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg und Sachsen "Inspekteure der Sicherheitspolizei" ein. Diese hatten die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Sicherheitspolizei mit der allgemeinen und inneren Verwaltung der Provinzen und Länder sowie mit den Gauleitern der NSDAP und den Dienststellen der

Wehrmacht zu pflegen und sie über alle wichtigen Feststellungen der Sicherheitspolizei zu unterrichten. Die Inspekteure der Sicherheitspolizei (I.d.S.) sollten ferner die Durchführung der Erlasse des Chefs der Sicherheitspolizei in ihren Gebieten überwachen. Sie waren den Oberpräsidenten bzw. dem Staatsminister des Innern unmittelbar unterstellt und hatten deren Weisungen zu entsprechen.

Mit der Ernennung H i m m l e r s zum Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei war nicht nur eine zufällige Personalunion zwischen dem obersten Leiter der Polizei und der SS geschaffen worden, sie sollte vielmehr die Verschmelzung der Polizei als der staatlichen Exekutivbehörde mit der SS als politisch-weltanschaulicher Organisation zu einem einheitlichen politischen Machtinstrument einleiten. In der Folgezeit wurden verschiedene Maßnahmen getroffen, die diese Entwicklung fortsetzten. So wurde im Jahre 1937 in jedem Wehrkreis die Dienststelle eines "Höheren SS- und Polizeiführers" (HSSPF) geschaffen. Der HSSPF vertrat in seinem Bereich den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei in allen Aufgaben, d.h. sowohl in der Führung der SS als auch der Polizei.

D 3 Bl.14 ff.

vgl. RMB1.i.V.37/758,
RMB1.i.V.38/157 ff.,
38/390, 38/537,
38/1007

Die Verschmelzung von SS und Polizei sollte aber nicht nur in den Führungspositionen erfolgen, sondern möglichst bei dem gesamten Personal. Man drängte deshalb darauf, daß möglichst viele Polizeiangehörige Mitglieder der SS wurden. Für die Angehörigen der Ordnungspolizei regelten ab Mai 1937 verschiedene Erlasse des RFSS die Voraussetzungen für eine Übernahme in die SS. Für die Angehörigen

RMB1.i.V.S.1089

der Sicherheitspolizei bildete ein Erlaß des Reichsführers SS vom 23.Juni 1938 die Grundlage für deren Aufnahme in die SS.
Über den Zweck des Erlasses hieß es:

Mit dem Ziele der Verschmelzung der Angehörigen der Deutschen Polizei mit der Schutzstaffel der NSDAP zu einem einheitlich ausgerichteten Staatsschutzkorps des Nationalsozialistischen Reiches bestimme ich folgendes:

...

Die Polizeibeamten, die der SS beitraten, konnten mit einer baldigen Beförderung bis zu dem SS-Rang rechnen, der ihrem Dienstgrad als Beamter entsprach (sogenannte Dienstgradangleichung). Das Verfahren hierbei wurde später auch durch Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei geregelt. Während die Übernahme der Angehörigen der Ordnungspolizei in die allgemeine SS erfolgte, wurden die Angehörigen der Sicherheitspolizei formell dem "Sicherheitsdienst des Reichsführers SS", also dem SD, zugeteilt.

D 3 Bl.1-13

2. Das Reichssicherheitshauptamt

a) Die Gründung

C 9 Bl.1 ff.

Durch Erlaß H i m m l e r s vom 27.September 1939 wurden das Hauptamt Sicherheitspolizei, das Geheime Staatspolizeiamt und das Reichskriminalpolizeiamt mit dem "Sicherheitshauptamt des RFSS" (SD-Hauptamt) zum "Reichssicherheitshauptamt" (RSHA) zusammengefaßt. Das SD-Hauptamt war als Zentralamt des aus dem internen Nachrichtendienst der NSDAP hervorgegangenen SD eine Parteieinrichtung und wurde seit 1933 von Reinhard

C 9 Bl.4-12

Heydrich geleitet. Durch die Zusammenfassung mit den drei Dienststellen der Sicherheitspolizei in einem Hauptamt sollte weder die Stellung des SD in der Partei noch die der Sicherheitspolizei in der staatlichen Verwaltung geändert werden. Im Geschäftsverkehr nach außen trat die neue Behörde grundsätzlich unter der Bezeichnung "Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD" auf, soweit nicht in besonderen Fällen die Bezeichnungen "Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" oder "Der Reichsminister des Innern" zu verwenden waren. Lediglich innerhalb des RSHA, gegenüber den nachgeordneten Dienststellen und innerhalb des Reichsministeriums des Innern wurde die Bezeichnung "Reichssicherheitshauptamt" gebraucht. Die Nachfolgedienststellen des Geheimen Staatspolizeiamtes und des Reichskriminalpolizeiamtes benutzten als Exekutivinstanzen ihre frühere Bezeichnung teilweise weiter.

Int. 3 Bl.1 ff.

Zum Chef des Reichssicherheitshauptamtes wurde Heydrich ernannt. Nach dessen Tod am 4.Juni 1942 blieb der Posten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD zunächst unbesetzt. Am 31.Januar 1943 übertrug Himmler dem SS-Obergruppenführer Dr. Kaltenbrunner die Leitung der Behörde.

b) Der Aufbau des RSHA

Das Reichssicherheitshauptamt wurde zuerst in sechs Ämter mit folgenden Aufgabengebieten gegliedert:

C 4

Amt I = Verwaltung und Recht
Amt II = Gegnerforschung (SD)
Amt III = Deutsche Lebensgebiete (SD)
Amt IV = Gegnerbekämpfung (Gestapo)
Amt V = Verbrechensbekämpfung (Kripo)
Amt VI = Ausland (SD)

C 5

Anfang 1941 wurde das Amt I geteilt.
Seine Aufgaben übernahmen:

Amt I = Personal und
Amt II = Organisation, Verwaltung
und Recht.

Das ursprüngliche Amt II = Gegnerforschung wurde Amt VII = Weltanschauliche Forschung und Auswertung.

C 9 Bl.2

Für das vorliegende Ermittlungsverfahren ist das Amt IV des RSHA von besonderer Bedeutung. Es wurde aus dem Amt "Politische Polizei" des Hauptamtes Sicherheitspolizei und den Abteilungen II "Innerpolitische Angelegenheiten" und III "Abwehrangelegenheiten" des Geheimen Staatspolizeiamtes gebildet. Chef des Amtes IV war von der Gründung des RSHA bis Kriegsende Heinrich Müller (1939: SS-Oberführer und Reichskriminaldirektor, 1944: SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei).

C 9 Bl.5

In den ersten Monaten nach der Gründung des RSHA wurde innerhalb der Ämter die Arbeitsaufteilung beibehalten, wie sie in den Behörden vor ihrer Zusammenfassung bestanden hatte. Es wurden auch die alten Aktenzeichen weiterverwendet, denen lediglich die Bezeichnung des Amtes des RSHA vorangestellt wurde, in dem die einzelne Angelegenheit jetzt bearbeitet wurde. Erst mit Wirkung vom 1. Februar 1940 wurde ein eigener Geschäftsverteilungsplan für das RSHA aufgestellt. Nach diesem Plan gliederte sich das Amt IV in fünf Gruppen, die wiederum in verschiedene Referate unterteilt waren. Die Gruppen des Amtes IV hatten 1940 folgende Aufgabengebiete:

C 4 Bl.11 ff.

Gruppe IV A = Weltanschauliche und politische Gegner, Sabotage, Kirchen und Emigranten,

Gruppe IV B = Partei-, Schutz-, Wirtschafts- und Presseangelegenheiten,

Gruppe IV C = Kartei, Schutzhalt, Berichterstattung, Überwachung,

Gruppe IV D = Deutsche Einflußgebiete, Minderheiten, Juden, Auswanderung/Rückung, Verkehr mit ausländischen Botschaften,

Gruppe IV E = Abwehr.

C 5 Bl.41 ff.
C 6 Bl.10 ff.

Anfang 1941 wurden die Gruppen teilweise neu gegliedert und erhielten nunmehr folgende Arbeitsgebiete:

Gruppe IV A = Bekämpfung politischer Gegner,

Gruppe IV B = Erforschung und Bekämpfung weltanschaulicher Gegner, Geheimwissenschaften usw. sowie Judenfragen,

Gruppe IV C = Partei- und Preszewesen, Schutzhaltangelegenheiten, Kartei und Archiv,

Gruppe IV D = Großdeutsche Einflußgebiete,
staatsfeindliche Ausländer
und Emigranten,

Gruppe IV E = Abwehr.

vgl.C 5 Bl.20,
C 6 Bl.10 ff.,
C 7 Bl.14 ff.
C 7 Bl.18

Diese Gruppeneinteilung blieb im wesentlichen bis Ende März 1944 bestehen. Es wurde lediglich im August 1943 eine weitere Gruppe IV F = Paßwesen und Ausländerpolizei geschaffen.

C 6 Bl.12;
P 9 Bl.27 =
Bl.XVII/142 d.A.

Die Angelegenheiten der ausländischen Zivilarbeiter wurden in der Gruppe IV D bearbeitet, die

von Februar 1941 bis Januar 1942 durch
SS-Obersturmbannführer
Dr. Erwin Weinmann (verstorben) ,
von Herbst 1942 bis Frühjahr 1943 durch
SS-Obersturmbannführer
Gustav-Adolf Nosske und

R 59 Bl.18 ff.,27

von Juli 1943 bis März 1944 durch
SS-Standartenführer und Regierungsdirektor
Dr. Friedrich Rang

R 12 Bl.30 =
Bl.XVII/155 d.A.,
R 74 Bl.87 f. =
Bl.XVI/126 f. d.A.,
R 6 Bl.4 =
Bl.XIV/54 d.A.

geleitet wurde. Bis Februar 1941 war der Posten des Gruppenleiters IV D unbesetzt. War die Gruppe nach dem Ausscheiden Dr. Weinmanns übernommen hat, konnte nicht mit Sicherheit ermittelt werden. Wahrscheinlich hat vorerst der stellvertretende Gruppenleiter Dr. Gustav Jank die Amtsgeschäfte weitergeführt.

R 36 Bl.4 f.
R 44 a Bl.7

C 4 Bl.12

Zur Gruppe IV D gehörten im Jahre 1940 die Referate

IV D 1 = Protektoratsangelegenheiten,

IV D 2 = Gouvernementsangelegenheiten,

IV D 3 = Minderheiten, Vertrauensstellen, Juden,

IV D 4 = Auswanderung, Räumung ,

IV D 5 = Verkehr mit ausl. Polizeien und
(ab Juli 1940)

C 3 Bl.2,3

IV D 6 = Angelegen der besetzten Gebiete in Westeuropa (später auch Nordeuropa).

Nach der Neugliederung des Amtes IV Anfang 1941 waren die Referate der Gruppe IV D für folgende Aufgaben zuständig:

C 5 Bl.49

IV D 1 = Protektoratsangelegenheiten, Tschechen im Reich (später auch Jugoslawien und Griechenland),

IV D 2 = Gouvernementsangelegenheiten, Polen im Reich,

IV D 3 = Vertrauensstellen, staatsfeindliche Ausländer (später auch Emigranten),

IV D 4 = Besetzte Gebiete in West- und Nordeuropa.

C 3 Bl.4 ff.
C 16 Bl.1
P c Bl.18 =
Bl.XVII/132 d.A.
P c Bl.190 f.

Die Angelegenheiten der ausländischen Zivilarbeiter wurden grundsätzlich in den für ihre Herkunftsänder zuständigen Referaten bearbeitet. Mit Anordnung des Amtschefs IV vom 4.April 1941 wurde innerhalb der Gruppe IV D noch ein besonderes Referat geschaffen, das die Bearbeitung aller mit dem Einsatz ausländischer Arbeiter im Reich zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen zentral lenken sollte. Dieses Referat erhielt die Bezeichnung IV D (ausl. Arb.).

R 52 Bl.21,22,34f,48
C 7 Bl.17

Im Mai 1942 wurde innerhalb der Gruppe IV D das Referat IV D 5 mit dem Aufgabengebiet "Besetzte Ostgebiete" eingerichtet.

C 3 Bl.4 ff.

Mit Verfügung vom 2. August 1943 übertrug Amtschef Müller die Aufgaben des Referates IV D (ausl. Arb.) dem Gruppenleiter IV D. IV D (ausl. Arb.) war nunmehr kein selbständiges Referat mehr, sondern nur noch ein Sachgebiet im Aufgabenbereich des Gruppenleiters.

C 8 Bl.1 ff.

Mit Wirkung vom 1. April 1944 wurde das Amt IV des RSHA völlig umorganisiert. Es wurden zwei Gruppen gebildet:

IV A = Fachabteilungen,
IV B = Länderabteilungen.

Beide Gruppen waren in verschiedenen Abteilungen und diese wiederum in Referate gegliedert. Die für die ausländischen Zivilarbeiter zuständigen Länderreferate kamen zur Gruppe IV B, die bis zum Herbst 1944 von SS-Oberführer Dr. Humbert Achammer-Pifradér (verstorben) und danach von SS-Obersturmbannführer Kurt Lischka geleitet wurde.

aber:
R 47 Bl.66 f.

Die Gruppe IV B bestand aus den Abteilungen:
IV B 1 = West-Nord,
IV B 2 = Ost-Südost,
IV B 3 = Süd und
IV B 4 = Paß- und Ausweiswesen.

aber:
R 47 Bl.66 f.

Die für die Zivilarbeiter aus den osteuropäischen Gebieten zuständige Abteilung IV B 2 (Leiter: SS-Ostubaf. L i s c h k a) gliederte sich in die Referate:
IV B 2 a = Ostgebiete, Sowjetunion,
IV B 2 b = Generalgouvernement,
IV B 2 c = Protektorat und Slowakei.

Das Sachgebiet IV D (ausl. Arb.) erhielt die Bezeichnung IV B (ausl. Arb.).

Der Angeklagte B a a t z war während seiner Zugehörigkeit zum Reichssicherheits-hauptamt

ab Februar 1940 Leiter des Referats IV D 2 (Polenreferat),
vom 25. Juli 1940 bis zum 3. April 1941 Leiter des Referats IV D 6/IV D 4 (Besetzte Westgebiete)
und
vom 4. April 1941 bis zu seinem Ausscheiden aus dem RSHA Ende Juli 1943 Referatsleiter IV D (ausl. Arb.).

Neben dem Angeklagten B a a t z leiteten folgende RSHA-Angehörige die für den Fremdarbeitereinsatz zuständigen Referate der Gruppe IV D/IV B:

C 4 Bl.12
C 5 Bl.49
C 6 Bl.12
R 36 Bl.3
C 7 Bl.17
C 8 Bl.3
R 47 Bl.65,76
R 44 a Bl.6

Tschechenreferat (IV D 1/IV B 2 c):

RR/ORR Dr. J o n a k
von 1940 bis Juli 1942 (?),
RR Dr. L e t t o w
von Juli 1942 (?) bis Februar 1944,
ORR L i s c h k a
von Februar 1944 bis Kriegsende.

Polenreferat (IV D 2/IV B 2 b):

Nach dem Ausscheiden des Angeklagten
B a a t z

C 5 Bl.49	RAss Thiemann bis Juli 1941,
C 6 Bl.12,	RR Dr. Deumling
R 12 Bl.24, 161 ff	von Juli 1941 bis 30.April 1943,
C 7 Bl.17	RR Thomsen
C 8 Bl.3	vom 1.Mai 1943 bis Kriegsende.
R 74 Bl.181	

"Emigrantenreferat" (IV D 3)

(zeitweise zuständig für die "fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten" und für Arbeitskräfte aus selbständigen Staaten):

C 6 Bl.12 KK Geißler
vom Frühjahr 1941 bis Ende 1942,
C 7 Bl.17 RR Wolff
von Ende 1942 bis zur Umorganisation des
Amtes IV.

Westreferat (IV D 6/IV D 4/IV B 1):

Nach dem Ausscheiden des Angeklagten
B a a t z

C 6 Bl.12 RR Dr. Hoffmann
R 33 Bl.55 f. von April 1941 bis Juli 1943,
C 7 Bl.17; C 8 Bl.3 RR Dr. Höner
von August 1943 bis Kriegsende.

Rußlandreferat (IV D 5/IV B 2 a):

R 52 Bl.21 f. ORR N o ß k e von Mai 1942 bis Frühjahr 1943,
C 7 Bl.17 RR T h i e m a n n
vom Frühjahr 1943 bis etwa Herbst 1944,
C 8 Bl.3 RR W o l f f ab 1.April 1944 erst neben
T h i e m a n n , später allein bis kurz
vor Kriegsende.

C 3 Bl.4 ff.
R 28 Bl.15 f.,24

In dem Sachgebiet IV D bzw. IV B (ausl. Arb.) war nach dem Ausscheiden des Angeklagten B a a t z

K K H ä s l e r als alleiniger Sachbearbeiter tätig.

C 17
P e Bl.18 f.,191 f.

Fragen des Fremdarbeitereinsatzes behandelte seit Ende 1941 neben den genannten Referaten auch eine besondere beim RSHA gebildete Arbeitsgemeinschaft. Sie wurde am 3. Dezember 1941 in einer Sitzung mit Vertretern anderer Oberster Reichsbehörden auf eine "Anregung" Heydrichs hin gegründet und führte die Bezeichnung "Arbeitskreis zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländer-einsatzes". Die Arbeitsgemeinschaft sollte wöchentlich einmal unter Leitung eines RSHA-Angehörigen tagen, um "ohne bürokratische Hemmungen" alle für den zweckmäßigen Einsatz der "Fremdarbeiter" notwendigen Maßnahmen zu beschließen. Ihr sollten Vertreter aller mit dem Einsatz ausländischer Arbeiter im Reich befaßten Obersten Staats- und Parteidienststellen angehören.

C 17 Bl.10 ff.

Die erste Sitzung des Arbeitskreises fand am 16. Dezember 1941 statt. Die weiteren Sitzungen folgten anfangs in kürzeren, später in längeren Zeitabständen. Den Vorsitz führte in der Regel Amtschef M ü l l e r , bei dessen Abwesenheit Gruppenleiter Dr. W e i n m a n n oder der Angeklagte B a a t z . Dieser nahm als Leiter des Referats IV D (ausl. Arb.) grundsätzlich an allen Arbeitskreissitzungen teil und hielt dort auch zum

C 30

Teil umfangreiche Vorträge. Nach dem Ausscheiden des Angeschuldigten aus dem RSHA ging auch diese Tätigkeit auf den KK Hässler über.

C 17 Bl. 11

C 17 Bl. 73

C 30 Bl. 19

Die Sitzungen des Arbeitskreises fanden anfangs im Dienstgebäude Prinz-Albrecht-Straße, von Mai 1942 bis Ende 1943 im Reichskriminalpolizeiamt am Werderschen Markt und ab Januar 1944 im Hause Wilhelmstraße 63 - der Verbindungsstelle Berlin der Partei-Kanzlei - statt.

A 45

C 17

C 30

Zu den Sitzungen des Arbeitskreises wurden regelmäßig Vertreter folgender Dienststellen eingeladen:

Partei-Kanzlei,
Reichsarbeitsministerium (Abt. III u. V.)
Oberkommando der Wehrmacht,
Deutsche Arbeitsfront,
Auswärtiges Amt,
Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda,
Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete,
Reichsministerium für Bewaffnung und Munition/Rüstung und Kriegsproduktion,
Reichsministerium des Innern (Abt. I),
Reichswirtschaftsministerium,
Reichsnährstand/Reichsbauernführer,
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums,
Hauptamt Ordnungspolizei.

Später kamen noch einige andere Dienststellen hinzu, so zum Beispiel:

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz,

Der Reichsgesundheitsführer,

Hauptamt Volkstumsfragen der NSDAP,
Zentralinspektion für die Betreuung ausländischer Arbeitskräfte.

C 17 Bl.4

Obwohl Heydrich am 3. Dezember 1941 die verschiedenen Dienststellen gebeten hatte, einen festen, jederzeit erreichbaren Mitarbeiter für den Arbeitskreis zu benennen, waren die Behörden in den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft nicht immer durch den- oder dieselben Mitarbeiter vertreten. Sie entsandten meist den bei ihnen für die jeweils zu erörternden Fragen zuständigen Sachbearbeiter. Einige Dienststellen nahmen auch nicht an allen Sitzungen teil, sondern nur dann, wenn sie an einem Punkt der in der Einladung angegebenen Tagesordnung interessiert waren.

C 17
C 30

c) Die Arbeitsweise

Die Arbeit und der Geschäftsgang innerhalb des RSHA richteten sich zwar in erster Linie nach den Notwendigkeiten des einzelnen Vorganges, es waren aber verschiedene grundsätzliche Weisungen zu beachten.

C 9 Bl.19 ff.

Der Runderlaß des Hauptbüros des RSHA vom 1. Juli 1940 - I HB. Nr. 457/40 - regelte die Form der Verfügungs- und Erlaßentwürfe. Sie

C 9 Bl.20

hatten am Kopf auf der linken Seite die Behördenbezeichnung und darunter das Geschäftszeichen zu tragen. Dies bestand aus der Bezeichnung der Dienststelle nach dem Geschäftsverteilungsplan, der Brieftagebuchnummer und dem Aktenzeichen. Beim Briefkopf "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" war dem Geschäftszeichen ein "S", beim Briefkopf "Reichsminister des Innern" ein "Pol.S." voranzusetzen. Unter dem Geschäftszeichen sollten der Name und die Dienstbezeichnung des Sachbearbeiters und des Referenten und - falls der Erlaßentwurf von einer höheren Stelle als vom Gruppenleiter zu zeichnen war - des Gruppenleiters angegeben werden. Auf der rechten Seite des Kopfbogens waren Ort und Datum, darunter der Betreff des Vorgangs sowie Beschleunigungsvermerke und Hinweise nach der VS-Anweisung zu vermerken. Zur besseren Übersicht sollten die Verfügungs- und Erlaßentwürfe möglichst nach Ziffern unterteilt werden. Als Ziffer 1) kam die Anweisung an die Registratur zum Ein- oder Austragen des Vorgangs in Betracht. Alsdann sollte im allgemeinen ein Vermerk folgen, in dem die wesentlichen Grundgedanken und sonstigen Voraussetzungen, die zu dem Erlaßentwurf geführt hatten, wiedergegeben waren. Nach diesem Vermerk konnte dann der eigentliche Erlaßentwurf folgen. In einer letzten Ziffer war der weitere Verbleib des Entwurfs zu bestimmen. Der Bearbeiter mußte die Vorlage am Schluß unten rechts mit dem Datum und seinem Namenszeichen versehen. Die Vorlage sollte auch das Zeichen der Kanzleigehilfin tragen, die sie geschrieben hatte. An der Stelle, an der der Entwurf abschließend zu zeichnen war, mußten

C 9 Bl.21

C 9 Bl.23

die Buchstaben "I.A." oder "I.V." gesetzt werden, falls der Leiter der im Kopf des Erlaßentwurfs genannten Behörde nicht selber unterschreiben sollte. Vor dem Absenden der Vorlage mußte der Entwurf allen beteiligten Stellen zur Mitzeichnung vorgelegt werden. Die Mitzeichnung der Referate erfolgte in senkrecht gegliederten Spalten, für die Mitzeichnung der Gruppenleiter, Amtscheifs und gegebenenfalls Hauptauftcheifs waren waagerecht gegliederte Spalten vorzubereiten.

C 9 Bl.21

Über das Zeichnungsrecht bestimmte der Erlaß:

Es zeichnen mit der Behördenbezeichnung

"Der Reichsminister des Innern":

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

I.V.

der Chef der Sicherheitspolizei und des SD sowie

I.A.

die Amtscheifs, Gruppenleiter und Referenten

"Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern":

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

I.V.

die Amtscheifs, Gruppenleiter und Referenten

I.A.

"Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD"
bzw.

"Reichssicherheitshauptamt":

Die Amtscheifs

I.V.

die Gruppenleiter, Referenten und sonstigen Unterschriftsberechtigten

I.A.

C 9 Bl.22

Zur Schluß- oder Gegenzeichnung von
Schriftstücken
sowie
zum Abfassen von Vermerken benutzten:

Der Reichsminister des Innern

den Grünstift,

der Reichsführer SS und Chef
der Deutschen Polizei

den Rotstift,

der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

den Blaustift,

die Amtschefs

den Orangestift,

die Gruppenleiter und Referenten

den violetten
Farbstift,

die übrigen Zeichnungsberechtigten

den schwarzen
Tintenstift oder
schwarze Tinte.

Später benutzte H i m m l e r den Grünstift,
anscheinend auch schon bevor er am
20. August 1943 zum Reichsminister des Innern
ernannt wurde.

C 9 Bl.40

Die Weisungen vom 1. Juli 1940 wurden am
10. Oktober 1942 durch einen weiteren Erlass
des Hauptbüros des RSHA - II HB Nr. 50/42 --
ergänzt, der besondere Richtlinien für die
geschäftsmäßige Behandlung von Vorlagen für den
Reichsführer SS enthielt. In dem Erlass war
gesagt, daß in den Fällen, in denen der
Reichsführer SS nur über einen Sachverhalt
unterrichtet oder seine Entscheidung eingeholt
werden solle, die Berichtsform zu wählen sei.

C 9 Bl.41

Es sollte geschrieben werden:

"An
den Reichsführer SS

im Hause

Betr.:

Bezug:

Anlagen:

C 9 Bl.42

In dem Erlaß war noch einmal hervorgehoben, daß auf Wunsch H i m m l e r s in allen Vorlagen - sowohl Entwürfen als auch Berichten - der Verfasser und die Vorgesetzten, bei denen die Schriftstücke bis zur Vorlage beim RFSS durchliefen, mit Dienstgrad und Namen anzugeben seien und daß die Entwürfe vom Verfasser und den Vorgesetzten mit Handzeichen, Reinschriften immer vom letzten Vorgesetzten mit vollem Namenszug zu unterschreiben seien. Der "letzte Vorgesetzte" war zu dieser Zeit der Amtschef, im Falle seiner Abwesenheit sein bestellter Vertreter oder der zuständige Gruppenleiter.

C 9 Bl.44

In den Richtlinien war nochmals besonders betont, daß die Ämter des RSHA alle Fragen miteinander abzustimmen und alle Stellen, die an Vorlagen beteiligt worden waren, diese auch mitzuzeichnen hätten. Auch in den Berichten an den Reichsführer SS sollten die Verfasser vermerken, welche Stellen mit welchem Ergebnis an dem jeweiligen Vorgang beteiligt worden waren.

C 9 Bl.44

Alle Vorlagen an H i m m l e r sollten über die Adjutantur des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD geleitet und die Weisermappen demgemäß wie folgt ausgezeichnet werden:

"Reg ..., Amtschef ..., Adj.Cds., RFSS."

C 9 Bl.14 f.

Beim Abfassen der Erlasse, die staatspolizeiliche Anordnungen enthielten, sollte weder auf die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933 noch auf irgendwelche anderen konkreten Rechtsgrundlagen Bezug genommen werden. Dies war durch einen Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 15.April 1940 - I A 1 Nr.86 VI./40 - 151 - bestimmt, in dem im einzelnen gesagt war:

"Die Rechtsgültigkeit staatspolizeilicher Anordnungen ist nicht davon abhängig, daß die Verordnung der Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933 als Rechtsgrundlage für diese Anordnungen angezogen wird, da sich die Befugnis der Geheimen Staatspolizei zur Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, nicht aus einzelnen Gesetzen und Verordnungen, sondern aus dem Gesamtauftrag herleitet, der der Deutschen Polizei im allgemeinen und der Geheimen Staatspolizei im besonderen im Zuge des Neuaufbaus des nationalsozialistischen Staates erteilt worden ist.

Es erübrigt sich daher grundsätzlich, staatspolizeiliche Anordnungen auf die Verordnung vom 28.Februar 1933 zu stützen. Lediglich in den Fällen, in denen es erwünscht erscheint, daß staatspolizeiliche Anordnungen unter strafrechtlichen Schutz gestellt werden, ist die Verordnung vom 28.Februar 1933 anzuziehen".

3. Die staatspolizeilichen Zwangsmaßnahmen

a) Die Schutzhaft

Entsprechend dem "Gesamtauftrag", den Willen der nationalsozialistischen Machthaber ohne Bindung an die bestehenden Gesetze zu vollziehen, beschränkte sich die Geheime Staatspolizei nicht nur auf die in der Strafprozeßordnung und den Polizeigesetzen geregelten Formen polizeilicher Tätigkeit, sie bediente sich auch anderer Zwangsmaßnahmen, um politische Gegner oder andere den Machthabern mißliebige Personen zu unterdrücken oder zu vernichten. Zu diesen Zwangsmaßnahmen gehörte in erster Linie der als "Schutzhaft" bezeichnete Freiheitsentzug, den die Staatspolizei eigenmächtig verhängen konnte und der keiner gerichtlichen Nachprüfung unterlag.

RGBI. I S.83

Die Schutzhaft wurde auf § 1 der "Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933 gestützt, der die Beschränkung der persönlichen Freiheit "zur Abwehr kommunistischer Gewaltakte" auch außerhalb der sonst hierfür bestimten gesetzlichen Grundlagen für zulässig erklärte.

D 4 Bl.1 ff.
A 101 2 F VIII a Bl.3-5

Erste einheitliche Richtlinien für die Handhabung der Schutzhaft im gesamten Reichsgebiet enthielt ein Erlaß des Reichsministers des Innern vom 12./26. April 1936. Unter dem 25. Januar 1938 erließ der Reichsminister des Innern neue Schutzhaftbestimmungen, die am 1. Februar 1938 in Kraft traten und in der Folgezeit nur hinsichtlich einiger Verfahrensregelungen geändert wurden.

D 4 Bl.13 ff.

D 4 Bl.14

Nach § 1 des Erlasses vom 25. Januar 1938 konnte Schutzhaft "als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden"; sie durfte nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz für Strafhaft verhängt werden. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Schutzhaft galten formell bis Kriegsende. Die Behörden der Geheimen Staatspolizei legten sie jedoch besonders in den Kriegsjahren immer extensiver aus und übertraten auch bewußt die in den genannten Erlassen für die Anordnung der Schutzhaft gezogenen Grenzen. Praktisch wurde jedes den nationalsozialistischen Machthabern mißfallende Verhalten und insbesondere jeder Verstoß gegen staatspolizeiliche Anordnungen als angeblich "staats- oder volksfeindliche Bestrebung" bzw. angebliche "Gefährdung des Bestandes und der Sicherheit des Volkes und Staates" gewertet und mit Schutzhaft verfolgt.

D 4 Bl.14 f.

Gemäß § 2 des Erlasses vom 25. Januar 1938 durfte die Schutzhaft ausschließlich durch das Geheime Staatspolizeiamt angeordnet werden. Sie wurde durch schriftlichen Schutzhaftbefehl verhängt (§ 5). Die Schutzhaft sollte nur solange aufrecht erhalten werden, wie ihr Zweck es erforderte. Für die Entlassung des Inhaftierten aus der Schutzhaft war ebenfalls das Geheime Staatspolizeiamt zuständig (§ 7). Die Schutzhaft wurde grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern (KL) vollstreckt (§ 6).

C 2 Bl.15

C 4 Bl.12
C 5 Bl.4/
C 7 Bl.16
C 8 Bl.1

R 3 Bl.3,4

R 3 Bl.17 ff.

D 4 Bl.17 ff =
A 101 2 F VIII a
Bl.11 ff.

Im Geheimen Staatspolizeiamt bestand für die Bearbeitung der Schutzhaltangelegenheiten ein besondereres Referat, das im Jahre 1939 die Bezeichnung II D trug. Bei der Gründung des RSHA wurde dieses Referat dem Amt IV eingegliedert. Es führte von Anfang 1940 bis März 1944 die Bezeichnung IV C 2. Nach der Neuorganisation des Amtes IV gehörte es ab 1. April 1944 als Referat IV A 6 b zur Gruppe IV A. Leiter des Schutzhaltreferats war von 1937 bis Kriegsende Dr. Emil B e r n d o r f f .

Das Schwergewicht der Tätigkeit des Schutzhaltreferats lag bei den mit dem Schutzhaltverfahren verbundenen formellen Arbeiten (Erlaß des Schutzhaltbefehls, KL.-Einweisung, Haftkontrolle usw.), während die materielle Entscheidung, ob Schutzhalt verhängt werden sollte oder nicht, in erster Linie von den Sachreferaten des Gestapa bzw. des RSHA getroffen wurde, die die Schutzhaltanträge entweder selbst stellten oder zu Anträgen der Staatspolizei-leit-stellen Stellungnahmen abgaben.

Der schriftliche Schutzhaltbefehl wurde anfangs im Schutzhaltreferat ausgestellt und der Dienststelle übersandt, die den Schutzhaltantrag gegen den Betroffenen gestellt hatte. Dieses Verfahren wurde durch Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 16. 16. Mai 1940 geändert. Die Schutzhalt wurde nunmehr unter Angabe der Begründung mit einem Fernschreiben des RSHA angeordnet und der Schutzhaltbefehl dann entsprechend dem Text

des Fernschreibens von der örtlichen Dienststelle der Staatspolizei ausgefertigt. Bis zum Erlass des Schutzhaftbefehls konnten die örtlichen Dienststellen Personen, die der "staatsfeindlichen Betätigung" verdächtig waren, vorläufig festnehmen. Nach den Bestimmungen des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 25. Januar 1938 durften die Betroffenen ohne Vorliegen eines Schutzhaftbefehls längstens 10 Tage festgehalten werden. Diese Frist wurde durch Erlass vom 4. Oktober 1939 auf 3 Wochen und durch Erlass vom 31. August 1944 auf 56 Tage und in den besetzten Gebieten auf 3 Monate verlängert.

A 101 2 F VIIIa Bl.7
D 4 Bl.56 f.

A 101 2 F VIIIa Bl.13 f. Eine für den Vollzug der Schutzhaft wichtige Bestimmung brachte der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 2. Januar 1941. Um die Betroffenen entsprechend der "Schwere" ihres angeblichen Fehlverhaltens einer verschieden harten Behandlung unterwerfen zu können, wurden die Konzentrationslager in folgende Stufen eingeteilt:

"Stufe I : Für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderfälle und Einzelhaft,

Stufe Ia : Für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge, die noch im Heilkräutergarten beschäftigt werden können,

Stufe II : Für schwer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähigen Schutzhäftlinge,

Stufe III: Für schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d.h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge."

Die Schutzhaftanträge mußten in der Folgezeit auch Vorschläge hinsichtlich der Lagerstufe enthalten, in die der Häftling eingewiesen werden sollte; die Lagerstufe wurde vom Schutzhaftreferat in der Verfügung auf Einweisung in ein KL festgesetzt.

Im Laufe des Krieges wurde die Befugnis zur Einweisung in ein Konzentrationslager hinsichtlich verschiedener Personengruppen auf die Staatspolizei-leit-stellen übertragen, und zwar

A 46 Bl.11

a) durch Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27. Mai 1942 - S IV D - 293/42 (ausl. Arb.) - für alle "Fremdarbeiter", die aus dem sogenannten "altsowjetischen" Gebiet ins Reich gebracht worden waren, und

D 4 Bl.39 f.

b) durch Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. Mai 1943 - IV C 2 Allg. Nr. 42 156 - für alle polnischen Häftlinge mit Ausnahme bestimmter höher gestellter Personen.

Bei diesen Regelungen blieb es bis Kriegsende.

b) Die "Sonderbehandlung"

Kurz nach Kriegsbeginn ging die Geheime Staatspolizei dazu über, angebliche "Feinde des Staates und der Volksgemeinschaft" nicht nur durch Schutzhaft und KL-Einweisung "unschädlich" zu machen, sondern sie unter Ausschaltung der Justiz ohne Gerichtsurteil zu exekutieren.

Erste Anweisungen dazu enthielt der an die Leiter der Staatspolizei-leit-stellen gerichtete Geheim-Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei vom 3. September 1939

A 1

- PP II Nr. 223/39 g - über die "Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges". Darin heißt es u.a.:

A 1 Bl.1

"Jeder Versuch, die Geschlossenheit und den Kampfwillen des deutschen Volkes zu zersetzen, ist rücksichtslos zu unterdrücken. Insbesondere ist gegen jede Person sofort durch Festnahme einzuschreiten, die in ihren Äußerungen am Sieg des deutschen Volkes zweifelt oder das Recht des Krieges in Frage stellt ... Besonderes Augenwerk ist auf alle Versuche zu richten, in der Öffentlichkeit ... andere Personen in volks- und reichsfeindlichem Sinne zu beeinflussen ...

A 1 Bl.2

Nach der Festnahme einer verdächtigen Person sind unverzüglich alle zur möglichst vollständigen Klärung des Falles erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. ...

Alsdann ist unverzüglich dem Chef der Sicherheitspolizei Bericht zu erstatten und um Entscheidung über die weitere Behandlung der festgenommenen Person zu bitten, da gegebenenfalls auf höhere Weisung brutale Liquidierung solcher Elemente erfolgen wird. ..."

Weitere Anordnungen ergingen mit FS-Runderlaß vom 7. September 1939, dessen Inhalt bisher nicht bekannt ist.

A 2

Mit FS-Erlaß vom 15. September 1939 nahm Heydrich auf die Erlasse vom 3. und 7. September 1939 Bezug und rügte, daß verschiedene Staatspolizei-leitstellen entgegen seinen Weisungen Personen dem Gericht überstellt hätten wegen Sachverhalten, "die eine Sonderbehandlung gefordert hätten". Unter dem 20. September 1939

A 3

legte der Chef der Sicherheitspolizei die Bearbeitungsgrundsätze nochmals dar und wies darauf hin, daß jeder Versuch, die Geschlossenheit und den Kampfeswillen des deutschen Volkes zu zersetzen, "von vornherein mit rücksichtsloser Härte und Strenge unterdrückt" werden müsse.

A 3 Bl.2

In dem Erlass heißt es weiter:

A 3 Bl.2

"Bei den Fällen zu Ziffer 1 ist zu unterscheiden zwischen solchen, die auf dem bisher üblichen Wege erledigt werden können und solchen, welche einer Sonderbehandlung zugeführt werden müssen. Im letzteren Falle handelt es sich um solche Sachverhalte, die hinsichtlich ihrer Verwerflichkeit, ihrer Gefährlichkeit oder ihrer propagandistischen Auswirkung geeignet sind, ohne Ansehung der Person durch rücksichtsloses Vorgehen (nämlich durch Exekution) ausgemerzt zu werden.

Solche Fälle sind z.B. Sabotageversuche, Aufwiegelung oder Zersetzung von Heeresangehörigen oder eines größeren Personenkreises, Hamsterei in großen Mengen, aktive kommunistische oder marxistische Betätigung usw.

A 3 Bl.3

Diese Fälle sind nur als Beispiel zu werten und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch hier muß es den Stapoleit- und Stapostellen überlassen bleiben, mit psychologischem und politischem Fingerspitzengefühl vorzuenterscheiden, ob sich dieser oder jener Fall zu einer Sonderbehandlung eignet. - Glaubt die Stapoleit- und Stapostelle in einem Fall, daß sich dieser zur Sonderbehandlung eignet, ist sofort Schutzaft zu verhängen und schnellstens (Blitz-Fs) anhier zu berichten. ... Jene Fälle, welche sich aufgrund des Sachverhalts zu einer Sonderbehandlung nicht eignen, sind, wie bisher, in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten, d.h. es ist ggf. mit Schutzaft, mit Erstattung einer Strafanzeige, mit Verwarnung usw. vorzugehen. ...

A 3 Bl.4

Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Kreis- und Ortspolizeibehörden besonders schwere Fälle sofort an die zuständige Stapoleit- und Stapostelle melden, sodaß durch entsprechende Anordnung die Überstellung der festgenommenen Personen an den Ermittlungsrichter bis zum Eintreffen der Endentscheidung vermieden wird. ..."

Der in den Erlassen vom 15. und 20. September 1939 mehrfach gebrauchte Ausdruck "Sonderbehandlung" wurde in der Folgezeit zur Tarnbezeichnung, unter der die nationalsozialistischen Machthaber durch die Geheime Staatspolizei zahlreiche Personen töten ließen, die ihnen aus weltanschaulichen, rassischen oder sonstigen Gründen mißliebig waren, und zwar meist wegen angeblicher Verfehlungen, die nach den geltenden Gesetzen überhaupt nicht strafbar oder jedenfalls nicht mit der Todesstrafe bedroht waren. Sie benutzten die "Sonderbehandlung" als "schärfste staatspolizeiliche Maßnahme" zur Unterdrückung bzw. Ausrottung politischer Gegner und Angehöriger als "minderwertig" angesehener Völker.

Die "Sonderbehandlung" durfte grundsätzlich nur erfolgen, wenn eine entsprechende Weisung des Reichssicherheitshauptamtes vorlag. Erst mit Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 1. November 1944 - S IV B 2 - 816/44 geh. Rs - erhielten die Höheren SS- und Polizeiführer, die Inspektoren der Sicherheitspolizei und die Leiter der Staatspolizei-leit-stellen die Befugnis, im Falle besonderer Notstandssituationen selbstständig Exekutionen anzuordnen. Das Reichssicherheitshauptamt mußte aber nach Behebung des

A 100

Notstandes über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet werden. Wegen der weitgehend zusammengebrochenen Nachrichtenverbindungen übertrug schließlich der Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 6. Februar 1945 die Befugnis zur Anordnung von "Sonderbehandlungen" ganz allgemein auf die örtlichen Stellen.

vgl. A 50

Der Vollzug der "Sonderbehandlungen" war durch verschiedene Erlassen eingehend geregelt. Die ersten "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen" ergingen durch Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 3. September 1940 - S IV 826/40 geh.Rs. - . Eine Ausfertigung dieses Erlasses konnte bisher nicht aufgefunden werden. Aus anderen Dokumenten ergibt sich, daß der Erlaß u.a. die Weisung an die Staatspolizei-leit-stellen enthielt, den Höheren SS- und Polizeiführern, den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD, den zuständigen Landrat und den Kreisleiter der NSDAP von einer bevorstehenden Exekution zu verständigen, damit sie als Zeugen teilnehmen konnten, wenn sie es wollten. Ferner bestimmte der Erlaß, daß die Exekutionen von Schutzhäftlingen vollzogen werden und daß die Schutzhäftlinge als Abfindung dafür 5 Reichsmark erhalten sollten. Die weiteren Vorschriften des Erlasses konnten bisher noch nicht rekonstruiert werden.

vgl. A 50

Diese Bestimmungen wurden in der Folgezeit teilweise ergänzt oder geändert. Das geschah durch Erlassen, die im Referat IV D 2 (Polenreferat) des RSHA ausgearbeitet worden waren, aber nicht nur für die Exekutionen von Polen, sondern für alle "Sonderbehandlungen" galten.

vgl. A 64 Bl.1

vgl. A 30 Bl.1

vgl. E 127 Bl.4

F 5 a Bl.2

A 27

A 27 Bl.5

Die ersten Ergänzungen der "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen" brachte der Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. Dezember 1940 - S IV D 2 a 3382/40 - , der bisher ebenfalls noch nicht aufgefunden werden konnte. Dieser Erlass bestimmte u.a., daß Lichtbilder vom Hergang der Exekution herzustellen und dem RSHA zu übersenden seien. Er regelte, wann und in welcher Weise die Staatspolizei-leit-stellen dem RSHA den Vollzug der Exekutionen melden sollten. Der Erlass wies die Staatspolizei-leit-stellen ferner an, dafür zu sorgen, daß bei der ständesamtlichen Beurkundung der Todesfälle die Todesursache nicht angegeben werde. Angehörige des Exekutierten sollten bei Anfragen über dessen Tod an das RSHA verwiesen werden. Weitere Bestimmungen des Erlasses können bisher noch nicht belegt werden.

Welchen Inhalt die Vollzugsmeldungen bei der "Sonderbehandlung" von polnischen Zivilarbeitern und Kriegsgefangenen haben sollten, bestimmte der Erlass des RFSS vom 5. Juli 1941 - S IV D 2 c 4883/40 g - 196 - . Hiernach mußten sie folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Geburtsort und -datum des Delinquenten,
- b) Datum und Ort der Exekution,
- c) Vollziehung durch polnische Zivilarbeiter oder in Schutzhaft befindliche Polen,
- d) Angabe über die Vorbeiführung der in der Umgebung eingesetzten Zivilpolen an der Richtstätte,
- e) Vermerk über die Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung

(Angaben zu Ziffer d) und e) nur bei Exekutionen außerhalb des Lagers)

A 30 Bl.1
R 12 Bl.39 =
Bl.XVIII/164 d.A.
R 12 Bl.168

Auf Grund des Erlasses des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 4. November 1941 - S IV D 2 c 4883/40 g - 196 - durften keine Lichtbilder von der Durchführung der Exekution mehr hergestellt werden. Damit entfiel auch die Weisung, solche Bilder mit der Vollzugsmeldung dem RSHA zu übersenden.

A 50
R 12 Bl.174
R 12 Bl.47 f. =
Bl.XVIII/172 d.A.
R 26 Bl.3 =
Bl.X/78 d.A.

Der Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 18. Juli 1942 - IV D 2 240/42 g. Rs. - 4 - änderte die mit Erlaß vom 3. September 1940 ergangene Vorschrift über die Abfindung von Schutzhäftlingen, die bei der Durchführung von Exekutionen mitgewirkt hatten. Polen und Russen sollten nunmehr für jede Exekution nur noch 3 Zigaretten erhalten.

A 64 Bl.2 ff.
R 12 Bl.49 ff. =
Bl.XVIII/174 ff. d.A.
R 12 Bl.176 ff.
R 26 Bl.3 =
Bl.X/78 d.A.

Da die Bestimmungen über die Durchführung der Exekutionen wegen der verschiedenen Änderungen unübersichtlich geworden waren und sich auch verschiedene Mängel des Verfahrens gezeigt hatten, ergingen am 6. Januar 1943 unter dem Kopf "Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" und dem Aktenzeichen S IV D 2 - 450/42 g - 81 - neue "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen". Sie wurden mit Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 14. Januar 1943 - IV D 2 c 450/42 g - 81 - den Staatspolizei-leit-stellen und verschiedenen anderen Empfängern übersandt. Gleichzeitig wurden die bis dahin geltenden, "mit Erlaß vom 17. Oktober 1940 übersandten" Durchführungsbestimmungen für Exekutionen und die ergänzenden Runderlasse vom

A 64 Bl.1

10. Dezember 1940 und 18. Juli 1942 aufgehoben; die vorhandenen Erlaßausfertigungen sollten vernichtet werden. Bei den mit dem angegebenen Erlaß vom 17. Oktober 1940 - B.Nr. IV 4308/40 g - übersandten Durchführungsbestimmungen handelte es sich offenbar um den oben genannten Erlaß vom 3. September 1940 - S IV 826/40 geh. RS. -.

A 64 S 2
R 12 Bl. 53=
Bl. XVIII/185 d.A.

Die neuen Vorschriften gaben einleitend kurze Hinweise für die Bearbeitung der "Sonderbehandlungsvorgänge". Dann hieß es weiter:

"II. Befehlsdurchgabe.

- a) Die Anordnung der Exekution erfolgt mittels Schnellbriefs oder FS an die zuständige Staatspolizei-leit-stelle bzw. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD. ...
Die Anordnung wird gezeichnet vom Chef des Amtes IV des RSHA oder von einem besonderen Beauftragten."

A 64 Bl. 3

Die Staatspolizei-leit-stellen sollten den Höheren SS- und Polizeiführer und den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD verständigen. Bei Exekutionen im Konzentrationslager sollte sich die Staatspolizei-leit-stelle mit dem Lagerkommandanten in Verbindung setzen, ihm den Zeitpunkt der Überstellung des Häftlings mitteilen und eine beglaubigte Abschrift der Exekutionsanweisung zuleiten. Die Exekutionen deutscher Häftlinge sollten grundsätzlich in einem Konzentrationslager erfolgen; ausländische Häftlinge durften aus Abschreckungsgründen auch in der Nähe des Tatortes exekutiert werden.

A 64 Bl.3

Die Bestimmungen regelten dann die Exekutionen im KL. Sie schrieben vor, wer der Exekution beizuwohnen habe und wie Erschießungen durchgeführt werden sollten. Dann hieß es in dem Erlaß weiter:

A 64 Bl.3

"c) Erhängungen sind durch einen Schutzhäftling durchzuführen. Sie haben so zu erfolgen, daß ein Versagen der mechanischen Einrichtungen ausgeschlossen ist. Der Schutzhäftling erhält für den Vollzug 3 Zigaretten.

d) Kurz vor der Exekution ist dem Delinquenten in Gegenwart der beteiligten SS-Männer vom Lagerkommandanten bzw. dessen beauftragten SS-Führer zu eröffnen, daß er exekutiert wird. Die Bekanntgabe hat etwa in folgender Form zu erfolgen:

"Der Delinquent hat das und das getan und damit wegen seines Verbrechens sein Leben verwirkt. Zum Schutze von Volk und Reich ist er vom Leben zum Tode zu befördern. Das Urteil werde vollstreckt."

e) Dem Delinquenten sind vertretbare Wünsche möglichst zu erfüllen.

f) Lichtbilder und Filme dürfen von der Durchführung der Exekution nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen meiner besonderen Genehmigung.

g) Nach der Exekution bestätigt der Lagerarzt schriftlich den eingetretenen Tod (mit Zeitangabe). Dem Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - ist sofort fernschriftlich kurze Vollzugsmeldung zu erstatten. Eine Übermittlung des Exekutionsprotokolls oder der Todesbescheinigung ist in Zukunft nicht mehr erforderlich. Diese sind bei der exekutierenden Stelle aufzubewahren.

R 12 Bl. 54 =
Bl. XVIII/186 d.A.

A 64 Bl.4
R 12 Bl.55 =
Bl. XVIII/187 d.A.

h) Nach jeder Exekution sind die daran beteiligten SS-Männer bzw. Beamten durch den Lagerkommandanten oder den von ihm beauftragten SS-Führer über die Rechtmäßigkeit der Exekution aufzuklären und in ihrer inneren Haltung so zu beeinflussen, daß sie keinen Schaden nehmen. Hierbei ist die Notwendigkeit der Ausmerzung aller solcher Elemente im Interesse der Volksgemeinschaft besonders hervorzuheben. Die Aufklärung ist in wirklich kameradschaftlicher Form vorzunehmen. Sie kann von Zeit zu Zeit in Form eines kameradschaftlichen Zusammenseins erfolgen."

Die Vorschriften für Exekutionen außerhalb des Lagers lauteten:

A 64 Bl.4

- "a) Der Exekution haben beizuwöhnen: Der Leiter der Staatspolizei-leitstelle oder ein von ihm beauftragter SS-Führer seiner Dienststelle, ein Amts- oder SS-Arzt.
- b) Die Exekutionen sind an einem geeigneten, von außen nicht einzuschendenden Orte (Steinbruch, Waldstück usw.) vorzunehmen. Innerhalb von Dörfern, Gehöften usw. werden sie nur in besonders bestimmten Ausnahmefällen vollzogen. Bei der Auswahl des Exekutionsplatzes sind nach Möglichkeit die Anregungen des zuständigen Bürgermeisters und Ortsgruppenleiters sowie berechtigte Bedenken der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.

A 64 Bl.5

Bei der Durchführung der Exekution ist die Öffentlichkeit auszuschließen, falls keine andere Weisung vorliegt. Jedoch bestehen gegen die Teilnahme von Vertretern der unmittelbar beteiligten Dienststellen von Partei und Staat keine Bedenken. Die Zahl der teilnehmenden Personen ist möglichst niedrig zu halten. Zur Absicherung und Sicherung des Richtplatzes sowie zur Begleitung des Delinquenten sind Kräfte der Ordnungspolizei erforderlichenfalls anzufordern. Eine Begleitung durch SS-Führer hat zu unterbleiben.

Bei der Exekution von polnischen Zivilarbeitern und Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) sind - sofern nicht im Einzelfall eine andere Anordnung ergeht oder sonstige wichtige Gründe vorliegen (z.B. dringende Erntearbeiten) - die in der Umgebung eingesetzten Arbeitskräfte der gleichen Volksgruppe nach erfolgter Hinrichtung am Galgen vorzuführen und auf die Folgen eines Verstoßes gegen die gegebenen Vorschriften hinzuweisen.

- c) Die Erhängung ist durch Schutzhäftlinge, bei fremdvölkischen Arbeitern durch Angehörige möglichst der gleichen Volksgruppe, zu vollziehen. Die Schutzhäftlinge erhalten für den Vollzug 3 Zigaretten.
- d-f) Das ... [oben] d) bis f) Gesagte gilt sinngemäß.
- g) Nach der Exekution stellt der Amts- oder SS-Arzt eine Todesbescheinigung aus. Das zuständige Standesamt ist schriftlich über den Tod zu unterrichten. Jedoch ist die Todesursache nicht einzutragen.

Dem Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - ist fernschriftlich Vollzugsmeldung zu erstatten. Diese Meldung hat in kürzester Form zu enthalten:

1. Ort der Exekution,
2. Volkszugehörigkeit der vollziehenden Personen,
3. Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung.

- h) Das ... [oben] h) Gesagte gilt sinngemäß. Die Aufklärung und Betreuung der beteiligten SS-Männer bzw. Beamten hat durch den Stapoleiter oder von ihm beauftragten SS-Führer zu erfolgen."

A 64 Bl.6

Hinsichtlich des Verbleibs der Leiche hatte der verantwortliche Dienststellenleiter nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden,

ob sie dem nächsten Krematorium überwiesen oder der nächsten Universitätsklinik (Anatomie) zur Verfügung gestellt werden sollte. War eine Überführung der Leiche dorthin nur unter großem Benzinverbrauch möglich, konnte die Beerdigung auf einem Judenfriedhof oder in der Selbstmörderecke eines großen Friedhofs erfolgen; die entstehenden Kosten trug die Geheime Staatspolizei. Abschließend enthielt der Erlaß Weisungen für die Benachrichtigung der Angehörigen des Getöteten, für Presseveröffentlichungen und zum Geltungsbereich der Vorschriften.

A 64 Bl.7

A 88 a

R 74 Bl.194

Diese Bestimmungen blieben bis Anfang 1945 im wesentlichen bestehen. Auf Grund des Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 29.Juli 1944 - IV B 2 b - 1576/44 g -340- III - entfielen lediglich die Vollzugsmeldungen. Die Staatspolizeileitstellen und Konzentrationslager sollten nur dann noch dem RSHA berichten, wenn die Exekution nicht alsbald nach Eingang der Exekutionsanordnung erfolgen konnte.

C. Die allgemeinen Vorschriften über den Einsatz und die Behandlung der ausländischen Arbeiter

Der Angeklagte B a a t z hat als Leiter der Referate IV D 2, IV D 6/IV D 4 und IV D (ausl. Arb.) des RSHA umfangreiche sicherheitspolizeiliche Vorschriften für die Behandlung und den Einsatz der ausländischen Arbeitskräfte im Reich vorbereitet und entworfen. Die Erlasses enthielten neben verschiedenen anderen Richtlinien die Weisung an die nachgeordneten Polizeidienststellen, gegen Zivilarbeiter aus Polen und der Sowjetunion unter bestimmten Voraussetzungen "Sonderbehandlung" beim RSHA zu beantragen. Als Leiter des Referats IV D (ausl. Arb.) war er außerdem zumindest teilweise durch Absprachen oder Mitzeichnung an der Herausgabe der zu dieser Zeit im Polen- und Rußlandreferat entworfenen Erlasses, die das Verfahren und sonstige Einzelheiten der "Sonderbehandlung" regelten, beteiligt. Wahrscheinlich hat er als Leiter des Polenreferats auch an der Bearbeitung von "Sonderbehandlungs-Anträgen" gegen polnische Zivilarbeiter mitgewirkt.

Im folgenden sind die allgemeinen Vorschriften für die Behandlung aller während des 2. Weltkrieges im Reich eingesetzten ausländischen Zivilarbeiter zusammengestellt, und zwar zuerst die für die Arbeitskräfte aus Polen und der Sowjetunion und dann die für die Arbeiter aus den anderen Ländern sowie die allgemein gültigen Richtlinien.

die auch noch verschiedene grundlegende Weisungen für die Arbeitskräfte aus dem Osten enthielten. Die Darstellung beschränkt sich im wesentlichen auf die für dieses Voruntersuchungsverfahren erheblichen staatspolizeilichen Vorschriften. Erlassse anderer Dienststellen sind nur insoweit aufgeführt, als sie staatspolizeiliche Richtlinien ergänzen sollten oder zum Verständnis staatspolizeilicher Anordnungen bedeutsam sind.

Die Gegenüberstellung der Vorschriften für die Behandlung der Zivilarbeiter aus dem Osten und der übrigen ausländischen Arbeitskräfte soll - über die Schilderung des Tatbeitrages des Angeklagten hinaus - die auf Grund des Rassenwahns der nationalsozialistischen Machthaber unterschiedliche Behandlung der ausländischen Zivilarbeiter aufzeigen. Sie lässt die Verachtung und Rücksichtslosigkeit erkennen, die die nationalsozialistischen Machthaber den osteuropäischen Völkern entgegenbrachten und die das Motiv für die Taten waren, die Gegenstand des Verfahrens sind. Die Darstellung gibt gleichzeitig einen Überblick über die Gesamttätigkeit des Angeklagten B a a t z im RSHA und ermöglicht Rückschlüsse auf seine persönliche Einstellung zu den "Fremdarbeitern" und zur nationalsozialistischen Rassenlehre.

vgl. hierzu auch
D 9 Bl. 1,7 ff., 13 ff.
V 11 Bl. 1 f.

I. Die Arbeitskräfte aus dem Osten

1) Die Zivilarbeiter aus dem Generalgouvernement und den "eingegliederten Ostgebieten"

a) Der Beginn des Einsatzes

Da mit Kriegsbeginn ein großer Teil der deutschen Arbeiter zur Wehrmacht einrücken und gleichzeitig die Rüstungsproduktion erheblich gesteigert werden mußte, entstand in allen Zweigen der Wirtschaft ein starker Arbeitskräftebedarf, den die Reichsregierung nach dem Abschluß des Polenfeldzuges zuerst durch den Einsatz polnischer Kriegsgefangener zu decken suchte. Da deren Zahl aber bei weitem nicht ausreichte, um alle wichtigen Arbeitsplätze zu besetzen, forderte "Reichsmarschall" Göring in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan mit Verfügung vom

B 5 Bl. 1 f.
16. November 1939 - St.M. Dev. 10438/38 - den Reichsarbeitsminister auf, die Herannahme ziviler polnischer Arbeitskräfte, insbesondere polnischer Mädchen für die Landwirtschaft, in größtem Umfang zu betreiben.

Die polnischen Arbeiterinnen und Arbeiter, die daraufhin ins Reich kamen, unterliegen den Vorschriften der Verordnung über die ausländerpolizeiliche Behandlung der Angehörigen der Feindstaaten vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1667) sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei. Von der Internierungspflicht, die für andere im Reichsgebiet aufenthältige Polen bestand, waren sie ausgenommen. Vorschriften, die darüber hinaus die Lebensführung der polnischen Arbeitskräfte im Reich regelten, bestanden anfangs nicht.

vgl. D 11

vgl. D 10
P c Bl. 28 =
Bl. XVII/148 d.A.

Schon bald nachdem die ersten Polen ihre Tätigkeit im Reich aufgenommen hatten, wurden Klagen vor allem der örtlichen Parteidienststellen über "ungebührliches" Auftreten der Polen laut, auch rügte man das Verhalten der Deutschen, die beim Umgang mit den polnischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern nicht den "erforderlichen Abstand" hielten. Da es an einer reichseinheitlichen Regelung fehlte, versuchten verschiedene örtliche Behörden, für ihren Bereich Vorschriften für den Umgang mit den polnischen Arbeitskräften zu schaffen. Die Vorschläge, die hierfür an sie herangetragen wurden, forderten meist rücksichtslose Maßnahmen gegen die Polen und harte Strafvorschriften. Unter anderem wurde angeregt, für die Belästigung deutscher Frauen und Mädchen sowie für Geschlechtsverkehr mit ihnen die Todesstrafe einzuführen. Andere Dienststellen berichteten an die für sie zuständigen Obersten Reichsbehörden und baten um Weisung, wie sie sich verhalten sollten.

D 10 Bl. 32

C 12 Bl. 1 ff.

A 4

Am 23. Dezember 1939 gab das Amt I des RSHA schließlich erste Richtlinien für das Vorgehen gegen arbeitsunwillige polnische Zivilarbeiter heraus, und zwar mit einem Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S I V 7 Nr. 5109/39 -505- 1 - , der an die Innenministerien der Länder, die Regierungspräsidenten, die Staatspolizeileitstellen und andere örtliche Dienststellen gerichtet war. Der Erlass besagte:

Nach vorliegenden Berichten häuften sich in der letzten Zeit die Fälle, daß polnische Staatsangehörige, die zur Beschäftigung in der Landwirtschaft oder als gewerbliche Arbeiter ins Reich geholt worden seien, eigenmächtig ihre Arbeitsstellen verließen und ziel- und mittellos und ohne gültige Ausweispapiere sich im Lande herumtrieben. Diese "arbeitsscheuen" Polen bildeten in jeder Hinsicht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Alle Polizeibehörden seien deshalb anzuweisen, nach derartigen Polen zu fahnden und ihre Bestrafung wegen Landstreicherei und wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung vom 5. September 1939, gegebenenfalls auch wegen Paßvergehens herbeizuführen. Nach der Strafverbüßung seien sie erneut dem Arbeitseinsatz zuzuführen. Dabei sei ihnen anzudrohen, daß sie bei nochmaliger Arbeitsflucht in ein Konzentrationslager eingewiesen würden. Polen, die ein zweites Mal ihre Arbeitsstelle ohne Genehmigung verließen, seien einem Konzentrationslager zu überstellen.

b) Das Erlasswerk vom 8. März 1940

P c Bl.28 =
Bl.XVII/148 d.A.
R 12 Bl.20 f. =
Bl.XVIII/139 d.A.

Zur selben Zeit fanden zwischen Hitler, Himmler und Göring sowie zwischen dem Reichssicherheitshauptamt, dem Stab des "Stellvertreters des Führers" und verschiedenen Reichsministerien erste Verabredungen über die Grundsätze statt, die für den Einsatz und die Behandlung der polnischen Arbeitskräfte durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften reichseinheitlich festgesetzt werden sollten.

IX 8 Bl.1

Da zu den Grundlagen der nationalsozialistischen Weltanschauung auch die "Gesetze des Blutes und der Rasse" zählten, spielten rassepolitische Fragen bei diesen Vorgesprächen eine wesentliche Rolle. Nach dem Gedankengut des Nationalsozialismus galten die Deutschen als Angehörige der nordisch-germanischen Rasse als "wertvoller" als die Angehörigen anderer Rassen, die - wie insbesondere die Juden und Slawen - als "minderwertig" angesehen wurden. Man sah in der "Reinhaltung des Blutes" eine wesentliche Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes und befürchtete eine

vgl.B 5 Bl.42

"Senkung des Rassenniveaus" durch die Vermischung zwischen Deutschen und Angehörigen "andersartiger" Rassen. Hitler hatte deshalb angeordnet, daß geeignete Maßnahmen zu treffen seien, um jede Vermischung zwischen Deutschen und Polen (sowie Ungarn) auszuschließen. Die zuständigen Staats- und Parteidienststellen hatten daher insbesondere zu prüfen, wie den befürchteten "Gefahren für den rassischen Bestand des deutschen Volkes" in geeigneter Weise entgegengewirkt werden konnte. Hierbei ging man davon aus, daß die polnische Bevölkerung nicht nur aus "fremdrassigen" Menschen bestand, sondern daß in den polnischen Gebieten auch - mit polnischem Blut mehr oder weniger stark vermischt - die Nachkommen der in den letzten Jahrhunderten dort zugewanderten Deutschen lebten. Diese Träger "verlorengegangenen deutschen Blutes" stellten keine "Gefahr für den rassischen Bestand des deutschen Volkes" dar, man wollte sie

B 61 Bl.1

vgl.IX, 10

vgl. IV 2
B 5 Bl. 7 f.

vielmehr aus der Masse der Polen aussieben und "wiedereindeutschen". Es wurde deshalb unter anderem auch erwogen, bei der Anwerbung der polnischen Landarbeiter eine "rassische Auslese" zu treffen und nur die "gutrassigen" Arbeitskräfte in das Reichsgebiet hineinzunehmen. Dieser Plan wurde aber wieder fallen gelassen, weil er praktisch nur schwer durchführbar war. Auch wollte man verhindern, daß bei der deutschen Bevölkerung der Eindruck entstand, es gäbe "gute" und "schlechte" Polen. Es sollte aber jeweils die gleiche Anzahl männlicher und weiblicher polnischer Arbeitskräfte zum Einsatz kommen, um Annäherungsversuchen gegenüber Deutschen vorzubeugen.

Bis Anfang Februar 1940 konnte bei den beteiligten Dienststellen Einverständnis über die wesentlichen Fragen der sicherheitspolizeilichen und arbeitsrechtlichen Behandlung der polnischen Zivilarbeiter erzielt werden. Die Vertreter der mit dem Poleneinsatz befaßten Reichsressorts wurden daraufhin in einer Sitzung, die am 2. Februar 1940 im Dienstgebäude des Reichsarbeitsministeriums stattfand, über die beabsichtigten Maßnahmen unterrichtet. Unter anderem wurde ihnen eine vertrauliche Aufzeichnung übergeben, in der ausgeführt war:

B 5 Bl. 14

B 5 Bl. 15 ff.

B 5 Bl. 21

Der Reichsführer SS habe angekündigt, daß die polnischen Landarbeiter ein besonderes Kennzeichen auf ihrer Kleidung tragen würden, um bevölkerungs- und rassepolitisch unerwünschten Beziehungen zu Deutschen vorzubeugen. Er habe ferner erklärt, daß die für

die Kriegsgefangenen im Falle eines Verkehrs mit deutschen Frauen bestehenden Strafbestimmungen in vollem Umfang auf die polnischen Arbeiter ausgedehnt würden; die entsprechende Polizeiverordnungen ergingen in Kürze. Es werde auch geprüft, ob und in welchem Umfang den Polen noch weitere Beschränkungen auferlegt werden müßten.

vgl. D 15

Die erwähnten Strafbestimmungen für Kriegsgefangene bei geschlechtlichem Umfang mit deutschen Frauen bestimmten auf Grund eines im November 1939 erteilten "Führerbefehls", daß der Kriegsgefangene erschossen und die deutsche Frau durch Abscheren der Kopfhaare öffentlich angeprangert und dann in ein Konzentrationslager eingewiesen werden sollte.

Die Herausgabe der angekündigten polizeilichen Vorschriften fiel in den Zuständigkeitsbereich des RSHA. Die erforderlichen Vorarbeiten sollte das Polenreferat leisten, das bisher die Bezeichnung II O (IV) getragen hatte und von RR Dr. Deumling geleitet worden war. Dieser hatte auch ^{schon} an verschiedenen Vorbesprechungen über Fragen der Behandlung der polnischen Zivilarbeiter teilgenommen. Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit dem Poleneinsatz im Referat zu erwartenden weiteren Arbeiten sollte die Stelle des Leiters des Polenreferats aber neu besetzt werden, und zwar mit einem Beamten, der - im Gegensatz zu Dr. Deumling - bereits über erhebliche Ministerialerfahrungen verfügte. Amtschef Müller wählte als neuen Referenten den Angeklagten B a t z aus, der schon im Geheimen Staatspolizeiant

R 12 Bl.20 =
Bl.XVII/139 d.A.
R 12 Bl.156 f.
B 5 Bl.7 f., 13

R 12 Bl.22 =
Bl.XVIII/141 d.A.
P c Bl.26 =
Bl.XVII/141 d.A.

unter ihm gearbeitet hatte und dem bereits durch seine Tätigkeit bei der Einsatzgruppe IV und beim KdS.Warschau die Ziele der nationalsozialistischen Polenpolitik bekannt waren.

R 12 Bl.18 ff. =
Bl.XVII/137 d.A.
P c Bl.26 =
Bl.XVII/141 ff. d.A.
R 12 Bl.18

P c Bl.17 =
Bl.XVII/131 d.A.
R 19 Bl.7

R 53 Bl.2,23
A 5 Bl.2
A 8 Bl.7

R 77 Bl.2, 16
R 19 Bl.7; aber:
R 4 Bl.23
R 63 Bl.1,8,13

R 1 Bl.17;R 71 Bl.1,8
R 14 Bl.1,5,9

Ende Januar oder Anfang Februar 1940 übernahm der Angeklagte B a a t z die Leitung des Polenreferats. Es erhielt nach dem ersten eigenen Geschäftsverteilungsplan des RSHA die Bezeichnung IV D 2 und wurde personell neu aufgebaut. Mit dem bishörigen Referenten Dr. D e u m l i n g schieden auch sein Sachbearbeiter Amtsrat B ö h m e r (verstorben) und die Schreibkräfte P r z i l a s (jetzt verheirlichte Beck) und J a b l o n s k i aus. Dem Angeklagten wurden als juristischer Mitarbeiter der damalige Regierungsassessor T h i e m a n n und als Sachbearbeiter der Regierungsamtmann K u h f a h l (verstorben) sowie der damalige Regierungsoberinspektor O p p e r m a n n zugewiesen. Als Schreibkräfte gelangten die Kanzleiangestellten K e r l (jetzt verheirlichte Oswald), D i e t r i c h (nicht ermittelt) und H a n s i (später verheirlichte Schmidt, verstorben) zum Referat. In den folgenden Monaten wurde das Referat IV D 2 personell noch erheblich verstärkt. Im Laufe des Jahres 1940 traten als Sachbearbeiter der Kriminalkommissar W i n t z e r und der Polizeiinspektor B e r n d t , als Schreibkräfte die Kanzleiangestellten S e h n i e d l (jetzt verheirlichte Karutz), B a m b o w s k i , S t o l z e und wahrscheinlich auch N e u m a n n (jetzt verheirlichte Döring) sowie als Übersetzer

R 19 Bl.1,6,11

R 30 Bl.2, 26 f., 32

die Behördenangestellten E n g e l und H e d e l h o f e r in das Polenreferat ein. Wegen der Einzelheiten des weiteren Personalaufbaus und der Arbeitsverteilung innerhalb des Referats IV D 2 wird auf S. 51 ff. des Ermittlungsvermerks vom 19. März 1968 Bezug genommen.

P c Bl.28 ff. =
Bl.XVII/143 d.A.
P c Bl.164 ff.

Kurz nachdem der Angeschuldigte B a a t z Leiter des Polenreferats geworden war, erhielt er von H e y d r i c h den Auftrag, die Einzelheiten der in den Vorbesprechungen vereinbarten Richtlinien für die Behandlung der polnischen Arbeitskräfte mit den anderen Obersten Staats- und Parteidienststellen abzustimmen und die erforderlichen staatspolizeilichen Vorschriften auszuarbeiten. Dem Angeschuldigten wurden hierfür verschiedene Unterlagen übergeben, bei denen sich u.a. Notizen über Vorbesprechungen zwischen H i t l e r , H i m m l e r , G ö r i n g und anderen Personen sowie Verordnungsvorentwürfe befanden.

In den folgenden Tagen nahm der Angeschuldigte B a a t z mit den anderen am Einsatz der polnischen Arbeitskräfte interessierten Behörden Verbindung auf, so zum Beispiel mit dem Reichsarbeitsministerium (MR Dr. T i m m) und der Ausländerpolizei (MR K r a u s s e), und sprach mit ihnen die geplanten Regelungen ab. Das Reichsjustizministerium wurde an diesen Vorarbeiten nicht beteiligt, obwohl die geplanten Anordnungen auch Strafvorschriften enthalten sollten sowie Bestimmungen, die die polnischen Zivilarbeiter in bestimmten Fällen aus der ordentlichen Strafrechtpflege herausnehmen sollten. Offensichtlich befürchtete man, daß sich das

Reichsjustizministerium dem geplanten Vorgehen widersetzen würde.

Nach dem Abschluß der vorbereitenden Arbeiten entwarf der Angeschuldigte B a a t z unter Mithilfe des Regierungsassessors T h i e w a n n und des ROI O p p e r - m a n n sowie in ständiger Fühlungnahme mit H e y d r i c h und Amtschef M ü l l e r die staatspolizeilichen Anordnungen, die den Einsatz und die Behandlung der im Reich tätigen polnischen Zivilarbeiter regeln sollten. Er legte die Entwürfe H e y d r i c h vor, der sie prüfte und dann H i m m l e r bzw. G ö r i n g zur Zeichnung weiterleitete. Nachdem diese die Entwürfe unter dem Datum des 8. März 1940 abgezeichnet hatten, wurden im Referat IV D 2 die Reinschriften gefertigt und dem Hauptbüro des RSHA zum Versand an die jeweiligen Empfänger zugeleitet.

Das Erlaßwerk bestand aus folgenden Einzelweisungen:

A 5

1) einem Schreiben G ö r i n g s an die Obersten Verwaltungsbehörden -VP 4984/2-, das als Grundlage für die übrigen Bestimmungen diente,

A 6

2) "Erläuterungen" zu diesem Schreiben,

A 7

3) einer Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern - Pol.S IV D 2 - 382/40 -,

A 8

4) einem Schnellbrieferlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 382/40 - an die höheren Verwaltungsbehörden (u.a. an die Landesregierungen, Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin),

A 10

5) einem Schreiben des Reichsführers SS und
Chefs der Deutschen Polizei
- IV D 2 - 382/40 - an den Reichs-
arbeitsminister,

A 9

6) einem Schreiben des Reichsführers SS
und Chefs der Deutschen Polizei
- IV D 2 - 382/40 - an den "Stellver-
treter des Führers",

A 11

7) einem Schreiben des Reichsführers SS und
Chefs der Deutschen Polizei
- IV D 2 - 382/40 - an den Reichsmini-
ster für kirchliche Angelegenheiten und

A 12

8) einem Schnellbrieferlaß des Reichsführers
SS und Chefs der Deutschen Polizei
- IV D 2 - 382/40 - an die Staatspolizei-
leit-stellen.

A 5

P o B1.31 =
B1.XVII/146 d.A.
s.RGBL.1936 S.887 =
D 2 B1.1

In dem Schreiben an die Obersten Reichsbe-
hörden wies Göring in seiner Eigen-
schaft als Beauftragter für den Vierjahres-
plan darauf hin, daß es der Masseneinsatz von
Arbeitskräften polnischen Volkstums im Reich
erforderlich mache, die Behandlung dieser
Arbeitskräfte umfassend zu regeln. Er
ordnete unter anderem an, daß die Polen
ein besonderes Kennzeichen an der Kleidung
zu tragen hätten, daß sie nicht in Gebieten
eingesetzt werden dürften, in denen volks-
politische Gefahren entstehen könnten, und
daß die einwandfreie Lebensführung der
Polen durch Sondervorschriften sichergestel-
len sei. Mit dem Erlaß der insoweit erforder-
lichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
beauftragte er den Reichsführer SS und Chef
der Deutschen Polizei.

A 6

P c Bl.31,34 ff. =
Bl.XVII/156,159 ff. d.A.

P c Bl.167

In den "Erläuterungen" zu diesem Schreiben war näher aufgezeigt, in welcher Hinsicht den Polen Beschränkungen auferlegt werden sollten. Zum Abschluß war gesagt:

"Den hiernach zu treffenden Anordnungen ist durch eindringliche Belehrung der Polen seitens der amtlichen Stellen Nachdruck zu verleihen. Wo sich die Polen dennoch Verstöße gegen die Anordnungen, sei es durch Nichterfüllung ihrer Arbeitspflicht, sei es durch unerträgliches Verhalten gegenüber der deutschen Bevölkerung zuschulden kommen lassen, sind sofort geeignete, gegebenenfalls die schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren von vornherein im Keime zu ersticken."

A 7

P c Bl.37 =
Bl.XVII/152 d.A.

P c Bl.167 f.

Die Polizeiverordnung begründete die Kennzeichnungspflicht der polnischen Zivilarbeiter. Danach hatten die Polen auf der rechten Brustseite ein mit der Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Es sollte aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten bestehen und in violetter Umrandung auf gelbem Grund ein violettes "P" zeigen.

A 8

P c Bl.40 =
Bl.XVII/158 d.A.

P c Bl.168 ff.

A 8 Bl.4 f.

Der Erlaß an die höheren Verwaltungsbehörden, dem als Anlagen das Schreiben G ö r i n g s, die "Erläuterungen", die Polizeiverordnung und das Schreiben an den Reichsarbeitsminister beigefügt waren, regelte die ausländerpolizeiliche Behandlung der polnischen Zivilarbeiter und die Ausgabe von Arbeitskarten. Er wies die Verwaltungsbehörden an, für die polnischen Zivilarbeiter durch Polizeiverordnungen

ein nächtliches Ausgehverbot,
ein Verbot der Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel,
ein Verbot des Besuchs deutscher
Veranstaltungen kultureller, kirchlicher
und geselliger Art
sowie
ein Verbot des Besuchs von Gaststätten

A 8 Bl.6,7

aussprechen. Bei wiederholten oder schweren
Verstößen gegen die Verbote sollten die Polen
- wenn nach Landesrecht zu verhängende Geld-
strafen nicht ausreichten - der zuständigen
Staatspolizei-leit-stelle gemeldet und
gegebenenfalls sofort festgenommen werden.

P c Bl.169

Dem Erlaß waren zwei Merkblätter beigelegt.
Eines dieser Merkblätter sollte den Betriebs-
föhrern ausgehändigt werden, in deren Be-
trieben die Polen arbeiteten. Es informierte
sie über die Grundsätze, nach denen die pol-
nischen Zivilarbeiter behandelt werden soll-
ten. Das andere Merkblatt war zweisprachig
gehalten und sollte den Polen bei ihrem Ein-
treffen im Reich gegen Unterschrift eröffnet
werden. Es hatte folgenden Inhalt:

A 8 Bl.9

"Jedem Arbeiter polnischen Volkstums gibt
das Großdeutsche Reich Arbeit, Brot und
Lohn. Es verlangt dafür, daß jeder die
ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft aus-
führt und die bestehenden Gesetze und
Anordnungen sorgfältig beachtet.
Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen
polnischen Volkstums im Großdeutschen
Reich gelten folgende besondere Bestim-
mungen:

1. Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten.
2. Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgehverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.
3. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z.B. Eisenbahn, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.
4. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums haben die ihnen übergebenen Abzeichen stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes zu tragen. Das Abzeichen ist auf dem Kleidungsstück fest anzunähen.
5. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niedergiebt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verläßt usw. erhält Zwangsarbeit im Konzentrationslager. Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.
6. Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügen, Gaststätten und Kirchen, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, ist verboten. Tanzen und Alkoholgenuss ist nur in den den polnischen Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.
7. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt, oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.
8. Jeder Verstoß gegen die für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen wird in Deutschland bestraft, eine Abschiebung nach Polen erfolgt nicht.
9. Jeder polnische Arbeiter und jede polnische Arbeiterin hat sich stets vor Augen zu halten, daß sie freiwillig zur Arbeit nach Deutschland gekommen sind. Wer diese Arbeit zufriedenstellend macht, erhält Brot und Lohn. Wer jedoch lässig arbeitet und die Bestimmungen nicht beachtet, wird besonders während des Kriegszustandes unachtsichtig zur Rechenschaft gezogen."

A 8 Bl.10

Durch das Verbot zu Ziffer 7) sollte die Vermischung deutschen Blutes mit "minderwertigem" polnischen Blut verhindert werden.

B 5 Bl.85 f =
IX 4 Bl.18 f.

Später wurde noch eine Ziffer 10) in das Merkblatt aufgenommen. Sie lautete:

"10. Über die hiermit bekanntgegebenen Bestimmungen zu sprechen oder zu schreiben, ist strengstens verboten."

A 10
P c Bl.38 =
Bl.XVII/153 d.A.
P c Bl.171

Dem Schreiben an den Reichsarbeitsminister waren als Anlage je ein Abdruck der Weisung G ö r i n g s , der Polizeiverordnung und des Erlasses an die höheren Verwaltungsbehörden beigefügt. Mit dem Schreiben wurde der Reichsarbeitsminister ersucht, von den ergangenen Bestimmungen Kenntnis zu nehmen. Gleichzeitig wurde er besonders auf die angeblich notwendige Trennung der polnischen Zivilarbeiter von der deutschen Bevölkerung hingewiesen. Das Schreiben enthielt ferner die Bitte, in den ländlichen Bezirken mit den Arbeitern polnischen Volkstums örtlich gleichzeitig auch Arbeiterinnen polnischen Volkstums in gleicher Anzahl einzusetzen; für Gebiete mit hauptsächlich männlichen Arbeitskräften sollte zur vorbeugenden Gefahrenabwehr die Errichtung von Bordellen mit polnischen Mädchen beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD beantragt werden.

A 10 Bl.3

Dem Schreiben an den "Stellvertreter des Führers" waren als Anlagen die Polizeiverordnung, der Erlaß an die höheren Verwaltungsbehörden und das Schreiben an den Reichsarbeitsminister beigefügt. Mit dem Schreiben wurde der "Stellvertreter des Führers" von den getroffenen Regelungen

A 9
P c Bl.38 =
Bl.XVII/153 d.A.
P c Bl.172

in Kenntnis gesetzt und gebeten, sie durch propagandistische Maßnahmen zu unterstützen. Unter anderem war ausgeführt:

A 9 Bl.2 f.

"... habe ich ... angeordnet, daß deutsche Volksgenossen, die mit Arbeitern oder Arbeiterinnen polnischen Volks- tums Geschlechtsverkehr ausüben, sonstige unsittliche Handlungen begehen oder Liebesverhältnisse unterhalten, umge- hend festzunehmen sind. Durch diese Maßnahme will ich nicht die Auswirkungen einer berechtigten Empörung der deutschen Bevölkerung über ein derar- tiges schändliches Verhalten verhindern. Ich halte vielmehr die Wirkung öffent- licher Diffamierungen für außerordentlich abschreckend und habe keine Bedenken, wenn man z.B. deutschen Frauen wegen ihres ehrlosen Verhaltens in Gegenwart etwa der weiblichen Jugend des Dorfes die Kopfhaare abschneidet oder sie mit einem das Vergehen kennzeichnenden Schild durch das Dorf führt. Die Diffamierungen müssen sich jedoch etwa in diesem Rahmen halten und dürfen darüber hinaus nicht zu Schädigungen der betreffenden Personen selbst führen. Vor allem müssen sie auch vor der Fest- nahme erfolgen, da nach einer Inhaft- nahme die Polizei festgenommene Personen nicht mehr freigeben kann. Ich wäre daher dankbar, wenn diese Ge- sichtspunkte den Hoheitsträgern zur lediglich persönlichen Unterrichtung und zur Sicherstellung einer einheit- lichen Handhabung ... mitgeteilt würden, ..."

P c Bl.38 =
Bl.XVII/153 d.A.
P c Bl.172

A 11 Bl.2

Dem Schreiben an den Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten lagen die Polizei- verordnung vom 8. März 1940 und der Erlass an die höheren Verwaltungsbehörden bei. Es wies das Kirchenministerium an, Vorkehrungen ge- gen die Teilnahme polnischer Arbeiter an den allgemeinen Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung zu treffen und dafür

zu sorgen, daß in den für Polen abgehaltenen Gottesdiensten auf keinen Fall eine Predigt gehalten und die polnische Sprache verwendet werde. In dem Schreiben war weiter gesagt, den Kirchen solle klargemacht werden, daß sie sich außerhalb des Bereichs der reinen Seelsorge in keiner Weise mit den polnischen Zivilarbeitern abzugeben und insbesondere keine Geld- oder Sachspenden für sie zu sammeln hätten; bei einem diesem Grundsatz entgegenstehenden Verhalten müßten die Kirchenorgane mit staatspolizeilichen Maßnahmen rechnen.

A 11 Bl. 3

A 12

P c Bl. 42 ff. =
Bl. XVII/158 ff. d.A.

P c Bl. 172 ff.

In dem Erlaß an die Staatspolizei-leitstellen, dem als Anlagen die übrigen Teile des Erlaßwerkes beigefügt waren, war einleitend gesagt, daß die in den anderen Weisungen angeordneten Maßnahmen allein noch nicht ausreichen würden, um den durch den Einsatz von "volksfremden" Arbeitern drohenden Gefahren zu begegnen, und deshalb auch die Geheime Staatspolizei diese Gefahren mit allen ihr gegebenen Mitteln bekämpfen müsse. Für die Tätigkeit der Staatspolizei gab der Erlaß ins einzelne gehende Richtlinien.

Für das Vorgehen bei Widersetzlichkeit und Arbeitsunlust der polnischen Arbeiter enthielt er folgende Weisungen:

A 12 Bl. 2 ff.

"Das bisher beobachtete widersätzliche Verhalten der polnischen Arbeiter läßt darauf schließen, daß die in anliegenden Erlaß gegebenen Anordnungen häufig übertreten und die demgemäß zu verhängenden

Geldstrafen nicht im ausreichenden Maße eine abschreckende Wirkung erzielen werden. Es ist daher in allen Fällen, in denen die Art des Verstoßes oder die Häufigkeit der Verfehlungen auf eine widersetzliche Einstellung des Täters schließen lassen, staatspolizeilich einzuschreiten, um die Autorität staatlicher Anordnungen zu gewährleisten. Ich habe daher in anliegendem Erlaß die Meldung solcher Fälle an die Staatspolizei-leit-stellen angeordnet.

Die Behandlung derjenigen Fälle, in denen durch ständig lässige Arbeit, Arbeitsniederlegung, eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstätte, Sabotagehandlungen u.ä.m. der Erfolg des Arbeitseinsatzes in Frage gestellt wird, ist vor allem der Geheimen Staatspolizei vorbehalten. Es gilt hier, mit allen Mitteln die Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums zur Erfüllung ihrer Arbeitspflichten zu erziehen.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Widersetzlichkeit und der Nickerfüllung der Arbeitspflichten haben sich nach der Schwere des Falles und dem Widerstandsgenst des Täters zu richten. Sie müssen vor allem unverzüglich nach der Tat getroffen werden, um eine einschneidende Wirkung zu erzielen. Entsprechend meiner Anweisung im anliegenden Erlaß ist in den ersten acht Wochen besonders scharf durchzugreifen, um den Arbeitskräften polnischen Volkstums von vornherein die Folgen der Zu widerhandlungen gegen die gegebenen Anordnungen klarzumachen. In jedem Bezirk ist daher umgehend in einigen Fällen von Ungehorsam und Arbeitsunlust die unverzügliche Überführung der betreffenden Arbeitskräfte polnischen Volkstums in ein Arbeitserziehungslager auf mehrere Jahre zu veranlassen.

Um eine abschreckende Wirkung dieser Maßnahmen zu erhöhen, sind sie den Arbeitskräften polnischen Volkstums, vor allem in den Betrieben bzw. (ländlichen) Orten, in denen die gemäßregelten Polen beschäftigt waren, durch einen Beamten der Geheimen Staatspolizei oder der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (z.B. Gendarmerieposten) unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers mündlich bekannt zu machen.

Im übrigen ist in allen Fällen, in denen eine staatspolizeiliche Warnung oder eine kurzfristige Inhaftierung nicht ausreicht, um den Täter zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten anzuhalten, seine Überführung in ein Arbeitserziehungslager zu beantragen und zur Frage seiner dortigen Behandlung Stellung zu nehmen. Die Behandlung im Arbeitserziehungslager wird sich nach der Schwere der Verfehlung zu richten haben. Für hartnäckig Arbeitsunlustige ist z.B. eine Beschäftigung in den Steinbrüchen des Lagers Mauthausen angebracht. Durch Sondererlaß an den Führer der SS-Totenkopfverbände und Konzentrationslager habe ich die Behandlung dieser Schutzhäftlinge im Konzentrationslager geregelt.

Besonders schwerwiegende Fälle sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD vorzulegen, der nach Prüfung die Entscheidung über eine Sonderbehandlung der betreffenden Arbeitskräfte polnischen Volksstums herbeiführen wird."

C 12 Bl.8

In einem Schreiben des RFSS an den Reichsarbeitsminister vom 23. Mai 1940 - S IV D 2 - 382/40 - erläuterte der Angeklagte diese Weisungen wie folgt:

"U. a. ist vorgesehen, daß Polen, die arbeitsvertragsbrüchig geworden sind, in ein Arbeitserziehungslager überwiesen werden. Dieses Verfahren trägt einmal der Notwendigkeit Rechnung, auch den Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der Vorbeugung zu behandeln, und verhindert, daß die Polen nach den gleichen Strafbestimmungen behandelt werden wie deutsche Gefolgschaftsmitglieder."

A 12 Bl.6

Bei allgemeinen reichsfeindlichen Äußerungen und Bestrebungen sollten die Staatspolizeileitstellen entsprechend den für das Vorgehen bei Widersetzlichkeiten gegebenen Richtlinien vorgehen.

Die Maßnahmen, die die Staatspolizeileitstellen bei Verstößen gegen das in Ziffer 7) des Merkblattes für die polnischen Zivilarbeiter ausgesprochene Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen treffen sollten, waren in einem besonderen Abschnitt des Erlasses genannt. Dieser Abschnitt lautete:

A 12 Bl.5

"Bekämpfung eines unerwünschten Verhaltens der Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums gegenüber der deutschen Bevölkerung."

Die Ziffer I (d.i. bei Widersetzlichkeit oder Arbeitsunlust) zu treffenden Maßnahmen sind entsprechend anzuwenden, um dem unerträglichen Verhalten der Arbeitskräfte polnischen Volkstums gegenüber der deutschen Bevölkerung Einhalt zu gebieten.

Insbesondere gilt dies für Verfehlungen auf sittlichem Gebiet. Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums, die mit Deutschen Geschlechtsverkehr ausüben oder sich sonstige unsittliche Handlungen zuschulden kommen lassen, sind sofort festzunehmen und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD zur Erwirkung einer Sonderbehandlung fernschriftlich zu melden.

Deutsche Volksgenossen, die mit Zivilarbeitern oder -arbeiterinnen polnischen Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, sonstige unsittliche Handlungen begehen oder Liebesverhältnisse unterhalten, sind sofort festzunehmen. Ihre Überführung in ein Konzentrationslager ist zu beantragen. Die Festnahme soll aber eine geeignete Diffamierung dieser Personen seitens der Bevölkerung nicht unmöglich machen. Ich verweise insoweit auf mein beigelegtes Schreiben an den Stellvertreter des Führers und ersuche, in dieser Angelegenheit umgehend mit den örtlichen Hoheitsträgern Verbindung aufzunehmen und die ständige Zusammenarbeit sicherzustellen. Die Einweisung deutscher Volksgenossen in ein Konzentrationslager ist durch eine kurze Pressenotiz, deren Form das Reichssicherheitshauptamt bestimmt, unter Namensnennung zu veröffentlichen."

A 12 Bl.6

Der Erlaß enthielt ferner Vorschriften für die Fahndung nach flüchtigen polnischen Zivilarbeitern und für Maßnahmen gegen die deutsche Bevölkerung, falls diese zu den Polen nicht den gewünschten Abstand halten sollte. Abschließend war hervorgehoben, daß der Erlaß für eine Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht geeignet sei.

A 12 Bl.7

B 5 Bl.23 ff.

Um die staatspolizeilichen Anordnungen zu unterstützen, gab die Partei-Kanzlei mit einem Rundschreiben vom 15. März 1940 ein Merkblatt heraus, dessen Inhalt die Politischen Leiter allen landwirtschaftlichen Betriebsführern und Bauern, die polnische Arbeitskräfte beschäftigten, bekannt machen sollten. Das Merkblatt enthieilt Richtlinien für das Verhalten der Deutschen gegenüber den Polen. Es forderte vor allem dazu auf, "Abstand" von den polnischen Arbeitskräften zu halten. Begründet wurde diese Forderung insbesondere mit dem Hinweis, die Polen gehörten nicht zur deutschen Volksgemeinschaft, wer sie wie Deutsche dar gar noch besser behandle, stelle seine eigenen Volksgenossen auf eine Stufe mit "Fremdrassigen". Weiter war gesagt:

B 5 Bl.25

B 5 Bl.26

"Haltet das deutsche Blut rein!
Das gilt für Männer wie für Frauen!
So wie es als größte Schande gilt,
sich mit einem Juden einzulassen, so ver-
stündigt sich jeder Deutsche, der mit
einem Polen oder mit einer Polin intime
Beziehungen unterhält. Verachtet die
tierische Triebhaftigkeit dieser Rasse!
Seid rasseebewußt und schützt Eure Kinder.
Ihr verliert sonst Euer höchstes Gut:
Eure Ehre."

Das Merkblatt schloß mit dem Aufruf:
"Deutsche, seid zu stolz, Euch mit Polen
einzulassen".

B 5 Bl.28

Der Volksbund für das Deutschtum im Ausland nahm in einem Flugblatt auf die Polizeiverordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei über die Kennzeichnungspflicht der polnischen Zivilarbeiter Bezug und gab Hinweise für das Verhalten, das die Deutschen den Polen gegenüber zeigen sollten. Unter anderem war folgendes ausgeführt:

"Die Unterwürfigkeit, die der Pole gegenüber dem deutschen Bauern zeigt, ist Hinterlist. Sein freundliches Wesen ist falsch. Vorsicht ist überall geboten ..

Vor allem gibt es keine Gemeinschaft irgendwelcher Art zwischen Deutschen und Polen. Deutscher, sei stolz und vergiß nicht, was das polnische Volk Dir angetan hat! Wenn einer kommt und Dir sagt, sein Pole sei anständig, so halte ihm entgegen: Es kennt heute wieder jeder einen anständigen Polen, wie früher jeder einen anständigen Juden kannte!

Es geht um unsere Volksgemeinschaft! Vor allem achtet darauf, daß nicht über den gemeinsamen Glauben Verbindungen angeknüpft werden ...

Deutscher! Der Pole ist niemals Dein Kamerad! Er steht unter jedem Volksgenossen auf Deinem Hof oder in Deiner Fabrik. Sei, wie immer als Deutscher, gerecht, aber vergiß nie, daß Du Angehöriger des Herrenvolkes bist! ... "

c) Die nachfolgenden Bestimmungen

In der Folgezeit wurden die Weisungen des Erlaßwerks vom 8. März 1940 durch zahlreiche weitere Erlasse ergänzt oder geändert. Auch

diese Erlasse wurden grundsätzlich im Polenreferat des RSHA vorbereitet und entworfen, und zwar unter der Aufsicht des jeweiligen Referatsleiters hauptsächlich von ROI

R 12 Bl.32 ff. =
Bl.XVIII/157 d.A.

O p p e r m a n n . Die Aufträge zum Entwurf der Vorschriften erteilte in den meisten

R 74 Bl.55 ff., 64, 90 ff. = Fällen - hauptsächlich auf Weisung
Bl.XVI/80 ff., 89, 129 ff.
d.A.

H i m m l e r s - der Amtschef
M ü l l e r , verschiedene neue Regelungen ergaben sich aber auch aus der Referatsarbeit selbst.

A 13

Die ersten ergänzenden Vorschriften ergingen mit Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 20. März 1940 - S IV D 2 - 382/40 - an die Landesregierungen, Regierungspräsidenten u.a.; sie regelten den Bezug der Paßersatz- und Arbeitspapiere sowie der Merkblätter für die polnischen Zivilarbeiter durch die nachgeordneten Verwaltungsbehörden. Zwei an die Staatspolizei-leit-stellen gerichtete

FS-Erlasse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 5. und 16. April 1940 - S IV D 2 - 382/40 -, die von dem Ange-

schuldigten B a a t z gezeichnet waren, sowie

ein weiterer Erlaß des Reichsführers SS

und Chefs der Deutschen Polizei vom

16. April 1940, der für die höheren Verwaltungsbehörden bestimmt war, enthielten nähere Weisungen zum Bezug und zur Vergabe der in der Polizeiverordnung vom 8. März 1940 festgelegten Kennzeichen.

A 14

A 15

P c Bl.178

s.A 15

Auch die Bestimmungen des Erlaßwerks vom 8. März 1940 über das Vorgehen der Staatspolizei-leit-stellen bei Fällen verbotenen

P c Bl.55 =
Bl.XVII/176 d.A.

Geschlechtsverkehrs zwischen Polen und Deutschen wurden alsbald ergänzt. Da der rassische Bestand des deutschen Volkes nur durch Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und "fremdrassigen" polnischen Arbeitskräften gefährdet werden konnte, nicht aber durch intimen Umgang mit einem "gutrassigen" Polen, sollten auch die Maßnahmen, die gegen Polen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs zu treffen waren, von dem rassischen Erscheinungsbild des betroffenen Zivilarbeiters abhängen. Die Staatspolizei-leitstellen wurden deshalb mit Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 21 Mai 1940 - S IV D 2 - 382/40 - angewiesen, künftig allen Anträgen auf "Sonderbehandlung" polnischer Zivilarbeiter und -arbeiterinnen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs eine von einem Amtsarzt gefertigte "rassische Beurteilung" sowie ein Lichtbild beizufügen, das die Rassemerkmale deutlich zeigen sollte.

A 16
P c Bl.178 ff.

Mit dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 28. Mai 1940 - S IV D 2 - 3383/40 -, der an die Staatspolizei-leitstellen und andere Polizedienststellen gerichtet war, ergingen ergänzende Weisungen über das Vorgehen gegen flüchtige polnische Zivilarbeiter und -arbeiterinnen sowie über die Behandlung der festgenommenen Polen.

B 22 Bl.1 f.

Inzwischen war es bei der Anwendung der Vorschriften des Erlaßwerks vom 8. März 1940 zu erheblichen Unzuträglichkeiten gekommen, weil aus den ehemals polnischen Gebieten

auch "Fremdarbeiter" ins Reich geholt worden waren, die - wie zum Beispiel die Ukrainer - nicht dem polnischen Volkstum angehörten. Zahlreiche Ortspolizeibehörden wollten auch diese Personen nach den Vorschriften des Erlaßwerks vom 8. März 1940 behandeln und sie insbesondere dazu zwingen, ein "P" als Erkennungszeichen zu tragen, obwohl sie keine Polen waren. Das Referat IV D 2 begann deshalb im Frühsommer 1940 mit den Vorarbeiten für einen Erlaß, in dem die Behandlung der Zivilarbeiter nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten geregelt werden sollte. Da die Vorarbeiten nicht sobald abgeschlossen werden konnten, die Unstimmigkeiten mit den Ukrainern jedoch ein sofortiges Eingreifen erforderlich machten, wurden die Staatspolizei-leit-stellen mit FS-Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 6. Juni 1940

- IV D 2 a - 3384/40 - vorab darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Polizeiverordnung vom 8. März 1940 eine Kennzeichnungspflicht für die Ukrainer nicht bestand. Wegen der Anwendbarkeit der übrigen Vorschriften vom 8. März 1940 auf die Ukrainer wurde ein "in Kürze" zu erwartender weiterer Runderlaß angekündigt.

Noch vor diesen Vorschriften ergingen mit Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 12. Juni 1940

- S IV D 2 a - 3382/40 - weitere Weisungen für die Ausgabe der Paßersatz- und Arbeitspapiere an die polnischen Zivilarbeiter und mit zwei Erlassen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. Juli 1940

- S IV D 2 - 3382/40 - Richtlinien für die

A 18
P c Bl. 181 f.

A 19

A 20
A 21

B 20 Bl.5
vgl. auch X 4 Bl.1 ff.

von Hitler bereits Anfang 1940 befahlene Freilassung polnischer Kriegsgefangener und ihre Übernahme in ein ziviles Arbeitsverhältnis. Diese Vorschriften ergänzten Weisungen des OKW - Abt. Kriegsgefangene - vom 18. und 28. Mai 1940 und waren von dem Angeschuldigten Baatz vor allem mit den Dienststellen der Wehrmacht und des "Stellvertreters des Führers" abgestimmt worden.

A 20

Einer der Erlass vom 10. Juli 1940 war an die höheren Verwaltungsbehörden gerichtet. Er besagte u.a. folgendes:

A 20 Bl.1

Nach einer Mitteilung des OKW würden alle arbeitsfähigen polnischen Kriegsgefangenen freigelassen werden. Ausgenommen seien lediglich

- a) alle in der Grenzzone befindlichen Kriegsgefangenen, soweit diese im Operationsgebiet liege,
- b) alle Offiziere, Fähnriche und arbeitsunwillige Unteroffiziere,
- c) die "sogenannte Intelligenz",
- d) völkische Minderheiten, z.B. Ukrainer und Weißrussen oder gar Juden,
- e) arbeitsscheue, bestraft, unzuverlässige und verdächtige "Elemente" und
- f) für Wehrmachtszwecke eingesetzte Kriegsgefangene.

A 20 Bl.2

Die Kriegsgefangenen würden nur dann freigelassen, wenn sie sich schriftlich verpflichteten, bis zur endgültigen Entlassung in ihre Heimat als Zivilarbeiter jede ihnen

vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit zu verrichten und ihre Arbeitsstelle ohne Genehmigung des Arbeitsamtes oder der Polizei nicht zu verlassen. Mit ihrer Freilassung würden die Betroffenen Zivilarbeiter, sie seien deshalb künftig nach den für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums geltenden Vorschriften zu behandeln.

A 21

Der zweite Erlaß vom 10. Juli 1940 wurde den Staatspolizei-leit-stellen übersandt, ihm waren die Weisungen für die höheren Verwaltungsbehörden als Anlage beigefügt. In diesem Erlaß war u.a. gesagt: Selbstverständlich seien auf die freigelassenen Kriegsgefangenen polnischen Volkstums auch die den Staatspolizei-leit-stellen am 8. März 1940 gegebenen Vorschriften anwendbar. Die zur Entlassung anstehenden Kriegsgefangenen, die während ihres Arbeitseinsatzes als Kriegsgefangene Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin begangen oder ein derartig unsittliches Verhalten gezeigt hätten, daß ihr Einsatz als Zivilarbeiter von vornherein eine Gefahr darstelle, seien sofort nach ihrer Freilassung nach diesen Bestimmungen zu behandeln. Die entlassenen Kriegsgefangenen seien im Übrigen nach Möglichkeit anhand des Sonderfahndungsbuches Polen zu überprüfen.

Im August 1940 konnten schließlich die angekündigten Richtlinien für die Behandlung der Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums

R 14 Bl.1,5,9
R 63 Bl.8,13
R 77 Bl.16

aus dem Generalgouvernement und den "eingegliederten Ostgebieten" fertiggestellt werden. Da es nach Aussagen der Zeugen Döring, Karutz und Wintzer den Anschein hat, daß der Angeklagte Bätz auch nach Übernahme des Referats IV D 6 für einige Zeit auch noch die Leitung des Polenreferats beibehalten oder dort zumindest weiter mitgearbeitet hat, dürfte er auch an den Vorarbeiten für diese Richtlinien in erheblichem Umfang beteiligt gewesen sein.

A 22, A 23
P c Bl.183 ff.

Die Weisungen wurden in zwei Erlassen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 3382/40 - niedergelegt, die unter dem Datum des 3. September 1940 hinausgingen. Ein Erlass war an die höheren Verwaltungsbehörden, der andere an die Staatspolizei-leit-stellen gerichtet. Die Erlassen regelten nicht nur die Behandlung der Ukrainer, Weißruthenen usw., sie enthielten auch noch ergänzende Vorschriften für das Vorgehen gegen die Zivilarbeiter polnischen Volkstums.

A 22 Bl.1 ff.

In dem Erlass an die höheren Verwaltungsbehörden war der Personenkreis abgegrenzt, der unter die Bestimmungen vom 8. März 1940 fallen sollte. Er stellte klar, daß der Kennzeichnungspflicht und den anderen Beschränkungen nur die Arbeitskräfte polnischen Volkstums unterlagen, die nach dem 1. September 1939 aus den "eingegliederten Ostgebieten" oder dem Generalgouvernement ins Reich gekommen waren. Weiter war gesagt:

A 22 Bl.2

Für die Angehörigen anderen Volkstums aus diesen Gebieten (Ukrainer, Weißruthenen, Russen, Kaschuben, Masuren, Slonsaken) seien die Vorschriften vom 8. März 1940 nicht unmittelbar anwendbar. Um aber den Gefahren zu begegnen, die durch den Einsatz dieser fremd- oder gemischtvölkischen

A 22 Bl.4

Arbeitskräfte einerseits und den Fortfall ihrer Kennzeichnungspflicht andererseits drohten, sei es erforderlich, auch diesen Arbeitskräften das Merkblatt für die polnischen Zivilarbeiter teilweise vorzulesen und sie eindeutig vor disziplinlosem Verhalten und insbesondere vor der Annäherung an deutsche Frauen zu warnen. Das Merkblatt vom 8. März 1940 stehe deshalb auch in ukrainischer Sprache zur Verfügung. Die Staatspolizei-leit-stellen würden die Weisung erhalten, bei Verstößen in dieser Hinsicht auch diese fremd- bzw. gemischtvölkischen Arbeitskräfte entsprechend den für die Polen geltenden Bestimmungen zu behandeln. Darüber hinaus seien die ausländerpolizeilichen Vorschriften und die Weisungen für die Ausgabe von Arbeitskarten, die in dem Erlass vom 8. März 1940 für die polnischen Zivilarbeiter gegeben worden seien, auf die Zivilarbeiter nicht-polnischen Volkstums entsprechend anzuwenden.

A 22 Bl.5

Der Erlass enthielt sodann Vorschriften, die darauf abzielten, die Justiz in noch stärkerem Maße als bisher bei der Ahndung von Straftaten polnischer Zivilarbeiter

vgl. A 57, A 74

auszuschalten und die Polen in die Hand der Staatspolizei zu bringen, um sie so ohne Bindung an die bestehenden Gesetze und ohne ein förmliches Strafverfahren verfolgen zu können. Die Staatspolizei sollte dabei nicht die für die begangene Straftat angemessene Sühne finden, sondern allein das Ziel verfolgen, die Polen, die nach Ansicht der nationalsozialistischen Machthaber als "rassisch minderwertige" Menschen allein schon durch ihr Dasein im deutschen Volkskörper eine Gefährdung der deutschen Volksordnung darstellten, an einer weiteren Gefährdung dieser Volksordnung zu hindern. Diese Vorschriften waren mit nochmaligen Weisungen für das Vorgehen gegen Arbeitsunlust polnischer Zivilarbeiter verbunden. Sie lauteten:

A 22 S. 10 f.

"11 ...

Ich ersuche daher, die nachgeordneten Polizeibehörden nochmals darauf hinzuweisen, daß sie die Fälle der Arbeitsunlust und -niederlegung, soweit nicht schon an Ort und Stelle derartige Erscheinungen behoben werden können, und auch Vergehen und Verbrechen der Polen, wie z.B. Sittlichkeitsdelikte, Sabotagehandlungen, Brandstiftungen usw., den Staatspolizei-leit-stellen zur weiteren Veranlassung zu melden haben, die je nach Sachverhalt die Einleitung eines Strafverfahrens veranlassen oder staatspolizeiliche Maßnahmen ergreifen".

Auch diese Richtlinien waren nicht mit dem Reichsjustizministerium abgestimmt worden.

A 23

Der an die Staatspolizei-leit-stellen gerichtete Erlaß vom 3. September 1940 verwies wegen der Abgrenzung des durch die Vorschriften vom 8. März 1940 betroffenen Personenkreises auf die dem Erlaß als Anlage beigefügten Weisungen an die höheren Verwaltungsbehörden. Weiter war gesagt:

A 23 Bl. 1 f.

Der Einsatz der fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus den Ostgebieten und dem Generalgouvernement und deren Freistellung von den für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums geltenden Einschränkungen berge ähnliche Gefahren in sich wie der Masseneinsatz polnischer Zivilarbeiter. Es sei Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, auch diesen Gefahren wirksam zu begegnen. Auch diese fremdvölkischen Arbeitskräfte seien daher in den im Erlaß vom 8. März 1940 genannten Fällen von Arbeitsverweigerung, Aufhetzung, Sabotage, eigenmächtigem Verlassen der Arbeitsstätte, unsittlichem Verhalten gegenüber Deutschen usw. grundsätzlich entsprechend den für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums geltenden staatspolizeilichen Bestimmungen zu behandeln. Bei Arbeitsverweigerung und Aufhetzung sei jedoch zu versuchen, die Arbeitskräfte durch eine Belehrung zu einem anderen Verhalten zu veranlassen.

Zu der den höheren Verwaltungsbehörden gegebenen Weisung, sie sollten dafür sorgen, daß die nachgeordneten Polizeibehörden Fälle der Arbeitsniederlegung sowie Verbrechen und Vergehen polnischer Zivilarbeiter nicht den Justizbehörden, sondern der Staatspolizei meldeten, bestimmte der Erlaß:

A 23 Bl. 3

"6.

Die in Ziffer 11 der Anlage getroffene nochmalige Anordnung, daß den Staatspolizei-leit-stellen die Fälle von Arbeitsunlust und -niederlegung, die schweren Verstöße gegen die ergangenen Bestimmungen und auch Vergehen und Verbrechen der Polen, wie z.B. Sittlichkeitsdelikte, Sabotagehandlungen, Brandstiftungen usw. zu melden sind, bezweckt die einheitliche Unterrichtung der Staatspolizei-leit-stellen.

A 23 Bl. 4

Es ist damit nicht beabsichtigt, allgemeine Delikte, die staatspolizeilich nicht interessieren, nunmehr durch die Staatspolizei-leit-stellen behandeln zu lassen. Diese Fälle sind vielmehr der meldenden Dienststelle zur weiteren Bearbeitung zu überlassen. Die Staatspolizei-leit-stellen müssen aber, da ihnen die Bekämpfung der aus dem Masseneinsatz von fremdvölkischen Arbeitern erwachsenen Gefahren obliegt, die Möglichkeit haben, zu prüfen, ob staatspolizeiliche Belange berührt werden und dementsprechend eine staatspolizeiliche Behandlung, wie sie in meinem Erlaß vom 8.3.1940 näher geregelt ist, zu veranlassen ist."

Zu diesem Teil des Erlasses dürften die Staatspolizei-leit-stellen - wahrscheinlich bei Dienstbesprechungen der Staatspolizei-stellenleiter - noch ergänzende mündliche Weisungen erhalten haben, denn sie sahen in der Folgezeit übereinstimmend vor allem bei Täglichkeiten, Sittlichkeitsdelikten und Sabotagehandlungen polnischer Zivilarbeiter oder fremdvölkischer Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus den polnischen Gebieten staatspolizeiliche Belange als berührt an und stellten gegen die Tatverdächtigen beim RSHA Antrag auf "Sonderbehandlung".

A 23 Bl.4 ff.

Der Erlaß enthielt sodann Vorschriften für die staatspolizeiliche Arbeit selbst, und zwar insbesondere für das Vorgehen bei verbotenem Geschlechtsverkehr.

Zu dem Einschreiten in Fällen intimen Umgangs zwischen deutschen Männern und weiblichen polnischen Arbeitskräften hieß es:

A 23 Bl.4 f.

"Die über diese Fälle eingehenden Berichte zeigen, daß fast durchweg die intimen Beziehungen zu den Polinnen von dem betreffenden deutschen Mann gesucht worden sind, dazu kommt noch, daß die Polinnen sehr häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen deutschen Männern stehen. Vielfach sind es die Bauernsöhne oder dienstlich Vorgesetzte, in einzelnen Fällen sogar die Dienstherren selbst, die die Polinnen zum Geschlechtsverkehr veranlassen. Gerade diejenigen Polinnen, die ihrer Arbeitsverpflichtung nachkommen und sich ihre Arbeitsstätte erhalten wollen, werden leicht geneigt sein, sich dem Verlangen ihrer Arbeitgeber oder Aufsichtspersonen zu beugen.

Aus diesem Grunde ist bei Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen Arbeitskräften polnischen Volkstums keine Sonderbehandlung zu beantragen."

A 23 Bl.5

Bei verbotenem Geschlechtsverkehr zwischen einem deutschen Mann und einer polnischen Arbeiterin sollte künftig die Polin in den Fällen, in denen sie unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses zum Geschlechtsverkehr veranlaßt worden war, bis zu 21 Tagen in Schutzhaft genommen, in den übrigen Fällen auf unbestimmte Zeit in ein Frauen-Konzentrationslager eingewiesen werden; der beteiligte deutsche Mann sollte grundsätzlich für 3 Monate einem Konzentrationslager überstellt werden.

A 23 Bl.6 f.

Ein weiterer Abschnitt des Erlasses enthielt Vorschriften für die Bearbeitung der "Sonderbehandlungsvorgänge". Hier wurde herausgestellt, daß Anträge auf "Sonderbehandlung" grundsätzlich nur für männliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums zu stellen seien und nur in ganz besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen erwogen werden könne, ob auch weibliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums einer "Sonderbehandlung" zugeführt werden müßten. Sodann wurden für den Arbeitsgang bei den Staatspolizeileitstellen folgende Richtlinien gegeben:

A 23 Bl.6

"b) Die Vorschläge auf Sonderbehandlung sind - unter Wegfall der ... vorgeschriebenen fernschriftlichen Meldungen - durch Schnellbrief unverzüglich einzureichen. Die Berichte haben eine eingehende Sachdarstellung und die Feststellung der Volkstumszugehörigkeit des Betreffenden zu enthalten.

Wird Sonderbehandlung für Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen beantragt, ist in Zweifelsfällen die Volkstumszugehörigkeit der deutschen Frau darzulegen. Für die Behandlung der deutschen Frau ist ferner die Feststellung unerlässlich, ob Schwangerschaft besteht oder nicht, gegebenenfalls in welchem Monat und ob sie gleichzeitig auch Verkehr mit deutschen Männern gehabt hat. Weiterhin ist anzugeben, ob die betreffenden Personen über das Verbot des Geschlechtsverkehrs belehrt worden sind bzw. sie das Unerlaubte ihres Tuns erkannt haben.

A 23 Bl.7

c) Um eine Verzögerung der Bearbeitung zu vermeiden, sind dem Schnellbrief die erforderlichen Unterlagen (Vernehmungsdurchschriften, amtsärztliches rassisches Gutachten und die die Rassenmerkmale deutlich kennzeichnenden Lichtbilder, in Fällen des Geschlechtsverkehrs oder der Vornahme unzüchtiger Handlungen an deutschen Frauen auch Lichtbilder der Frau) beizufügen.

d) Zur Vermeidung einer Doppelbearbeitung ist in Sonderbehandlungsfällen von der Stellung eines gesonderten Schutzaftantrages abzusehen. Der Schutzaftantrag ist vielmehr in jedem Falle hilfsweise neben dem Vorschlag auf Sonderbehandlung im gleichen Bericht zu stellen. Für die hier gegebenenfalls anzulegenden Schutzaftakten ist neben den gemäß Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25.1.1938 - Pol.S - V 1 - 70/37 - 179 g - und den Ergänzungserlassen vorgeschriebenen Schutzaftunterlagen noch eine Durchschrift des Schnellbriefberichts beizufügen.

In Fällen des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen sind Schutzaftanträge für beide Personen (für den Polen nach vorhergehendem Absatz in der Regel nur hilfsweise) in dem gleichen Schnellbriefbericht zu stellen. Für die Schutzaftakte der Frau wird alsdann die Übertragung einer weiteren Durchschrift des Schnellbriefberichts erforderlich."

Die in diesen Richtlinien enthaltenen Vorschriften für die staatspolizeilichen Erhebungen in den Fällen, in denen eine deutsche Frau durch einen polnischen Zivilarbeiter geschwängert worden war, sollten es dem Reichssicherheitshauptamt ermöglichen, eine rechtzeitige Unterbrechung der Schwangerschaft zu veranlassen und so die Geburt rassisch unerwünschter Kinder zu verhindern.

Die in den beiden Erlassen vom 3. September 1940 enthaltenen Weisungen für das Vorgehen bei kriminellen Verfehlungen polnischer Zivilarbeiter wurden am 4. September 1940 noch durch einen an die Kriminalpolizei-leit-stellen gerichteten Erlaß des Amtes V des RSHA - V A 1 Nr. 4177/40 - ergänzt. Er enthielt folgende Anweisung:

"In allen Fällen, in denen polnische Zivilarbeiter und -arbeiterinnen bzw. die als Zivilarbeiter weiter verwendeten ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen strafbare Handlungen, insbesondere auf sittlichem Gebiet, begangen haben, sind die Vorgänge nach Abschluß der Vorermittlungen nicht der Staatsanwaltschaft, sondern sofort der zuständigen Staatspolizeistelle zu übergeben."

vgl. A 27, A 60

Mit Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. Dezember 1940 - S IV D 2 a 3382/40 - erging die Weisung, daß in allen "Sonderbehandlungsfällen" eine Stellungnahme des Höheren SS- und Polizeiführers einzuholen und Lichtbilder von dem in Aussicht genommenen Exekutionsort herzustellen seien. Diese Unterlagen sollten dem Antrag auf "Sonderbehandlung" beigefügt werden.

Weitere Vorschriften für das staatspolizeiliche Vorgehen gegen verbotenen Geschlechtsverkehr zwischen polnischen Zivilarbeitern und deutschen Frauen enthielt ein geheimer Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 5. Juli 1941

- S IV D 2 c 4883/40 g -196-. An dem Entwurf dieses Erlasses wie auch der anderen seit April 1941 in den Länderreferaten entworfenen Weisungen, die allgemeine Fragen der Behandlung ausländischer Arbeiter regelten, dürfte der Angeschuldigte B a s t z als Referent IV D (ausl. Arb.) durch vorherige Absprachen oder Mitzeichnung beteiligt gewesen sein. Der Erlaß war an die Staatspolizei-leitstellen gerichtet und enthielt unter anderem folgende Ausführungen:

A 27

R 12 Bl. 31, 61 f =
Bl. XVIII/156, 193 f. d. A.

R 12 Bl. 168

R 74 Bl. 92 =

Bl. XVI/131 d. A.

aber:

P c Bl. 92, 95 f., 117 =
Bl. XVIII/30, 33 f., 64 d. A.

A 27 Bl.2

In zahlreichen Fällen seien polnische Zivilarbeiter zur "Sonderbehandlung" vorgeschlagen worden, die nordischen Rasseeinschlag aufwiesen, gut aussähen und auch charakterlich gut beurteilt würden. Derartige Personen kämen für eine Eindeutschung in Betracht. Der Reichsführer SS habe daher in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums angeordnet, daß polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene, die mit deutschen Frauen Geschlechtsverkehr unterhalten oder sonstige unsittliche Handlungen an ihnen vorgenommen hätten, künftig zuerst auf ihre Eindeutschungsfähigkeit zu überprüfen seien. Eine Findeutschung komme allerdings dann nicht in Betracht, wenn der Pole die ihm zur Last gelegte Handlung unter erschwerenden Umständen (z.B. Vergewaltigung, Unzucht mit Kindern) begangen habe. Um eine gleichmäßige Behandlung zu gewährleisten, sei in Zukunft in den Fällen, die zu einer "Sonderbehandlung" führen könnten, die rassischen Untersuchungen grundsätzlich nicht mehr vom Amtsarzt, sondern von den Führern im Rasse- und Siedlungswesen bei den Höheren SS- und Polizeiführern bzw. den Referenten des Rasse- und Siedlungshauptamtes bei den Ergänzungsstellen der Waffen SS durchzuführen. In den Fällen, in denen die Eindeutschungsfähigkeit anerkannt werde, habe die Staatspolizei-leit-stelle unter Beifügung der üblichen Unterlagen - allerdings ohne Lichtbilder des geplanten Exekutionsortes - an das RSHA zu berichten, das über die weitere Behandlung des Polen entscheiden werde. In den meisten Fällen werde

A 27 Bl.4

die Einweisung in ein Konzentrationslager der Stufe I für kürzere Zeit eine ausreichende Sühne darstellen. Komme dagegen eine Eindeutschung nicht in Betracht, sei wie üblich ein "Sonderbehandlungsvorschlag" mit den vorgesehenen Unterlagen einschließlich des vom RuS-Führer gefertigten rassischen Gutachtens vorzulegen. Hierbei sei stets zum Ausdruck zu bringen, ob der betreffende Pole amtlich darüber belehrt worden sei, daß ihm der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen unter Androhung der Todesstrafe verboten sei.

A 27 Bl.4 f.

Weiter besagte der Erlaß, der Reichsführer SS habe sich auch in den Fällen von Geschlechtsverkehr oder unsittlichem Verhalten polnischer Zivilarbeiter gegenüber deutschen Frauen und Mädchen, die voraussichtlich nicht zu einer "Sonderbehandlung" führen würden (z.B. nicht belehrte Polen; Personen, deren Volkszugehörigkeit zweifelhaft sei; Blein unter 18 Jahren, die mit erheblich älteren deutschen Frauen verkehrt hätten und von diesen offensichtlich verführt worden seien), die endgültige Entscheidung vorbehalten, es sei daher auch in diesen Fällen die Stellungnahme des Höheren SS- und Polizei - führers einzuholen und mit den üblichen Unterlagen dem RSHA vorzulegen.

B 27 Bl.1 f.

Wegen des Vorgehens hinsichtlich der für "eindeutschungsfähig" befindenen Polen gab der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums am 27. August 1941 ergänzende Weisungen.

Weitere Vorschriften für die staatspolizeiliche Arbeit in "Sonderbehandlungsvergängen", insbesondere in solchen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs zwischen polnischen Zivilarbeitern und deutschen Frauen ergingen mit einem Geheimerlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 c 4883/40 g -196-

vom 4. November 1941. Der Erlaß war an alle Staatspolizeileitstellen gerichtet. Er enthielt die Anordnung, daß den "Sonderbehandlungsanträgen" gegen polnische Zivilarbeiter künftig keine Lichtbilder der in Aussicht genommenen Exekutionsstätten mehr beizufügen seien und daß die öffentliche Anprangerung "ehrvergessener" deutscher Frauen zu unterbleiben habe. Diese Anordnung ging auf einen entsprechenden "Führerbefehl" zurück, der durch ein Rundschreiben der Parteikanzlei vom 13. Oktober 1941 bekannt gemacht worden war. Der Erlaß enthielt ferner weitere Vorschriften für staatspolizeiliche Maßnahmen in den Fällen, in denen die deutsche Frau durch den Polen geschwängert worden war.

Der an die höheren Verwaltungsbehörden gerichtete Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. Dezember 1941 - S IV D 2 3382/40 - enthielt ebenfalls ergänzende Weisungen für die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter. Sie betrafen das Meldewesen, den Aufenthaltszwang am Arbeitsort, die Kennzeichnung, Urlaubsmöglichkeiten, das Benutzen von Fotoapparaten und das Tragen von Orden und Ehrenzeichen durch Polen. Dem

A 30
R 12 Bl. 39 f. =
Bl. XVIII/164 f d.A.
R 12 Bl. 168

IX Bl. 50

A 33
R 12 Bl. 168

Erlaß war das Muster eines Merkblattes für die deutschen Betriebsführer beigefügt, das künftig an Stelle des mit Runderlaß vom 8. März 1940 eingeführten Merkblattes verwendet werden sollte.

A 35

R 12 Bl.41 f. =
Bl.XVIII/166 f. d.A.

R 12 Bl.169

vgl.XI 3 Bl.5

Mit Runderlaß vom 12. Dezember 1941

- IV D 2 c 1474/41 gRs. - gab der Chef der Sicherheitspolizei und des SD nochmals Richtlinien heraus, die nach verbotenem Geschlechtsverkehr zwischen polnischen Zivilarbeitern und deutschen Frauen rechtzeitige Schwangerschaftsunterbrechungen ermöglichen sollten, falls "rassisch unerwünschter" Nachwuchs zu erwarten war. Die Bestimmungen besagten, daß in allen Vorgängen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs sofort durch einen Amtsarzt festzustellen sei, ob bei der deutschen Frau eine Schwangerschaft vorliege; sei dies der Fall, so müsse sofort an das RSHA fernschriftlich berichtet werden unter Angabe des Sachverhalts, der bisherigen Dauer der Schwangerschaft und der Namen der Personen, die neben dem Polen noch als Erzeuger des zu erwartenden Kindes in Betracht kämen; der Pole selbst müsse beschleunigt "rassisch gemustert" und das Ergebnis der Untersuchung sofort dem RSHA mitgeteilt werden.

B 27 Bl.3 ff.

B 35

Diese staatspolizeilichen Vorschriften für das "Sonderbehandlungsverfahren" wurden später noch ergänzt durch Anordnungen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vom 25. Februar 1942 und des Chefs des Rasse- und Siedlungshauptamtes vom 26. Februar 1942, die ins einzelne gehende Richtlinien für die rassische Untersuchung der polnischen Zivilarbeiter enthielten.

d) Die Erlasses vom 19.Januar und
20.Februar 1942

A 17

Die mit Runderlaß vom 28.Mai 1940 gegebenen Richtlinien für die Fahndung nach geflüchteten polnischen Zivilarbeitern und für deren Festnahme, die in dem an die höheren Verwaltungsbehörden gerichteten Erlaß vom

A 22 Bl.5

3.September 1940 enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe von Arbeitskarten als Paßersatz und für das Vorgehen bei Arbeitsunlust, Arbeitsniederlegung, Verbrechen und Vergehen polnischer Zivilarbeiter sowie der diese Vorschriften ergänzende Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 4.September 1940 wurden mit Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom

A 22 Bl.10 f.

19.Januar 1942 - S IV D 2 c 1003/42 - aufgehoben und durch neue Vorschriften ersetzt.

A 24

Dieser an die Staats- und Kriminalpolizei - leit-stellen gerichtete Erlaß, der nachrichtlich auch verschiedenen anderen Polizeidienststellen, dem Reichsarbeitsministerium und den höheren Verwaltungsbehörden über sandt wurde, enthielt für die Einleitung von Strafverfahren gegen polnische Zivilarbeiter folgende neue Bestimmungen:

A 36 Bl.6

"Von polnischen Zivilarbeitern begangene Arbeitsvertragsbrüche (Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes usw.) werden ausschließlich durch staatspolizeiliche Maßnahmen - Einweisung in ein Arbeitserziehungs- bzw. Konzentrationslager - geahndet. In derartigen Fällen erstattete Strafanzeigen sind daher unmittelbar der Staatspolizei - leit-stelle zuzuleiten. Der Herr Reichsarbeitsminister hat durch Runderlaß vom 15.6.1940 - III b 392/40 g - die Reichstreuänder der Arbeit angewiesen, im Falle von Vertragsbrüchen polnischer Zivilarbeiter grundsätzlich keinen Strafantrag zu stellen, sondern die Dienststellen der Staatspolizei um ihr Eingreifen zu bitten.

Bei allen anderen - also auch kriminellen - von polnischen Zivilarbeitern begangenen strafbaren Handlungen sind die Ermittlungsvorgänge nach Abschluß der Ermittlungen grundsätzlich zunächst der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zuzuleiten, die erforderlichenfalls die Weiterleitung an die Justizbehörden veranlaßt. Ich habe jedoch keine Bedenken dagegen, daß zur Herbeiführung der staatspolizeilichen Entscheidung nur eine kurze, aber für die Beurteilung des Falles ausreichende zusammenfassende Darstellung der Ermittlungsergebnisse, z.B. Durchschlag des Abschlußberichts, übersandt wird.

Festgenommene Polen sind bis zur Entscheidung der Geheimen Staatspolizei am Festnahmestandort - möglichst im Polizeigefängnis - weiter in Haft zu halten.

A 36 Bl.7

Die Orts- und Kreispolizeibehörden sowie die Gendarmeriestellen sind durch die Staatspolizei-leit-stellen mit entsprechenden Weisungen zu versehen."

Neben diesen Richtlinien für das Vorgehen der örtlichen allgemeinen Polizeibehörden bei kriminellen Handlungen polnischer Zivilarbeiter enthielt der Erlaß für die Staatspolizei-leit-stellen selbst keine Weisungen, wie sie die ihnen auf Grund dieser Vorschriften zugewiesenen Ermittlungsvorgänge weiterbearbeiteten, insbesondere wann und wie sie selbst einschreiten und in welchen Fällen sie die Vorgänge an die Justizbehörden weiterleiten sollten.

A 37, 38, 39
P c Bl.73 ff. =
Bl. XVII/201 ff. d.A.

Diese Vorschriften ergingen erst mit einem Erlaßwerk des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 - S IV D 208/42 (ausl. Arb.) - . Hauptinhalt dieses Erlaßwerkes waren Bestimmungen, die die Lebensverhältnisse der aus dem altsowjetischen Gebiet ins Reich geholten ausländischen Arbeitskräfte (Ostarbeiter) regelten,

er brachte aber auch verschiedene neue Vorschriften für die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter und der Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den "eingegliederten Ostgebieten".

Im Rahmen der Vorarbeiten für die Erlasse wurden in der Sitzung des "Arbeitskreises zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländereinsatzes" am 29. Januar 1942 die bisherigen Erfahrungen im Umgang mit den polnischen Zivilarbeitern besprochen. Ein Vertreter des RSHA - wahrscheinlich RR Dr. Deumling - führte etwa folgendes aus:

C 17 Bl.29 ff.

C 17 Bl.35 ff., 39

Bei der Bekämpfung der Arbeitsunlust habe es sich bewährt, die betreffenden Polen in Arbeitserziehungslager einzuweisen. Gegen die Arbeitsflucht könne wegen Personalmangels leider nur wenig unternommen werden. Gegen Gewalttaten, zu denen die Polen sehr stark neigten, werde rücksichtslos vorgegangen, und zwar zum Teil auch durch "Sühneaktionen", bei denen mehrere für eine "besonders gemeine Tat fallen" würden. Ein scharfes Durchgreifen sei auch gegen den Geschlechtsverkehr mit Deutschen erforderlich. In diesem Zusammenhang sei es wichtig, daß die Kennzeichnungspflicht der polnischen Zivilarbeiter genau beachtet werde, da die Geheime Staatspolizei sonst nicht in der gehörigen Form eingreifen könne. Das Verhalten der deutschen Bevölkerung gegenüber den Polen gebe weiterhin zu Klagen Anlaß. Trotz der wiederholten Aufrufe, Abstand zu halten, komme es immer wieder zu Anbiederungen. Hier müsse noch eine intensive "Aufklärung" der deutschen Bevölkerung erfolgen.

Der Vertreter der Partei-Kanzlei kündigte an, daß die Partei in geschlossenen Versammlungen die Parteigenossen eindringlich belehren und ermahnen werde, den erforderlichen "Abstand" zu den Polen einzuhalten.

Wegen der übrigen Vorgänge, die zu dem Erlaßwerk vom 20. Februar 1942 geführt haben, wird auf die Ausführungen in den Kapiteln C I 2 a und b dieses Ermittlungsvermerks Bezug genommen.

s. Seite 111 ff

A 37
P c Bl. 202 f.

A 37 Bl. 13

Im Mittelpunkt des Erlaßwerkes standen die "Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten". Abschnitt C dieser "Allgemeinen Bestimmungen" betraf die Arbeitskräfte polnischen Volkstums. Dieser Abschnitt beschrieb lediglich den Personenkreis, für den er gelten sollte, und verwies im übrigen auf die ergangenen einschlägigen Erlasse.

A 37 Bl. 13 ff.

A 37 Bl. 14

Abschnitt D der "Allgemeinen Bestimmungen" enthielt die Vorschriften für die "fremdvölkischen" Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den "eingegliederten Ostgebieten". Hier war einleitend gesagt, daß für die Behandlung dieser Arbeitskräfte einerseits ihre vielfach gegnerische Einstellung zum polnischen Volk und die aufgeschlosseneren Haltung gegenüber dem Deutschen Reich maßgebend sei, andererseits aber ihre Lebenshaltung, ihr Charakter und ihre politischen Neigungen, die sich mit den deutschen Lebensverhältnissen vielfach nicht in Einklang bringen ließen, nicht unbeachtet bleiben dürften. Es folgten

A 37 Bl.14 ff.

die Vorschriften, die künftig für diesen Personenkreis gelten sollten. Es war im einzelnen bestimmt, in welcher Form diese Arbeitskräfte angeworben, sicherheitspolizeilich und volkstumsmäßig überprüft, ins Reich transportiert und hier eingesetzt und untergebracht werden sollten. Für ihre Erfassung und die Ausgabe von Ausweispapieren war auf die für die Arbeiter polnischen Volkstums gegebenen Richtlinien verwiesen. Zur Lebensführung der nicht-polnischen Arbeitskräfte war gesagt, sie unterlägen

A 37 Bl.16

a) dem Aufenthaltsgebot im Bereich der für ihre Arbeitsstelle zuständigen Kreispolizeibehörde

und

b) dem Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen.

A 37 Bl.16 f.

Abschließend war in dem Erlaß ausgeführt, die Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums seien bisher nach den für Zivilarbeiter polnischen Volkstums geltenden Bestimmungen behandelt worden; diese Vorschriften fänden künftig auf die fremdvölkischen Arbeiter nicht-polnischen Volkstums aus den ehemals polnischen Gebieten keine Anwendung mehr, soweit nicht in der vorliegenden Anordnung und den mit ihr in Zusammenhang stehenden Erlassen ausdrücklich auf sie Bezug genommen sei.

A 38

Zu dem Erlaßwerk vom 20. Februar 1942 gehörte neben den "Allgemeinen Bestimmungen" ein Erlaß an die höheren Verwaltungsbehörden. Auch hier betraf der Abschnitt C die polnischen Zivilarbeiter. In diesem Abschnitt wurde jedoch lediglich auf den entsprechenden Teil der "Allgemeinen Bestimmungen" verwiesen.

A 38 Bl.6

A 36 Bl.6 ff.

Abschnitt D des Erlasses an die höheren Verwaltungsbehörden brachte wiederum Weisungen für die "fremdvölkischen" Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den "eingegliederten Ostgebieten". Die Vorschriften regelten die paßtechnische Behandlung dieser Arbeitskräfte und verwiesen zur Frage der Aufenthaltserlaubnis auf die Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939. Wegen des Vorgehens bei Straftaten und verbotenem Geschlechtsverkehr mit Deutschen war auf die in demselben Erlaß für die Arbeitskräfte aus den Baltenländern gegebenen Vorschriften Bezug genommen. Diese bestimmten insoweit:

A 36 Bl.7

A 36 Bl. 5 f.

Arbeitsvertragsbrüche seien durch staatspolizeiliche Maßnahmen (Einweisung in ein Arbeitserziehungs- oder Konzentrationslager) zu ahnden und Strafanzeigen in derartigen Fällen deshalb an die zuständige Staatspolizei-leit-stelle abzugeben. Bei allen anderen strafbaren Handlungen seien die Vorgänge vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft ebenfalls der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zuzuleiten. Die Ortspolizeibehörden hätten die Arbeitskräfte, wenn sie

A 36 Bl.7

ihrer polizeilichen Meldepflicht nachkämen, durch Vorlage eines Merkblattes eindringlichst über das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen zu belehren. Arbeitskräfte, die gegen das Verbot verstießen, seien unverzüglich festzunehmen und der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zu melden.

Ein Muster des Merkblattes war dem Erlaß als Anlage beigefügt. Es lautete:

A 38 Bl.9

"Arbeiter!

Du findest im Großdeutschen Reich Lohn und Brot für Dich und Deine Familie. Die deutschen Dienststellen sind bemüht, Dir das Einleben in die fremden Verhältnisse zu erleichtern und Dich mit den deutschen Bestimmungen vertraut zu machen. Für Dich gelten insbesondere folgende Vorschriften:

1. Du darfst Dich innerhalb des Land- und Stadtkreises, in dem Du arbeitest, frei bewegen, darfst jedoch das Kreisgebiet nur mit Zustimmung Deiner Ortspolizeibehörde verlassen.
2. Wer die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstelle eigenmächtig verläßt usw., erhält Zwangsarbeit im Arbeitserziehungslager.
3. Jeder Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen ist bei strengster Strafe verboten. Es sind alles Frauen, Brüute, Töchter usw. der im Kriege befindlichen oder fern von ihren Familien zur Arbeit eingesetzten deutschen Männer und stehen unter dem besonderen Schutz des Reiches. Beachte daher das Verbot des Geschlechtsverkehrs in Deinem eigenen Interesse."

A 37 Bl.7

Das in dem Runderlaß vom 3. September 1940 vorgesehene Merkblatt in ukrainischer Sprache sollte künftig nicht mehr verwendet werden.

A 39

Teil des Erlaßwerks vom 20. Februar 1942 war schließlich noch ein an die Staatspolizei-leit-stellen gerichteter Erlaß.

A 39 Bl. 10 ff.

P c Bl. 90 f. =

Bl. XVIII/28 f. d.A.

P c Bl. 199 f.

Abschnitt B dieses Erlasses betraf - neben den Arbeitskräften aus den Baltenländern - die fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den "eingegliederten Ostgebieten". Einleitend war hier ausgeführt:

A 39 Bl. 10 f.

Auf Grund der politischen Einstellung dieser Völker bzw. Volksstämme zum Reich einerseits und ihrer Stellung im Ostraus im andererseits unterliegen sie den allgemeinen für ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen, darüber hinaus seien sie aber in ihrer Lebensführung noch besonderen Beschränkungen unterworfen. Diese beständen im wesentlichen darin, daß die Arbeitskräfte sich von den deutschen Menschen deutlich fern halten müßten. Die Geheime Staatspolizei habe darauf zu achten, daß dieser Grundsatz eingehalten werde. Dies sei besonders wichtig, weil diese Ausländer weder streng bewacht noch abgeschlossen eingesetzt und untergebracht werden könnten. Wenn sie gegen diesen Grundsatz verstießen oder gar durch Widersetzlichkeiten oder Täglichkeiten gegen Deutsche vorgingen, sei mit staatspolizeilichen Mitteln gegen sie vorzugehen. Andererseits dürften diese Arbeitskräfte aber wegen ihrer grundsätzlich gegnerischen Einstellung zum polnischen Volk und zum Bolschewismus keineswegs den Polen oder den Arbeitskräften aus dem alt sowjetrussischen Gebiet gleichgestellt werden. Es sei ihnen aber ein besonderes Augenmerk zu widmen, da ihre aufgelockerte Haltung gegenüber dem Deutschen

Reich durch Nichterfüllung überspannter politischer Erwartungen leicht in das Gegen- teil umschlagen, zumindest sich aber ver- steifen könne.

Es folgten dann ins einzelne gehende Richt- linien für das staatspolizeiliche Einschrei- ten bei Verstößen dieser Arbeitskräfte gegen die ergangenen Bestimmungen. Die Vorschriften lauteten:

A 39 Bl.12

"II. Reichsfeindliche Bestrebungen.

Reichsfeindlichen Bestrebungen wie Sabotage- handlungen, kommunistisch-marxistischer Agitation, deutschfeindlichen Äußerungen, Streikhetze, ist unter Berücksichtigung des Vorhergesagten mit aller Schärfe unter Anwendung der üblichen staatspolizeilichen Maßnahmen entgegenzutreten.

III. Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs.

Die Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs dieser Arbeitskräfte obliegt in erster Linie der Geheimen Staatspolizei.

Dies bedeutet selbstverständlich keinen Eingriff in die Tätigkeit des Reichstreuhänders der Arbeit bei der Regelung und Schlichtung betrieblicher Schwierigkeiten mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, soweit kein exekutives Einschreiten erforderlich ist. Der Reichstreuhänder der Arbeit wird bei Notwendigkeit schärferer Maßnahmen die Vorgänge der Geheimen Staatspolizei zuleiten.

In jedem Fall hat jedoch die Staatspoli- zei-leit-stelle zu prüfen, ob nicht die Verletzung der Arbeitspflicht seitens dieser Arbeitskräfte auf ein Verschulden des Betriebes durch Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen sowie allge- meine schlechte Behandlung zurückzuführen ist. Erscheint das Verhalten der betr. Arbeitskräfte durch Verschulden seitens des Betriebes gerechtfertigt, ist staatspolizeilich nicht einzuschreiten, da es sich um freie Arbeitskräfte handelt.

Andernfalls ist aber sofort durchzugreifen und bei Verletzung der Arbeitsvertragspflicht seitens dieser Arbeitskräfte in der Regel die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager zu verfügen. In schwereren Wiederholungsfällen kann auch die Einweisung in ein Kz.-Lager beantragt werden. In den staatapolizeilich behandelten Fällen des Arbeitsvertragsbruchs ist der Reichstreuhanter der Arbeit von der Entscheidung jeweils zu unterrichten.

A 39 Bl. 13

IV. Kriminelle Verfehlungen.

Bei allen von den genannten Arbeitskräften begangenen kriminellen Verfehlungen sind die Ermittlungsvorgänge von den Ortspolizeibehörden, Gendarmeriedienststellen bzw. Kriminalpolizei-leit-stellen nach Abschluß der Ermittlungen zunächst den Staatspolizei-leit-stellen zuzuleiten.

Die Kreispolizeibehörden haben entsprechende Weisung erhalten.

Die Einschaltung der Staatspolizei-leit-stelle dient dem Zweck, diesen eine Übersicht über die Kriminalität der Ostarbeiter in ihrem Bezirk zu verschaffen und außerdem besonders verwerfliche Straftaten durch staatapolizeiliche Maßnahmen zu ahnden.

Die dort vorgelegten Ermittlungsvorgänge sind daher wie folgt zu behandeln:

Sittlichkeitsdelikte, Gewaltverbrechen und Sabotagehandlungen sind grundsätzlich durch staatapolizeiliche Maßnahmen (Sonderbehandlung) zu ahnden; jedoch habe ich gegen eine Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die zuständige Staatsanwaltschaft dann keine Bedenken, wenn nach den geltenden strafrechtlichen Bestimmungen sicher mit der Verurteilung des Täters zum Tode zu rechnen ist. In diesen Fällen ist der Ausgang des Strafverfahrens festzustellen; sollte wider Erwarten nicht auf Todesstrafe erkannt werden, ist mir unter Beifügung der Urteilsabschrift zu berichten.

Wegen anderer Delikte entstandene Ermittlungsvorgänge sind in der Regel an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Wird auf bestimmten Gebieten eine starke

Zunahme der strafbaren Handlungen festgestellt, so bestehen allerdings keine Bedenken, aus Abschreckungsgründen auch rein kriminelle Delikte durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu ahnden.

V. Fahndung nach flüchtigen Arbeitskräften.

.....

VI. Geschlechtsverkehr mit Deutschen.

Der Geschlechtsverkehr der Arbeitskräfte aus den Baltenländern sowie der fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten mit Deutschen ist bei strengster Strafe verboten. Die Arbeiter werden bei Erfüllung ihrer Meldepflicht durch die Ortspolizeibehörden unter Verwendung des beiliegenden Merkblattes mit unterlegtem fremdsprachigen Text eindringlich belehrt. Eine Belehrung der deutschen Bevölkerung wird durch die Parteidienststellen erfolgen.

Die Kreispolizeibehörden haben Weisung erhalten, Arbeitskräfte, die gegen diese Vorschrift verstößen, unverzüglich festzunehmen und der zuständigen Staatspolizeileitstelle melden zu lassen.

Männliche Arbeitskräfte, die Geschlechtsverkehr mit Deutschen unterhalten haben, sind zur Sonderbehandlung, weibliche Arbeitskräfte zur Einweisung in ein Konzentrationslager vorzuschlagen. Die für die Sonderbehandlung der polnischen Zivilarbeiter ergangenen Vorschriften gelten entsprechend; dies gilt auch für die Behandlung der beteiligten deutschen Personen."

A 39 Bl. 15

P c Bl. 96 =

Bl. XVIII/34 d.A.;

P c Bl. 200 f.

R 12 Bl. 43 f =

Bl. XVIII/168 f. d.A.

R 12 Bl. 172 f.

Abschnitt C dieses Erlasses betraf die Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem

Generalgouvernement und den eingegliederten

Ostgebieten. Hier war auf die insoweit bereits

geltenden Richtlinien und auf Abschnitt C

der "Allgemeinen Bestimmungen" Bezug genommen.

In Ergänzung des Erlasses vom 19. Januar 1942

war aber noch bestimmt, wie die Staats-

polizei-leit-stellen die ihnen gemäß jener

Weisung vorgelegten Ermittlungsvorgänge oder Abschlußberichte gegen polnische Zivilarbeiter wegen krimineller Delikte bearbeiten sollten. Diese Vorschrift lautete:

vgl. A 39 Bl. 13

"Bei von polnischen Zivilarbeitern begangenen strafbaren Handlungen sind hinsichtlich der Weiterbehandlung der den Staatspolizei-leit-stellen vorgelegten Ermittlungsvorgänge die unter B IV dieses Erlasses ergangenen Richtlinien sinngemäß anzuwenden."

e) Die weitere Entwicklung der staatspolizeilichen Bestimmungen

Die nächsten Weisungen für das Vorgehen in "Sonderbehandlungsverfahren" gegen polnische Zivilarbeiter erhielten die Staatspolizei-leit-stellen durch den geheimen Rund-erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - IV A 1 c und IV D 2 c 4883/40 g -196 - vom 10. März 1942. Der Erlaß besagte folgendes:

In den Fällen, in denen bei erwiesenem Geschlechtsverkehr zwischen polnischen Zivilarbeitern und deutschen Frauen beiden Teilen hinsichtlich ihrer sonstigen Führung ein gutes Zeugnis ausgestellt werde, beide "rassisch einigermaßen gut beurteilt" würden und der "Fremdvölkische" eingedeutscht werden und das deutsche Mädchen heiraten wolle, sei kein Strafverfahren gegen das Mädchen einzuleiten. Wegen der Haftfrage sei aber die Entscheidung des Reichsführers SS einzuholen. Die beteiligten Polen seien beschleunigt auf

A 40
R 12 Bl. 44 f. =
Bl. XVIII/169 f. d.A.
R 12 Bl. 173

auf ihre "Eindeutschungsfähigkeit" zu untersuchen, bis zum Eingang weiterer Weisungen jedoch in Haft zu halten. Bei positivem Ausfall der Untersuchung sei unter Beifügung weiterer Unterlagen beschleunigt an das RSHA zu berichten, das über eine eventuelle Haftentlassung und die weitere Behandlung des Polen entscheiden werde; bei negativem Ausfall sei wie üblich Antrag auf "Sonderbehandlung" zu stellen.

A 49
R 12 Bl.47 =
Bl.XVIII/172 d.A.
R 12 Bl.174

Mit Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 29.Juni 1942 - S IV D 2 c 235/42g-40 - wurde ein Formular eingeführt, das die Staatspolizei-leitstellen künftig verwenden sollten, wenn sie gegen polnische Zivilarbeiter oder gegen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den "eingegliederten Ostgebieten" Anträge auf "Sonderbehandlung" beim RSHA stellen wollten.

A 52
R 12 Bl.174

Der Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 26.Juli 1942 gab den Staatspolizei-leit-stellen inzwischen organisierte Weisungen des Reichsministers für kirchliche Angelegenheiten bekannt, die unter anderem besagten, daß die im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter nur in Sondergottesdiensten seelsorgerisch betreut werden dürften, in denen der Gebrauch der polnischen Sprache, das Absingen von Liedern und die Abnahme der Beichte aber verboten seien.

A 53
R 12 Bl.175

Mit Geheimerlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. August 1942 - IV D 2 c 183/42 g -33 - ergingen verschärzte Vorschriften für die Behandlung arbeitsunwilliger Polen. Die Richtlinien besagten, daß die Gendarmen zur Entlastung ihrer Dienststellen gegen arbeitsunwillige polnische Zivilarbeiter in leichteren Fällen an Ort und Stelle einschreiten sollten, und zwar auch mit körperlicher Züchtigung durch eine "angemessene" Zahl von Stockhieben, soweit es sich nicht um polnische Zivilarbeiterinnen oder Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus den polnischen Gebieten handele. Ausdrücklich hervorgehoben war, daß die örtlichen Dienststellen von diesen Richtlinien nur mündlich unterrichtet werden dürften.

A 60
R 12 Bl.49 =
Bl.XVIII/174 d.A.
R 12 Bl.175

Mit Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. November 1942 - IV D 2 552/42 g -104 - wurden die den Staatspolizei-leitstellen am 10. Dezember 1940 gegebenen Richtlinien geändert, nach denen in jedem "Sonderbehandlungsvorgang" eine Stellungnahme des jeweils zuständigen Höheren SS- und Polizeiführers einzuholen war. In dem Erlaß war folgendes gesagt:

Die Exekutionen von Polen hätten jetzt nicht mehr die gleiche Bedeutung wie vorher. Es sei daher gemäß Weisung des Reichsführers SS künftig davon abzusehen, jedesmal eine Stellungnahme des Höheren SS- und Polizeiführers einzuholen. Die Staatspolizei-leitstellen hätten jetzt unmittelbar nach Abschluß der Ermittlungen dem RSHA zu berichten und einen Durchschlag des Berichts den Inspekteuren der

der Sicherheitspolizei und des SD zu über-
senden, damit diese im Vortragsweg die Höheren
SS- und Polizeiführer über die laufenden
Fälle unterrichten könnten.

Ende 1942/Anfang 1943 traten im Vorgehen der
Staatspolizei gegen polnische Zivilarbeiter,
die mit deutschen Frauen geschlechtlich ver-
kehrt hatten, Änderungen ein, die allerdings
nicht sofort in Erlassen des RSHA ihren
Niederschlag fanden.

R 12 Bl.74
Bl.XVIII/207 d.A.
vgl.auch G 5 Bl.30,
G 6 Bl.22, G 9 Bl.27,
G 16 Bl.61

vgl.D 5

vgl.G 21 Bl.78, G 22
Bl.9, G 25 Bl.58, G 27
Bl.46, aber:
E 174 Bl.59
s.auch R 74 Bl.52 ff. =
Bl.XVI/77 ff. d.A.
R 9 Bl.8 =
Bl.XIV/64 d.A.

Im Laufe des Jahres 1942 war ein erheblicher
"Bedarf" an Konzentrationslager-Häftlingen
entstanden, weil die KL-Insassen in großem
Umfang zur Arbeit in Rüstungsbetrieben heran-
gezogen wurden und den Konzentrationslagern
sogar Rüstungsbetriebe der SS angegliedert
worden waren. Um alle Arbeitsplätze besetzen
zu können, ging man allmählich dazu über,
die charakterlich und arbeitsmäßig gut beur-
teilten Polen auch bei einem negativen Aus-
gang der rassischen Untersuchung nicht mehr
zu exekutieren, sondern sie als sogenannte
"Facharbeiter" für lange Zeit in ein Konzen-
trationslager einzuweisen. Mit der Bezeich-
nung "Facharbeiter" war nicht gemeint, daß
es sich bei den Polen um besonders ausge-
bildete Kräfte handelte; sie besagte viel-
mehr, daß die Betroffenen für eine besondere
Beschäftigung angelernt werden sollten, weil
sie auf absehbare Zeit im KL verbleiben wür-
den. Da der Kräftebedarf in den Konzenta-
tionslagern immer weiter anstieg, wurden
schließlich alle für "nichteindeutschungsfähig"
erklärten Polen als "Facharbeiter" in ein
KL eingewiesen, sofern nicht besondere
"erschwerende Umstände" vorlagen und deshalb
Exekution angeordnet wurde.

R 12 Bl.57,68 =
Bl.XVIII/189,200 d.A.

XI Bl.21 f.

s.auch G 17 Bl.87,
G 20 Bl.42,
G 26 Bl.38,50

Im Laufe der Zeit ging man auch davon ab, die für "eindeutschungsfähig" erklärten polnischen Zivilarbeiter entsprechend der mit Erlaß vom 5.Juli 1941 gegebenen Weisung für kurze Zeit einem Konzentrationslager zu überstellen. Da H i m m l e r die für "eindeutschungsfähig" erklärten Polen für das Deutschtum gewinnen wollte, ein auch nur kurzer Aufenthalt in einem Konzentrationslager sie aber stark deutschfeindlich beeinflussen mußte, gab man die bisherige Handhabung auf. Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums gab mit dem an die Höheren SS- und Polizeiführer gerichteten Erlaß vom 20.Februar 1943, der auch dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD nachrichtlich übersandt wurde, folgende neue Weisung:

"Um zu vermeiden, daß zwar rassisch einwandfreie, jedoch charakterlich ungeeignete oder deutschfeindlich eingestellte Personen dem Eindeutschungsverfahren zugeführt werden und daß mit der Eindeutschung derartiger Personen begonnen wird, ehe die endgültige rassische Sippenbeurteilung abgeschlossen ist, hat der Reichsführer SS angeordnet, daß in Zukunft eindeutschungsfähige Polen und sonstige Fremdvölkische aus dem Osten, die mit deutschen Frauen oder Mädchen Geschlechtsverkehr unterhalten haben und eingedeutscht werden sollen, für die Dauer von 6 Monaten in eine beim Sonderlager Hinzert errichtete Abteilung für Eindeutschungsfähige einzuleiten sind."

Das neue Verfahren sollte auch auf die Personen angewendet werden, die für eine Eheschließung in Betracht kamen und deshalb bisher völlig stafffrei blieben.

D 4 Bl.39 ff.
R 12 Bl.59 ff. =
Bl.XVIII/191 ff. d.A.
R 12 Bl.178 f.
G 44 Bl.136

Die ersten schriftlichen Weisungen des RSHA, die das geänderte Vorgehen gegen polnische Zivilarbeiter wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs festlegten, fanden sich in dem bereits erwähnten Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. Mai 1943 - IV C 2 Allg.Nr. 42 156 -. In diesem Erlass war unter anderem ausgeführt:

D 4 Bl.40

"Polnische Zivilarbeiter, die mit deutschen Frauen geschlechtlich verkehrt haben, sind nach ihrer rassischen Musterung bei Nichteindeutschungsfähigkeit in ein Konzentrationslager als Facharbeiter, bei Eindeutschungsfähigkeit in das SS-Sonderlager Hinzert einzuweisen. Unabhängig hiervon ist an das Reichssicherheitshauptamt wie üblich zu berichten. Falls Exekution in Betracht kommt, ist vorläufig Schutzhaft anzuordnen und auch in Zweifelsfällen umgehend die Entscheidung beim Reichssicherheitshauptamt zu beantragen."

s.Seite 219 ff

In der Folgezeit wurden die Richtlinien für die staatspolizeiliche Behandlung der Zivilarbeiter aus dem Generalgouvernement und den "eingegliederten Ostgebieten" durch verschiedene Erlasses weiterentwickelt, die nicht nur Weisungen für den Bereich der polnischen Zivilarbeiter, sondern auch den der Arbeitskräfte aus der Sowjetunion enthielten. Diese gemeinsamen Vorschriften für die Behandlung der Polen und Russen sind im Kapitel C I 3 dargestellt.

2) Die Ostarbeiter

a) Der Beginn des Ostarbeitereinsatzes

Der Einsatz von Arbeitskräften aus der Sowjetunion im Reichsgebiet war in den ursprünglichen Plänen der nationalsozialistischen Machthaber nicht vorgesehen. Während das aus dem "Institut für Zentraleuropäische Forschung" hervorgegangene Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete in den eroberten Gebieten vom Reich abhängige, sonst aber selbständige Völkerschaften bestehen lassen und insbesondere die als antisowjetisch eingeschätzten Ukrainer als Hilfstruppen gegen den "Bolschewismus" und die Rote Armee einsetzen wollte, war es das alleinige Kriegsziel Hitlers und seiner unmittelbaren Umgebung, Land für eine deutsche Kolonisation im Osten zu gewinnen und deshalb die dort ansässige, angeblich "minderwertige" und "verhetzte" Bevölkerung soweit wie möglich zu dezimieren und weiter nach Osten zurückzudrängen. Die Oberste Reichsführung wollte deshalb auch zunächst die Arbeitskraft der bereits in den ersten Wochen des Rußlandfeldzuges gemachten zahlreichen Kriegsgefangenen nicht nutzen. Das war auch der Hauptgrund dafür, daß man die russischen Kriegsgefangenen ohne ausreichende Unterbringung und Verpflegung ihrem Schicksal überließ, so daß die Mehrzahl der Gefangenen innerhalb kurzer Zeit verhungerte.

vgl. hierzu insbesondere V, 11 Bl. 1 ff,
V, 15 Bl. 1 ff

vgl. X, 5 Bl. 30

Wegen der im Hinblick auf den Rußlandfeldzug erfolgten zahlreichen neuen Einberufungen zur Wehrmacht und der gleichzeitig notwen-

X, 5 Bl. 1-5

B 37 Bl. 3

B 37 Bl. 1 f, 3 ff,
7 ff

siehe B 37 Bl. 13

B 37 Bl. 13 ff

digen weiteren Steigerung der Rüstungsproduktion mußten die deutsche Industrie und die Arbeitseinsatzbehörden aber schon bald auch auf russische Arbeitskräfte zurückgreifen, weil der ständig steigende Arbeitskräftebedarf mit deutschen oder angeworbenen oder zwangsweise verpflichteten anderen ausländischen Arbeitern nicht mehr gedeckt werden konnte. Insbesondere die Reichsvereinigung Kohle war an russischen Arbeitern für den Ruhrbergbau interessiert. Hitler gestattete daraufhin im Juli 1942 den Einsatz von 120 000 russischen Kriegsgefangenen im Reich, unter denen sich aber keine deutschsprechenden Russen, keine Juden und keine Angehörigen asiatischer Rassen befinden durften. Sie sollten vor allem im Bereich der Wehrmacht beschäftigt, in Kolonnen eingesetzt und streng bewacht werden. Da diese Maßnahme Hitlers keine Abhilfe für den Arbeitskräftebedarf in der privaten Wirtschaft brachte, baten nach vorbereitenden Kontakten mit verschiedenen Staats- und Wehrmachtdienststellen der Reichsarbeitsminister mit Schreiben vom 11. September 1941 sowie Generaldirektor P l e i g e r von der Reichsvereinigung Kohle in einem weiteren Schreiben den "Reichsmarschall" G ö r i n g als Beauftragten für den Vierjahresplan um seine Zustimmung zum Einsatz russischer Arbeitskräfte auch in der deutschen Privatindustrie, insbesondere zur Anwerbung von Bergarbeitern in dem Erzbergbaugebiet von Kriwoi-Rog.

Am 24. September 1941 fand im Reichsarbeitsministerium eine Besprechung zwischen Vertretern sämtlicher Reichsressorts und Partei-

B 37 Bl. 16,
P c Bl. 73 f =
Bl. XVIII, 201 f d.A.
P c Bl. 193

dienststellen statt, deren Aufgabengebiete durch den geplanten Einsatz russischer Arbeitskräfte berührt wurden. Die Besprechung leitete der damalige Abteilungsdirigent V a im RAM, MR Dr. T i m m . Das RSHA war auf dieser Sitzung durch den Angeklagten B a a t z und den Leiter des Referats II B 4 (Grundsatzfragen der Ausländerpolizei), ORR K r ö n i n g , vertreten.

B 37, Bl. 13 f

MR Dr. T i m m erwähnte einleitend, daß es wegen der äußerst angespannten Arbeitseinsatzlage und dem großen ungedeckten Bedarf an Arbeitskräften für kriegswichtige Aufgaben erforderlich sei zu prüfen, inwieweit Arbeitskräfte aus den besetzten russischen Gebieten herangezogen werden könnten, und zwar sei nicht nur an Arbeiter aus Kriwoi-Rog, sondern auch an solche aus dem Baltikum und den anderen neu-russischen Gebieten gedacht. Er erklärte weiter, es sei Zweck dieser Besprechung mit den beteiligten Ressorts und Parteidienststellen das Gesamtproblem zu erörtern und alle beteiligten Stellen um nachhaltige Unterstützung und baldige Entscheidung zu bitten.

B 37 Bl. 14

ORR S c h m i d t von der Dienststelle des Beauftragten für den Vierjahresplan, Geschäftsguppe Arbeitseinsatz, erklärte, er habe die Frage, ob Kräfte aus den genannten Gebieten für Bergbau, Rüstungswirtschaft und den Verkehrssektor freigegeben werden könnten, G ö r i n g am 19. September 1941 vorge tragen; der "Reichsmarschall" wolle aber

erst entscheiden, wenn sich alle beteiligten Stellen geäußert hätten.

B 37 Bl. 14 ff

MR Dr. Letsch vom RAM (HA VA, Referat 1a = Allgemeine Arbeitseinsatzfragen) behandelte die zu klarenden Einzelfragen. Er schlug vor, die Anwerbung von Arbeitskräften, die in freiwilliger Form erfolgen solle, zunächst grundsätzlich auf die neu-russischen Gebiete (Baltikum und russischer Teil des früheren polnischen Staates) zu beschränken und im altrussischen Teil nur insoweit zu werben, als die Möglichkeiten im neu-russischen Gebiet erschöpft seien oder es sich um Facharbeiter - z.B. Bergarbeiter - handele, die in den neu-russischen Gebieten nicht zur Verfügung ständen; die Werbung in den altrussischen Gebieten solle zunächst auch nur auf die Ukraine beschränkt werden. MR Dr. Letsch nahm dann zu der technischen Durchführung der Werbung, zu Fragen der ärztlichen Untersuchung der Geworbenen, ihrer Legitimation und Entlohnung sowie zu Fragen des Lohntransfers und der Durchführung der Transporte Stellung. Zur Form des Arbeitseinsatzes äußerte er, daß die Russen in geschlossenen Kolonnen arbeiten sollten. Weiter erklärte Dr. Letsch, bei den in Betracht kommenden russischen Arbeitskräften handele es sich volkstumsmäßig um Litauer, Esten, Letten und Ukrainer, die wie die sonstigen ausländischen Arbeiter behandelt werden könnten, sowie um Polen, auf die die Polenbestimmungen anzuwenden wären; es sei allerdings noch zu klären, wie man die Volks-tumszugehörigkeit der Angeworbenen prüfen und auf den Transportzetteln vermerken könne. An die Vertreter des RSHA wandte er sich mit dem Hinweis, daß die Frage der Hereinnahme und der Behandlung der russischen Arbeits-

B 37 Bl. 15

B 37 Bl. 16

P c Bl. 73 f =

Bl. XVIII, 201 f d.A.

B 37 Bl. 16

R 37 Bl. 18

P c Bl. 74 =
XVIII, 202 d.A.

kräfte vom Reichsführer SS beschleunigt entschieden werden müsse.

Der Angeklagte B a a t z erklärte, daß der Einsatz von Arbeitern aus den neu russischen Gebieten vom sicherheitspolizeilichen Standpunkt wohl zugelassen werden könne, daß er gegen die Werbung im altrussischen Gebiet aber wegen der Tätigkeit der Partisanengruppen Bedenken habe; er werde die Entscheidung des Reichsführers SS beschleunigt herbeiführen. ORR K r ö n i n g äußerte noch ergänzend, daß die Frage einer besonderen Kennzeichnung der russischen Arbeitskräfte im Reich noch zu prüfen sei; seiner Ansicht nach käme jedenfalls für Ukrainer eine Kennzeichnung nicht in Frage. Oberstleutnant Dr. K r u l l vom OKW - Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt - vertrat die Ansicht, daß Bedenken gegen den Einsatz von Arbeitskräften aus den altrussischen Gebieten wegen der Partisanentätigkeit nicht ausschlaggebend sein dürften, da es Partisanen ja schließlich auch im neu russischen Gebiet gäbe. Abschließend hob MR Dr. T i m m nochmals hervor, daß die Durchführung der Aktion vor allem von der Entscheidung des Reichsführers SS abhinge. Er bat deshalb, diese Entscheidung beschleunigt herbeizuführen. Im übrigen sollten die Einzelfragen zwischen den interessierten Stellen weiter erörtert werden. Wegen der Anwerbung von Bergarbeitern in Kriwoi-Rog wurden noch weitere örtliche Besprechungen in Kriwoi-Rog und Lemberg in Aussicht gestellt.

Nach dieser Sitzung unterbreitete der Angeklagte B a a t z die angesprochenen sicherheitspolizeilichen Fragen dem Reichsführer SS und bat ihn um Weisung. H i m m -

le r widersprach dem Einsatz von Zivilarbeitern sowohl aus dem alt- als auch aus dem neurossischen Gebiet und erklärte sich auch mit dem Einsatz sowjetischer Kriegsgefangener nur unter sehr erschwerten Bedingungen einverstanden. Auf einer erneuten Sitzung im Reichsarbeitsministerium am 29. September 1941 gab der Angeklagte Baatz die Entscheidung Himmlers den Vertretern der anderen Reichsressorts bekannt. Der Vertreter des OKW, Abteilung Ausland/Abwehr, sprach sich ebenfalls gegen den Einsatz von Russen im Reichsgebiet aus.

B 37 Bl. 19-21

Das Amt Ausland/Abwehr des OKW begründete seine ablehnende Haltung nochmals in einem an den Reichsarbeitsminister gerichteten Schreiben vom 2. Oktober 1941, das nachrichtlich auch dem RSHA zuging.

In dem Schreiben war gesagt:

Das OKW müsse sich aus Abwehrgründen gegen die Anwerbung und Hereinnahme von Bergarbeitern aus Kriwoi-Rog zum Einsatz als freie Arbeitskräfte im Reich wenden. Die Erfahrungen, die mit polnischen Arbeitern gemacht worden seien, und die Berichte über die Tätigkeit von Partisanen im Osten machten schärfste Sicherheitsmaßnahmen beim Einsatz russischer Arbeiter erforderlich. Die für die polnischen Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen seien zur Abwehr der erheblichen Spionage- und Sabotagegefahr für die Rüstungsbetriebe und die lebenswichtigen Anlagen im Reich beim Einsatz russischer Arbeiter nicht ausreichend. Wenn der Mangel an Arbeitskräften den Einsatz von Russen aber unumgänglich notwendig mache, so könne das OKW nur dem geschlossenen Einsatz russischer Kriegsgefangener zustimmen, unter denen auch

Bergfacharbeiter in ausreichender Zahl vorhanden seien; denn nur bei Kriegsgefangenen, nicht aber bei freien Arbeitern sei die erforderliche Bewachung gesichert und die Gewähr dafür gegeben, daß bei schlechter Arbeitsleistung, Verstößen gegen die Arbeitsvorschriften und Sabotageversuchen die notwendigen scharfen Maßnahmen ergriffen würden. Nur in diesem Umfang könne das OKW seine Bedenken gegen die Beschäftigung von Russen im Bergbau zurückstellen. Sollte durch den Einsatz von Kriegsgefangenen allein der Arbeitskräftemangel aber nicht zu beheben sein, so könne das OKW in die Anwerbung und Hereinnahme von Arbeitskräften aus dem Osten nur dann einwilligen, wenn Auswahl, Einsatz und Behandlung dieser Arbeitskräfte vorher durch das RSHA im Einvernehmen mit dem OKW geregelt seien. Das OKW lege Wert darauf, daß seine Auffassung dem "Reichsmarschall" vor seiner Entscheidung über den Einsatz von Arbeitskräften aus den ehemals sowjetrussischen Gebieten vorgetragen werde.

Die für den Arbeitseinsatz und die Rüstungsproduktion zuständigen Dienststellen bemühten sich wegen des akuten Arbeitskräftemangels trotz der ablehnenden Haltung des Reichsführers SS und des OKW auch weiterhin um die Genehmigung zum Einsatz russischer Arbeiter. Unter Hinweis auf eine Rede Hitlers vom 3. Oktober 1941, in der dieser gefordert hatte, den ganzen Kontinent für die deutsche Kriegswirtschaft auszunutzen gelang es ihnen zunächst, die Erlaubnis zur Hereinnahme von zivilen Arbeitskräften aus den sogenannten neu-russischen Gebieten zu erhalten.

A 29

Mit dem im Polenreferat des RSHA ausgearbeiteten, an die höheren Verwaltungsbehörden, die Staatspolizei-leit-stellen u.a. gerichteten Schnellbrieferlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 14. Oktober 1941 - S IV D 2 c 1176/41 - kündigte das RSHA den bevorstehenden Einsatz von Arbeitskräften aus den neurussischen, bis 1939 polnischen Gebieten an. Gleichzeitig bestimmte der Erlaß, daß diese Arbeitskräfte sicherheitspolizeilich nach den für die "fremdvölkischen" Zivilarbeiter aus dem Generalgouvernement und den "eingegliederten Ostgebieten" geltenden Vorschriften behandelt werden sollten. Besonders wurde hervorgehoben, daß die Arbeitskräfte, soweit sie polnischen Volkstums seien, entsprechend der Polizeiverordnung vom 8. März 1940 (RGBl. I S. 555) zu kennzeichnen seien.

Zur Form des Arbeitseinsatzes besagte der Erlaß, daß die gewerblichen Arbeitskräfte geschlossen, die landwirtschaftlichen Arbeiter dagegen regelmäßig im Einzeleinsatz tätig werden sollten.

Die für den Arbeitseinsatz und die Rüstungsproduktion zuständigen Dienststellen bemühten sich aber auch weiterhin um die Zustimmung zum unbeschränkten Einsatz von russischen Kriegsgefangenen und von Zivilarbeitern aus den altsowjetrussischen Gebieten. So ließ z.B. der Chef des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes des OKW, General Thomas, die Forderungen seines Amtes bezüglich dieser Arbeitskräfte beim "Reichsmarschall" Göring direkt vortragen. Die Entscheidung über den Russeneinsatz wurde schließlich von Hitler selbst getroffen. Dieser erteilte dabei auch einige ins einzelne gehende Weisungen für die Behandlung der russischen

siehe B 37 Bl. 20

vgl. B 37 Bl. 40,
B 41 Bl. 17 f
Pc Bl. 194

Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter.

B 37 Bl. 27-44

In einer Besprechung im Reichsluftfahrtministerium am 7. November 1941 gab Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan den Vertretern der anderen interessierten Staats- und Parteidienststellen die Entscheidung Hitlers und die ersten Richtlinien für die Behandlung der Russen bekannt. Einleitend erklärte er:

B 37 Bl. 28

Der "Führer" habe befohlen, daß die russischen Arbeitskräfte, die ihre Leistungsfähigkeit beim Aufbau der russischen Industrie bewiesen hätten, nunmehr dem Reich nutzbar gemacht werden sollten. Einwendungen seien diesem Befehl gegenüber sekundärer Natur. Es sei Aufgabe insbesondere der Abwehr und der Sicherheitspolizei, die Nachteile, die der Russeneinsatz bereiten könne, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Als Arbeitskräfte seien kriegsgefangene Russen und auch freie russische Arbeitskräfte einzusetzen. Im Reich hänge ihre Einsatzzahl vom Bedarf ab. Es sei davon auszugehen, daß wenig leistende und viel essende Arbeiter anderer Staaten aus dem Reich abzuschlieben und durch Russen zu ersetzen seien.

B 37 Bl. 28 f

B 37 Bl. 29 ff,
40 ff

Sodann trug Göring die Grundsätze vor, nach denen die russischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter behandelt werden sollten. Nach einem von der Dienststelle des Beauftragten für den Vierjahresplan gefertigten Vermerk führte er zur Behandlung der russischen Kriegsgefangenen unter anderem folgendes aus:

B 37 Bl. 29 f

"..."

5. Für die Arbeitsweise gilt:
Grundsätzlich geschlossener Einsatz
(mindestens 20); Ausnahmen nur mit
ausdrücklicher Genehmigung. In der

Landwirtschaft kommen vornehmlich Großbetriebe in Frage; daneben Einsatz geschlossener Kommandos tagsüber in kleinen Wirtschaften reihum. In der Industrie einschl. Bergbau Einrichtung von "Russenbetrieben" als Idealzustand anzustreben (ausschließlich russische Arbeitskräfte unter deutschen Vorarbeitern).

6. Unterbringung: Geschlossen in Lagern (Baracken).
7. Aufsicht: ... Für die Sicherheitsmaßnahmen ist schärfste und schnellste Wirksamkeit entscheidend. Die Strafskala kennt zwischen Ernährungsschränkung und standrechtlicher Exekution im allgemeinen keine weiteren Stufen.
8. Bekleidung: Schaffung eines Einheitsarbeitsanzuges zweckmäßig. ... Für die Fußbekleidung Holzschuhe die Regel. Unterwäsche ist den Russen kaum bekannt und gewohnt.
9. Verpflegung: Der Russe ist genügsam, daher leicht und ohne schwerwiegenden Einbruch in unsere Ernährungsbilanz zu ernähren. Er soll nicht verwöhnt oder an deutsche Kost gewöhnt, muß aber gesättigt und in seiner dem Einsatz entsprechenden Leistungsfähigkeit erhalten werden.

B 37 Bl. 42

Zur Frage der Ernährung der russischen Arbeitskräfte erklärte Görинг, es müsse für die Russen eine "eigene Kost" geschaffen werden, die aus Katzen, Pferden usw. bestehen sollte.

Über den Einsatz und die Behandlung der russischen Zivilarbeiter heißt es in dem offiziellen Besprechungsvermerk:

B 37 Bl. 30 f

"B. Der freie russische Arbeiter. Einsatz und Behandlung werden in der Praxis nicht anders zu handhaben sein wie bei kriegsgefangenen Russen. Bei beiden Kategorien kann besonders gute Leistung durch Abgabe von Genussmitteln in beschränktem Umfang anerkannt werden. Ausreichende, artgemäße Ernährung sind auch für den freien Arbeiter die Hauptsache. Bei den

Arbeitsbedingungen der freien Russen ist zu berücksichtigen:

1. Er kann ein kleines Taschengeld erhalten.
2. Der Unterhalt seiner Angehörigen muß gesichert sein.
3. Da seine Arbeitskraft dem Unternehmer billig zur Verfügung steht, ist auf einen finanziellen Ausgleich beim Arbeitgeber Bedacht zu nehmen.
4. Alteingesessene Angehörige der Ballenländer können Vergünstigungen erhalten. Ihre Barbezüge können im Höchstfall den Löhnen angeglichen werden, die für im Reich arbeitende Polen vorgesehen sind. Dabei ist der allgemeine Lohnstandard im Ostland zu beachten.
5. Ukrainer genießen keine Sonderbehandlung. Der Führer hat angeordnet, daß sie künftig nicht mehr aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen sind.
6. Der Russeneinsatz darf unter keinen Umständen das Lohnproblem präjudizieren. Jede finanzielle Maßnahme hat davon auszugehen, daß niedrigste Löhne im Osten - nach einer ausdrücklichen Führerweisung - eine Voraussetzung für den Kriegskostenausgleich und die Kriegsschuldenbereinigung des Reichs nach Kriegsende sind. Verstöße unterliegen härtester Ahndung. Dies gilt sinngemäß für jede Förderung "sozialer Bestrebungen" im russischen Kolonialgebiet.
7. Die russischen Freiarbeiter erhalten ein Abzeichen, das sie als solche kenntlich macht."

B 37 Bl. 27

"Reichsmarschall" Göring ordnete an, daß der nicht-wehrmachtseigene Einsatz der russischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter im Reich von der ihm als Bevollmächtigten für den Vierjahresplan unterstehenden Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz zentral zu leiten sei. Zur Durchführung der Aufgabe sollte sie insbesondere die Dienststellen der allgemeinen Arbeitseinsatzverwaltung heranziehen.

B 37 Bl. 45

P c Bl. 74=
Bl. XVII, 202 d.A.,
P c Bl. 193 f
Int 4 Bl. 2
S. 12 Bl. 4 f

Noch am 7. November 1941 flog eine Kommission, die sich aus Vertretern verschiedener Dienststellen zusammensetzte, nach Kriwoi-Rog. Sie sollte dort klären, in welchem Umfang Bergarbeiter aus dem Donez-Gebiet zum Arbeitseinsatz ins Reich geholt werden könnten. Der Kommission gehörten für das RSHA der Angeklagte Baatz, für das Reichsarbeitsministerium MR Dr. Letsch und für die Partei-Kanzlei Dr. Geisler an. Wer die anderen Mitglieder der Kommission waren und zu welchem Ergebnis die Reise geführt hat, konnte bisher nicht geklärt werden.

b) Der "Ostarbeitererlaß" vom 20. Februar 1942

Nachdem die oberste Führung den umfassenden Einsatz russischer Arbeitskräfte angeordnet hatte, begannen die verschiedenen Ministerien, die nach den gegebenen Richtlinien für ihr Aufgabengebiet erforderlichen Verordnungen und Erlasse auszuarbeiten. Umfang und Inhalt des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter und ihre steuerliche Belastung regelten auf Grund der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942

RGBl. Teil I S. 41 ff.) der Reichsarbeitsminister und der Reichsfinanzminister. Die Vorschriften zur Abwehr der durch den Russeneinsatz angeblich entstehenden "Gefahren" für die öffentliche Sicherheit und für das deutsche Volkstum stellte das RSHA zusammen.

Mit den hierzu erforderlichen Vorarbeiten und mit dem Entwurf der Vorschriften wurde der Angeklagte Baatz als Leiter des Referats IV D (ausl. Arb.) beauftragt,

P c Bl. 75=
Bl. XVII, 203 d.A.
P c Bl. 194 f

zumal er das RSHA auch schon bei den Vorverhandlungen über den Einsatz der russischen Arbeitskräfte vertreten hatte.

R 28 Bl. 12, 14, 23,
28

Das Referat IV D (ausl. Arb.), das im Dienstgebäude Berlin-Lichterfelde-Ost, Langestraße 5-6, untergebracht war, bestand zu diesem Zeitpunkt personell nur aus dem Referenten B a a t z , der Kanzleiangestellten Ilse K e r l (jetzt verehelichte Oswald) und dem Polizeisekretär Erich A p e l t , der die Registraturarbeiten verrichtete. Erst im Frühjahr 1942 wurde dem Referat noch der Kriminalkommissar Rudolf H ä s l e r als Sachbearbeiter zugewiesen. Da KK H ä s l e r nur als Polizeiexekutivbeamter ausgebildet war, konnte er im Referat IV D (ausl. Arb.) zunächst nur zu kleineren Arbeiten herangezogen werden. Im April 1942 kam als weitere Registraturkraft die Behördenangestellte Erika H e s s e l b a r t h und Ende 1942 als zusätzliche Schreibdame die Kanzleiangestellte Ursula K e m p e zum Referat.

R 32 Bl. 2, 4, 11
R 39 Bl. 2, 9 13

P c Bl. 75=
Bl. XVII, 203 d.A.;
P c Bl. 196
R 21, Bl. 3
R 12 Bl. 166 f

Da der Angeschuldigte B a a t z die Vorarbeiten für die geplanten sicherheitspolizeilichen Erlasse in der gewünschten kurzen Zeit allein nicht hätte abschließen können, wurde ihm für den Entwurf der Erlasse der Regierungsoberinspektor O p p e r m a n n als Mitarbeiter zugeteilt. Dieser war seit dem Jahre 1940 Leiter des Sachgebiets "Polnische Zivilarbeiter" (IV D 2 c) im Polenreferat des RSHA und deshalb ebenso wie der Angeschuldigte B a a t z besonders sachkundig. Die Arbeitsverteilung zwischen B a a t z und O p p e r m a n n erfolgte in der Weise, daß der Angeschuldigte B a a t z hauptsächlich die erforderlichen Verhandlungen

mit den durch die geplanten Erlasser betroffenen anderen Reichs- und Parteidienststellen führte, während ROI Oppermann vor allem die Entwurfsarbeiten übernahm.

C 17 Bl. 1-8

Zur Vorbereitung der Erlasser fand am 3. Dezember 1941 im Dienstgebäude des RSHA in der Prinz-Albrecht-Straße die bereits erwähnte Besprechung zwischen Vertretern der mit dem Einsatz ausländischer Arbeitskräfte befaßten Reichsressorts statt. Heydrich, der die Sitzung leitete, hielt ein umfassendes Referat. Zu Beginn seiner Ausführungen wies er auf die Kriegslage hin, die er wegen der erheblichen deutschen Verluste an Menschen und Material in der Schlacht vor Moskau als recht ernst bezeichnete. Sodann schilderte Heydrich in großen Zügen die schwierige Situation, die sich aus dem erforderlich gewordenen Masseneinsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich ergeben habe. Hierzu erklärte er, es liege im Reichsinteresse, daß in zunehmendem Maße Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten ins Reich geholt würden; es müsse angestrebt werden, alle Arbeiter aus verbündeten und befreundeten Ländern durch einen verstärkten Einsatz russischer Arbeitskräfte zu ersetzen, bei deren Behandlung man keinerlei politische Rücksichten zu nehmen brauche. Er kündigte an, daß man die erforderlichen Arbeiter vor allem aus der volkreichen Ukraine beschaffen werde, man werde sie dort nicht anwerben, sondern zwangsweise ins Reich überführen.

C 17 Bl. 2, 7

S 30 Bl. 1 f, 5 f

C 17 Bl. 3, 7f

Im weiteren Verlauf seines Referats äußerte sich Heydrich über die beabsichtigte Unterbringung und die Verpflegung der russischen Arbeiter und - nachdem ein Angehöriger des RSHA die Sicherheitsfrage aufgeworfen hatte - auch zu ihrer sicherheitspolizeilichen Behandlung. Im einzelnen führte er etwa folgendes aus:

S 30 Bl. 1

Während seines Fronteinsatzes im Hochsommer 1941 habe er die Ukrainer als ein Volk kennengelernt, das in seiner politischen Einstellung durchweg kommunistisch und hinsichtlich seines Lebensstandards außerordentlich rückständig sei. Bei ihrem Arbeitseinsatz müsse daher eine absolute Trennung von der deutschen Bevölkerung erfolgen um den Zugriff der Exekutive zu erleichtern und die "völkischen Gefahren" zu verringern, seien die Arbeitskräfte aus dem Osten wie Kriegsgefangene zu halten. Ihre Unterkünfte, in denen sie auch ihre Freizeit verbringen müssten, könnten einfach sein, sie müssten mit Stacheldraht umgeben werden. Die primitive Lebenshaltung der Ukrainer gestatte eine geringe Entlohnung; die Verpflegung solle nach dem Stand der Kriegsgefangenenkost festgelegt werden. Diesen Menschen großzügig entgegenzukommen oder sie gar in ihrem Lebensstandard zu heben, könne nicht im deutschen Interesse liegen. Es sei politisch unklug, ihnen auch nur kleine Freiheiten zu gewähren, zumal diese auch - bevölkerungspolitisch gesehen - zu nicht erwünschten Beziehungen zu Deutschen führen könnten. Die Einzelheiten der Behandlung der russischen Arbeitskräfte werde das RSHA demnächst festlegen. Geklärt werden müsse aber insbesondere noch die Kennzeichnung der Arbeiter aus dem Osten. Es sei daran gedacht, für alle Angehörigen der Ost-

C 17 Bl. 8

C 17 Bl. 3

C 17 Bl. 4

völker ohne Rücksicht auf ihr Volkstum das Kennzeichen "Ost" einzuführen und bei den Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet noch einen Zusatz zu verwenden. Auch paßtechnisch müsse noch ein gangbarer Weg gefunden werden, weil es nicht möglich sei, jeden Arbeiter vor seinem Abtransport mit Ausweispapieren zu versehen.

S 30 Bl. 6

Die Ausführungen Heydrichs fanden unter den Anwesenden teilweise Zustimmung, teilweise stießen sie jedoch auf Widerspruch. Insbesondere die Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete, des Reichsarbeitsministeriums, des Reichswirtschaftsministeriums und des OKW erhoben gegen die von Heydrich empfohlene, ihrer Ansicht nach unsachgemäße Behandlung der Arbeitskräfte aus dem Osten Einwände. Sie wiesen darauf hin, daß ein derartiges Vorgehen die Bildung von Partisanengruppen, eine Gefährdung der Verkehrswege, einen Rückgang der Rüstungsproduktion und darüber hinaus auch ganz allgemein eine Schädigung des deutschen Ansehens im Ausland zur Folge haben würde. Als Heydrich

C 17 Bl. 4

S 30 Bl. 1f, 6

darauf einen kurz zuvor vom Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete herausgegebenen Erlaß kritisierte, in dem ausgeführt worden war, man dürfe die Ukrainer nicht als "weiße Neger", sondern man müsse sie korrekt behandeln, meldete sich Referent Middelhauve vom Ostministerium zu Wort. Er erklärte, die Aufgaben im Osten könnten nur dann gelöst werden, wenn es gelinge, die Völker des Ostens zur Mitarbeit zu gewinnen; er bat deshalb, insbesondere auf eine differenzierte Kennzeichnung der Ukrainer zu verzichten. Heydrich entgegnete, daß

die grundsätzliche Frage der Behandlung der Ostvölker wohl noch zwischen H i m m l e r und R o s e n b e r g direkt verhandelt werden müsse. Er erklärte sich aber bereit, nicht nur auf eine Kennzeichnung der Ukrainer aus dem Generalgouvernement, sondern auch der Esten, Letten und Litauer zu verzichten.

vgl. B 37 Bl. 53

Mit Schreiben vom 13. Dezember 1941

- S IV D 185/41 (ausl. Arb.) - übersandte der Angeklagte B a a t z den anderen am Russeneinsatz interessierten Staats- und Parteidienststellen die zwischenzeitlich im RSHA erarbeiteten Vorentwürfe der geplanten Erlasse über die Behandlung der russischen Arbeitskräfte zur Stellungnahme.

17 Bl. 10 ff

Den wesentlichen Inhalt der von ihm inzwischen entworfenen Richtlinien gab der Angeklagte am 16. Dezember 1941 auf der ersten Sitzung des "Arbeitskreises zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländereinsatzes" den anwesenden anderen Behördenvertretern bekannt. Er erklärte u.a.: Als Russe im Sinne der neuen Vorschriften werde jeder Arbeiter angesehen, der am 22. Juni 1941 in den nach der Grenzziehung vom 1. Oktober 1939 zur Sowjetunion gehörenden Gebieten gelebt habe mit Ausnahme der Bewohner der Distrikte Galizien und Bialystok. Man wolle erst einmal versuchen, Arbeitskräfte auf freiwilliger Grundlage anzuwerben. Volksdeutsche, Russen mit guten deutschen Sprachkenntnissen, Asiaten und Personen, die sich nicht ausweisen könnten, dürften nicht geworben werden. Hierdurch wolle man verhindern, daß Saboteure und Partisanen ins Reich gelangten. Die Angeworbenen müsten etwa eine Woche im Durchgangslager verbleiben. In dieser Zeit würden sie mit Aus-

C 17 Bl. 12 f

weispapieren versehen, nach fachlichen Gesichtspunkten zu Arbeitskolonnen und nach den bestehenden Transportmöglichkeiten zu Transporten zusammengefaßt werden. Die Barackenlager für die russischen Arbeitskräfte müßten bei deren Eintreffen im Reich bereits fertiggestellt und insbesondere von der Polizei abgenommen sein. Die Bewachung der Russen werde die Wehrmacht, die Polizei und -als Hilfspolizei - das Bewachungsgewerbe übernehmen. Es sei beabsichtigt, den Arbeitskräften aus der Sowjetunion im Reich sämtliche Ausweispapiere abzunehmen und sie statt dessen mit einem Lagerausweis zu versehen. Sie würden ein Kennzeichen erhalten, und zwar sei an ein Rechteck gedacht, das auf blauem Grund in weißer Schrift das Wort "Ost" zeige. Es werde angestrebt, besondere "Russenbetriebe" zu schaffen, in denen nur Arbeiter aus der Sowjetunion tätig sein sollen; dieser Plan werde allerdings praktisch kaum durchführbar sein.

Amtschein Müller, der in der Sitzung den Vorsitz führte, ergänzte die Darlegungen des Angeklagten Baatz noch durch den Hinweis, daß die russischen Arbeitskräfte ausschließlich in Kolonnen eingesetzt werden dürften, da sie nur dann angemessen bewacht werden könnten. Der Vertreter des Reichsnährstandes, OIR Dr. Hatesaul, wies darauf hin, daß bei einer derartigen Regelung ein Russeneinsatz in der Landwirtschaft, die einen besonders starken Arbeitskräftebedarf habe, kaum möglich sei, weil dort vor allem einzeln tätige Arbeiter benötigt würden.

vgl. B 37, Bl. 54, 55 f

Kurze Zeit später fand beim OKW, Abteilung Ausland/Abwehr, eine Ressortbesprechung unter Leitung von Admiral Canaris statt.

Erörtert wurden Fragen des Arbeitseinsatzes insbesondere der russischen Kriegsgefangenen. Der Angeklagte B a a t z vertrat auch auf dieser Sitzung das RSHA. Die Konferenzteilnehmer einigten sich u. a. dahingehend, daß beim Kolonneneinsatz von Kriegsgefangenen diese auch in verschiedenen Abteilungen desselben Betriebes arbeiten dürften. Weiterhin war man sich darüber einig, daß einer zweckmäßigen und nicht überspannt schroffen Behandlung der russischen Arbeitskräfte eine wesentliche Bedeutung zukomme, denn sie sei auch vom polizeilichen und abwehrmäßigen Standpunkt geeignet, der Neigung zu Fluchtversuchen und Sabotageakten entgegenzuwirken.

B 61 Bl. 97 f

In einer Besprechung im RSHA am 7. Januar 1942 in der Maßnahmen gegen den unerwünschten Geschlechtsverkehr ausländischer Arbeiter mit Deutschen erörtert wurden, äußerte der Angeklagte B a a t z zu der geplanten Behandlung der russischen Arbeiter, diese könnten - ebenso wie die Polen - bei geschlechtlichem Umgang mit deutschen Frauen mit dem Tode bestraft werden; man werde die Russen aber internieren und ihnen so jede Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr mit Deutschen nehmen.

C 17 Bl. 16 ff

In einer weiteren Sitzung des Arbeitskreises, die am 8. Januar 1942 stattfand und die Gruppenleiter Dr. W e i n m a n n leitete, wurden unter anderem Fragen der Ahndung von Disziplinlosigkeiten und Arbeitsvertragsbrüchen ausländischer Arbeiter besprochen. Im Rahmen dieser Erörterungen erklärte der Angeklagte B a a t z, Polen und Tschechen würden bei derartigen Verfehlungen bereits jetzt in schweren oder in Wieder-

C 17 Bl. 20

C 17 Bl. 22

holungsfällen der Staatspolizei zur Unterbringung in einem Arbeitserziehungs- oder Konzentrationslager übergeben werden; für die Angehörigen der Ostvölker werde man die gleiche Regelung treffen. Der Vertreter des Reichsnährstandes, Referent Schwarz, erkundigte sich bei Dr. Weinmann, ob schon eine Entscheidung über die Behandlung der Ukrainer aus dem altrussischen Gebiet gefallen sei. Dr. Weinmann erwiderte, das RSHA werde nach dem Abschluß der noch laufenden Verhandlungen mit dem Ostministerium seine Stellungnahme schriftlich bekannt geben.

In diesen Verhandlungen konnte sich das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete mit seiner Forderung nach einer bevorzugten Behandlung der Ukrainer im Ostrau und der ukrainischen Arbeiter im Reich nicht durchsetzen. Das RSHA verblieb gegenüber den Ukrainern aus den sowjetischen Gebieten bei der Einstellung, die Heydrich in der Besprechung vom 3. Dezember 1941 dargelegt hatte.

B 37 Bl. 53 ff

Mit einem an das RSHA gerichteten Schreiben vom 27. Januar 1942 äußerte sich die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz des Beauftragten für den Vierjahresplan zu den ihr am 13. Dezember 1941 übersandten Erläßentwürfen. Einleitend war in dem Schreiben ausgeführt, es habe sich ergeben, daß der Einsatz von russischen Kriegsgefangenen nur noch in sehr engen Grenzen möglich sei und deshalb der Einsatz ziviler russischer Arbeitskräfte besondere Bedeutung zukomme; dies mache aber nach den bisher gewonnenen Erfahrungen eine Überprüfung der geplanten polizeilichen und

B 37 Bl. 53 f

B 37 Bl. 54

B 37 Bl. 55

und abwehrmäßigen Vorschriften erforderlich. Die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz schlug vor, nicht nur auf die trotz der Erklärungen Heydrichs vom 3. Dezember 1941 in den Erlaßentwürfen anscheinend doch noch vorgesehenen Kennzeichnung der Esten, Letten und Litauer, sondern aller Arbeitskräfte aus den neurussischen Gebieten aus politischen, wirtschaftlichen und praktischen Gründen zu verzichten. Auch gegen die geplanten Bestimmungen über den Kolonneneinsatz wurden Bedenken geltend gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, daß insbesondere in der deutschen Landwirtschaft ein großer Kräftekbedarf herrsche, dort aber ein Kolonnen-einsatz in der vorgesehenen Form unzweckmäßig sei. Die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz regte deshalb an, die Vorschriften für die russischen Zivilarbeiter so aufzulockern wie es für den Einsatz von Kriegsgefangenen bereits in der Besprechung beim OKW unter Leitung von Admiral Canaris vereinbart worden war. Es wurde ferner gebeten, auch den Einzeleinsatz von Frauen in der Landwirtschaft sowie von Fachkräften im gewerblichen Bereich zuzulassen und zu prüfen, ob in Sonderfällen nicht auch Landarbeiterfamilien ins Reich hereingenommen werden könnten. Unter Bezugnahme auf eine Unterredung, die der Sachbearbeiter der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz mit Gruppenführer Müller geführt hatte, wurde vorgeschlagen, doch auch den Einsatz von Asiaten zuzulassen. Abschließend nahm die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz in dem Schreiben zu Fragen der allgemeinen Behandlung der russischen Arbeitskräfte Stellung. Sie wies darauf hin, daß nach den

ersten Erfahrungen die Unterbringung der Russen in geschlossenen Lagern hinter Stacheldraht "zur Beunruhigung" geführt habe, da bei der Anwerbung von dieser Art der Unterbringung nichts habe gesagt werden können. Sie regte an, durch eine zweckmäßige Gestaltung der Freizeit, z.B. durch die Bereitstellung von Musikinstrumenten sowie durch Gesangsaufende, Lagerzeitungen, Besuch von Filmwochenschauen, beschränkte Einkaufsmöglichkeiten von Zigaretten und anderen Genussmitteln wenigstens den Aufenthalt im Lager zu erleichtern.

B 37 Bl. 53

Gleiche Stellungnahmen wie die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz des Beauftragten für den Vierjahresplan gaben auch die Dienststellen des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete und des Wirtschaftsstabes Ost ab.

C 17 Bl. 52, 59, 61

Wegen des notwendigen Einsatzes russischer Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, den der Reichsführer SS auch weiterhin strikt ablehnte, wandte sich schließlich der damalige Staatssekretär B a c k e vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft an H i m m l e r direkt und wies ihn nachdrücklich darauf hin, daß ohne einen Einzel-einsatz von Russen auf dem Lande die ordnungsgemäße Ernährung der deutschen Bevölkerung nicht mehr gewährleistet sei. Auf Grund dieser Gegenvorstellungen willigte H i m m l e r nun auch in diese Art des Russeneinsatzes ein.

Die Vorarbeiten für die staatspolizeilichen Weisungen, deren Entwürfe der Angeschuldigte

vgl. auch

Pc Bl. 78 =

Bl. XVII, 206 d.A.

Baatz und ROI Oppermann nach dem jeweiligen Stand der Verhandlungen mehrmals neu fassen mußten, waren Anfang Februar 1942 abgeschlossen. Die Entwürfe wurden nun den anderen Ressorts zur Mitzeichnung vorgelegt und dann über den Gruppenleiter Dr. Weinmann und Amtschef Müller dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, zugeleitet. Dieser unterzeichnete sie am 20. Februar 1942.

A 37

Die Weisungen bestanden aus drei Erlassen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 208/42 (ausl. Arb.) -, und zwar aus den "Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten", einem Runderlaß an die höheren Verwaltungsbehörden und einem weiteren Runderlaß, der an die Inspekteure der Sicherheitspolizei, die Staatspolizei-leit-stellen und andere Polizeidienststellen gerichtet war.

Pc Bl. 98 =

Bl. XVIII, 38 d.A.

Pc Bl. 202 f

In den "Allgemeinen Bestimmungen" waren die Vorschriften über den Einsatz und die Behandlung aller Zivilarbeiter aus den osteuropäischen Ländern zusammengefaßt. Sie waren in vier Abschnitte unterteilt.

A 37 Bl. 2

Der Abschnitt A betraf die Arbeitskräfte aus dem altsovjetrussischen Gebiet. Als solche galten die Personen, die aus den ehemals sowjetrussischen Gebieten mit Ausnahme der ehemaligen Staaten Litauen, Lettland, Estland, des Bezirks Bialystok und des Distrikts Lemberg zum zivilen Arbeitseinsatz ins Reich gekommen waren oder noch ins Reich kommen würden. Als Leitgedanke für die

Behandlung dieser Arbeitskräfte war herausgestellt, daß sie Jahrzehntelang unter bolschewistischer Herrschaft gelebt hätten und systematisch zu Feinden des nationalsozialistischen Deutschland und der europäischen Kultur erzogen worden seien.

Von dem ursprünglichen Plan Heydrichs, die Ostarbeiter ausnahmslos zwangsweise ins Reich zu holen, war man abgekommen. Man wollte zunächst versuchen, die Arbeitskräfte auf freiwilliger Grundlage zu werben. Ziffer A I der "Allgemeinen Bestimmungen" enthielt deshalb Richtlinien für die Anwerbung und die sicherheitspolizeiliche Überprüfung der Ostarbeiter. Hierzu wurde gesagt, die Anwerbung der Russen werde durch Kommissionen des Reichsarbeitsministeriums erfolgen, denen die Weisung gegeben worden sei, möglichst nur solche Personen zu werben, die bereits vor dem 22. Juni 1941 im Anwerbegebiet gewohnt hätten und sich ausweisen könnten; Volksdeutsche sollten nicht, deutschsprechende Personen nur insoweit in die Anwerbeaktion einbezogen werden, als dies unbedingt erforderlich sei; auch Asiaten dürften zumindest vorerst nicht geworben werden. Die Richtlinien besagten weiter, es solle eine Überprüfung der Angeworbenen bereits im Anwerbegebiet durch Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD durchgeführt werden mit dem Ziel, die als besonders gefährliche Elemente in Erscheinung tretenden Personen vom Arbeitseinsatz im Reich auszuschließen; eine Überprüfung der Arbeitskräfte nach ihrer Volkszugehörigkeit solle nicht stattfinden, da diese für ihre weitere Behandlung ohne Bedeutung sei.

A 37 Bl. 3

A 37 Bl. 4

Unter A II der "Allgemeinen Bestimmungen" wurde der Transport der Russen ins Reich und unter A III der Arbeitseinsatz der Ostarbeiter erörtert. Hierzu bestimmte der Erlass, daß die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet im Reich streng von der deutschen Bevölkerung und allen Kriegsgefangenen abzusondern seien. Zur Form des Arbeitseinsatzes war gesagt, daß nach dem Befehl des "Reichsmarschalls" die Russen in Betrieben nur in geschlossenen Kolonnen eingesetzt werden dürften, in der Landwirtschaft aber auch ein Einzeleinsatz zulässig sei.

A 37 Bl. 5

In A IV war zur Unterbringung der Russen unter anderem ausgeführt:

"Entsprechend der Abschließung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet von der deutschen Bevölkerung sind sie in geschlossenen Lagern (Baracken) mit einer zweckentsprechenden, möglichst mit Stacheldraht versehenen Umzäunung unterzubringen. Soweit dies im Einzelfall - etwa in der Landwirtschaft - nicht möglich ist, muß die Unterkunft fest verschließbar und gut zu überwachen sein ..."

A 37 Bl. 6 f

Es folgten unter A V Vorschriften für die Bewachung der russischen Arbeitskräfte. Sie ergänzten Weisungen, die bereits am 17. Januar 1942 durch Erlass des Chefs der Ordnungspolizei - Kdo I - Ia (1) 2 Nr. 13/42 - und am 6. Februar 1942 durch einen Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes - IV E 1 b 35 311 - ergangen waren.

C 18 Bl. 11 ff

Nach Richtlinien für die Erfassung und das Ausweiswesen (VI und VII der "Allgemeinen Bestimmungen") war unter A VIII die Kenn-

B 37 Bl. 58 ff

A 37 Bl. 8, 18

vgl. B 37 Bl. 82

zeichnungspflicht für die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet festgelegt. Mit ihr wollten die nationalsozialistischen Machthaber vor allem den von ihnen befürchteten "volkspolitischen Gefahren" des Russeneinsatzes entgegenwirken. Dieser Teil der "Allgemeinen Bestimmungen" hatte folgenden Wortlaut:

A 37 Bl. 8

"Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet haben während ihres Aufenthalts im Reich auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes ein mit diesem fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck von 70 mm x 77 mm und zeigt bei 10 mm breiter blau-weißer Umrandung auf blauem Grunde in weißer Schrift das Kennwort "Ost" (s. nachgeheftetes Muster)

Die Durchführung der Kennzeichnung erfolgt entsprechend der Kennzeichnung der Polen und wird durch die Kreispolizeibehörden veranlaßt."

Unter A IX war zur sicherheitspolizeilichen Behandlung der Ostarbeiter ausgeführt:

A 37 Bl. 9

"Für die Abwehr der Gefahren, die der Sicherheit des Reiches, der Produktion der deutschen Kriegswirtschaft und dem deutschen Volkstum aus dem Einsatz der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet erwachsen, sind die Staatspolizei-leit-stellen zuständig, die hierfür besondere Weisungen erhalten.

Ebenfalls ergehen an die Staatspolizei-leit-stellen weitere Weisungen zur Aufrechterhaltung der Disziplin in den Unterkünften und am Arbeitsplatz."

Welcher Art diese Weisungen waren, besagten die "Allgemeinen Bestimmungen" nicht. Lediglich für das Vorgehen der Staatspolizei bei Geschlechtsverkehr zwischen russischen

Arbeitskräften und Deutschen fanden sich folgende Angaben:

A 37 Bl. 9

"Fälle unerlaubten Geschlechtsverkehrs, wie sie insbesondere bei den einzeln in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräften vorkommen werden, sind - wie bei den polnischen Zivilarbeitern - durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu ahnden und schwangere weibliche Arbeitskräfte möglichst nach dem Osten abzuschieben."

A 37 Bl. 9

Abschnitt B der "Allgemeinen Weisungen" enthielt die Richtlinien für die Behandlung der Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland. Gegenüber diesen Arbeitskräften sollte berücksichtigt werden, daß sie zwar eine gewisse Zeitspanne unter intensiver bolschewistischer Beeinflussung gestanden hätten, dem Bolschewismus aber meist noch ablehnend gegenüberstanden und deshalb bevorzugt behandelt werden könnten. Die Weisungen für die Anwerbung, Überprüfung, den Transport und den Einsatz dieser Arbeitskräfte entsprachen daher zwar grundsätzlich denen, die für die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet gegeben worden waren, sie enthielten aber verschiedene Erleichterungen. So sollten zum Beispiel die Transporte nicht - wie bei den Russen - bewacht werden. Für die Unterbringung der Arbeiter aus den Balteländern war lediglich bestimmt, sie solle in geschlossenen Lagern erfolgen; eine besondere Bewachung der Unterkünfte oder eine Umzäunung der Lager mit Stacheldraht war nicht vorgesehen. Der Erlaß hob ferner hervor, daß von einer Beschränkung der Lebensführung dieser Arbeitskräfte grundsätzlich abzusehen sei, allerdings mit Ausnahme eines Aufenthaltsverbots im Bereich

A 37 Bl. 10 f

A 37 Bl. 11

A 37 Bl. 12

der für den Arbeitsplatz zuständigen Kreispolizeibehörde und des Verbots des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen. Unter der Überschrift "Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen" war auch hier nur ganz allgemein gesagt, daß die Staatspolizei-leit-stellen zur Bekämpfung der aus dem Einsatz dieser Arbeitskräfte erwachsenden Gefahren für die Sicherheit des Reiches, für die Produktion der deutschen Kriegswirtschaft (Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs usw.) sowie für die Sicherung des deutschen Volkstums (z.B. Verfolgung von Übertretungen des Verbots des Geschlechtsverkehrs) besondere Weisungen erhalten würden. Eine Kennzeichnungspflicht war für die Arbeitskräfte aus den Baltenländern nicht vorgesehen.

A 37 Bl. 13 ff

Die Abschnitte C und D der "Allgemeinen Bestimmungen" betrafen die Zivilarbeiter polnischen und nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den "eingegliederten Ostgebieten". Der Inhalt dieser Abschnitte ist bereits in dem Kapitel über die polnischen Zivilarbeiter dargestellt.

s. Seite 97 f

A 38

Der Erlass an die höheren Verwaltungsbehörden gab diesen zunächst von den "Allgemeinen Bestimmungen" Kenntnis, die ihm als Anlage beigefügt waren. Darüber hinaus enthielt er aber noch verschiedene ergänzende Weisungen. Auch dieser Erlass war in vier Abschnitte unterteilt. Abschnitt A betraf wiederum die Arbeitskräfte aus dem altsowjetisch-russischen Gebiet. Nach Vorschriften über die paßtechnische Behandlung dieser Arbeitskräfte und zur Frage einer Aufenthalts-erlaubnis folgten Ausführungen zur Kennzeichnung der Ostarbeiter. Hierzu war

A 38 Bl. 2 ff

unter anderem gesagt:

A 38 Bl. 4

"Von den Arbeitskräften begangene Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht werden durch Disziplinarmaßnahmen, die vom Lagerleiter zu verhängen sind, geahndet. Bei Arbeitskräften, die einzeln eingesetzt sind, hat die Ortspolizeibehörde geeignete Zwangsmaßnahmen zu ergreifen bzw. schwerere Fälle der Geheimen Staatspolizei zu melden."

vgl. A 57, A 74

Da die nationalsozialistischen Machthaber die Russen - ebenso wie die Polen - als rassistisch minderwertige Menschen ansahen, die in ihrem Herrschaftsbereich lebten und allein schon durch ihr Dasein eine "Gefährdung der deutschen Volksordnung" darstellten, waren sie bestrebt, auch die Ostarbeiter bei strafbaren Handlungen unter Ausschaltung der Justizbehörden in die Hand der Staatspolizei zu bringen, die die betroffenen Russen "an einer weiteren Gefährdung der deutschen Volksordnung hindern" sollte. In dem Erlass an die höheren Verwaltungsbehörden war deshalb zur Einleitung von Strafverfahren ausgeführt:

A 38 Bl. 4

"Jedes unbotmäßige Verhalten der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet - Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen der Arbeitsstelle sowie Gewalt- und Sabotageakte - werden durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet. Strafverfahren sind aus diesen Gründen nicht einzuleiten. Bei sonstigen strafbaren Handlungen sind die Vorgänge vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zur Entscheidung über die weiteren zu treffenden Maßnahmen zuzuleiten."

A 38 Bl. 4

Zum Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen russischen Arbeitskräften und Deutschen besagte der Erlass lediglich, daß Arbeits-

kräfte, die gegen dieses Verbot verstießen, unverzüglich festzunehmen und der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zu melden seien. Vorschriften für eine Belehrung der Ostarbeiter über das Verbot enthielt der Erlaß nicht.

A 38 Bl. 5 g

Abschnitt B der Richtlinien für die höheren Verwaltungsbehörden brachte weitere Weisungen für die Behandlung der Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland. Die Vorschriften entsprachen insbesondere hinsichtlich des Vorgehens bei strafbaren Handlungen und bei verbotenem Geschlechtsverkehr den Richtlinien, die nach Abschnitt D des Erlasses für die Behandlung der fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten gelten sollten und die im einzelnen bereits im Kapitel über die polnischen Zivilarbeiter dargestellt sind.

s. Seite 99 ff

A 39

P c Bl. 8 =

Bl. XVII, 208 d.A.

Mit dem Erlaß an die Inspekteure der Sicherheitspolizei, die Staatspolizei-leit-stellen und andere Polizeibehörden wurden diesen Dienststellen die "Allgemeinen Bestimmungen" zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung über sandt. Gleichzeitig wurden auch ihnen noch zusätzliche Weisungen gegeben.

A 39 Bl. 1 ff

Der Abschnitt A dieses Erlasses betraf wiederum die Arbeitskräfte aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet. Unter der Überschrift "Allgemeine Sicherungsmaßnahmen" war dort einleitend ausgeführt:

A 39 Bl. 1, 2
P c Bl. 196

"Der Einsatz von Arbeitskräften aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet im Reich birgt trotz der besonderen Beschränkungen

der Lebensführung dieser Arbeitskräfte größere Gefahren in sich als jeder andere Ausländereinsatz, zumal in der Praxis, vor allem am Arbeitsplatz, eine restlose Trennung von deutschen und anderen ausländischen Arbeitern und eine strenge Bewachung vielfach kaum durchgeführt werden wird. Der Sicherheitspolizei obliegt die Verantwortung für die Gefahrenabwehr und sie muß alles daran setzen, um ihren Aufgaben gerecht zu werden, d.h., die Gefahrenlage auf ein Mindestmaß herabdrücken. Da mit Kräfteverstärkung nicht zu rechnen ist, müssen es sich die Inspekteure und die Staatspolizei-leit-stellen besonders angelegen sein lassen, die anderen am Einsatz dieser Arbeitskräfte beteiligten Dienststellen zur Wahrung der sicherheitspolizeilichen Belange in ihrem Zuständigkeitskreis anzuhalten.

Die aus dem Russeneinsatz erwachsenden Aufgaben sind bei den Staatspolizei-leit-stellen in einem Referat zusammenzufassen und in diesem von einem leitenden Kriminalbeamten unter ständiger persönlicher Einschaltung des Staatspolizei-leit-stellenleiters verantwortlich zu führen.

.....
Mangels sonstiger Überprüfungsmöglichkeiten ist unbedingt ein besonders intensiver exekutiver Nachrichtendienst innerhalb dieser Arbeitskräfte aufzubauen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Verbreitung kommunistischen Gedankenguts und die Gefahr von Sabotagehandlungen zu richten ist."

A 39 Bl. 3 ff

P c Bl. 197

Weitere Vorschriften bestimmten, in welcher Form die Ostarbeiter untergebracht und bewacht werden sollten und wie die Staatspolizei-leit-stellen die ihnen zugeleiteten Vorgänge wegen Disziplinwidrigkeiten, krimineller Verfehlungen, reichsfeindlichen Verhaltens und wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs mit Deutschen bearbeiten sollten. Diese Weisungen hatten folgenden Wortlaut:

A 39 Bl. 7

P c Bl. 197

"III. Bekämpfung der Disziplinwidrigkeit."

Entsprechend der Gleichsetzung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet mit Kriegsgefangenen muß eine straffe Disziplin in den Unterkünften und am Arbeitsplatz herrschen. Disziplinlosigkeiten, zu denen auch pflichtwidrige Arbeitsverweigerung und lässiges Arbeiten mit gehören, werden ausschließlich von der Geheimen Staatspolizei bekämpft. Die leichteren Fälle werden von dem Leiter der Bewachung nach Weisung der Staatspolizei-leit-stellen mit den ... vorgesehenen Maßnahmen erledigt. Zur Brechung akuten Widerstandes wird den Wachmännern auch eine körperliche Einwirkung auf die Arbeitskräfte zu erlauben sein. Doch darf hiervon nur aus zwingendem Anlaß Gebrauch gemacht werden. Die Arbeitskräfte sollen stets darüber belehrt werden, daß sie bei disziplinvollem Verhalten einschließlich guter Arbeitsleistung anständig behandelt werden.

In schweren Fällen, d.h. solchen, in denen die dem Leiter der Bewachung zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht ausreichen, hat die Staatspolizei-leit-stelle mit ihren Mitteln einzugreifen. Dementsprechend wird in der Regel nur mit harten Maßnahmen, d.h. Einweisung in ein Konzentrationslager oder Sonderbehandlung, vorzugehen sein.

Die Einweisung in ein Kz.-Lager erfolgt auf dem üblichen Wege.

In besonders schweren Fällen ist beim Reichssicherheitshauptamt Sonderbehandlung unter Angabe der Personalien und des genauen Tatbestandes zu beantragen.

Die Sonderbehandlung erfolgt durch den Strang. Sie soll nicht in unmittelbarer Umgebung des Lagers stattfinden. Eine gewisse Anzahl von Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet soll der Sonderbehandlung beiwohnen; ihnen ist dabei der Tatbestand, der zur Sonderbehandlung führte, warnend bekannt zu geben.

A 39 Bl. 8

Sollte aus Gründen der Lagerdisziplin ausnahmsweise Sonderbehandlung im Lager erforderlich sein, ist dies mit zu beantragen.

P c Bl. 197

IV. Reichsfeindliche Bestrebungen.

Reichsfeindliche Bestrebungen, insbesondere Verbreitung kommunistischen Gedankenguts, Zersetzungspaganda, Sabotageakte, sind mit schärfsten Maßnahmen zu bekämpfen. Durch schnellen Zugriff darf die Sorgfalt bei der Anstellung der Ermittlungen nicht leiden, um den gesamten Täterkreis zu erfassen. Reichsfeindliches Verhalten ist in der Regel durch Sonderbehandlung zu ahnden, in leichteren Fällen wird Einweisung in ein Kz.-Lager in Frage kommen.

P c Bl. 197 f

V. Kriminelle Verfehlungen.

Kriminelle Verfehlungen werden grundsätzlich – gleichgültig, ob innerhalb oder außerhalb des Lagers begangen – mit staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet. Die Ermittlungen sind, soweit erforderlich, von den Kriminalpolizeileitstellen zu führen. Den Kreispolizeibehörden ist vorsorglich Weisung gegeben, Ermittlungsvorgänge vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft der zuständigen Staatspolizeibehörde vorzulegen.

Kriminelle Delikte sind im allgemeinen als Disziplinwidrigkeiten zu ahnden, d.h. bei leichteren Vergehen finden die vorgesehenen staatspolizeilichen Maßnahmen, bei Verbrechen – wie Mord, Totschlag, Raub – Sonderbehandlung Anwendung.

Bei Kapitalverbrechen an deutschen Personen kann im Einzelfall allerdings eine strafrechtliche Aburteilung zweckmäßig erscheinen. Hält die Staatspolizeileitstelle einen solchen Fall für gegeben, kann sie den Vorgang unter der Voraussetzung an die Staatsanwaltschaft abgeben, daß nach den strafrechtlichen Bestimmungen sicher mit der Verurteilung des Täters zum Tode zu rechnen ist.

VI. Geschlechtsverkehr.

Die Ausübung des Geschlechtsverkehrs ist den Arbeitskräften aus dem altsovjetrussischen Gebiet verboten. Durch die streng abgeschlossene Unterbringung haben sie an sich auch keine Gelegenheit dazu. Sollte es dennoch – insbesondere bei den in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten Arbeitskräften – zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs kommen, ist wie folgt zu verfahren:

A 39 Bl. 9

P c Bl. 198

1. Für jeden Geschlechtsverkehr mit deutschen Volksgenossen oder Volksgenossinnen ist bei männlichen Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet Sonderbehandlung, bei weiblichen Arbeitskräften Einweisung in ein Kz.-Lager zu beantragen.

2. Bei Geschlechtsverkehr mit anderen ausländischen Arbeitern ist das Verhalten der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet als schwere Disziplinwidrigkeit mit Einweisung in ein Kz.-Lager zu ahnden."

Da man unter den Ostarbeitern zu dieser Zeit noch kein "verlorengegangenes deutsches Blut" vermutete, war eine rassische Untersuchung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet im Rahmen der Ermittlungen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs grundsätzlich nicht vorgesehen.

A 39 Bl. 9 f

P c Bl. 198 f

Abschnitt A des Erlasses enthielt schließlich noch Vorschriften für das staatspolizeiliche Einschreiten gegen Deutsche und andere ausländische Arbeiter, die Geschlechtsverkehr mit Ostarbeitern ausgeübt hatten, sowie Anweisungen für die Fahndung nach flüchtigen Russen.

A 39 Bl. 10 ff

P c Bl. 199 ff

In den Abschnitten B und C des Erlasses waren die bereits im Kapitel über die polnischen Zivilarbeiter aufgeführten Richtlinien für die Behandlung der Arbeitskräfte aus den Baltenländern, dem Generalgouvernement und den "eingegliederten Ostgebieten" niedergelegt.

s. Seite 101 ff

c) Der Erlass vom 9. April 1942

Es stellte sich bald heraus, daß - wie schon vorher von verschiedenen Reichsbehörden be-

fürchtet - die Behandlung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet nach den ergangenen Vorschriften die tatsächliche Verwendbarkeit der Russen stark einschränkte und ihre Leistungsfähigkeit und vor allem ihren Arbeitswillen außerordentlich ungünstig beeinflußte.

C 17 Bl. 48 ff

Die ersten Erfahrungen, die man beim Einsatz der russischen Arbeitskräfte gewonnen hatte, wurden bereits auf einer Arbeitskreissitzung am 20. Februar 1942 besprochen. Auf dieser Sitzung war das RSHA durch Amtschef Müller und Gruppenleiter Dr. Weinmann vertreten, der Angeschuldigte Baatz befand sich zu dieser Zeit in Urlaub. Dr. Weinmann berichtete über die große Enttäuschung, die durch die Unterbringung, Behandlung und Entlohnung der russischen Arbeitskräfte entstanden sei und die bereits zu Fluchtfällen, in Kiew und Bialystok sogar zu Unruhe unter der einheimischen Bevölkerung geführt habe. Es wurde herausgestellt, daß die negativen Nachrichten über die Behandlung der bereits im Reich tätigen russischen Arbeitskräfte das Anwerbeergebnis im Osten sehr ungünstig beeinflußten. Referent Dr. Wittner vom Reichsnährstand erhob deshalb die Forderung, alle diffamierenden und diskriminierenden Maßnahmen bei der Behandlung der Ostarbeiter zurückzustellen. Amtschef Müller erwiderte ihm, die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen seien zum Schutz der Bevölkerung und der Wehrkraft unbedingt erforderlich.

C 17 Bl. 53 f

Verschiedene Reichs- und Wehrmachtdienststellen versuchten in der Folgezeit, eine Änderung der ergangenen Bestimmungen zu

V 13 Bl. 18-20

V 13 Bl. 21-25

= B 41 Bl. 1-4

S 30 Bl. 8

vgl. II 6 Bl. 1 ff

B 41 Bl. 26

erreichen. Insbesondere das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete setzte sich - vor allem durch MDir. Dr. L e i b - b r a n d t und MDir. Dr. B r ä u t i g a m sehr für eine Besserstellung der Ostarbeiter ein. In einem an verschiedene Staats-, Wehrmachts- und Parteidienststellen, darunter auch an den Reichsführer SS gerichteten Schreiben vom 9. März 1942 verwies das Ostministerium auf die ungünstige lohn- und steuerrechtliche Behandlung der Ostarbeiter und auf die damit verbundenen nachteiligen Folgen für die Anwerbung weiterer russischer Arbeitskräfte sowie auf die Möglichkeiten, die diese Behandlung der Gegenpropaganda bot. In einem weiteren, an denselben Empfängerkreis gerichteten Schreiben vom 10. März 1942 faßte das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete noch einmal die von ihm in den Ressortbesprechungen vorgetragenen Gesichtspunkte für eine bessere Behandlung der Ostarbeiter im Reich zusammen und forderte erneut, den im Reich eingesetzten Zivilarbeitern aus den besetzten Ostgebieten aus sachlichen und politischen Gründen eine Behandlung zu gewähren, die sich von der der Kriegsgefangenen deutlich unterscheiden und dem Gefühl dieser Arbeitskräfte von Menschenwürde entsprechen müsse. Insbesondere rügte das Ostministerium, daß die Zivilarbeiter aus dem alt sowjetrussischen Gebiet hinter Stachelaht gehalten wurden.

Gauleiter S a u c k e l , der durch "Führererlaß" vom 21. März 1942 zum "Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz" unter dem Bevollmächtigten für den Vierjahresplan eingesetzt worden war, will als Voraussetzung für die Übernahme seines Amtes u. a. die Forderung gestellt haben,

daß der Stacheldraht von den Ostarbeiterlagern entfernt werde. Er will bei seinen Verhandlungen mit Hitler auch eine entsprechende Zusage erhalten haben.

B 41 Bl. 17 f

Wegen der Unzuträglichkeiten, die durch die Behandlung der Ostarbeiter, insbesondere durch die Umzäunung der Ostarbeiterlager mit Stacheldraht entstanden waren, wandte sich der Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Speer, am 23. März 1942 in einer "Führerbesprechung" an Hitler selbst. Hitler äußerte seine Verwunderung darüber, daß auch die Zivilrussen wie Kriegsgefangene hinter Stacheldraht gehalten wurden. Als Speer bemerkte, daß diese Behandlung der Russen auf einen "Führerbefehl" zurückgehe, bestritt Hitler das und erklärte, von einer derartigen Anordnung wisse er nichts. Er ordnete nunmehr an, daß die russischen Zivilarbeiter künftig nicht mehr wie Kriegsgefangene behandelt werden dürften und auch ausreichend zu ernähren seien.

C 18 Bl. 39-42

Mit Schreiben vom 25. März 1942 wandte sich das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt des OKW, dem die neue Entscheidung Hitlers noch nicht bekannt war, an den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und verlangte ebenfalls bessere Arbeitsbedingungen für die im Reich tätigen Ostarbeiter. Eine Abschrift dieses Schreibens erhielt auch das RSHA zur Kenntnis. Das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt rügte insbesondere die schlechte Ernährung, das geringe Arbeitsentgelt und die unsachgemäße Unterbringung der russischen Arbeitskräfte und hob hervor, daß auf Grund der vom RSHA gegebenen Richtlinien die Ostarbeiter vollkommen den Gefangenen gleichgestellt würden, was bereits

zu schadenfrohen Äußerungen polnischer Zivilarbeiter und auch zu Befremden bei den deutschen Arbeitern geführt habe. Das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt führte in seinem Schreiben weiter aus, die russische Arbeitskraft stelle die wertvollste Beute dar, die der Russlandfeldzug bisher erbracht habe; es sei lebensnotwendig, diese Beute zu erhalten und für die deutsche Produktion nutzbar zu machen. Das Amt forderte daher, die Russen auf dem Gebiet der Ernährung mit den anderen Ausländern gleichzustellen, die Russensteuer – um einen wirklichen Anreiz zur Leistungssteigerung zu bieten – zu mildern, Leistungsprämien in Genußmittelform zu schaffen und die Vorschriften über die Bewachung der Unterkünfte der Ostarbeiter zu lockern.

B 41 Bl. 6 ff, 19 f
= C 20

Unabhängig von diesen Erörterungen hatte inzwischen das Armee-Oberkommando 16 etwa 15.000 russische Flüchtlinge, unter denen sich auch zahlreiche Familien mit Kindern befanden, an die ostpreußische Grenze und teilweise schon nach Ostpreußen hinein gebracht. Die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz des Bevollmächtigten für den Vierjahresplan wollte diese Flüchtlinge zum Einsatz als Landarbeiter im Reich übernehmen, um den Fehlbestand von 800.000 Arbeitskräften wenigstens teilweise zu decken.

B 41 Bl. 6

MR Dr. Letsch wandte sich deshalb an das RSHA, um dessen Genehmigung für die Übernahme dieser Flüchtlinge einschließlich der Kinder zu erhalten. Der Angeschuldigte B a a t z und Amtschef Müller holten eine Weisung H i m m l e r s ein, der – abgesehen von Einzelpersonen – zunächst lediglich eine Hereinnahme von Familien mit arbeitsfähigen über 12 Jahre alten Kindern gestattete. Als sich MR Dr. Letsch

B 41 Bl. 7

hierauf mit dem Angeklagten B a a t z in Verbindung setzte, um eine Abänderung dieser Entscheidung zu erreichen, erklärte B a a t z , daß seines Erachtens die einzige Möglichkeit hierzu in einem ergänzenden Antrag des OKW liege. MR. Dr. L e t s c h bat deshalb am 11. März 1942 das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt des OKW, bei H i m m l e r im Sinne der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz vorstellig zu werden und ebenfalls um Zustimmung zur Hereinnahme von Landarbeiterfamilien mit Kindern unter 12 Jahren zu ersuchen. Er erklärte sich gleichzeitig bereit, diese Familien nach Beendigung der Herbstbestellung wieder aus dem Reichsgebiet abzuschieben. Hauptmann Dr. M e n g e r vom Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt wandte sich daraufhin am 12. März 1942 seinerseits an den Angeklagten B a a t z . Dieser wiederholte aber nur seine schon MR Dr. L e t s c h gegebene Auskunft und hob hervor, daß H i m m l e r seine Einstellung in diesem Falle allenfalls dann ändern werde, wenn neue militärische Gesichtspunkte dies erforderten; Arbeitseinsatzgründe allein würden H i m m l e r nicht genügen. Der Angeklagte B a a t z wies darauf hin, daß man die Flüchtlinge, wenn man sie schon aus dem Operationsgebiet entfernen wolle, nicht unbedingt ins Reich nehmen müsse, sondern sie beispielsweise auch in das übrige besetzte Gebiet abschieben könne; es lägen daher militärische Gründe für eine Übernahme der Flüchtlinge wohl kaum vor. Dr. M e n g e r setzte Dr. L e t s c h von dem Inhalt dieser Besprechung sofort in Kenntnis.

B 41 Bl. 8 f

MR Dr. Letsch wandte sich hierauf mit Schreiben vom 14. März 1942 erneut an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD zu Hd. von RR Baatz. Er versicherte, daß die Arbeitseinsatzbehörde grundsätzlich keine weiteren Landarbeiterfamilien mit Kindern für den Einsatz im Reich anwerben werde. Hinsichtlich der bereits im Reich befindlichen Familien schlug er wegen des bestehenden starken Arbeitskräftemangels vor, Familien mit "einsatzfähigen Kindern", d.h. solchen im Alter von mehr als 12 Jahren, zu "Wanderarbeiterkolonnen" zusammenzufassen und in geeigneten Betrieben einzusetzen. Er regte ferner an, den Einsatz von Familien mit Kindern im Alter von weniger als 12 Jahren in Ostpreußen und Danzig-Westpreußen solange zuzulassen, bis in den besetzten Ostgebieten Unterkünfte für sie geschaffen seien und sie nach dort fortgeschafft werden könnten. Mit

B 41 Bl. 10

einem an den Angeschuldigten Baatz gerichteten Schreiben vom 21. März 1942 befürwortete das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt diesen Vorschlag der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz. Das Reichssicherheitshauptamt antwortete der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz mit einem von dem Angeschuldigten entworfenen Schreiben vom 25. März 1942 - IV D 256/42 (ausl. Arb.) -. In dem Schreiben war gesagt, daß die am 14. März 1942 mitgeteilten Gründe für den Einsatz von Landarbeiterfamilien aus dem altsowjetrussischen Gebiet bereits vor der Entscheidung des Reichsführers SS bekannt und Gegenstand der Prüfung gewesen seien und deshalb dem Vorschlag, die von den militärischen Stellen nach Ostpreußen übergeführten Landarbeiterfamilien unter bestimmten Bedingungen

B 41 Bl. 19 f

im Reich einzusetzen, nicht zugestimmt werden könne. Weiter war in dem Schreiben ausgeführt, daß der Reichsführer SS in Anbetracht der besonderen Sachlage aber nochmals unterrichtet worden sei; sollte von ihm eine andere Weisung ergehen, werde die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz Nachricht erhalten. Eine Abschrift dieses Schreibens erhielt das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt zur Kenntnisnahme.

Wegen der inzwischen erwirkten Änderungen der Richtlinien für den Arbeitseinsatz der Zivilarbeiter aus den altsowjetischen Gebieten mußten die Vorschriften des Erlaßwerks vom 20. Februar 1942 teilweise neu gefaßt und ergänzt werden. Die Entwurfsarbeiten für die Berichtigungserlasse führte wiederum der Angeklagte B a a t z aus. Sein Referat blieb auch in der Folgezeit innerhalb des RSHA für die Bearbeitung allgemeiner Fragen des Ostarbeitereinsatzes zuständig. Zwar waren die Staatspolizei-leit-stellen in dem an sie gerichteten Erlaß vom 20. Februar 1942 angewiesen worden, Anträge, Meldungen und Rückfragen wegen der Behandlung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet an das "für Sowjetrussen zuständige Referat IV A 1" zu richten; dieses Referat bearbeitete aber - wie später auch das Referat IV D 5 - nur Einzeltätigkeiten und solche Fragen des Ostarbeitereinsatzes, die keine grundsätzliche Bedeutung hatten.

Die Vorarbeiten für die Berichtigungserlasse waren Anfang April 1942 abgeschlossen. In einer Arbeitskreissitzung am 9. April 1942 gab Amtschef Müller bereits einige der neuen Richtlinien bekannt, die mit dem

A 39 Bl. 10

C 17 Bl. 65 ff

C 17 Bl. 67, 70

GBA., dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsfinanzministerium vereinbart worden waren. Er erklärte, die Stacheldrahtumzäunung der Russenlager falle weg, den sowjetrussischen Arbeitern werde künftig unter deutscher Aufsicht Gelegenheit zum Ausgang in geschlossenen Trupps gegeben, ihre Verpflegung und Entlohnung werde verbessert; dagegen müsse aber bei allen Widersätzlichkeiten der Ostarbeiter härteste Bestrafung erfolgen, bei Gewaltverbrechen, Arbeitsverweigerung, Aufhetzung oder Sabotage werde man die Todesstrafe verhängen. Müller gab ferner bekannt, daß hinsichtlich der in Ostpreußen befindlichen russischen Familien aus dem Kampfgebiet nunmehr eine Lösung gefunden worden sei; voraussichtlich werde man Familien mit arbeitsfähigen Kindern über 15 Jahren dem Arbeitseinsatz zuführen und darüber hinaus auch alle eindeutschungsfähigen Familien ins Reich nehmen, die übrigen aber baldmöglichst abschieben. Zum Umfang des Ostarbeitereinsatzes äußerte Müller, der "Führer", der den Arbeitseinsatz deutscher Frauen ablehne, habe die Bereinnahme von einer Million Russen für die Industrie, 600 000 Ostarbeitern für die Landwirtschaft und 3-400 000 gutaussehenden weiblichen Arbeitskräften für den Einsatz in deutschen Haushalten angeordnet.

A 41
A 101 - 2 A III f Bl. 41 f
P c Bl. 99 = Bl. XVIII, 39

Am 9. April 1942 wurden auch die Erlaßentwürfe des Angeklagten Baatz von d.A. Heydrich unterzeichnet. Es handelte sich um drei Erlasses des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei mit dem Aktenzeichen S IV D 293/42 (ausl. Arb.). Ein Erlaß war als Nachtrag zu den "Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und

A 41 Bl. 2 ff

A 41 Bl. 3

Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" gefaßt. Einleitend war dort gesagt, die beim Einsatz der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet gesammelten Erfahrungen ermöglichten es, die Anwerbe-propaganda straffer zu leiten, die Ernährung dieser Arbeitskräfte zu verbessern und auch die Frage ihrer Entlohnung erneut zu prüfen; auf Grund dieser Tatsachen und unter Berücksichtigung der bisher eingegangenen sicherheitspolizeilichen Erfahrungsberichte erscheine es im Einvernehmen mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz als zweckmäßig, zusammen mit den vorstehend aufgeführten Maßnahmen auch einzelne Bestimmungen des Abschnitts A der "Allgemeinen Bestimmungen" vom 20. Februar 1942 zu ändern. Zu A III (Arbeitseinsatz) der "Allgemeinen Bestimmungen" war sodann ausgeführt:

A 41 Bl. 3

Die inzwischen aufgestellten Pläne über den gesamten Arbeitseinsatz ließen eine strenge Absonderung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet von der deutschen Zivilbevölkerung, ausländischen Zivilarbeitern und allen Kriegsgefangenen nicht mehr zu. Um die Möglichkeiten des Einsatzes dieser Arbeitskräfte nicht unnötig zu beschränken, sei nunmehr der Grundsatz der möglichsten Absonderung zu beachten. Dieser lasse es zu, beim kolonneweisen Einsatz in den Betrieben die Kolonnen in kleine Gruppen aufzuteilen, wenn es - wie bei den Facharbeitern - darum ginge, die Arbeitskräfte an die nur von ihnen auszufüllenden Arbeitsplätze zu bringen. Dabei sei es unvermeidlich, daß die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet zwischen deutschen oder anderen ausländischen Arbeitern eingesetzt würden.

A 41 Bl. 4

A 41 Bl. 4

Zu dem Einsatz von Landarbeiterfamilien war – entsprechend den Ausführungen Müllers vor dem Arbeitskreis – gesagt, daß dem Einsatz von Familien mit arbeitsfähigen Kindern über 15 Jahren, der vor allem in der Landwirtschaft in Betracht komme, keine Bedenken entgegenstünden und es auch nicht notwendig sei, die Familien zu trennen; Frauen mit nichtarbeitsfähigen Kindern und schwangere Frauen würden den Arbeitseinsatz aber zu sehr belasten, sie seien daher nicht ins Reich hereinzulassen bzw. aus dem Reich abzuschieben.

A 41 Bl. 4

Ergänzende Weisungen zu A IV (Unterbringung) der "Allgemeinen Bestimmungen" hielten zwar an dem Grundsatz der abgeschlossenen Unterbringung der Ostarbeiter fest, besagten aber ausdrücklich, daß die Umzäunung der Ostarbeiterlager nicht mit Stacheldraht versehen sein dürfe, bereits vorhandener Stacheldraht sei zu entfernen. Sie lockerten auch das absolute Ausgehverbot. Insoweit war bestimmt, daß nunmehr bewährten Arbeitskräften als Belohnung Ausgang in geschlossenen Gruppen unter deutscher Aufsicht gewährt werden dürfe. Im übrigen sollte sich aber auch nach den neuen Richtlinien die gesamte Freizeit der russischen Arbeitskräfte in den Unterkünften abspielen.

A 41 Bl. 5

Mit den beiden anderen Erlassen vom 9. April 1942 wurde der Nachtrag zu den "Allgemeinen Bestimmungen" den höheren Verwaltungsbehörden sowie den Inspektoren der Sicherheitspolizei, den Staatspolizei-leitstellen und anderen Polizeidienststellen übersandt. In dem an die Polizeibehörden gerichteten Erlaß war ergänzend hervor-

A 41 Bl. 1

A 101 - 2 A III f Bl. 41 f

gehoben, daß in Anbetracht der trotz Sicherheitspolizeilicher Bedenken notwendig gewordenen Lockerung der Bestimmungen bei abträglichem Verhalten der Arbeitskräfte aus dem alt sowjetrussischen Gebiet noch schärfer als bisher durchgegriffen werden müsse, Richtlinien hierfür würden in Kürze ergehen. Im übrigen enthielt dieser Erlass nur hier nicht interessierende Vorschriften für die Bewachung und die nachrichtendienstliche Überwachung der russischen Arbeitskräfte.

Mit einem von ihm entworfenen und von Amtschef Müller gezeichneten Anschreiben vom 18. April 1942 - IV D 356/42 (ausl. Arb.) sandte der Angeschuldigte Baatz den Nachtragserlaß ferner an das Reichsarbeitsministerium z. Hd. von MR Dr. Tamm. In dem Anschreiben war ausgeführt:

Die in dem Nachtragserlaß enthaltenen, mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz abgesprochenen Bestimmungen über den Einsatz von Landarbeiterfamilien aus dem alt sowjetischen Gebiet seien grundsätzlich auch für die von den militärischen Dienststellen nach Ostpreußen verbrachten Familien aus der Sowjetunion anwendbar. Um aber auch die von dem Erlass nicht erfaßten Familien mit Kindern unter 15 Jahren zumindest teilweise noch dem Arbeitseinsatz zugänglich zu machen, sei das RSHA jetzt damit einverstanden, daß derartige Familien dann im Reich verbleiben und in der Landwirtschaft eingesetzt werden dürften, wenn eine rassische Prüfung der Familien positiv ausfalle; die Familien mit Kindern unter 15 Jahren, deren rassische Prüfung ein negatives Ergebnis habe, kämen

B 41 Bl. 21 f

für einen Einsatz im Reich nicht in Frage, sie seien baldmöglichst aus dem Reichsgebiet abzuschlieben.

Das Schreiben schloß mit der Bemerkung, das RSHA habe das Amt Ausland/Abwehr des OKW gebeten, weiteren Transporten von Personen aus dem Kampfgebiet im Osten in das Reich entgegenzuwirken.

Eine Abschrift dieses Anschreibens erhielt das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt zur Kenntnisnahme.

d) Der Erlass vom 27. Mai 1942

Im Frühjahr 1942 gestattete der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz für seinen Bereich einen - wenn auch eingeschränkten - Briefverkehr der Ostarbeiter mit ihren Familienangehörigen. Weiterhin beauftragte er nach Zustimmung aller zuständigen Staats- und Parteidienststellen die Deutsche Arbeitsfront mit der Betreuung der in Gewerbe und Industrie und den Reichsnährstand mit der Fürsorge für die in der Landwirtschaft tätigen Ostarbeiter. Diese Neuerungen sowie die inzwischen beim Einsatz der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet aufgetauchten weiteren Probleme machten auch ergänzende Weisungen für den Bereich der Staatspolizei erforderlich. Der Angeschuldigte B a a t z stellte deshalb einen weiteren Erlass zusammen, der am 27. Mai 1942 unter dem Briefkopf "Der Reichsführer SS

A 46 Bl. 2 f, 13 ff

und Chef der Deutschen Polizei" und dem Aktenzeichen S IV D 293/42 (ausl. Arb.) heraus kam. Der Erlass war an die Inspekteure der Sicherheitspolizei, die Staatspolizei-leitstellen usw. gerichtet. Er enthielt eingangs Bestimmungen über die sicherheitspolizeiliche Behandlung der Volksdeutschen, die entgegen den bestehenden Weisungen im altsowjetischen Gebiet für den Arbeitseinsatz im Reich angeworben worden waren. Anschließend gab er Richtlinien für die Zusammenarbeit der Polizeidienststellen mit der DAF und dem Reichsnährstand. Hierzu war u.a. ausgeführt:

A 46 Bl. 3

Diese Organisationen hätten sich vor allem mit der Freizeitgestaltung der Ostarbeiter und mit der sozialpolitischen Aufsicht zu befassen. Die Freizeitgestaltung müsse von den Ostarbeitern grundsätzlich selbst getragen werden, sie solle ihrem heimatlichen Brauchtum entsprechen. Bei der sozialpolitischen Aufsicht über die Ostarbeiter sei davon auszugehen, daß die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet zu unbedingter Disziplin und Erfüllung ihrer Arbeitspflicht anzuhalten seien; sie dürften aber nicht als Ausbeutungsobjekte und demgemäß nach freier Willkür behandelt werden, weil sonst ein Rückgang ihrer Arbeitsleistung zu erwarten sei. Es müsse eine straffe, aber gerechte Behandlung Platz greifen.

A 46 Bl. 4

Die DAF und der Reichsnährstand seien auch bei der Auswahl der Lagerführer einzuschalten, der bei allen sicherungsmäßigen Aufgaben dem politischen Abwehrbeauftragten, hinsichtlich der Betreuung der Arbeitskräfte den zuständigen Dienststellen der DAF und des Reichsnährstandes direkt unterstellt sei.

A 46 Bl. 5

A 46 Bl. 16 ff

Um in den Lagern eine einheitliche Ordnung zu gewährleisten, seien zwischen dem RSHA, der DAF und dem Reichsnährstand Richtlinien abgesprochen worden, die in einem dem Erlaß als Anlage beigefügten "Muster einer Lagerordnung" zusammengefaßt seien. Dieses Muster sei den Betrieben zuzuleiten.

A 46 Bl. 6 ff

In dem Erlaß waren sodann Einzelfragen des Ostarbeitereinsatzes geregelt. Hier war unter anderem gesagt:

A 46 Bl. 7

Die Begriffsbestimmung "Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet" sei in dem Erlaß vom 20. Februar 1942 abschließend geregelt. Auch die Arbeitskräfte, die sich als deutschfreundlich oder antibolschewistisch bezeichneten und ihre Einstellung auch nachweisen könnten, fielen nach wie vor unter die Ostarbeiterbestimmungen, die genügend Spielraum ließen, um derartige Personen hervorzuheben. Andererseits seien aber die Russen, die bereits vor dem 22. Juni 1941 ins Reich gekommen seien, von den für die Ostarbeiter geltenden Vorschriften nicht erfaßt. Ein Einzeleinsatz von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet sei bisher lediglich in der Landwirtschaft zugelassen, nicht aber in Industrie, Gewerbe und Haushalt. Demgemäß sei auch der Einsatz als Hausgehilfinnen verboten. Es sei zwar ein Großeinsatz von Hausgehilfinnen aus dem altsowjetischen Gebiet geplant, vorerst aber im Interesse der Rüstungsindustrie noch zurückgestellt worden. Da die Richtlinien für die Auswahl und den Einsatz der Hausgehilfinnen noch nicht fertiggestellt seien, dürften vorerst keine Ostarbeiterinnen an Haushalte abgegeben werden; soweit bereits Hausgehilfinnen in nationalsoziali-

A 46 Bl. 8

A 46 Bl. 9

stisch einwandfreien Haushalten tätig seien, dürften sie dort aber verbleiben. Den Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet sei nunmehr der Briefverkehr mit ihren Angehörigen gestattet, soweit diese in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine wohnhaft seien. Feldpostnummern dürften die Ostarbeiter nicht verwenden. Eine seelsorgerische Betreuung der Arbeitskräfte aus dem Osten komme nicht in Frage. Gegen eine von Laien geleitete kirchliche Betätigung in den Lagern sei aber nichts einzuwenden. Die Einflußnahme russischer oder ukrainischer Emigranten auf die Ostarbeiter sei nach wie vor zu unterbinden.

A 46 Bl. 10

Zu dem Verbot des Geschlechtsverkehrs enthielt der Erlass folgende Weisungen:

A 46 Bl. 10

"Das absolute Verbot des Geschlechtsverkehrs wird sich in Anbetracht der Lockerungen gemäß Erlass vom 9. 4. 1942 nicht durchführen lassen.

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet und Deutschen bleibt selbstverständlich aufrecht erhalten und ist nach den ergangenen Bestimmungen zu ahnden. Die Arbeitskräfte sind durch die Lagerführer hierüber in geeigneter Form nachdrücklich zu belehren. Gleichzeitig ist auch bei den Gauleitungen, die im Einvernehmen mit mir von der Reichspropagandaleitung Richtlinien für das Verhalten gegenüber den Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet erhalten haben, auf eine Aufklärung des deutschen Menschen hinzuwirken.

Gegen den Geschlechtsverkehr zwischen den Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet und anderen ausländischen Arbeitern ist, soweit nicht besondere Gründe vorliegen (öffentliches Ärgernis, Verstoß gegen die Lagerordnung usw.) nicht einzuschreiten."

Zum Vorgehen bei Arbeitsflucht oder sonstigen Fehlverhalten war gesagt:

A 46 Bl. 11

"Wieder ergriffene flüchtige Arbeitskräfte sind - soweit sie kein Kapitalverbrechen begangen oder sich nicht politisch gefährlich betätigt haben - nicht zur Sonderbehandlung vorzuschlagen, sondern dem nächsten Kz.-Lager zu überstellen.

A 46 Bl. 12

...
Bei Verbrechen, politisch gefährlicher Betätigung und bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen ist nach wie vor beim RSHA Antrag auf Sonderbehandlung zu stellen."

A 46 Bl. 11

Daneben enthielt der Erlass die bereits in dem Kapitel über die Schutzhaft erwähnte Bestimmung, daß die Staatspolizei-leit-stelle über die Einweisung von Ostarbeitern in Konzentrationslager künftig in eigener Zuständigkeit zu entscheiden hätten.

A 46 Bl. 12

Abschließend bestimmte der Erlass, daß dem RSHA - abgesehen von notwendigen Einzelberichten - in größeren Zeitabständen Erfahrungsberichte über den Einsatz von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet vorzulegen seien, damit es gegebenenfalls zur Erleichterung der staatspolizeilichen Arbeit an die beteiligten anderen Zentraldienststellen herantreten und Mißstände beheben könne.

e) Die weiteren Verhandlungen

An das Reichssicherheitsamt war zwischenzeitlich wiederholt der Wunsch herangetragen worden, den Ostarbeitern aus der Ukraine eine andere Kennzeichnung zu geben als den übrigen russischen Zivilarbeitern,

weil - wie gesagt wurde - die Ukrainer die Kennzeichnung mit dem einheitlichen Abzeichen "Ost" als diffamierend ansähen. Das RSHA hatte diese Bitte aber mit einem an die Arbeitseinsatzbehörde gerichteten Schreiben vom 20. Mai 1942 zurückgewiesen.

vgl. II 11 Bl. 127, 129

C 17 Bl. 75 ff

In der Arbeitskreissitzung am 28. Mai 1942 sprach daraufhin der Vertreter des Ostministeriums, Dr. G u t k e l c h , erneut die Frage der Kennzeichnung der Arbeitskräfte aus den sowjetrussischen Gebieten an. Er forderte ganz allgemein eine nach dem Volkstum der Arbeiter unterschiedliche Kennzeichnung. Dr. G u t k e l c h begründete seine Forderung mit dem Hinweis, eine derartige Kennzeichnung werde sehr günstige propagandistische und stimmungsmäßige Auswirkungen bei den Ostarbeitern selbst und in den besetzten Gebieten haben, sie werde daher die unbedingt notwendige Anwerbung weiterer Arbeitskräfte erleichtern. Der Angeklagte B a a t z lehnte die unterschiedliche Kennzeichnung der Ostarbeiter erneut ab und erklärte, ein einheitliches Abzeichen für die Ostarbeiter sei unbedingt erforderlich, da sie ja auch nach einheitlichen Vorschriften behandelt werden würden; die volkstumsmäßige Sichtung der vielen Ostarbeiter erfordere im übrigen zahlreiche Hilfskräfte, die nicht vorhanden seien. B a a t z erwähnte ergänzend, er halte die erhoffte propagandistische Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahme im Hinblick auf die ständige Zunahme der Zwangsrekrutierungen von Arbeitskräften im Osten an Stelle der freiwilligen Werbung ohnehin für eine Illusion.

C 17 Bl. 78

C 17 Bl. 77

In der gleichen Arbeitskreissitzung wurde der Grundsatz herausgearbeitet, daß Ostarbeiter - auch wenn sie gute Arbeit leisteten - nicht gelobt oder gar den deutschen Arbeitskräften als Vorbild hingestellt werden dürften, insbesondere nicht in Gegenwart der Ostarbeiter selbst. Diese Erörterungen führten zu zwei Rundsprüchen der Reichspropagandaleitung der NSDAP und des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, deren Inhalt in einem Erlass des Amtes III des RSHA vom 4. August 1942 wie folgt wiedergegeben ist:

A 101-2 A III f B.64

"In verschiedenen Orten habe sich die Unsitte eingebürgert, sowjetischen Arbeitskräften für besondere Leistungen ein Lob zu spenden und Vergleiche mit den Leistungen deutscher Arbeiter anzustellen. Hierzu sei grundsätzlich festzustellen: Es sei dem bolschewistischen System gelungen, die Menschen der Sowjetunion zu einer Art Maschine zu machen, die stur und ohne Denkprozeß ihre Arbeit verrichtet. Hierbei habe es der sowjetische Arbeiter tatsächlich zu einer gewissen Handfertigkeit gebracht, die ihren höchsten Ausdruck in dem Stachanowsystem gefunden habe. Diese Tätigkeit beziehe sich aber immer nur auf das Arbeitsgebiet, auf das der sowjetische Arbeiter gedrillt worden sei. Die Umstellung auf ungewohnte Arbeiten zeige stets, daß der sowjetische Arbeiter im Durchschnitt weit unterlegen sei. Aus diesem Grunde könne der sowjetische Arbeiter in keinem Falle mit den Leistungen der deutschen Arbeiter wett-eifern. Es müsse vielmehr für jeden Unternehmer eine Selbstverständlichkeit sein, die maschinenmäßige Arbeitsmethode des sowjetischen Arbeiters weitgehendst in den Dienst der deutschen Rüstungswirtschaft zu stellen, und es liege hier kein Grund vor, dem Eifer des Sowjetrussen, der tatsächlich schwer arbeiten kann, ein besonderes Lob zu spenden."

V 13 B. 32 ff

Diese Rundsprüche wurden noch im Mai und Juni 1942 durch zwei Redner-Schnellinformatio-nen des Reichsministeriums für Volksauf-klärung und Propaganda ergänzt, die darauf abzielten, der deutschen Bevölkerung die Notwendigkeit des in den staatspolizeilichen Erlassen immer wieder mit Nachdruck gefor-derten "Abstandes zu den Arbeitskräften aus dem Osten" näher zu bringen. Diese Schnell-informationen lauteten:

V 13 B. 35

"Alle mit den Arbeitern aus den Ostge-bieten in Berührung kommenden deutschen Schaffenden sollten stets der Tatsache bewußt bleiben, daß diese Menschen aus dem Osten Jahrzehntelang unter der Herrschaft des Bolschewismus gelebt haben und dabei systematisch zu Feinden und Hassern des nationalsozialistischen Deutschland und der gesamten europäi-schen Kultur erzogen worden sind. Es darf nicht vergessen werden, daß aus dieser Erziehung heraus sich jene grau-samen und barbarischen Methoden des Vernichtungskampfes entwickelten, den unsere Soldaten seit dem Juni des ver-gangenen Jahres erleben und durchstehen mußten. Auch heute noch stehen Väter, Söhne und Brüder dieser zivilen Arbei-ter im Kampf gegen unsere Truppen, vielleicht sogar in den heimtückischen Terrorbanden, die sich hinter der Front in den Wäldern herumtreiben"

"Im Verkehr mit den Sowjets darf niemals vergessen werden, wie sie mit uns ver-fahren würden, wenn sie als Sieger über unser Land gekommen wären. Da gäbe es unter ihnen nicht einen, der aus Mit-leid und Erbarmen, aus Gründen der Ar-beitsförderung oder aus "Objektivität" irgend einem unserer Volksgenossen etwas Gutes erweisen würde. Unser Los wäre ausschließlich blutigster Terror, sa-distische Grausamkeit und erbarmungsloser Mord, dieses Bewußtsein hat unser Ver-hältnis zu den Sowjets im Lande, ob sie nun als Gefangene oder als Zivilar-beiter hier tätig sind, zu bestimmen. Jede über das Maß des ihnen zuerkannten hinausgehende Unterstützung durch Ar-beitgeber oder durch Mitschaffende hat gerade das Gegenteil von dem zur Folge,

was damit bezweckt wird. Sie werden dann dreist und unverschämt und nutzen die Gutmütigkeit zu unserem Schaden aus. Die Menschen aus dem Osten sind aus anderen seelischen Wesenswerten geschaffen als unser Volk. Sie werden durch Mitleid träge und tückisch, da sie das als Schwäche empfinden. Ihre Leistung ist immer nur das Produkt eines dauernden Zwanges. Sie kennen keinen Befehl des inneren Willens. Deshalb ist jede Nachsicht ihnen gegenüber Dummheit und bewirkt Faulheit, Heimtücke und Boshaftigkeit bei ihnen, da sie sich dann überlegen fühlen."

B 46 Bl. 5-7 = C 21

B 46 Bl. 5 f

B 46 Bl. 7

C 17 Bl. 79 ff

Zwischenzeitlich hatte sich das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt des OKW mit Schreiben vom 27. Mai 1942 an das RSHA und das Reichsarbeitsministerium mit der Bitte gewandt, den russischen Zivilarbeitern den Briefverkehr mit ihren in der Heimat lebenden Familienangehörigen zu gestatten. Der Angeklagte B a a t z antwortete dem OKW mit Schreiben vom 15. Juni 1942 - IV D 293/42 (ausl. Arb.) -, daß die Staatspolizei-leitstellen bereits vor einiger Zeit im Hinblick auf die Aufnahme des Postverkehrs mit den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine angewiesen worden seien, den aus diesen Gebieten stammenden Arbeitskräften den Briefverkehr mit ihren Angehörigen zu gestatten. Gleichzeitig teilte der Angeklagte dem OKW mit, daß die Benutzung von Feldpostnummern den Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet verboten worden sei und daß sie über die Einzelheiten der Richtlinien für den Briefverkehr durch eine für sie bestimmte Lagerordnung unterrichtet würden.

In einer Arbeitskreissitzung am 26. Juni 1942 wurden unter anderem Fragen der seelsorgerischen Betreuung der ausländischen Arbeiter und wiederum Möglichkeiten einer anderweitigen

C 17 Bl. 81

Kennzeichnung der Fremdarbeiter erörtert. Zur seelsorgerischen Betreuung der Ausländer führte der Angeschuldigte B a a t z aus, das RSHA sei an dieser Frage nur deshalb interessiert, weil es Zersetzungsvorwürfe und Greuelpropaganda entgegenwirken müsse; wegen der Schwierigkeiten bei der Kontrolle der Gottesdienste neige das RSHA dazu, jede seelsorgerische Tätigkeit für die ausländischen Arbeiter zu verbieten, soweit nicht zwischenstaatliche Verträge etwas anderes bestimmten. Anlaß zu den erneuten Erörterungen über die Kennzeichnungsfrage war ein

C 17 Bl. 82

Antrag des OKW - Amt Ausland/Abwehr -, der auf eine Kennzeichnung aller Ausländer abzielte, soweit sie in Rüstungsbetrieben tätig waren. Das OKW bat, für die Ausländer Armbinden einzuführen, weil sie dann am leichtesten von allen Seiten als Fremde zu erkennen seien, denen gegenüber aus Sicherheitsgründen besondere Vorsicht geboten sei. Das RSHA lehnte diesen Vorschlag ab, weil es befürchtete, daß sich dann alle Ausländer diffamiert fühlen würden und dem Reich dadurch außenpolitische Schwierigkeiten entstehen könnten. Es schlug vor, in den Rüstungsbetrieben Plaketten für alle - auch die deutschen - Belegschaftsmitglieder einzuführen. Das wiederum hielt das OKW nicht für ausreichend. Das Ergebnis der Besprechung fand Niederschlag in dem Erlass des Amtes III des RSHA vom 4. August 1942, in dem gesagt war:

A 101 - 2 A III f
Bl. 62 f

Sowohl innerhalb als auch außerhalb der Rüstungsbetriebe dürften nur polnische und sowjetrussische Arbeitskräfte, nicht aber auch Arbeiter aus anderen Ländern in irgend einer Form - auch nicht in ihren Landesfarben - gekennzeichnet werden, denn die Betreuer der Arbeitskräfte aus den mit dem

Reich befreundeten Ländern würden in einer Kennzeichnung eine Klassifizierung bzw. Differenzierung ihrer Landsleute sehen. Es sei untragbar, wenn z.B. auf der einen Seite Angehörige germanischer Völker in die Waffen-SS aufgenommen, auf der anderen Seite aber die germanischen Arbeiter mit Polen, Sowjetrussen und anderen durch die Kennzeichnung auf eine Stufe gestellt würden. Für den Fall, daß in abwehrmäßig geschützten Betrieben eine Kennzeichnung unerlässlich sei, werde die Verwendung von Werksplaketten angeregt, die dann aber alle Arbeiter einschließlich der Deutschen tragen müßten.

B 46 Bl. 8

Mit einem vom Angeklagten B a a t z entworfenen Schreiben vom 13. Juli 1942 - S IV D 271/42 (ausl. Arb.) - wandte sich das RSHA nochmals an das OKW, nahm auf die Mitteilung vom 15. Juni 1942 Bezug und legte dar, daß für das Verbot der Benutzung von Feldpostnummern durch Ostarbeiter grundsätzliche sicherheitspolizeiliche Erwägungen maßgebend seien sowie die Notwendigkeit, die Post dieser Arbeitskräfte zur besseren Kontrolle über die Staatspolizei zu leiten. Das RSHA bat nunmehr, den Wehrmachtsangehörigen ganz allgemein jeden Schriftwechsel mit den im Reich eingesetzten Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet - mit Ausnahme der Volksdeutschen - zu verbieten und ihnen zu untersagen, ihre Feldpostnummern und -anschriften der russischen Bevölkerung bekannt zu geben.

f) Der Erlass vom 18. Juli 1942

A 51

P c Bl. 100= Bl. XVIII
40 d. A.

A 51 Bl. 1

B 51 Bl. 8 ff, 28 ff

B 51 Bl. 8, 28

Der nächste Erlass, mit dem die Vorschriften über den Einsatz und die Behandlung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet weiterentwickelt wurden, war der des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 18. Juli 1942 - S IV D 293/42 (ausl. Arb.) -. Die Bestimmungen dieses Erlasses hatte der Angeklagte B a a t z vor allem mit den Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz abgestimmt, weil die neuen Richtlinien insbesondere verschiedene Weisungen der Arbeitseinsatzbehörde ergänzen sollten. Dem an alle Staatspolizei-leit-stellen gerichteten Erlass waren die Mitteilungen Nr. 2 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz beigefügt, die im Einvernehmen mit allen am Fremdarbeitereinsatz beteiligten Dienststellen verfaßt worden waren. Das RSHA wies besonders auf die in diesen Mitteilungen abgedruckten Merkblätter für die Betriebsführer und für die Ostarbeiter hin. In dem "Merkblatt Nr. 1 für Ostarbeiter" war einleitend gesagt:

"Arbeiter! Arbeiterinnen!

Die Deutsche Wehrmacht hat Euch von dem Terror Stalins und dem der bolschewistischen jüdischen Kommissare befreit.

Die Bolschewisten haben Eure Fabriken zerstört, sie haben die Lebensmittel vernichtet, Eure Höfe und Wohnungen verbrannt, sie haben Euch die Grundlagen Eures Lebens genommen. Deutschland kann und will Euch helfen!

In Deutschland bekommt Ihr Arbeit und Brot, wir sichern Euch eine anständige, gerechte und menschliche Behandlung zu, wenn Ihr sorgfältig und fleißig arbeitet und Euch einwandfrei führt.

Befolgt daher nachstehende Mahnungen:

1) Achtet die Sitten und Gebräuche der Deutschen.

2) Bringt den Maßnahmen der deutschen

Behörden und Betriebsführer jedes Verständnis entgegen. Damit erwerbt Ihr das Vertrauen Eurer Vorgesetzten und erleichtert Euch selbst den Aufenthalt in Deutschland.

- 3) Seid zufrieden mit dem, was Euch Deutschland bietet. Wendet Euch mit Euren Wünschen vertrauensvoll an Eure Vorgesetzten. Sie werden Euch nach bestem Können helfen.
- 4) Erfüllt Eure Arbeit willig, seid pünktlich und zuverlässig, dann wird Euch das Deutsche Reich immer als Helfer zur Seite stehen und Euch betreuen. Wie Ihr Euch in Deutschland führt, so wird man Euch behandeln.
- 5) Ihr müßt fleißig sein, wenn Euch der Deutsche nicht verachten soll.
- 6) Deutschland ist ein Land der Ordnung, der Sauberkeit und des Fleißes. Deshalb fügt Euch in die Gemeinschaft, haltet Euch sauber und achtet auf Eure Gesundheit.
- 7) Haltet untereinander Ordnung, vermeidet Zank und Streit. Folgt den Anweisungen Eurer Lagerführer.
- 8) Die Deutsche Frau, das deutsche Mädchen stehen unter dem Schutz der strengen deutschen Fremdengesetzgebung. Sie sind für Euch unantastbar."

Sodann waren die einzelnen Vorschriften dargestellt, die die Arbeitsverhältnisse der Ostarbeiter im Reich regelten. Abschließend war in dem Merkblatt gesagt:

B 51 Bl. 10, 31

"Deutschland ist bemüht, Euch Euer Dasein erträglich zu gestalten, seid dafür dankbar und bemüht Euch, nach obigen Weisungen zu leben und zu handeln. Die Deutsche Wehrmacht kämpft auch für Eure Freiheit und Eure Zukunft. Bleibt dieser Tatsache bei Eurer Arbeit im Reich bewußt."

A 51 Bl. 2

Der Erlaß wies die Staatspolizei-leitstellen auf die Verordnungen des GBA über Einsatz und Unterbringung der Ostarbeiter

A 51 Bl. 1 f

sowie über Anwerbung, Unterkunft, Ernährung und Behandlung der anderen ausländischen Arbeiter hin; er machte besonders darauf aufmerksam, daß inzwischen auch der Postverkehr der Ostarbeiter mit ihnen im rückwärtigen Heeresgebiet verbliebenen Angehörigen zugelassen war. Das RSHA hob aber so gleich hervor, daß die staatspolizeilichen Vorschriften und Belange durch die Anordnungen des GBA nicht berührt oder gar eingeschränkt würden, und zwar vor allem nicht die Zuständigkeit des RSHA in volkspolitischen Fragen der Ausländerbetreuung.

A 51 Bl. 2 f

Sodann rügte der Erlaß, daß die staatspolizeilichen Vorschriften für die Behandlung der Ostarbeiter vielfach nicht in dem erforderlichen Umfang den Betrieben mitgeteilt worden seien. Die Staatspolizei-leit-stellen sollten deshalb anhand eines dem Erlaß als Anlage beigefügten "Musters einer Dienstanweisung" die Lagerführer und Abwehrbeauftragten mit den Richtlinien vertraut machen, die für die Behandlung der in Lagern untergebrachten Ostarbeiter ergangen waren. In diesem "Muster einer Dienstanweisung" war unter anderem ausgeführt:

A 51 Bl. 7

"Zu den Richtlinien über den Einsatz von Ostarbeitern, wie sie im Merkblatt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und in der vom Reichsführer SS und der Deutschen Arbeitsfront herausgegebenen Lagerordnung enthalten sind, ergehen noch folgende sicherheitspolizeiliche Anweisungen, die streng vertraulich zu behandeln sind und Außenstehenden nicht bekannt werden dürfen:

1. Der Grundsatz des korrekten Auftretens und der Sachlichkeit einerseits wie des inneren und äußeren Abstandes andererseits im Verhältnis zu den Ostarbeitern muß dem Wach- und Lagerpersonal immer wieder eingeschärft werden.

A 51 Bl. 8

Die vielfach gute Arbeitsleistung der Ostarbeiter kann zu einem Nachlassen in der ihnen gegenüber gebotenen Aufmerksamkeit führen. Es ist stets daran zu denken, daß sie dem deutschen Volkstum, der deutschen Kultur, Art und Sitte fremd gegenüber stehen und Jahrzehntelang in bolschewistischem Sinne erzogen worden sind. Agenten der Sowjets, Fallschirmabspringer und Saboteure befinden sich nachgewiesenermaßen unter ihnen; auch diese feindlichen Kräfte werden sich zunächst arbeitswillig zeigen. Wenn auch die Masse der Ostarbeiter sich nicht zum Bolschewismus bekannt, so besteht doch gerade bei ihrer Sturheit die Gefahr, daß die deutschfeindlichen Aktivisten unter Ausnutzung bestehender Schwierigkeiten (z.B. in der Ernährung) Einfluß auf sie gewinnen. Im sicherheitspolizeilichen Interesse liegt es daher, im Rahmen der Bestimmungen das Möglichste für eine ordnungsgemäße Ernährung, Unterbringung usw. zu tun.

2. Wichtig ist es, auch die deutschen Betriebsangehörigen darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf Disziplinlosigkeiten und Hetzereien der Ostarbeiter achten und das ihnen Mögliche zu tun haben, um Fluchtfälle zu verhindern oder geflohene Ostarbeiter dingfest zu machen. Vielfach vagabundieren entflohene Ostarbeiter im Reich umher und begehen schwere Verbrechen. Die Zivilbevölkerung hat hierunter am meisten zu leiden.

4. Bei dem großen Mangel an Wachpersonal ist es aber zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung unter den Ostarbeitern erforderlich, den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der Ostarbeiter auch auf dem sicherheitspolizeilichen Gebiet weitestmöglich durchzuführen. Die ... zu ernennenden Lager-, Baracken- und Stubenordner, die aus den bei der Arbeit wie im Lager die beste Haltung zeigenden Kräften gewählt werden, müssen als "Lagerdienst" allen Disziplinlosigkeiten der Ostarbeiter selbst entgegentreten und nötigenfalls mit eigenen Mitteln für Disziplin und Ordnung sorgen. Der Lagerführer soll nur dann in Erscheinung treten, wenn diese Kräfte sich nicht durchsetzen.

...

A 51 Bl. 10

5. Den Weg zwischen Lager und Arbeitsstelle legen die Russen in jedem Fall geschlossen zurück. Wo deutsche Bewachungskräfte nur in geringem Umfange zur Verfügung stehen, und der Weg nicht allzu weit ist, kann die Aufsicht hierbei einem Angehörigen des "Lagerdienstes" übertragen werden, der das Eintreffen der Kolonne am Arbeitsplatz dem zuständigen Betriebsleiter und die Rückkehr dem Lagerführer zu melden hat.

A 51 Bl. 11

6. Die Freizeit der Ostarbeiter spielt sich nach wie vor im Lager ab. Ostarbeiter, die sowohl im Lager wie bei der Arbeit eine gute Haltung zeigen, kann jedoch Ausgang gewährt werden. Wo deutsche Kräfte nur in geringem Umfang zur Verfügung stehen, kann an Stelle der Bewachung während des Ausganges durch Deutsche unter der Voraussetzung der Bewährung die Aufsicht und Führung während des Ausganges einem Angehörigen des "Lagerdienstes" übertragen werden. Da Ostarbeiter nur geschlossen (nach Möglichkeit in Gruppen von 10 - 20 Mann) ausgehen dürfen, ist der aufsichtsführende Angehörige des "Lagerdienstes" dafür verantwortlich zu machen, daß die Kolonne zusammenbleibt, die Ostarbeiter sich auch draußen anständig und zurückhaltend benehmen, vor allem nicht Deutsche belästigen und rechtzeitig wieder im Lager eintreffen. Der Ausgang muß bei Beginn der örtlich festgesetzten Verdunklungszeiten, spätestens 21 Uhr, beendet sein.

Für die Freizeitgestaltung (einschl. Ausgang) der Ostarbeiter gilt der Grundsatz, daß sie nicht mit Deutschen zusammenkommen dürfen. Ein Besuch von Kinos, Gastwirtschaften und sonstigen Einrichtungen oder Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist deshalb verboten. ... Bei jedem Verstoß gegen diese Anordnung ist der Ausgang sofort für eine bestimmte Zeit zu sperren. Ob diese Sperre für eine Stube, Baracke oder für das ganze Lager anzuordnen ist, hängt vom Einzelfall ab. ... Die Schuldigen können mit Lagerstrafen (s.Ziff. 13) belegt werden, in schwereren Fällen ist der Täter festzunehmen und der zu bestimmten Polizeibehörde zu übergeben.

7. Den Ostarbeitern ist zu eröffnen, daß jeder Geschlechtsverkehr mit Deutschen strengstens bestraft wird; bei Ostarbeitern steht auf Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen die Todesstrafe, Ostarbeiterinnen werden bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern in ein Kz.-Lager eingeliefert. Ebenso werden selbstverständlich deutsche Männer und Frauen, die sich mit Ostarbeitern einlassen, mit scharfen staatspolizeilichen Maßnahmen zu rechnen haben.

Gegen den Geschlechtsverkehr von Ostarbeitern und -arbeiterinnen untereinander ist nichts einzuwenden, soweit nicht dadurch die Ordnung im Lager gefährdet wird. Durch Ausgabe von Verhütungsmitteln muß jedoch dafür gesorgt werden, daß Schwangerschaften nach Möglichkeit verhindert werden. Gegen Versuche von Ostarbeiterinnen, eine bei ihnen eingetretene Schwangerschaft zu unterbinden, wird nicht eingeschritten. ...

8. Aus sicherheitspolizeilichen Gründen muß ein Zusammenkommen der Ostarbeiter mit anderen ausländischen Arbeitskräften, vor allem mit Polen und Ukrainern aus dem Generalgouvernement auch bei der Arbeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden ...

A 51 Bl. 12

9. Eine seelsorgerische Betreuung der Ostarbeiter ist unerwünscht. Soweit eine Anregung zu kirchlicher Betätigung aus den Ostarbeitern kommt, und sich einer von ihnen bereit findet, als Laie Gottesdienste und dergl. abzuhalten, ist dies nicht zu fördern, aber auch nur zu verhindern, wenn eine Störung der Lagerordnung eintritt ...

A 51 Bl. 13

10. Zum Besuch der Lager sind außer Polizeidienststellen nur die örtlich zuständigen Dienststellen der Partei, der DAF. und der Arbeitsverwaltung berechtigt. Über alle anderen Besuche entscheidet der Leiter der Bewachung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Besichtigung der Lager ist darauf zu achten, daß die betreffenden Personen sich nicht selbst an die Ostarbeiter wenden und nach ihren Wünschen oder gar Beschwerden fragen. In solchen Fällen muß immer der Lagerführer eingeschaltet werden, damit bei den Ostarbeitern nicht der Eindruck entsteht, als ob sie gegen den Lagerführer etwas durchsetzen könnten ...

11. Die Lager dürfen nicht mit Stacheldraht umzäunt und die Fenster vergittert werden. Das Lager muß jedoch mit einer Umzäunung

versehen sein, die eine Flucht möglichst erschwert und einen Zutritt von Deutschen und anderen ausländischen Arbeitskräften unmöglich macht. Den Ostarbeitern soll der Eindruck genommen werden, daß sie wie Gefangene gehalten würden. Es ist deshalb erforderlich, die Lagerinsassen über die Notwendigkeit einer festen Umzäunung in geeigneter Form aufzuklären.

A 51 Bl. 14

Ebenso ist bei der Kennzeichnung mit dem "Ost"-Abzeichen zu verfahren, das keine Diffamierung darstellt, sondern bei der Millionenzahl der eingesetzten Ostarbeiter aus sicherheitspolizeilichen Gründen unerlässlich ist. Die Kennzeichnung der neu eingetreffenden Ostarbeiter ist so schnell wie möglich durchzuführen. Sind Ostabzeichen nicht sofort greifbar, so kann eine Ersatzkennzeichnung ... erfolgen. Auf keinen Fall darf diese so gewählt werden, daß sie als Entehrung empfunden werden muß ... Das Ersatzabzeichen ist ebenfalls an der rechten oberen Brustseite anzubringen.

13. Soweit bei Verstößen gegen die Disziplin im Lager, während der Freizeit und bei der Arbeit die Mittel des "Lagerdienstes" bzw. Betriebsstrafen des Betriebsführers nicht ausreichen, können folgende Strafen verhängt werden:

1. Ordnungsübungen nach Beendigung der Arbeitszeit,
2. Zuteilung zum Straftrupp,
3. Entziehung der warmen Tagesverpflegung bis zu drei Tagen in der Woche,
4. Arrest auf die Dauer von höchstens drei Tagen.

A 51 Bl. 15

In den Straftrupp sind insbesondere diejenigen Arbeiter einzuteilen, die nachlässig und träge arbeiten und Belehrungen unzugänglich sind. Diesen Ostarbeitern sind alle Vergünstigungen zu entziehen. Sie sind mit besonderer Schärfe anzufassen...

Die Arreststrafe wird in der Strafzelle bei Entzug der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers sowie unter Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot vollzogen.

Jede Bestrafung ist im Strafbuch zu vermerken. Strafen zu 3. und 4. sind außerdem der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle mitzuteilen.

Eine Arrestzelle ist in jedem Lager einzurichten. Sie muß von dem übrigen Lager so

abgeteilt sein, daß die Ostarbeiter nicht in ihre unmittelbare Nähe gelangen können ...

14. Schwere Disziplinarvergehen (einschl. Arbeitsvertragsbruch), Unbotmäßigkeiten, Sabotagehandlungen oder Versuche, Fälle von Geschlechtsverkehr, kriminelle Verfehlungen und Fluchtfälle sind unverzüglich der (Polizeibehörde) zu melden. Bis zum Ergehen weiterer Weisungen ist der betreffende Ostarbeiter in Arrest zu nehmen."

A 51 Bl. 3 f

Der Erlaß vom 18. Juli 1942 selbst enthielt noch einige ergänzende Richtlinien zu dem "Muster einer Dienstanweisung". Zu den Ziffern 4, 5 und 6 war hervorgehoben, daß mangels deutschen Personals künftig in stärkerem Maße als bisher zuverlässige Ostarbeiter herangezogen werden müßten, um ihre Arbeitskameraden zu bewachen und zu überwachen, und zwar nicht nur im Lager selbst, sondern bei Bedarf auch auf dem Weg zwischen Lager und Arbeitsstelle und während des Ausgangs. Eine solche Regelung hatte das OKW schon seit langer Zeit gefordert.

vgl. C 17 Bl. 87

A 51 Bl. 5

Der Erlaß wies die Staatspolizei-leit-stellen ferner an, darauf zu achten, daß die Geheime Staatspolizei in Fragen der Gefahrenabwehr federführend bleibe und die staatspolizeiliche Arbeit nicht durch selbständige Aktionen anderer Dienststellen gefährdet werde. Schließlich enthielt der Erlaß noch den Hinweis, daß der Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet als Hilfspersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe jetzt zugelassen sei, die Ostarbeiterinnen aber nur untergeordnete Arbeiten verrichten und auf keinen Fall deutsche Gäste bedienen dürften.

A 51 Bl. 5 g

C 17 Bl. 83 ff

In der Sitzung des Arbeitskreises am 23. Juli 1942 gab der Angeklagte B a a t z den Vertretern der anderen Staats- und Parteidienststellen einen Teil der ergangenen neuen Richtlinien bekannt. Zugleich bat er aber im Namen des Reichsführers SS ausdrücklich darum, den nachgeordneten Dienststellen nicht bekannt zu machen, daß die Ostarbeiter jetzt auch außerhalb des Lagers durch bewährte russische Kräfte bewacht werden dürften. Er begründete dies mit dem Hinweis, die Vorschrift habe nur "experimentellen Charakter".

B 51 Bl. 1 ff

Mit Rundschreiben vom 4. August 1942 übersandte die Partei-Kanzlei den Reichsleitern, Gauleitern und Kreisleitern je einen Abdruck der Lagerordnung für Ostarbeiter, der Merkblätter des GBA für die Betriebsführer und die Ostarbeiter sowie eines weiteren Aufrufs des GBA an die russischen Arbeitskräfte. In dem Rundschreiben war gesagt, daß in den Schriftstücken die verschiedenen Anregungen der Gauleiter und die von den Dienststellen des Reichsführers SS vorgeschriebenen Maßnahmen zur Sicherstellung des notwendigen Abstandes zu den Ostarbeitern berücksichtigt seien. Es forderte im übrigen die Hoheitsträger auf, durch gelegentliche Kontrollen in den Betrieben zu verhindern, daß "politisch ungeschickte" Betriebsführer den Ostarbeitern "ein Übermaß an Betreuung" gewährten und damit "berechtigte Verärgerung" unter den deutschen Arbeitern hervorriefen.

B 51 Bl. 1

B 51 Bl. 1 f

g) Der Einsatz der "hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen"

Die seit dem Frühjahr 1942 insbesondere zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, der Partei-Kanzlei, dem Rasse- und Siedlungshauptamt und dem RSHA geführten Verhandlungen über die Voraussetzungen und die Form des vom "Führer" angeordneten Einsatzes von Ostarbeiterinnen als Hilfskräfte in deutschen Haushalten konnten im Spätsommer 1942 im wesentlichen abgeschlossen werden. Am 3. September 1942 hielt daraufhin Gauleiter Sauckel vor Vertretern der Obersten Reichsbehörden einen längeren Vortrag, in dem er den Beginn des Einsatzes von Ostarbeiterinnen in deutschen Haushalten bekannt gab, die Gründe für diesen Einsatz erläuterte und auch schon einige Grundzüge der Richtlinien für die Behandlung dieser Russinnen darlegte. Gauleiter Sauckel führte u. a. aus:

B 55 Bl. 1-5

B 55 Bl. 1

Trotz des Mangels an hauswirtschaftlichen Arbeitskräften habe sich der "Führer" wegen der guten Erfahrungen, die man mit dem weiblichen Reichsarbeitsdienst gemacht habe, gegen eine Verlängerung des Pflichtjahres für deutsche Mädchen in Privathaushalten ausgesprochen. Der Arbeitsdienst habe sich als ein politisches Erziehungsinstrument erwiesen, durch das die deutschen Mädchen zuverlässiger erfaßt würden als durch ein weiteres Arbeitsjahr in Privathaushalten. Auf Anweisung des "Führers" solle der Bedarf an Arbeitskräften in den Haushalten durch die Hereinnahme von 400 000 bis 500 000 Mädchen und Frauen im Alter von 15 bis 35 Jahren aus der Ukraine gedeckt werden.

B 55 Bl. 2

Mit der Durchführung der Aktion habe Hitler ihn als den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz beauftragt. Nach den ausdrücklichen Weisungen des "Führers" dürften nur solche Mädchen angeworben werden, gegen deren dauernden Verbleib im Reich nach ihrer Haltung und ihrem Erscheinungsbild keine Bedenken bestünden und die bei Bewährung eingedeutscht werden könnten. Der "Führer" habe in diesem Zusammenhang geäußert, daß wir unser schulmäßiges Wissen um die Völkerwanderung dahin revidieren müßten, daß der Lebensraum der germanischen Völker nicht mehr nur unter dem Blickwinkel der seinerzeit neu erworbenen, sondern auch dem der Ausgangsgebiete zu sehen sei. Die Germanen hätten sich "wie die Bienen" ausgebreitet: Nur die jungen Völker seien ausgeflogen, während die alten daheim geblieben seien. Dies sei die Erklärung dafür, weshalb sich gerade in der Ukraine und im nördlichen Schwarze Meergebiet eine so große Anzahl blonder und blauäugiger Menschen befinden, die weder tartarischen noch kaukasischen Gesichtsschnitt aufwiesen. Hier könne es sich nur um bäuerliche Nachkommen seßhaft gebliebener germanischer Stämme handeln, deren Wiedereindeutschung nur eine Frage der Zeit sei. Da die Hereinnahme der ukrainischen Hausgehilfinnen nicht nur eine Maßnahme des Arbeitseinsatzes sei, sondern auch unter rassischen Gesichtspunkten erfolge, müßten diese Ukrainerinnen besonders behandelt werden. Das schließe allerdings nicht aus, daß sie erst einmal als Ostarbeiterinnen anzusehen seien und das Kennzeichen "Ost" tragen müßten. Sie sollten aber die gleiche Kost wie die deutsche

Bevölkerung erhalten und auch sonst Vergünstigungen genießen.

B 55 Bl. 4

Sauckel erklärte weiter, als "Rechtsgrundlage" für die Hereinnahme der "hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen" sei ein Erlaß des GBA in Vorbereitung und ferner ein Merkblatt, das die deutschen Hausfrauen über die Grundsätze der Behandlung der Ostarbeiterinnen informieren solle. MR Dr.

B 55 Bl. 4,5

Letsch verlas den Text des geplanten Erlasses und den des Merkblattes. In dem Erlaßentwurf war unter anderem gesagt, daß die Hausgehilfinnen auf freiwilliger Basis angeworben werden, die Dienststellen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei die Ukrainerinnen auf ihre Eindeutschungsfähigkeit prüfen und die Arbeitsämter die für geeignet befundenen Mädchen in ihren Arbeitspapieren besonders kennzeichnen sollten. Das von Dr. Letsch verlesene Merkblatt fand nicht die Zustimmung aller Anwesenden. In einer Aufzeichnung des Referenten Dr. Gutkovich vom Ostministerium ist zu diesen Erörterungen gesagt:

B 55 Bl. 5

B 55 Bl. 5

"Am Schluß der Sitzung versuchte Herr Min.-Rat Letsch - wie er dies bereits früher bei neuen Merkblättern getan hat - das vorerwähnte Merkblatt für die Hausfrauen durch rasches Verlesen von den Beteiligten genehmigen zu lassen; jedoch protestierte der Unterzeichnete hiergegen, indem er eine Abschrift zur Stellungnahme erbat. Diesem Wunsche schlossen sich die Vertreter der Partei-Kanzlei, des Ernährungsministeriums und anderer Stellen an, so daß Gauleiter Sauckel die Zurverfügungstellung des Textentwurfes für den 4. 9. 42 mit der Bitte um abschließende Stellungnahme bis um 14 Uhr zusicherte.

Allgemein gewann man aus der Besprechung den Eindruck, daß sowohl die Fragen der

Anwerbung und des Einsatzes als auch die der Behandlung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen zwischen dem GBA, dem RFSS u. ChdDPol und der Parteikanzlei ausgehandelt werden und daß der RMfdbO in diesen Fragen als nicht oder nur bedingt zuständig angesehen wird. Der Unterzeichnete stellte im Hinblick hierauf ausdrücklich fest, daß das RMfdbO an der Abfassung des Merkblattes bisher nicht beteiligt worden sei..."

II 11 Bl. 116 ff =
B 55 Bl. 5 a-f

A 55
P c Bl. 100 =
Bl. XVIII, 40 d.A.
P c Bl. 210 f

Der Erlass des GBA über die "Sonderaktion zur Hereinholung von Ostarbeiterinnen zugunsten kinderreicher städtischer und ländlicher Haushaltungen" und das Merkblatt für die deutschen Hausfrauen wurden am 8. September 1942 veröffentlicht. Diese Weisungen wurden durch staatspolizeiliche Richtlinien ergänzt, die der Angeklagte B a a t z auf Grund der Vorbesprechungen vor allem mit dem GBA, der Parteikanzlei und der Reichsfrauенführung ausgearbeitet hatte. Sie ergingen mit Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 310/42 (ausl. Arb.) - vom 10. September 1942. Der Erlass war als "Zweiter Nachtrag zu Abschnitt A der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" gefaßt. Einleitend enthielt er den Hinweis, daß - nachdem der Bedarf an Arbeitskräften für die Rüstungsindustrie und die Landwirtschaft weitgehend gedeckt sei - nunmehr die Anwerbung und der Einsatz von Ostarbeiterinnen in deutschen Haushalten gestattet werde. Sodann war angeordnet, daß auf diese "hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen" genannten Kräfte die bisher ergangenen Bestimmungen über die Anwerbung und den Einsatz von Arbeitskräften aus dem alst-sowjetischen Gebiet anzuwenden seien, soweit

nicht die nachfolgenden, wegen der Eigenheiten dieses Einsatzes und seiner besonderen volkspolitischen Gefahren mit dem GBA vereinbarten Sondervorschriften Platz griffen. Diese Sondervorschriften bestimmten unter anderem folgendes:

Anzuwerben seien nur Ostarbeiterinnen im Alter von 15 bis 35 Jahren, die für den Einsatz in Haushalten geeignet seien und deren äußeres Erscheinungsbild dem rassischen Bild des deutschen Volkes möglichst nahe komme. Sie seien noch im Osten durch Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung vorzusichtigen. Diese rassische Sichtung solle aber nur eine Grobauslese darstellen und die Hereinnahme fremdrassiger, primitiv ostisch oder ostbaltisch gearteter Personen sowie völlig unausgeglichener Rassenmischungen verhindern. Der Einsatz "hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen" dürfe nur in politisch zuverlässigen Familien erfolgen, bei denen die Gewähr gegeben sei, daß sie die für den Einsatz erlassenen Bestimmungen beachteten. An der Auswahl der Haushalte sei daher der zuständige Hoheitsträger der NSDAP entscheidend zu beteiligen. Der Einsatz der Ostarbeiterinnen erfolge nur in Familien, bei denen eine abgesonderte Unterbringung innerhalb des Haushaltes gewährleistet sei. Auf keinen Fall dürften die Ostarbeiterinnen gemeinsam mit Deutschen untergebracht werden. Sie würden die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung erhalten und dürften auch tatsächlich nur zu hauswirtschaftlichen Arbeiten eingesetzt werden. Wo deutsche Hilfskräfte im gleichen Haushalt tätig seien,

A 55 Bl. 4

A 55 Bl. 5

A 55 Bl. 6

A 55 Bl. 7

müßten diese herausgehoben und aufsichtsführend eingesetzt werden, so daß ein Solidaritätsgefühl zwischen den Deutschen und den Ostarbeiterinnen nicht entstehen könne. Bei stets gerechter, aber straffer Behandlung sei immer der gebotene Abstand zu den Russinnen zu wahren. Anspruch auf Freizeit bestehé für die "hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen" nicht, sie dürften grundsätzlich nur dann das Haus verlassen, wenn sie Angelegenheiten des Haushalts zu erledigen hätten. Bei Bewährung könne ihnen aber einmal wöchentlich ein dreistündiger Ausgang gewährt werden. Im übrigen sei das Verbot des Geschlechtsverkehrs und die Notwendigkeit der Abschiebung schwangerer Ostarbeiterinnen besonders zu beachten.

B 55 Bl. 8 f

Der Erlaß gab daneben noch besondere Weisungen für den Einsatz von Ostarbeiterinnen als Hilfspersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe und über die Verwendung weiblichen Lagerpersonals in Lagern für weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet.

A 55 Bl. 1

Dieser Erlaß wurde mit einem kurzen Anschreiben den höheren Verwaltungsbehörden übersandt. Die Staatspolizei-leit-stellen und die Dienststellen in den besetzten Ostgebieten erhielten ihn als Anlage zu einem weiteren Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 310/42 (ausl. Arb.) - vom 10. September 1942, mit dem noch ergänzende Weisungen insbesondere zu dem mit dem Rasse- und Siedlungshauptamt abgesprochenen Vorgehen bei der rassischen Sichtung der "hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen" gegeben wurden. In dem Erlaß

A 101 - 2 A III f

Bl. 71 f

P c Bl. 212

war angekündigt, daß die Polizeidienststellen in Kürze ein Merkblatt zur Belehrung der deutschen Hausfrau erhalten würden, das über die Form der Beschäftigung und die Behandlung der Ostarbeiterinnen in Haushalten im einzelnen Auskunft geben werde.

C 17 Bl. 101 ff

In der Arbeitskreissitzung am 17. September 1942 gab der Angeklagte B a a t z den Vertretern der anderen mit dem Ostarbeiter-einsatz befaßten Staats- und Parteidienststellen bekannt, daß der Erlass über den Einsatz der "hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen" zwischenzeitlich unterzeichnet worden sei und nunmehr an alle betroffenen Dienststellen versandt werde. Die Übersendung des Erlasses an die Teilnehmer des Arbeitskreises hatte er bereits am Vortage verfügt.

C 17 Bl. 92 ff

Das in der an die Staatspolizei-leit-stellen gerichteten Weisung vom 10. September 1942 angekündigte Merkblatt für die deutsche Hausfrau konnte der Angeklagte B a a t z erst am 6. November 1942 zusammen mit den grundlegenden Richtlinien des GBA den Polizeidienststellen übersenden.

A 58

Parallel zu den Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Reichssicherheitshauptamtes gab die Partei-Kanzlei mit Rundverfügung vom 12. September 1942 den Dienststellen der NSDAP die Richtlinien bekannt, nach denen sie beim Einsatz der "hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen" und insbesondere bei der Auswahl der deutschen Haushalte mitwirken sollten. Der Rundverfügung waren als Anlage Arbeitsrichtlinien für die NS-Frauenschaft beigefügt. Diese sollte die deutschen Haus-

B 55 Bl. 6-14

B 55 Bl. 9 ff

B 55 Bl. 13 f

halte unter Verwendung eines besonderen Begutachtungsbogens prüfen und die Ostarbeiterinnen über die ergangenen Bestimmungen belehren. Wegen der Einzelheiten dieser Weisungen wird auf die Rundverfügung Bezug genommen.

h) Die weitere Entwicklung der Ostarbeiterbestimmungen bis zu den Erlassen vom 8. Mai 1943

Auch nach den Arbeitskreissitzungen im Mai und Juni 1942 hatten sich verschiedene mit dem Ostarbeitereinsatz befaßte Reichsdienststellen bemüht, über den GBA beim Reichssicherheitshauptamt eine unterschiedliche Kennzeichnung der Ostarbeiter nach ihrem Volkstum, zumindest aber eine besondere Kennzeichnung der Ukrainer durchzusetzen. Das RSHA lehnte jedoch unter Hinweis auf sein Schreiben vom 20. Mai 1942 erneut jedes Entgegenkommen ab und führte im September 1942 in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem GBA aus:

C 19 Bl. 16 f

"Ich bin selbstverständlich auch Ihrer ... Auffassung, daß der deutsche Mensch den Osten nicht mit "Rußland" gleichsetzen darf. Die Kennzeichnung der Arbeitskräfte aus dem alt sowjetischen Gebiet mit dem Kennwort "Ost" kann aber einer Gleichsetzung des Begriffs Osten mit dem Begriff "Rußland" zumindest solange nicht förderlich sein, als man von Ostarbeitern, besetzten Ostgebieten spricht und auch sonst laufend Redewendungen braucht, die sich immer wieder auf das "Ost" beziehen. In Abetracht der im Verhältnis zur Gesamtzahl der Ostarbeiter geringen Zahl der im Reich eingesetzten volkstumsmäßigen Russen besteht

z. Zt. zwar keine Gefahr, daß durch eine Kennzeichnung mit "R" das Gegenteil von der beabsichtigten Wirkung, nämlich eine Gleichsetzung von dem "Osten" und "Rußland" herbeigeführt würde. Praktische Schwierigkeiten ergeben sich aber vor allem auch bei der Kennzeichnung der Ukrainer mit "U", da es ja Hunderttausende von Ukrainern aus dem Generalgouvernement gibt, die nicht gekennzeichnet sind. Wenn man nun von der Bezeichnung "Ostarbeiter" abgeht und dafür die Bezeichnung Russen, Ukrainer usw. wählen würde, wozu eine unterschiedliche Kennzeichnung notwendigerweise führen müßte, so würde dies vor allen Dingen in den Betrieben zu einer weit größeren Verwirrung führen als bisher und die Schwierigkeiten einer den Vorschriften entsprechenden unterschiedlichen Behandlung, die auf die Ukrainer aus dem Generalgouvernement einerseits und aus dem Reichskommissariat Ukraine andererseits anzuwenden ist, würden noch vergrößert."

Wegen des in dem "Muster einer Dienstanweisung", der Anlage zum Erlaß vom 18. Juli 1942 ausgesprochenen grundsätzlichen Verbots des Besuchs von Ostarbeiterlagern durch andere Dienststellen als die Parteikanzlei, die DAF und die Arbeitsverwaltung wandte sich das zwischenzeitlich vom OKW in die Verwaltung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition übergegangene Rüstungsamt mit Schreiben vom 6. November 1942 an das Reichssicherheitshauptamt. Das Rüstungsamt beanstandete, daß aus dem Erlaßtext vom 18. Juli 1942 geschlossen werden könne, die Rüstungsdienststellen seien nicht mehr befugt, die Lager der in der Rüstungsindustrie eingesetzten Ostarbeiter zu besuchen. Es wies darauf hin, daß die Rüstungsdienststellen im Rahmen ihrer Verantwortung für die gesamte Rüstungsproduktion auch für ausreichende Unterkünfte der Ostarbeiter zu sorgen hätten

C 19 Bl. 18

und daß sie deshalb unbedingt die Möglichkeit haben müßten, die Lager jederzeit zu besichtigen. Das Rüstungsamt bat das RSHA um Bestätigung, daß die Rüstungsdienststellen und die Abwehrbeauftragten des OKW selbstverständlich auch weiterhin zum Besuch der Ostarbeiterlager zugelassen seien. Es regte an, gegebenenfalls die bestehenden Dienstanweisungen entsprechend zu ergänzen.

Der Angeklagte Baatz antwortete dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition mit Schreiben vom 19. November 1942 - S IV D 452/42 (ausl. Arb.) -, die Besuchsmöglichkeit in den Ostarbeiterlagern habe deshalb eingeschränkt werden müssen, weil die Lager durch Vertreter der verschiedensten Dienststellen geradezu überlaufen worden seien, ohne daß eine Notwendigkeit dazu vorgelegen habe; er habe jedoch keine Bedenken, daß den Rüstungsdienststellen und den Abwehröffizieren wegen der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu den Ostarbeiterlagern weiterhin gestattet werde. Der Angeklagte Baatz wies darauf hin, daß schon nach den bestehenden Richtlinien die Leiter der Lagerbewachung nach pflichtgemäßem Ermessen auch Besuche von Personen zulassen könnten, die nicht zu den Dienststellen der Partei, der DAF oder der Arbeitseinsatzverwaltung gehörten, so daß eine besondere zusätzliche Weisung nicht erforderlich sei.

C 17 Bl. 110 ff

Am 17. November 1942 fand eine weitere Sitzung des "Arbeitskreises zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländerreinsatzes" statt. Es wurden unter anderem Fragen der Beisetzung verstorbener

C 17 Bl. 112

Ostarbeiter erörtert. Die Vertreter des RSHA hielten es für wünschenswert, daß die Leichen verbrannt würden. Da man für einen Transport der Leichen zum nächstgelegenen Krematorium jedoch Särge und Transportraum benötigen würde vereinbarte man als zweckmäßigste Lösung, die verstorbenen Ostarbeiter möglichst ohne Verwendung eines Sarges in besonderen Abteilungen der Gemeindefriedhöfe zu bestatten. Gegen die Teilnahme von anderen Ostarbeitern bei der Beisetzung wurden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht, allerdings wurde hervorgehoben, daß Beisetzungsfeierlichkeiten für Deutsche nicht gestört werden dürften.

C 17 Bl. 112

Auf Wunsch der Partei-Kanzlei wurde besprochen, ob es ausländischen Arbeitern gestattet werden könne, den "Deutschen Gruß" zu verwenden. Man vertrat die Ansicht, daß er von und gegenüber Polen nicht anzuwenden sei, den "artverwandten" Arbeitskräften aber nicht verwehrt werden könne, ohne Verstimmung hervorzurufen. Im Hinblick auf die Ostarbeiter, Ukrainer und Weißruthenen wurde vorgebracht, daß diese den "Deutschen Gruß" teilweise aus ehrlicher Begeisterung und Verehrung für den "Führer" gebrauchten. Man kam zu dem Ergebnis, daß es am besten dem Takt des einzelnen überlassen bleiben solle, ob er den Gruß verwende oder nicht. Der Angeklagte B a a t z wies im Rahmen der Besprechungen noch einmal darauf hin, daß ausländische Arbeiter für ihre Mitarbeit, für die sie ja bezahlt würden, weder über Gebühr gefeiert noch öffentlich in der Presse belobigt werden dürften.

C 17 Bl. 113

Am 23. Dezember 1942 erging ein an das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt gerichteter Erlaß des RSHA, der zur Weitergabe an

A 63

A 63 Bl. 2

die Kommandanten der Konzentrationslager bestimmt war. Der Erlaß trug zwar das Aktenzeichen IV D 5 - 4668/42, er dürfte aber - wie sich aus seinem Inhalt und dem Beiglaubigungsvermerk der Kanzleiangestellten K e m p e ergibt - im Referat IV D (ausl. Arb.) entworfen worden sein. Der Erlaß nahm auf die Anordnungen vom 20. Februar 1942 - S IV D 208/42 (ausl. Arb.) - und vom 27. Mai 1942 - S IV D 293/42 (ausl. Arb.) - Bezug und hob hervor, daß nach diesen Richtlinien - von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen - die Verfolgung von Straftaten der Ostarbeiter grundsätzlich den Staatspolizei-leit-stellen vorbehalten sei, und zwar insbesondere auch für Arbeitsvertragsbruch und für die während der Arbeitsflucht notwendigerweise begangenen Diebstahls-taten. Weiter war gesagt:

Diese Anordnungen seien zwar vorher nicht mit dem Reichsjustizminister abgestimmt worden, er habe aber zwischenzeitlich von ihnen Kenntnis erhalten und bisher keine Gegenvorstellungen erhoben. Das RSHA sei deshalb damit einverstanden, daß Anträge von Amtsgerichten und anderen Dienststellen auf Überstellung von Ostarbeitern abgelehnt würden; allerdings dürfe dabei nicht auf die vorerwähnten Anordnungen Bezug genommen werden. Überstellungsanträge von Staatspolizei-lei-stellen seien von dieser Regelung selbstverständlich nicht betroffen.

Die Behauptung, der Reichsjustizminister habe von den staatspolizeilichen Vorschriften nachträglich Kenntnis erhalten, aber bisher nicht widersprochen, war zumindest irreführend. Zwar war dem RJM wohl tatsächlich kurz vorher der Abschnitt des Erlasses vom 20. Februar 1942, der sich mit der Behandlung

vgl. B 74 Bl. 95

B 74 Bl. 1 ff, 14
S 16 Bl. 5

A 65
P c Bl. 108=Bl. XVIII
49 d. A.

C 17 Bl. 114 ff

der Straftaten der ausländischen Arbeiter befaßte, mitgeteilt worden. Das Reichsjustizministerium hatte aber seit 1940 wiederholt sowohl mündlich als auch schriftlich wegen der Übergriffe der Staatspolizei in den Bereich der Justiz beim RSHA Gegenvorstellungen erhoben, worauf ihm häufig nur mitgeteilt worden war, der betreffende Ausländer sei bereits auf Befehl des Reichsführers SS exekutiert.

Der Geheimerlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 29. Januar 1943 - IV D 5 B.Nr. 2846/42g - befaßte sich mit der Behandlung jugendlicher Ostarbeiter. Er dürfte - entsprechend dem Aktenzeichen - von Angehörigen des zwischenzeitlich gegründeten Rußlandreferats (IV D 5) des Reichssicherheitshauptamtes ausgearbeitet worden sein. Der Erlaß ergänzte die Richtlinien vom 27. Mai 1942 - S IV D 293/42 (ausl. Arb.) - und besagte, daß jugendliche Ostarbeiter, die über 16 Jahre alt seien und zu staatspolizeilichen Maßnahmen Anlaß gäben, zum Arbeitseinsatz in ein Konzentrationslager einzuweisen seien, falls eine kurzfristige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager nicht genüge, jugendliche Ostarbeiter unter 16 Jahren seien dagegen stets einem Arbeitserziehungslager zu überstellen. Weiter bestimmte der Erlaß, daß Exekutionen jugendlicher Ostarbeiter immer in einem Konzentrationslager zu erfolgen hätten, und zwar auch dann, wenn der Jugendliche noch keine 16 Jahre alt sei.

Am 4. Februar 1943 wurden auf einer weiteren Sitzung des Arbeitskreises Fragen der Eheschließung von Ostarbeitern untereinander

C 17 Bl. 116, 119

oder mit Emigranten sowie Möglichkeiten einer bevorzugten Behandlung der qualifizierten Ostarbeiter erörtert. Im Rahmen der Besprechungen rügte Amtscheif Müller, daß zwischenzeitlich eine starke Auflockerung der ergangenen Bestimmungen eingetreten sei und ein "völliger Dammbruch" mit unabsehbaren Folgen eintreten könne, wenn nicht rechtzeitig eingegriffen werde; eine bessere Behandlung der qualifizierten Ostarbeiter könne deshalb nur in ganz engen Grenzen zugestanden werden. Der Vertreter des Reichsverkehrsministeriums rügte, daß die ausländischen Arbeiter in einem viel zu starken Maße die öffentlichen Verkehrsmittel benutztten. Das RSHA schlug daraufhin vor, den Gebrauch öffentlicher Verkehrsmittel im Ortsbereich für ausländische Arbeiter freizugeben, für weitere Fahrten aber eine polizeiliche Genehmigung vorzuschreiben. Man vereinbarte noch weitere Besprechungen zwischen dem RSHA, dem GBA, der Partei-Kanzlei der DAF und dem Reichsverkehrsministerium über dieses Thema. Ferner wurde erörtert, ob es möglich sei, Ostarbeitern das Betreten deutscher Geschäfte zu verbieten. Man kam zu dem Ergebnis, daß ein derartiges Verbot nicht ausgesprochen werden könne, weil Ostarbeiterinnen ja auch als Hilfskräfte in Haushalten tätig seien und im Rahmen ihrer Aufgaben auch Einkäufe tätigen müßten. Der Angeschuldigte Baatz schlug vor, den Ostarbeitern wenigstens das Betreten von Friseurgeschäften zu verbieten. Amtscheif Müller hielt aber auch ein solches Verbot für untnlich und regte an, insoweit interne Weisungen an die Friseurinnung zu geben.

C 17 Bl. 11, 119

vgl. A 66

Am 20. Februar 1943 erging unter dem Aktenzeichen IV D 5 - 5328/43 ein weiterer Erlass des RSHA an das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt. Er bestimmte, wie die Angehörigen der in Konzentrationslagern verstorbenen Ostarbeiter von den Todesfällen benachrichtigt werden sollten. Diesem Erlass war folgende Entwicklung vorangegangen:

B 66 = C 23

Die Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz hatten schon im Herbst 1942 mit dem Angeklagten B a a t z abgesprochen, daß bei der Benachrichtigung von Angehörigen der in Konzentrationslagern verstorbenen Ostarbeiter künftig das Lager als Todesort nicht mehr angegeben werden solle. Trotz dieser Absprache war aber eine Weisung des RSHA, die dies ausdrücklich vorschrieb, nicht ergangen. Ende November 1942 beanstandete der KdS Weißruthenien in einem Bericht an das Amt III des RSHA, daß ein Arbeitsamt im Reich dem Arbeitsamt Minsk-Land mitgeteilt habe, ein Ostarbeiter sei im KL Groß-Rosen verstorben. Der KdS Weißruthenien wies darauf hin, daß die russische Bevölkerung aus solchen Mitteilungen erkennen könne, daß Ostarbeiter in Konzentrationslagern einsäßen; dies wirke sich stimmungsmäßig sehr ungünstig aus und habe einen noch größeren Widerstand der Russen gegen den Arbeitseinsatz im Reich zur Folge.

B 66 Bl. 2

SS-Hauptsturmführer B e y e r vom Referat III D 5 des RSHA bat daraufhin das Reichsarbeitsministerium, die Arbeitsämter anzuweisen, die Todesmeldungen in geschickterer Form abzufassen. Wegen dieses Ersuchens des SD sprach ORR S u l i m a vom GRA am 17. Dezember 1942 im RSHA vor. In Abwesenheit des Angeklagten B a a t z wandte er

B 66 Bl. 1

vgl. B 66 Bl. 3

B 66 Bl. 3

P c Bl. 216 f, 220

A 66

sich an KK H ä s l e r und bat ihn, nunmehr eine entsprechende Weisung an die zuständigen Stellen herauszugeben. Auf Wunsch von KK H ä s l e r übersandte ORR S u l i m - m a dem RSHA noch eine Abschrift der Eingabe des Hauptsturmführers B e y e r . In einer fernmündlichen Rücksprache zwischen dem Angeschuldigten B a a t z und ORR S u l i m - m a oder MR Dr. L e t s c h wurden schließlich die Einzelheiten der Maßnahmen abgesprochen, die getroffen werden mußten. Der GBA gab daraufhin am 20. Januar 1943 eine Rundverfügung an die Präsidenten der Landesarbeitsämter heraus. Diese sollten die Arbeitsämter anweisen, in den Mitteilungen über das Ableben von Ostarbeitern jeden Hinweis zu unterlassen, daß der Ostarbeiter in einem Konzentrationslager verstorben sei. Eine Abschrift dieser Rundverfügung übersandte der GBA dem Angeschuldigten B a a t z zur Kenntnisnahme. Das RSHA wandte sich daraufhin mit dem Erlaß vom 20. Februar 1943 an das WVHA. Trotz des verwendeten Aktenzeichens dürfte auch dieser Erlaß vom Angeschuldigten B a a t z entworfen worden sein, weil dieser die Vorbereichungen mit dem GBA geführt hatte. Der Erlaß gab zunächst den Bericht des KdS Weißruthenien seinem wesentlichen Inhalt nach wieder. Er enthielt sodann das Ersuchen, den Kommandanten der Konzentrationslager bekanntzumachen, daß Todesfälle von Ostarbeitern nicht mehr deren Angehörigen direkt, sondern der einweisenden Staatspolizei- leit-stelle mitzuteilen seien, die die Angehörigen der Verstorbenen über die jeweiligen Arbeitsämter benachrichtigen würde, und zwar in einer Form, die nicht ohne weiteres erkennen lasse, daß es sich bei dem verstor-

benen Ostarbeiter um einen Schutzhäftling gehandelt habe.

A 68
A 69
A 70

Zu den seit Herbst 1942 zwischen den beteiligten Dienststellen erörterten Fragen des "Fremdarbeitereinsatzes" und zu anderen Problemen, die sich zwischenzeitlich ergeben hatten, ergingen am 8. Mai 1943 drei weitere Erklasse des Reichssicherheitshauptamtes.

A 68
A 69

Zwei dieser Erklasse waren im Referat IV D (ausl. Arb.) entworfen worden. Sie wurden unter dem Kopf "Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" und dem gemeinsamen Aktenzeichen S IV D 560/43 (ausl. Arb.) herausgegeben.

A 68
P c Bl. 109=
Bl. XVIII Bl. 5 d.A.
A 68 Bl. 1

Der erste Erlaß war an die höheren Verwaltungsbehörden gerichtet. Er befaßte sich zunächst mit der Lebensführung der Arbeitskräfte aus dem altsovjetischen Gebiet. Hier wurde ausgeführt, daß die bestehenden Anordnungen berichtigt oder ergänzt werden müßten, nachdem die Ostarbeiter sich nicht mehr nur im Lager oder am Arbeitsplatz aufhalten dürften, sondern ihnen Ausgang ohne deutsche Aufsicht gewährt werden könne und ein Einzelleinsatz von Ostarbeiterinnen in der Hauswirtschaft sowie im Gaststättengewerbe möglich sei. Den höheren Verwaltungsbehörden wurde die Weisung erteilt, verschiedene Polizeiverordnungen zu erlassen. Diese Verordnungen sollten

A 68 Bl. 3

1. den Ostarbeitern grundsätzlich eine Aufenthaltsbeschränkung für den Wohn- bzw. Arbeitsort auferlegen,

A 68 Bl. 1

2. die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Ostarbeiter nur innerhalb des Ortsbereichs zulassen, darüber hinaus aber grundsätzlich verbieten,

A 68 Bl. 2

A 68 Bl. 3

3. den Ostarbeitern einen Ausgang zur Nachtzeit untersagen,
4. den Besuch von Veranstaltungen kultureller, kirchlicher, unterhaltender und geselliger Art verwehren, falls an ihnen auch Deutsche teilnehmen würden,
und
5. den Ostarbeitern den Besuch von Gaststätten grundsätzlich verbieten.

A 68 Bl. 4

Für Verstöße gegen die Polizeiverordnungen sollten Zwangsgeld oder Geldstrafen angedroht, in schweren Fällen die Ostarbeiter der Staatspolizei übergeben werden.

A 68 Bl. 5

Der Erlass enthielt ferner Richtlinien für die bevorzugte Behandlung der Ärzte aus dem altsowjetischen Gebiet. Den "Ostärzten" wurde erlaubt, statt des üblichen Ostarbeiterkennzeichens Armbinden mit der Aufschrift "Ost" zu tragen. Es wurde auch nochmals der Begriff "Ostarbeiter" erläutert und der Hinweis wiederholt, daß die Arbeitskräfte aus den altsowjetischen Gebieten auf jeden Fall von den Vertrauensstellen der ukrainischen und weißruthenischen Emigranten fernzuhalten seien. Die Arbeitskräfte finnischer Volkszugehörigkeit nahm der Erlass aus dem Geltungsbereich der Vorschriften für die Ostarbeiter heraus und stellte sie den übrigen ausländischen Arbeitern gleich.

A 68 Bl. 4

A 69

P c Bl. 108 f =

Bl. XVIII, 49 f d.A.

Mit dem zweiten im Referat IV D (ausl. Arb.) entworfenen Erlass vom 8. Mai 1943 wurden die den höheren Verwaltungsbehörden erteilten Vorschriften den Staatspolizei-leit-stellen und verschiedenen anderen Polizeidienst-

stellen zur Kenntnisnahme übersandt und ihnen gleichzeitig ergänzende Weisungen gegeben.

A 69 Bl. 3 f

Der Erlaß bestimmte, daß den Ostarzten vor allem bessere Unterkünfte beschafft werden sollten, ihnen Ausgang wie den "hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen" gewährt werden könne und sie sich - wenn sie mehrere Lager zu betreuen hatten - zwischen diesen frei bewegen dürften. Er informierte die Staatspolizei-leit-stellen über die mit den Dienststellen des GBA abgesprochenen Richtlinien für die Benachrichtigung der Angehörigen verstorbener Ostarbeiter. Gleichzeitig wurde ein Erlaß des Reichsministeriums des Innern angekündigt, der die Art der Bestattung verstorbener russischer Arbeiter regeln würde. In Ergänzung der künftigen Vorschriften bestimmte das RSHA schon jetzt, daß an den Beisetzungen verstorbener Ostarbeiter eine beschränkte Zahl von Ostarbeitern teilnehmen dürfe, bei denen es sich um Familienangehörige, Freunde oder Bekannte des Verstorbenen handeln könne und deren Zahl sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes zu richten habe. Weiter war gesagt, es müsse vermieden werden, daß derartige Anlässe als Demonstrationen oder störend auf die Beisetzung Deutscher wirkten; die Teilnahme habe sich im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über den Ausgang der Ostarbeiter zu halten, Geistliche oder Emigranten seien zu den Begräbnissen nicht zuzulassen.

A 69 Bl. 4

A 69 Bl. 5

A 69 Bl. 6 f

Für die Gestaltung der Freizeit der Ostarbeiter kündigte der Erlass an, daß die Deutsche Arbeitsfront demnächst sogenannte "Brinneveranstaltungen", wie zum Beispiel Gastspiele von Künstlergruppen, Orchestern oder Chören aus dem altsowjetischen Gebiet, durchführen werde. Hierzu war bestimmt, daß diese Veranstaltungen nur Ostarbeiter besuchen dürften und die Vorführungen möglichst im Lager selbst oder in betriebseigenen Räumen, nicht aber in öffentlichen Sälen durchzuführen seien. Etwas anderes wurde nur für die sogenannten "Betriebsveranstaltungen" gestattet, die für die gesamte Belegschaft eines Betriebes einschließlich der ausländischen Arbeitskräfte und der Ostarbeiter gedacht waren; aber auch bei diesen Veranstaltungen sollten Deutsche, sonstige ausländische Arbeiter und Ostarbeiter räumlich getrennte Plätze erhalten.

A 69 Bl. 7

Der Erlass enthielt ferner die Weisung, Anfragen über den Verbleib von Ostarbeitern, die in Konzentrationslagern einsaßen, nicht zu beantworten. Er gab Richtlinien für den Postverkehr von Ostarbeitern, insbesondere über die Behandlung von Feldpostsendungen. Im Hinblick auf die vom RSHA mit Schreiben vom 13. Juli 1942 an das OKW herangetragene Bitte, den Wehrmachtsangehörigen jeden Briefverkehr mit Ostarbeitern im Reich zu verbieten, war gesagt, das OKW habe auf Anfrage mitgeteilt, daß wegen der Schwierigkeiten bei der Durchführung eines solchen Verbots von einer entsprechenden Anordnung Abstand genommen, den deutschen Wehrmachtsangehörigen jedoch verboten worden sei, den Postsendungen an Ausländer oder Ausländerinnen im Reich Mitteilungen von Angehörigen beizufügen.

A 69 Bl. 8 f

C 21 Bl. 4

A 69 Bl. 9

A 69 Bl. 10

P c Bl. 239 f

A 69 Bl. 11 f

A 70

P c Bl. 109 =

Bl. XVIII, 50 d.A.

A 70 Bl. 1

A 70 Bl. 2

Zu den im Arbeitskreis erörterten Fragen, ob Ostarbeiter deutsche Geschäfte besuchen und ob sie den "deutschen Gruß" verwenden dürften, war in dem Erlass ausgeführt: Ein Betreten deutscher Geschäfte durch russische Arbeitskräfte sei zwar unerwünscht, könne jedoch nicht verboten werden, weil eine solche Maßnahme von den Ostarbeitern nur als Diffamierung aufgefaßt werden würde und sich deshalb nachteilig auf ihre Arbeitsleistungen auswirken könne. Für die "hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen" sei ein solches Verbot ohnehin nicht möglich. Es sei jedoch auf jeden Fall zu unterbinden, daß Ostarbeiter deutsche Friseurgeschäfte besuchten, weil es den deutschen Volksgenossen nicht zugemutet werden könne, sich nach Ostarbeitern in der Körperpflege bedienen zu lassen. Der "deutsche Gruß" dürfe von Ostarbeitern nicht gefordert werden. Soweit die Ostarbeiter den Gruß jedoch freiwillig anwendeten, sei dagegen nicht einzuschreiten.

Der dritte Erlass vom 8. Mai 1943 war im Referat IV D 5 des RSHA entworfen worden. Er erging unter dem Kopf "Reichssicherheits-hauptamt", führte das Aktenzeichen IV D 5 - 2077/43 und war an die Staatspolizei-leit-stellen gerichtet. Er forderte sie auf, die Betreuung der Ostarbeiter zu beobachten und hierbei den Gegernachrichtendienst in den Ostarbeiterlagern einzuschalten. Die Staatspolizei-leit-stellen sollten dem RSHA bis zum 15. Juni 1943 berichten, wieviele Ostarbeiterlager mit einer Belegschaft über 100 Personen in ihrem Bereich vorhanden seien, in wievielen Lagern ein Gegernachrichtendienst aufgebaut sei und in wievielen Lagern Ostarbeiter als Nachrichtengeber gewonnen seien.

A 70 Bl. 3 ff

Dem Erlaß war als Anlage eine Anordnung der zwischenzeitlich gegründeten, von MDir. Dr. T i m m geleiteten "Europa-Abteilung" des GBA (Abt. VI des RAM) vom 1. April 1943 zur Kenntnisnahme und Beachtung beigefügt. Die Anordnung besagte, daß der Leistungsstand der Ostarbeiter zur Zeit im Durchschnitt bei 80 % der Leistungen deutscher Arbeiter liege, teilweise auch erheblich höher, in Einzelfällen sogar bis 130 %; es müsse angestrebt werden, die Arbeitsleistung aller Ostarbeiter möglichst auf 100 % der Leistungsfähigkeit deutscher Arbeiter zu bringen.

A 69 Bl. 5

Die in dem an die Staatspolizei-leit-stellen gerichteten Erlaß vom 8. Mai 1943

- S IV D 560/43 (ausl. Arb.) - angekündigten Vorschriften des Reichsministeriums des

V 19 Bl. 6

Innern für die Bestattung verstorbener russischer Arbeiter ergingen am 11. August 1943, sie waren als allgemeine Richtlinien für die Beisetzung verstorbener ausländischer Arbeiter gefaßt, die im öffentlichen Dienst gestanden hatten. Die Vorschriften widersprachen den staatspolizeilichen Weisungen. Das Reichsministerium des Innern gestattete den ausländischen Arbeitern grundsätzlich die Teilnahme an Beisetzungen ihrer Landsleute, es erlaubte auch neutrale Kranzspenden; es nahm aber die Ostarbeiter wie auch die Polen ausdrücklich von dieser Regelung aus. Diese einschränkende Weisung wurde erst im Spätsommer 1944 aufgehoben.

V 19 Bl. 35 f

i) Das Merkblatt über die Grundsätze für die Behandlung der ausländischen Arbeiter und der Erlass vom 11. Mai 1943

VI 9 Bl. 15 ff

vgl. XI 4 Bl. 1 ff

Zu den Reichsdienststellen, die grundsätzlich für eine vernünftige und nicht überspannte Behandlung der Ostarbeiter eintraten, gehörte auch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda. Zwar hatte dieses Ministerium die die Ostarbeiter diffamierenden Rundsprüche und Redner-Schnellinformationen herausgegeben, es hatte sich andererseits aber auch dafür eingesetzt, daß die Ostarbeiter angemessen verpflegt, entlohnt und untergebracht wurden. Man erkannte dort bald, daß die Propaganda, die die Angehörigen der Ostvölker als "Untermenschen" abqualifizierte, den deutschen Interessen sehr schadete. Zu dieser Einsicht trugen unter anderem die Eindrücke bei, die eine aus Vertretern des Propagandaministeriums, des Ostministeriums, des OKW und des RSHA gebildete Kommission bei einer Inspektionsfahrt durch das Reichskommissariat Ostland im August 1942 gewonnen hatte. Die Kommission war dort von den örtlichen deutschen Dienststellen nachdrücklich auf die nachteiligen Folgen der "Untermensch"-Propaganda hingewiesen worden. Die Kritik richtete sich insbesondere gegen den Vertrieb der im Nordland-Verlag im Auftrag des SS-Hauptamtes herausgegebenen Broschüre "Der Untermensch". Diese zeigte der russischen Bevölkerung, die man als willige Hilfskräfte für die Kriegswirtschaft benötigte, deutlich, daß die Deutschen sie lediglich als minderwertige Ausbeutungsobjekte ansahen.

Nachdem Hitler am 30. Januar 1943 – offenbar im Hinblick auf die sich abzeichnende Niederlage in Stalingrad – in einer Proklamation auf die "Gefahren des Bolschewismus" hingewiesen und gefordert hatte, nunmehr die Kraft des ganzen Kontinents zum Kampf gegen den "Bolschewismus" einzusetzen, entschloß man sich im Propagandaministerium, unter Hinweis auf die Ausführungen Hitlers auf breitester Basis für die Einsicht einzutreten, daß das Reich auch die Angehörigen der Ostvölker als wichtige Hilfskräfte benötige, sie man aber nur durch eine sachgemäße und menschenwürdige Behandlung für die deutschen Interessen gewinnen könne. Als ersten Vorschlag für eine propagandistische Auswertung der "Führer-Proklamation" regte der Leiter der Abteilung Ost des Propagandaministeriums, MR Dr. Taubert, in einer Ministervorlage vom 31. Januar 1943 an:

B 71 Bl. 1 f

B 71 Bl. 2

"Die Ausführungen des Führers über den Kampf Europas gegen den Bolschewismus, die Rettung des Kontinents durch die deutsche Wehrmacht und über das Neue Europa könnten ... zu einer Broschüre in allen europäischen Sprachen zusammengestellt werden in der Art, daß jede einzelne Feststellung des Führers durch nebenstehende Bilder, Zahlen, Kurven und Erläuterungen illustriert wird. Die Gesamttendenz dieser Broschüre müßte dann die sein, daß die europäischen Völker jetzt alles Trennende zu vergessen haben, daß sie ihre Familienstreitigkeiten bis nach dem Kriege aufschieben müssen und daß es jetzt darum geht, den Brand vom gemeinsamen Hause gemeinsam fernzuhalten."

vgl. B 71 Bl. 16

Bevor Goebbels über diesen Vorschlag entschied, trug er die Probleme, die sich durch die unterschiedliche Einstellung der verschiedenen Dienststellen zu den russischen Arbeitskräften ergeben hatten, Hitler

vor. Dieser ordnete an, daß im politischen Interesse umgehend eine einheitliche Behandlung der Ausländerprobleme bei allen Dienststellen sicherzustellen und die deutsche Bevölkerung entsprechend propagandistisch auszurichten sei. Goebbels gab daraufhin in seiner Eigenschaft als Reichspropagandaleiter der NSDAP mit Geheimerlaß vom 15. Februar 1943 die Grundsätze bekannt, nach denen sich künftig die Behandlung der ausländischen Arbeiter, die entsprechende Parteiarbeit und insbesondere die politische Propaganda richten sollte. In dem Erlass war eingangs auf die Proklamation Hitlers Bezug genommen und sodann ausgeführt:

B 71 Bl. 9-13

"Hieraus ergeben sich für die Behandlung der außerhalb Deutschlands lebenden europäischen Völker einschließlich der Ostvölker sowie für die Behandlung von Plänen des Reiches im Osten in Reden, Aufsätzen und sonstigen Veröffentlichungen folgende klare Forderungen:

1. Es müssen für den Sieg nicht nur alle noch irgendwie vorhandenen und verfügbaren Kräfte des deutschen Volkes mobilisiert werden, sondern auch die jener Völker, welche die bisher im Verlauf des Krieges von uns besetzten oder eroberten Länder bewohnen. Jede Kraft des europäischen Kontinents, also auch vor allem der Ostvölker, muß in dem Kampf gegen den jüdischen Bolschewismus eingesetzt werden.
2. Die gesamte Propagandaarbeit der NSDAP und des nationalsozialistischen Staates muß daher darauf ausgerichtet werden, nicht nur dem deutschen Volk, sondern auch den übrigen europäischen Völkern einschließlich der Völker in den besetzten Ostgebieten und den noch bolschewistischer Herrschaft unterstehenden Ländern den Sieg Adolfs Hitlers und der deutschen Waffen als in ihrem ur-eigensten Interesse liegend klarzumachen.
3. Es verträgt sich hiermit nicht, diese Völker, insbesondere die Angehörigen der Ostvölker direkt oder indirekt, vor allem in öffentlichen Reden oder

B 71 Bl. 11

Aufsätzen herabzusetzen und in ihrem inneren Wertbewußtsein zu kränken. Man kann diese Menschen der Ostvölker, die von uns ihre Befreiung erhoffen, nicht als Bestien, Barbaren usw. bezeichnen und dann von ihnen Interesse am deutschen Sieg erwarten. ...

4. ...

Äußerungen, daß Deutschland im Osten Kolonien errichten und Kolonialpolitik treiben werde, das Land und seine Bewohner als Ausbeutungsobjekt betrachte sind völlig verfehlt. Sie würden der Sowjetpropaganda nur eine willkommene Gelegenheit zu der Behauptung bieten, daß Deutschland die Völker des Ostens auf eine Stufe mit den Negern stelle. Dies würde bei den Sowjettruppen nur eine Stärkung des Widerstandswillens gegen die deutsche Wehrmacht und das Deutsche Reich zur Folge haben.

...

B 71 Bl. 12

6. Demgegenüber ist bei allen sich bietenden Gelegenheiten der Freiheitswille, der Kampfwille gegen das bol- schewistische Terrorregiment, wie er die von den Sowjets unterdrückten Völker beseelt, ihr Soldatentum sowie ihre Arbeitswilligkeit hervorzuheben. Als Beweis ist der Einsatz der Ostvölker in landeseigenen Truppenkontingenten, ... der Einsatz der Ostarbeiter im Reichsgebiet und die Arbeit anzuführen, durch die die Ostvölker in industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieben ihrer Heimat unter deutscher Führung das Ihre für den Sieg, für die deutsche Rüstung und für die Sicherung des Ernteertrages leisten.

7. ...

Alles, was die notwendige Mitarbeit aller europäischen Völker, insbesondere der Ostvölker für den Sieg gefährdet, muß also unterlassen werden. Jede Entgleisung würde nur der Sowjetpropaganda die Handhabe geben, womöglich auf das Zeugnis führender Persönlichkeiten des Reiches hinzuweisen, welche die Knechtung der Völker des Ostens zum Ziele hätten. Jede Vorsicht in Äußerungen hilft dagegen deutsches Blut sparen und den Sieg erringen.

B 71 Bl. 13

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei bitte ich um strengste Beachtung aller dieser Folgerungen aus den Richtlinien des Führers im Gesamtbereich der Parteiarbeit und insbesondere der Propaganda.

Die die Ostvölker betreffenden Ausführungen entsprechen den an die Obersten Reichsbehörden ergangenen Richtlinien des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete über das Verhalten aller verantwortlichen Stellen zum Problem der Ostpolitik, insbesondere zur Frage der Behandlung der Ostvölker."

B 71 Bl. 16 ff

Um ein diesen Grundsätzen entsprechendes Vorgehen in allen Bereichen von Staat und Partei sicherzustellen, lud das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda Vertreter die anderen mit dem Ausländerinsatz befaßten obersten Staats- und Parteidienststellen zum 10. März 1943 zu einer Besprechung ein. Die Sitzung leitete Staatssekretär Dr. Gutteter, der den Erschienenen folgendes eröffnete:

Auf Vortrag von Reichsminister Goebbels habe der "Führer" entschieden, daß im politischen Interesse umgehend eine einheitliche Behandlung der Ausländerprobleme bei allen Dienststellen sicherzustellen und das deutsche Volk entsprechend auszurichten sei. Das von der außenpolitischen Propaganda als Leitbild herausgestellte "Neue Europa" und die verstärkte antikommunistische Kampfstellung machten es erforderlich, daß beim Umgang mit den im Reich tätigen Ausländern sofort jeder Zündstoff beseitigt werde, der eine feindliche Einstellung der ausländischen Arbeiter hervorrufen könne. Dies sei insbesondere hinsichtlich der Ostarbeiter notwendig. Die bisherige Behandlung der Ostarbeiter habe sich nicht nur leistungsmindernd, sondern auch

äußerst nachteilig auf die politische Haltung der Ostvölker ausgewirkt. Um die Stimmung der Ostarbeiter zu heben und die militärischen Operationen zu erleichtern, sei eine bessere Behandlung der Ostarbeiter im Reich unbedingt erforderlich. Reichsminister Dr. Goebbels habe deshalb bereits in einem Erlass vom 15. Februar 1943 angeordnet, daß alle Parteidienststellen entsprechend auszurichten seien. Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda habe nunmehr auch Richtlinien für die anderen mit dem Arbeitseinsatz befaßten Dienststellen, für die Betriebsführer und die deutschen Gefolgschaftsmitglieder entworfen. Es müsse angestrebt werden, die Behandlung der Ausländer, die bisher für die Angehörigen der westeuropäischen und osteuropäischen Völker sehr unterschiedlich sei, weitgehend zu vereinheitlichen. Insbesondere müsse man die Stellung der Ostarbeiter anheben. Dies müsse sich vor allem auf die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Reichsführers SS auswirken, während die Vorschriften für die Betriebe nur wenig geändert zu werden brauchten. Allerdings müsse das Verbot von Mißhandlungen und Prügelstrafen verschärft und höhere Strafen für Verstöße gegen das Verbot angedroht werden.

B 71 Bl. 17

vgl. C 17 Bl. 122

Dr. Gutteter regte abschließend an, eine Dienststelle zu bilden, die insbesondere die politischen, sozialpolitischen, sicherheitspolizeilichen und propagandistischen Belange des Ausländereinsatzes aufeinander abstimmen müsse.

B 71 Bl. 17

Der Vertreter des Reichssicherheitshauptamtes – wahrscheinlich der Angeklagte Bataz – äußerte erhebliche Bedenken gegen die von

Staatssekretär G u t t e r e r aufgestellten Forderungen. Er erklärte, die vom RSHA getroffenen Maßnahmen seien aus dringenden sicherheitspolizeilichen Gründen sowohl zum Schutz der deutschen Bevölkerung als auch für die Sicherheit des Reiches erforderlich. Auch der Vertreter der Partei-Kanzlei wandte sich gegen die vorgeschlagenen neuen Richtlinien für den Umgang mit den ausländischen Arbeitern. Er wies auf die vielen Unzuträglichkeiten hin, die nach den bisherigen Erfahrungen immer dann entstünden, wenn man den ausländischen Arbeitern eine größere Frei-
zügigkeit gewähre.

In der dieser Besprechung folgenden nächsten Sitzung des "Arbeitskreises zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländereinsatzes", die am 31. März 1943 stattfand, stellten Amtschef M ü l l e r und der Angeschuldigte B a a t z in umfassenden Referaten die bisherige Arbeit des Arbeitskreises und den Umfang der behandelten Fragen dar. Sie kamen dabei zu dem Ergebnis, daß eine neue führende Dienststelle für die Ausländerbehandlung und -betreuung nicht erforderlich sei und nur eine nicht vertretbare Verschwendug menschlicher Arbeitskraft darstellen würde. Die starke Mitwirkung des RSHA in allen Fragen des Ausländereinsatzes erklärten sie mit dem besonderen Gewicht der Aufgaben, die dem Amt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit übertragen seien. Referent S c h w a r z vom Reichsnährstand bemerkte hierzu in einer Aufzeichnung:

C 17 Bl. 122

"Der ganze Aufwand galt der Abwendung der Auswirkungen der Besprechung, zu der Staatssekretär Gutterer eingeladen hatte."

Gegen eine neue Dienststelle für die Ausländerbetreuung sprachen sich auch die Vertreter der DAF, des OKW - Amt Ausland/Abwehr - und der Partei-Kanzlei aus. Der Letztere wandte sich gleichzeitig auch gegen die beim Ostministerium gebildete "Zentralstelle für die Angehörigen der Ostvölker", der er vorwarf, sie gehe übermäßig auf die Beschwerden der Ostarbeiter ein und mache deren Interessen zu ihrer eigenen Sache.

Da das RSHA nicht bereit war, in eine Änderung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften für die Behandlung der Ostarbeiter einzuwilligen, begann man in Verhandlungen zwischen dem RSHA und dem Propagandaministerium, die von diesem entworfenen allgemeinen Richtlinien für die Behandlung der ausländischen Arbeiter so umzugestalten, daß die bestehenden sicherheitspolizeilichen Bestimmungen von den aufgestellten neuen Grundsätzen unberührt blieben. Für das RSHA dürften diese Verhandlungen Amtschein Müller und der Angeklagte Baatz geführt haben. Man legte die Richtlinien in Form eines Merkblattes nieder, in das man verschiedene Textstellen des Erlasses des Reichspropagandaleiters vom 15. Februar 1943 übernahm und sie mit unverändert gebliebenen sicherheitspolizeilichen Betrachtungen und Hinweisen umgab. Das Merkblatt sollte allen mit dem Einsatz ausländischer Arbeiter befaßten Staats- und Parteidienststellen zugänglich gemacht werden. Es wurde erstmals in einer Sitzung des Arbeitskreises veröffentlicht, die am 15. April 1943 stattfand und die - wegen der Bedeutung der Angelegenheit - vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Dr. Kaltenbrunner, geleitet wurde. Dieser wies einleitend auf einen

C 17 Bl. 124 ff

C 17 Bl. 126

Befehl H i m m l e r s hin, nach dem wegen der großen Zahl der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter bei deren Behandlung sicherheitspolizeiliche und abwehrmäßige Gesichtspunkte den Vorrang hätten und auch behalten müßten. Alsdann legte Amtschef Müller noch einmal die bisherige Tätigkeit des Arbeitskreises und die besprochenen Themen dar. Als nächster ergrißt Staatssekretär G u t t e r e r das Wort. Er trug die Punkte vor, die seiner Ansicht nach bei der Behandlung der ausländischen Arbeiter stärker berücksichtigt werden müßten. Er erklärte unter anderem, die Propagandaparole des gemeinschaftlichen europäischen Schicksals spreche zwar an, stößt aber auf Grund der unterschiedlichen Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte im Reich immer wieder auf Widerspruch; hier sei einerseits eine einheitliche Abstimmung erforderlich, andererseits aber auch eine verstärkte Einflußnahme auf die deutsche Bevölkerung, damit es trotz der gelockerten Vorschriften für die "Fremdarbeiter" nicht zu einer unerwünschten Annäherung an diese komme. Sodann wurde das vom Propagandaministerium und vom RSHA ausgearbeitete Merkblatt verlesen und an die Anwesenden verteilt. Es wurde hervorgehoben, daß das Merkblatt nicht in der Presse veröffentlicht werden könne und deshalb hauptsächlich die Partei seinen Inhalt der deutschen Bevölkerung nahebringen müsse. Auf Anregung des Vertreters des Auswärtigen Amtes nahm man noch einige geringfügige Änderungen am Text des Merkblattes vor.

C 17 Bl. 126, 132-135

C 17 Bl. 128 =
A 71 Bl. 6
P c Bl. 208

In dem Merkblatt war einleitend gesagt, der Kampf des Reiches gegen den Bolschewismus werde mehr und mehr eine europäische Angelegenheit, was vor allem in der Beschäftigung

von Millionen ausländischer Arbeiter im Reich sichtbar werde; aus dieser Tatsache würden dem deutschen Volk aber besondere Verpflichtungen entstehen, die aus folgenden Grundsätzen zu ersehen seien:

- "1. An erster Stelle steht die Sicherheit des Reiches. Der Reichsführer SS und seine Dienststellen legen die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zum Schutze des Reiches und des deutschen Volkes fest.
2. Die humane, arbeitssteigernde Behandlung der ausländischen Arbeiter und die ihnen gewährten Erleichterungen können selbstverständlich leicht dazu führen, die klare Trennungslinie zwischen den fremdvölkischen Arbeitern und den deutschen Volksgenossen zu verwischen. Die deutschen Volksgenossen sind anzuhalten, den erforderlichen Abstand zwischen sich und den Fremdvölkischen als eine nationale Pflicht zu betrachten. Bei Außerachtlassen der Grundsätze nationalsozialistischer Blutsauffassung muß der deutsche Volksgenosse sich schwerster Strafen bewußt sein. Die Erkenntnis, daß es um Sieg oder bolschewistisches Chaos geht, muß jeden Deutschen veranlassen, die notwendigen Folgerungen im Verkehr mit fremdvölkischen Arbeitskräften zu ziehen.

Dem Ziel, den Krieg siegreich zu beenden, hat sich alles unterzuordnen. Die im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte sind daher so zu behandeln, daß ihre Zuverlässigkeit erhalten und gefördert wird, daß Auswirkungen zu Ungunsten des Reiches in ihren Heimatländern auf ein Mindestmaß beschränkt werden und daß ihre volle Arbeitskraft auf lange Sicht der deutschen Kriegswirtschaft erhalten bleibt, ja, daß sogar eine weitere Leistungssteigerung eintritt. Hierbei ist folgendes als entscheidend anzusehen:

1. Jeder, auch der primitive Mensch, hat ein feines Empfinden für Gerechtigkeit. Daher muß sich jede ungerechte Behandlung verheerend auswirken. Ungerechtigkeiten, Kränkungen,

C 17 Bl. 129

A 71 Bl. 7

Schikanen, Mißhandlungen usw. müssen also unterbleiben. Die Anwendung der Prügelstrafe ist verboten. Über die scharfen Maßnahmen bei widersetlichen und aufrührerischen Elementen sind die fremdvölkischen Arbeiter entsprechend aufzuklären.

C 17 Bl. 130

2. Es ist unmöglich, jemanden zur aktiven Mitarbeit für eine neue Idee zu gewinnen, wenn man ihn zugleich in seinem inneren Wertbewußtsein kränkt. Von Menschen, die als Bestien, Barbaren und Untermenschen bezeichnet werden, kann man keine Höchstleistungen verlangen. Dagegen sind bei allen sich bietenden Gelegenheiten die positiven Eigenschaften, wie Kampfeswille gegen den Bolschewismus, Sicherung der eigenen Existenz und Heimat, Einsatzbereitschaft und Arbeitswilligkeit anzuspornen und zu fördern.
3. Darüber hinaus muß alles getan werden, um die notwendige Mitarbeit der europäischen Völker im Kampf gegen den Bolschewismus zu fördern. Mit Worten allein ist der ausländische Arbeiter nicht zu überzeugen, daß ein deutscher Sieg auch ihm und seinem Volke zugute kommt. Voraussetzung ist eine entsprechende Behandlung."

Das Merkblatt gab sodann verschiedene Richtlinien wieder, die bei der Beschäftigung der ausländischen Arbeiter beachtet werden sollten. Abschließend war ausgeführt:

C 17 Bl. 135 =
A 71 Bl. 10 f

"Sämtliche bestehenden Anordnungen und Vorschriften für die Behandlung ausländischer Arbeitskräfte werden von den zuständigen Dienststellen darauf überprüft, ob sie mit den vorgenannten Grundsätzen vereinbar sind. Wo dies nicht der Fall ist, werden sie sofort entsprechend umgearbeitet."

B 71 Bl. 20 f

Mit einem vom Angeschuldigten B a a t z entworfenen Schreiben vom 20. April 1943 - IV D 207/42 (ausl. Arb.) - übersandte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD je

einen Abdruck des Merkblattes an verschiedene Reichsminister und andere leitende Angehörige der mit dem Einsatz ausländischer Arbeiter befaßten Staats- und Parteidienststellen.

In dem Schreiben war gesagt:

B 71 Bl. 21

"Um die vielfach bestehende Unkenntnis der ergangenen Anordnungen über die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte zu beseitigen und deren Durchsetzung auf breitestem Basis zu fördern, ist auf Vorschlag des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda das als Anlage beigelegte "Merkblatt über die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte" in der Sitzung des in meinem Hause tagenden Arbeitskreises für die Behandlung von Ausländerfragen am 15. 4. 1943 erörtert und herausgegeben worden.

Nachdem die Vertreter der beteiligten Ressorts den in der Anlage wiedergegebenen Grundsätzen zugestimmt haben, bitte ich, um deren Durchsetzung besorgt zu sein.

Das Merkblatt ist für eine Veröffentlichung nicht geeignet. Ich bitte daher, es nur im Dienstgebrauch zu verwenden."

A 71

P c Bl. 109 =

Bl. XVIII, 50 d.A.

Das Merkblatt wurde ferner mit dem vom Angeklagten B a a t z entworfenen Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 11. Mai 1943 - IV D 207/42 - I - (ausl. Arb.) - verschiedenen Dienststellen des RSHA, den Staatspolizei-leit-stellen und anderen Polizeidienststellen zugeleitet. Der Erlass lautete:

A 71 Bl. 1

"Um die vielfach bestehende Unkenntnis der ergangenen Anordnungen über die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte zu beseitigen und deren Durchsetzung auf breitestem Basis zu fördern, ist auf Anregung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda von dem beim RSHA tagenden Arbeitskreis für die Behandlung von Ausländerfragen das als Anlage beigelegte

A 71 Bl. 2

"Merkblatt über die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte"

herausgegeben worden.

Da sich die einzelnen von Seiten der Gefahrenabwehr zu stellenden Forderungen nicht für die Wiedergabe in einem Merkblatt eignen, das zwar nicht veröffentlicht werden darf, aber einem großen Kreis von Dienststellen und Personen zugänglich gemacht wird, sind in ihm lediglich die Zuständigkeit und die Grundbegriffe für die Gefahrenabwehr aufgenommen worden. Hingegen ist aber auf die Festlegung und Bekanntgabe der Hauptpunkte Wert gelegt worden, die in der Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte für die Arbeit der Dienststellen der Sicherheitspolizei in ihrer präventiv-polizeilichen Aufgabenstellung von besonderer Bedeutung sind.

Das Merkblatt enthält lediglich bereits in den von mir erlassenen Bestimmungen ausgesprochenen Grundsätze, bringt also für meine Dienststellen keine Änderung der Anweisungen. Ich ersuche aber auch bei dieser Gelegenheit, die gegebenen Richtlinien zu beachten und auf jeden Fall durchzusetzen."

Die Staatspolizei-leit-stellen sollten Abdrucke des Merkblattes an die höheren Verwaltungsbehörden und die Kreispolizeibehörden weiterleiten.

B 71 Bl. 22 ff

B 71 Bl. 22

Die Partei-Kanzlei gab den Text des Merkblattes mit Rundschreiben vom 5. Mai 1943 den Reichsleitern, Gauleitern, Kreisleitern u.a. mit der Bitte bekannt, "die Partei- und Volksgenossen in geeigneter Weise über die Notwendigkeit einer strengen, aber gerechten Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte aufzuklären". Eine Veröffentlichung des Merkblattes wurde aber ausdrücklich verboten.

C 26

P c Bl. 100 =

Bl. XVIII, 51 d.A.

Die neue Dienststelle, die nach dem Vorschlag des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda die politischen, sozialpolitischen, sicherheitspolizeilichen und propagandistischen Belange des Ausländereinsatzes aufeinander abstimmen sollte, wurde trotz des ursprünglichen Widerstandes des RSHA und anderer Behörden im Sommer 1943 gebildet. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der DAF, dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, dem Propagandaministerium und dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete wurde innerhalb des Zentralbüros der DAF die "Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte" geschaffen und als deren Leiter der Hauptdienstleiter der NSDAP, Otto Goehdes, eingesetzt.

j) Die erste Änderung der Vorschriften über die Kennzeichnung der Ostarbeiter

Auch nachdem das Reichssicherheitshauptamt im September 1942 gegenüber dem GBA eine unterschiedliche Kennzeichnung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet erneut abgelehnt hatte, versuchten die Obersten Reichsbehörden, die diese Entscheidung für falsch hielten, eine Änderung der bestehenden Vorschriften durchzusetzen. Möglichkeiten einer unterschiedlichen Kennzeichnung der Ostarbeiter nach ihrem Volkstum wurden insbesondere zwischen dem GBA und dem Ostministerium erörtert und Vorschläge dieser Dienststellen dem RSHA unterbreitet. Himmler sah sich nun genötigt, den immer wieder eingehenden Beschwerden wegen der Kennzeichnung der Ostarbeiter irgendwie nachzu-

vgl. C 19 Bl. 48

geben, er war aber nach wie vor nicht bereit, auf eine einheitliche Kennzeichnung aller Ostarbeiter zu verzichten. In einer Sitzung im Reichsarbeitsministerium am 6. April 1943 gab MDir. B ö r g e r (Leiter HA I des RAM) bekannt, daß nun zwar eine Neugestaltung des Kennzeichens für die Ostarbeiter erfolgen solle, daß dabei aber der Grundsatz, alle Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten mit dem einheitlichen Kennzeichen "Ost" zu versehen, nicht verlassen werde.

vgl. C 19, Bl. 49

Am 15. April 1943 verhandelten der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz noch einmal über die Frage der Kennzeichnung der Ostarbeiter. R o s e n b e r g schlug vor, die Ostarbeiter künftig durch ein braunes Tuch kenntlich zu machen, das auf dem Ärmel getragen werden und durch einen Buchstaben das Volkstum des Arbeiters erkennen lassen sollte. S a u c k e l stimmte diesem Vorschlag zu. R o s e n b e r g wandte sich daraufhin noch am gleichen Tag in einem Schreiben an H i m m l e r und legte unter anderem folgendes dar:

C 19 Bl. 48

Die Vertreter des Ostministeriums hätten schriftlich und mündlich wiederholt darauf hingewiesen, wie sehr die einheitliche Kennzeichnung der Ostarbeiter dem vom Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete angestrebten Ziel, die "befreiten" Gebiete in ihre geschichtlich und völkisch gegebenen Bestandteile aufzugliedern, zuwiderlaufe. Nachdem der Roten Armee zur Stärkung ihrer Kampfkraft nationale Parolen gegeben worden seien, sei es außerordentlich gefährlich, Maßnahmen zu ergreifen, die der panslawisti-

C 19 Bl. 49

schen Idee Auftrieb geben könnten. Das Zusammengehörigkeits- und Solidaritätsgefühl der slawischen Völker müsse vielmehr gemindert werden. Wenn sich ein Kennzeichen für die Arbeiter aus den besetzten Ostgebieten aus sicherheitspolizeilichen oder volkstumsmäßigen Gründen schon nicht vermeiden lasse, so müßten wenigstens nach der Volkstumszugehörigkeit unterschiedliche Kennzeichen eingeführt werden, z.B. die Buchstaben "U", "R", "WR" usw. Gegenüber diesem Vorschlag sei dem Vertreter des Ostministeriums in den Sitzungen des Arbeitskreises des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD zur Erörterung ausländerpolizeilicher Fragen entgegengehalten worden, daß eine Unterscheidung der Arbeitskräfte aus dem Osten nach ihrer Volkszugehörigkeit praktisch sehr schwierig sei und in den Lagern zu Unzuträglichkeiten führen müsse. Diesen Einwänden stehe aber die Tatsache gegenüber, daß der GBA die getrennte Unterbringung der fremdvölkischen Arbeiter nach der Volkszugehörigkeit angeordnet habe, so daß demnächst auch die Ukrainer, Russen, Weißruthenen usw. in besonderen Baracken oder Wohngemeinschaften untergebracht würden. In einer Sitzung am 11. Januar 1943 sei mit dem Vertreter des GBA vereinbart worden, daß in den Fällen, in denen die Volkszugehörigkeit des ausländischen Arbeiters striktig sei, dessen freiwilliges Bekenntnis zu einem Volkstum entscheiden solle. Dadurch schieden Prüfungsschwierigkeiten aus. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz habe jetzt dem Vorschlag zugestimmt, auf den Ärmeln der Ostarbeiter ein braunes Tuch mit den obengenannten Buchstaben als nationale Zeichen anzubringen. Mit einer derartigen Lösung sei allen Notwendigkeiten

Rechnung getragen. Er - H i m m l e r - möge sich bei dem derzeitigen Sachstand der Kennzeichnungsfrage einmal persönlich annehmen und seine Dienststellen zu einer Überprüfung ihres bisherigen Standpunktes veranlassen.

Auch diese Ausführungen R o s e n b e r g s konnten H i m m l e r nicht dazu bewegen, einer unterschiedlichen Kennzeichnung der Ostarbeiter zuzustimmen. Der Angeschuldigte B a a t z arbeitete auf seine Weisung Vorschriften aus, die das bisherige Ostarbeiterkennzeichen beibehielten und lediglich ein Tragen dieses Zeichens in zwei Stufen vorsahen.

A 73

Die neuen Richtlinien ergingen mit dem festschriftlichen Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei

- S IV D 308/42 (ausl. Arb.) - vom 29. Juni 1943. Der Erlaß, der an alle Staatspolizei-leit-stellen gerichtet war, enthielt das Ersuchen, den höheren Verwaltungsbehörden umgehend folgendes mitzuteilen:

A 73 Bl. 2

Der RFSS habe sich auf Vorschlag des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz damit einverstanden erklärt, daß das Kennzeichen der Ostarbeiter künftig in zwei Stufen getragen werden könne. Ostarbeiter mit schlechter Führung und Leistung hätten das Abzeichen wie bisher auf der rechten Brustseite zu tragen, Ostarbeiter mit einwandfreier Führung und Leistung könnten es auf dem linken Oberärmel tragen. Durch diese Anordnung solle die polizeiliche Kennzeichnung dem Verständnis der Ostarbeiter nähergebracht werden. Im Einvernehmen mit dem GBA gebe der RFSS den höheren Verwaltungsbehörden

hiermit die Weisung, Polizeiverordnungen folgenden Inhalts zu erlassen:

"§ 1. Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen haben auf der rechten Brustseite eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstücks ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck von 7 x 7,7 cm und zeigt bei 1 cm breiter blau-weißer Umrandung auf blauem Grund das Kennwort "Ost" in 3,7 cm hohen Buchstaben.

§ 2. Das Kennzeichen kann auf dem linken Oberärmel eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstücks getragen werden, wenn der Ostarbeiter oder die Ostarbeiterin eine Bescheinigung des Betriebsführers mit sich führt, daß der Betriebsführer auf Grund der Führung des Ostarbeiters oder der Ostarbeiterin diese Trageweise gestattet.

§ 3. Die Betriebsführer und die Lagerführer sind verpflichtet, darauf zu achten, daß die bei ihnen beschäftigten oder in den ihnen unterstellten Lagern untergebrachten Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen das Kennzeichen entsprechend den Vorschriften der Paragraphen 1 und 2 tragen.

§ 4. Zu widerhandlungen gegen die Paragraphen 1 und 2 werden bestraft mit ... (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe), Zu widerhandlungen gegen Paragraph 3 werden bestraft mit ... (Geldstrafe).

§ 5. Die Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft."

Von dem Erlaß einer Reichspolizeiverordnung habe der RFSS aus verschiedenen Gründen abgesehen, und zwar insbesondere deshalb, weil Eile geboten sei und zur Zeit auch noch die Frage erörtert werde, ob nicht für hochqualifizierte Ostarbeiter ein besonderes Kennzeichen geschaffen werden sollte.

A 73 Bl. 4

Nach Ausführungen über die Ausgabe der in § 3 der vorgesehenen Polizeiverordnungen erwähnten Bescheinigungen der Betriebs- oder Lagerführer und über Möglichkeiten, diese Bescheinigungen nachträglich wieder einzuziehen, war in den Richtlinien für die höheren Verwaltungsbehörden weiter gesagt:

A 73 Bl. 5

Trotz der in § 4 der Polizeiverordnung bei Zu widerhandlungen anzudrohende Freiheitsstrafe oder Zwangshaft sei eine solche tatsächlich nicht zu verhängen. Bei schweren, insbesondere wiederholten Übertretungen seien die betreffenden Ostarbeiter vielmehr der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zu übergeben, die mit staatspolizeilichen Maßnahmen einschreiten werde. Durch scharfe Kontrollen müsse dafür gesorgt werden, daß alle Ostarbeiter ordnungsgemäß gekennzeichnet seien; hierbei komme es aber vor allem darauf an, daß das Kennzeichen überhaupt getragen werde, nur in zweiter Linie sei festzustellen ob die Ostarbeiter, die das Kennzeichen auf dem Ärmel tragen, dazu auch berechtigt seien.

A 73 Bl. 6

Die Staatspolizei-leit-stellen sollten die Durchführung der gegebenen Anordnungen überwachen und gegebenenfalls die Ostarbeiter zusammenziehen, um sie über den Sinn der Vorschriften zu belehren; hierbei sollten sie hervorheben, daß das Kennzeichen "ein Ausdruck der Leistung des einzelnen" sei.

C 19 Bl. 51 f

Der Angeschuldigte B a a t z hatte gleichzeitig mit den Vorarbeiten für diesen Erlass ein Antwortschreiben an Reichsminister Rosenberg entworfen, das H i m m - l e r selbst zur Unterschrift zugeleitet und von ihm am 30. Juni 1943 unterzeichnet wurde. In dem Schreiben war folgendes gesagt:

C 19 Bl. 51

Das Für und Wider des Vorschages, die Ostarbeiter nach ihrer Volkszugehörigkeit unterschiedlich zu kennzeichnen, sei mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz erörtert worden. Dabei habe man festgestellt, daß es außerordentlich schwierig sei, die sicherheitspolizeilich unbedingt erforderliche Kennzeichnung der Ostarbeiter auf ihre Volkszugehörigkeit abzustellen. Das auch von ihm - H i m m l e r - erstrebte Ziel, den Ostraum aufzuspalten, lasse sich durch eine unterschiedliche Kennzeichnung der Ostarbeiter allein aber nicht erreichen, solange der einheitliche Begriff "Ostarbeiter" bestehen bleibe; dies sei aber erforderlich, weil auf allen Gebieten, vor allem der arbeitsrechtlichen, lohnpolitischen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, einheitliche Anordnungen für alle Ostarbeiter bestünden. Würde man statt des Begriffes "Ostarbeiter" Bezeichnungen wie Ukrainer, Russe oder Weißruthene verwenden, würde zumindest bei den örtlichen Stellen eine starke Verwirrung entstehen, weil z.B. für Ukrainer, Russen und Weißruthenen aus dem Generalgouvernement ganz andere Vorschriften anwendbar seien.

C 19 Bl. 52

Schon eine Änderung der Kennzeichen bei weiterer Verwendung des Begriffs "Ostarbeiter" würde zur Folge haben, daß sich die Volksstumsbezeichnungen einbürgerten und die Behandlung der Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten nach den ergangenen Vorschriften stark gefährdeten, wenn nicht sogar unmöglich machten. Politisch notwendige Unterscheidungen habe er - H i m m l e r - bereits angeordnet. So habe er z.B. die Kaukasier aus der Ostarbeiterbehandlung überhaupt herausgenommen. Darüber hinaus könne er sich zur Zeit nicht entschließen, eine Kennzeichnung der Ostarbeiter getrennt nach

ihrem Volkstum einzuführen. Die Besprechungen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz hätten zu dem Ergebnis geführt, daß das Ostarbeiterabzeichen künftig in drei Leistungsstufen getragen werden solle. Die Ostarbeiter mit minderer Führung und Leistung würden das bisherige Ostarbeiterabzeichen weiterhin auf der Brust, die "guten" Ostarbeiter auf dem Oberarm tragen, während für Ostarbeiter mit besonderen Leistungen in Kürze ein besonderes Abzeichen eingeführt werde. Hierdurch dürfte - abgesehen von einer möglichen besseren Arbeitsleistung - auch erreicht werden, daß den Ostarbeitern das Ostabzeichen nicht mehr als polizeiliche Kenntlichmachung, sondern als ein Kennzeichen der Leistung des Einzelnen erscheine.

Das in dem Erlaß vom 29. Juni 1943 und in dem Antwortschreiben an Rosenberger angekündigte Abzeichen für Ostarbeiter mit besonderen Leistungen wurde nicht eingeführt. Die Vorarbeiten für die geplanten Richtlinien verzögerten sich wegen des Ausscheidens des Angeschuldigten Baatz aus dem RSHA und auch deshalb, weil das Dienstgebäude Langestraße am 24. August 1943 bei einem Luftangriff zerstört wurde. Später kam man von der beabsichtigten Regelung ab. Auf Kapitel C I 4 b dieses Ermittlungsvermerks wird Bezug genommen.

s. Seite 244 ff